

*Eigentum.*

*Riefling  
Frankfurt*

*J. P. ...  
Okt. 79*

# Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

vom 15. Mai 1871

mit einem Anhang von wichtigen Bestimmungen des  
Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Zum Gebrauch  
für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte

erläutert von

**Dr. A. Grosch,**

Landgerichtspräsident.

Fünfte Auflage.



1921

München, Berlin und Leipzig.  
J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

## **Vorwort.**

Zu längerer Beschäftigung mit Strafsachen habe ich die Erfahrung gemacht, daß es an einer Bearbeitung und Erläuterung des Strafgesetzbuches fehlt, die sich — von dem Standpunkt des die Bedürfnisse und Mängel wahrnehmenden Aufsichtsbeamten aus — allein und ausschließlich dem Verständnis und den Zwecken der Vollzugsbeamten widmet.

Diese Lücke soll das vorliegende Werk ausfüllen, indem es in knapper, aber doch bis zum vollen Verständnis durchgeführter Form alles das zu bringen versucht, was die genannten Beamten brauchen, um, auch auf sich allein angewiesen, ihrem Beruf mit der nötigen Gesetzeskenntnis ausgerüstet nachgehen zu können.

Die Benutzung ist in folgender Art gedacht: Die Erläuterungen sollen der ersten Unterweisung in den Schutzmanns- und Gendarmerieschulen zugrunde gelegt werden können und später der eigenen privaten Fortbildung des einzelnen dienen. Ganz besonders aber sollen sie von den Beamten, wenn die Zeit zureicht, jeweils bei Aufnahme von Anzeigen und vor Erhebung einer bestimmten Sache nochmals durchgelesen werden, um an das Wesentliche zu erinnern und unnötige sowie in falscher Richtung ausgeführte Ermittlungen zu verhindern.

Möge das Werk den schweren Beruf der tüchtigen Beamten, denen es gewidmet ist, erleichtern helfen.

Offenburg (Baden) im August 1907.

**Dr. Grojch.**

**Vorwort zur zweiten Auflage.**

Ich gehe mit Vergnügen an die zweite Auflage, nachdem der Abjaß der ersten Auflage bewiesen hat, daß die Arbeit einem wirklichen Bedürfnisse entspricht. Die inzwischen in der Praxis gemachten Erfahrungen wurden berücksichtigt. Dem Lehrer an der Gendarmerieschule Karlsruhe, Herrn Staatsanwalt Kuenzer, bin ich für die Mitteilungen seiner Erfahrungen ganz besonders dankbar.

Das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 (RGBl. 395) wurde berücksichtigt und die neu hinzugekommenen Bestimmungen wurden erläutert.

Der Anhang soll den Beamten die Anschaffung besonderer Ausgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung ersparen.

Freiburg i. Br., im Juli 1912.

**Dr. Grosh.**

**Vorwort zur dritten Auflage.**

Die neue Auflage soll insbesondere den vielen nach dem Kriege zugegangenen Polizeibeamten das Verständnis des Strafgesetzes vermitteln. Die Änderung der Staatsform ist, soweit sie gesetzlich feststeht, berücksichtigt.

Freiburg i. Br., im August 1919.

**Dr. Grosh.**

**Vorwort zur vierten Auflage.**

Schon nach Jahresfrist kann eine weitere Auflage veranstaltet werden. Ich darf daraus den Schluß ziehen, daß sich das Buch fortdauernd des Beifalls der beteiligten Kreise erfreut. Das Werk ist bis auf die neueste Zeit weitergeführt. Die alten nicht mehr zur Anwendung kommenden Bestimmungen mußten des Zusammenhanges wegen noch mit abgedruckt werden.

Mosbach (Baden), im November 1920.

**Dr. Grosh.**

**Vorwort zur fünften Auflage.**

Die neue Auflage bringt die Gesetzestexte (Entlastungsgesetz vom 11. März 1921, RGBl. S. 229) und die Anmerkungen auf den neuesten Stand.

Mosbach (Baden), im September 1921.

**Dr. Grosh.**

**Inhalt.**

	§§	Seite
<b>I. Strafgesetzbuch.</b>		
Einleitende Bestimmungen . . . . .	1—12	1—5
<b>Erster Teil.</b>		
Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.		
Erster Abschnitt. Strafen . . . . .	13—42	6—12
Zweiter Abschnitt. Versuch . . . . .	43—46	12—14
Dritter Abschnitt. Teilnahme . . . . .	47—50	14—17
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe aus- schließen oder mildern . . . . .	51—72	18—26
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer straf- barer Handlungen . . . . .	73—79	26—28
<b>Zweiter Teil.</b>		
Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.		
Erster Abschnitt. Hochverrat und Landesverrat . . .	80—93	29—34
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn . .	94—97	34—36
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten .	98—101	36
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen be- freundete Staaten . . . . .	102—104	37—38
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Be- ziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . .	105—109	38—39
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staats- gewalt . . . . .	110—122	40—47
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . .	123—145	47—58
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	146—152	58—61
Neunter Abschnitt. Meineid . . . . .	153—163	61—65

	§§	Seite
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung . . . . .	164—165	65—66
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . .	166—168	66—68
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . . . . .	169—170	69—70
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit . . . . .	171—184 b	70—81
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung . . . . .	185—200	81—88
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf . . . . .	201—210	88—90
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . .	211—222	91—96
Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung . . . . .	223—233	97—104
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . .	234—241	104—109
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	242—248	110—118
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung . . . . .	249—256	118—122
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	257—262	122—126
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue . . . . .	263—266	126—132
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung . . . . .	267—280	132—140
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott(aufgehoben)R.D.	239—244	140—143
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse . . . . .	284—302e	143—158
Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung . . . . .	303—305	159—160
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . .	306—330	161—174
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . .	331—359	174—187
Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen . . . . .	360—370	187—208

## II. Anhang.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz . . . . .	209—216
Auszug aus der Strafprozeßordnung . . . . .	217—231
Sachregister . . . . .	232

## Verzeichnis und Erklärung der Abkürzungen.

GG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
StGB.	= Strafgesetzbuch.
StPO.	= Strafprozeßordnung.
MStGB.	= Militärstrafgesetzbuch.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
RD.	= Konkursordnung.
GewO.	= Gewerbeordnung.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.

# **Strafgesetzbuch**

## **für das Deutsche Reich.**

Vom 15. Mai 1871.

### **Einleitende Bestimmungen.**

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

1. Die Dreiteilung aller strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist wichtig:

- a) zum Verständnis des StGB. selbst, das z. B. die Verjährungsfristen der Strafverfolgung bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen anders abstuft (§ 67) und den Versuch sowie die Beihilfe (§§ 43, 49), die Begünstigung (§ 257) überhaupt nur bei Verbrechen und Vergehen bestraft, vgl. auch §§ 240, 241,
- b) bei der Regelung der Zuständigkeit der Gerichte (§§ 27, 73 bis 76, 123<sup>2, 3</sup>, 136 GG. im Anhang),
- c) im Strafverfahren, in welchem z. B. zur Erlassung eines Haftbefehls bei Verbrechen der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung bedarf (§ 112 Abs. 2<sup>1</sup> StPD. im Anhang).

2. Ob eine strafbare Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung anzusehen ist, bemißt sich nach dem allgemeinen Charakter der begangenen strafbaren Handlung, wie sie im Gesetzbuch mit Strafe bedroht ist, und nicht etwa nach der ihr durch die Person des Täters (z. B. eines Jugendlichen, § 57 StGB.) im Einzelfalle erteilten Förbung. Sind auf eine Handlung im Gesetzbuch mehrere Strafen angedroht, so ist für die Dreiteilung die schwerste maßgebend.

Wenn es sich um selbständige Unterarten einer strafbaren Handlung dreht, so sind diese für sich an den Maßstab anzulegen. Rückfalls-Diebstahl z. B. ist stets Verbrechen.

**§ 2.** Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

1. Diese Bestimmung, daß das Strafgesetz keine rückwirkende Kraft hat, zeigt die Notwendigkeit (übrigens auch noch in zahlreichen andern Beziehungen von großer Wichtigkeit), die Zeit der Begehung tunlichst genau festzustellen.

2. Der Absatz 2 ist ein Ausfluß des im ganzen Strafrechts- und Strafprozeßgebiet herrschenden Grundsatzes: im Zweifel zugunsten des Beschuldigten.

3. Die Bestimmung des Absatz 2 kann gerade in der neuesten Zeit, in der die Gesetzgebung z. B. in der Gewerbeordnung, in der Weingeseßgebung, im Automobilwesen und ganz besonders bei den zahllosen Kriegsverordnungen verhältnismäßig rasch sich verändert hat, in Anwendung zu kommen haben.

**§ 3.** Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

1. Bei Beurteilung der Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist, muß beachtet werden, daß bei einer aus mehreren Einzelakten bestehenden Handlung auch mehrere Begehungsorte vorliegen können. Eine Urkundenfälschung z. B. ist sowohl da, wo die Urkunde angefertigt als auch da, wo von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht wurde, begangen. Wenn ein auf die Ferne wirkendes Werkzeug oder eine in Bewegung befindliche Mittelsperson zur Begehung der Tat benutzt wird: Schuß aus einem Gewehr bei einem Morde, Aufgabe eines Briefes zur Post behufs eines Erpressungsversuchs, so ist die Tat auf der ganzen Strecke begangen, die das Werkzeug oder die Mittelsperson beherrschte.

2. Zum Gebiet des Deutschen Reichs gehören auch der nasse Küstensaum in Kanonenschußweite, unsere Kriegsschiffe überall, deutsche Handelschiffe auf hoher See, fremde Handelschiffe in deutschen Häfen; auch fremde Bodenfehdampfschiffe gehören in deutschen Häfen zum deutschen Gebiet. Vgl. auch § 8 und die Bemerkungen dazu.

3. Die Häuser (Hotels) der fremden Gesandtschaften gehören zum deutschen Reichsgebiet. Bei Erhebungen in denselben ist aber zu beachten, daß die Vorstände und Mitglieder der Gesandtschaften samt ihren Familienmitgliedern, das Geschäftspersonal und Bedienstete der Gesandten, welche nicht Deutsche sind, von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Ebenso sind Gesandtschaften deutscher Länder in demjenigen deutschen Lande, in dem sie beglaubigt sind, von der Gerichtsbarkeit dieses Landes befreit.

**§ 4.** Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

1. § 4 Abs. 1 und § 6 enthalten die Regel, wonach im Ausland begangene strafbare Handlungen nicht zu bestrafen sind. § 4 Absatz 2 und § 6 Bedingungsatz geben die Ausnahmen von der Regel.

2. Aus dem Wort „kann“ an der Spitze des 2. Absatzes des § 4 geht hervor, daß die Verfolgung der hier genannten Verbrechen und Vergehen gestattet aber nicht vorgeschrieben ist, während sonst nach § 152 Absatz 2 StPD. alle andern strafbaren Handlungen verfolgt werden müssen.

3. Die Bundesstaaten heißen jetzt Länder (Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919). Bundesfürsten gibt es jetzt nicht mehr.

4. Von Deutschen während des letzten Krieges im Ausland begangene Verbrechen und Vergehen werden nach einem besonderen Reichsgesetz vom 18. Dez. 1919 (RGBl. 2125) verfolgt (s. im Anhang S. 217).

**§ 5.** Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Der Paragraph besagt, daß trotz des an sich nach § 4<sup>3</sup> begründeten Strafrechts für die dort aufgeführten im Auslande begangenen strafbaren Handlungen dennoch das Strafverfolgungsrecht aus Rücksicht auf gerichtliche Urteile und milde Gesetze des Auslandes ausgeschlossen sein soll.

**§ 6.** Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

Ein solches besonderes Gesetz, das die Bestrafung von Übertretungen anordnet, ist die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175 ff.) in den §§ 121, 93 bis 119.

**§ 7.** Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Beurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

1. Wegen des Begriffs Ausland sind § 8 und die Bemerkungen 2 und 3 zu § 3 zu vergleichen.
2. Die Bestimmung findet Anwendung, wenn die von einem ausländischen Gericht erkannte Strafe auch nur teilweise vollzogen ist.

**§ 8.** Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

1. Wegen des Begriffs Ausland ist Bemerkung 2 und 3 zu § 3 zu vergleichen.
2. Für Landesstrafgesetze gilt die Bestimmung nicht, denn für diese können auch die andern Länder Ausland sein.
3. Bei Gewässern, die die Landesgrenze bilden, sind besondere Staatsverträge zu beachten. Im Zweifel ist der Wasserlauf ein gemeinschaftlicher, auf der darüber führenden Brücke gilt die Mitte als Landesgrenze. Beim Rhein ist der „Talweg“ die Grenze.

**§ 9.** Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

1. Dieser Satz ist in allen Auslieferungsverträgen, die das Deutsche Reich und die Länder abgeschlossen haben, wiederholt. Art 162 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 spricht den gleichen Grundsatz aus.

2. Dafür kann aber ein Deutscher, welcher im Ausland strafbare Handlungen begangen hat, im Inland unter gewissen Bedingungen verfolgt werden, vgl. § 4 Absatz 2 Ziffer 3.

**§ 10.** Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen.

1. Vgl. hierzu das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.
2. „Militärpersonen“ sind nach § 4 des Militärstrafgesetzbuches: die Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten, welche zum Heer oder zur Marine gehören. Dem Militärstrafgesetzbuch ist ein Verzeichnis derselben beigelegt. Die Gendarmen gehören bis jetzt noch hierher.
3. Immer wenn das Militärstrafgesetzbuch Anwendung findet, geht daselbe als besonderes Strafgesetz dem im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen allgemeinen Strafrecht vor.
4. Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben (RGes. v. 17. August 1920, RGBl. 1579). Die Gerichte wenden aber die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs an.

**§ 11.** Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

1. Für die Reichstagsmitglieder enthält der Artikel 36 der Reichsverfassung eine gleiche Bestimmung.
2. Es ist dies eine Garantie der ungestörten Tätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen.
3. Für die außerhalb der Versammlung begangenen strafbaren Handlungen unterliegen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen den allgemeinen Strafgesetzen; nur gibt es für die Verfolgung besondere prozessuale Vorschriften (Art. 37 d. Reichsverfassung).

**§ 12.** Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

1. Der Paragraph bringt eine in Artikel 30 der Reichsverfassung gegebene Bestimmung. In der neuen Bestimmung sind nur die öffentlichen Sitzungen von der Verantwortung befreit, dafür aber die Sitzungen der Ausschüsse beigelegt.
2. Unter „Berichte“ sind auch mündliche Berichte in Versammlungen gemeint.

## Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen  
und Übertretungen im allgemeinen.

## Erster Abschnitt: Strafen.

## Vorbemerkung:

Das StGB. kennt folgende Strafarten:

## I. Hauptstrafen:

1. Todesstrafe, § 13.
2. Zuchthausstrafe: lebenslängliche und zeitige (1–15 Jahre), § 14.
3. Gefängnisstrafe: 1 Tag bis 5 Jahre, § 16.
4. Festungshaft: lebenslängliche und zeitige (1 Tag bis 15 Jahre), § 17.
5. Haft: 1 Tag bis 6 Wochen, § 18.
6. Geldstrafe: Mindestbetrag bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark, § 27.
7. Verweis, § 57<sup>4</sup>.

## II. Nebenstrafen:

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, dauernder und zeitiger, § 32.
2. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, §§ 35, 128, 129, 358.
3. Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst, § 319.
4. Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, §§ 81, 83, 84, 87 bis 90, 94, 95.
5. Dauernde Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, § 161.
6. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, § 38.
7. Einziehung einzelner Gegenstände, §§ 40, 152.
8. Erklärung des Verfalls an den Staat, § 335.
9. Überweisung an die Landespolizeibehörde, §§ 181 a, 362<sup>2</sup> bis 4.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Der Schlusssatz war durch die Bekanntmachung vom 16. Mai 1917 (RGBl. 412) während des Krieges außer Kraft gesetzt worden.

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichzuachten.

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen getrennt gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzuführen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Übertretungen eine Mark.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthaus umzuwandeln.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

§ 31. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiser-

lichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

1. die Landesfahne zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile.

1. Zu Ziffer 3: Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staate nicht mehr verliehen werden, ausgenommen solche, die für Verdienste in den

Kriegsjahren 1914—1919 verliehen wurden. Reichsverfassung Art. 109 Absatz 5 und 175.

§ 35. Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folgen zu erkennen.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen;
3. Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

### Zweiter Abschnitt: Versuch.

#### Vorbemerkung:

Bei strafbaren Handlungen unterscheidet man:

Vollendung: wenn der gesetzliche Tatbestand vollständig verwirklicht ist.

Versuch: s. §§ 43 bis 46.

Vorbereitung: (insbesondere Herbeischaffung der Mittel und Werkzeuge), die in der Regel nicht strafbar ist.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

1. Ein Anfang der Ausführung liegt dann vor, wenn eine der Handlungen begonnen ist, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören.

Ein Versuch ist es noch nicht, wenn jemand mit Brechwerkzeugen versehen, an der Außenseite eines Hauses, aus dem er stehlen will, angekommen ist, weil darin noch kein Anfang des Einsteigens oder Einbrechens liegt.

Versuch des einfachen nicht erschwerten Diebstahls liegt erst vor, wenn der Täter die Hand ausstreckt nach dem Gegenstand, den er stehlen will.

2. Ein Versuch jahrlässiger strafbarer Handlungen ist nicht denkbar.

3. Ein strafbarer Versuch ist auch vorhanden, wenn der Gegenstand, gegen den sich die beabsichtigte Handlung richtet, an und für sich ungeeignet zur Begehung der strafbaren Handlung ist: also Kindsmordversuch an einem totgeborenen Kind ist möglich, ebenso Abtreibungsversuch einer Person, die sich nur für schwanger hält aber in Wirklichkeit gar nicht schwanger ist.

4. Auch dann liegt ein strafbarer Versuch vor, wenn der Täter ein Mittel zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges anwendet, welches unter allen Umständen ungeeignet ist, wenn z. B. der „Mörder“ mit blind geladenem Gewehr schießt, wenn die Schwangere ihre Leibesfrucht mit einem Fußbade, mit Trinken von Rotwein, von unschädlichem Tee abzutreiben sucht.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnis zu verwandeln.

1. Die Strafe für den Versuch muß hiernach bei Zuchthausstrafen mindestens einen Monat, bei Gefängnisstrafen mindestens einen Tag und bei Geldstrafen mindestens drei Mark unter dem für die Vollendung angedrohten Höchstbetrage bleiben.

2. Bei strafbaren Handlungen, bei denen der Wert einer Sache für die Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung ist (vgl. z. B. § 27<sup>3</sup> GG. im Anhang), muß, wenn im Falle des Versuches der Wert ungewiß ist, die Entscheidung im Zweifel an das höhere Gericht gebracht werden.

§ 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-<sup>Auf-</sup>sicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

**§ 46.** Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. Die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.
  1. Die sog. tätige Reue ist hier als Strafaufhebungsgrund festgesetzt. Auf den Grund des freiwilligen Rücktritts kommt aber nichts an.
  2. Erfüllt die Tat außer dem Versuch einer strafbaren Handlung auch noch den Tatbestand einer anderen vollendeten Straftat, so bleibt letztere strafbar. Burden z. B. bei einem Notzuchtsversuch unzüchtige Handlungen mit Gewalt ausgeübt (§ 176<sup>1</sup>), so bleiben letztere strafbar, wenn auch der Täter seine Absicht, zum Beischlaf zu kommen, freiwillig aufgibt.
  3. Die Ziffer 1 des Paragraphen liegt vor, wenn der Täter die zur Erfüllung des Tatbestandes des vollendeten Verbrechens oder Vergehens gehörige Tätigkeit noch nicht beendet hat, wenn er z. B. nach vollbrachtem Einsteigen die Hand noch nicht an den Gegenstand, den zu stehlen er vorhatte, gelegt hat.
  4. Die Ziffer 2 des Paragraphen ist gegeben, wenn die geplante strafbare Handlung ganz vollzogen, nur der Erfolg noch nicht eingetreten ist, wenn z. B. der Brandstifter die Bündschmür, die das Haus in Brand setzen soll, schon angesteckt hat, das Haus aber noch nicht brennt. Als eigene Tätigkeit gilt es auch, wenn der Täter eine entgegenwirkende Naturkraft (z. B. in einer Maschine, Feuerlöschapparat) in Bewegung setzt oder eine andere Person mit der abwendenden Tätigkeit beauftragt hat.
  5. Beim fehlgeschlagenen Versuch, wenn z. B. der Mörder vorbeigeschossen hat, gibt es keine Reue mehr.
  6. Der Rücktritt bewirkt nur die persönliche Straflosigkeit des zurücktretenden Täters. Aus ihm folgt nichts zugunsten etwaiger Mittäter, Anstifter und Gehilfen, denn ein strafbarer Versuch ist begangen und bleibt bestehen. S. Bem. 7 zu § 48.

### Dritter Abschnitt: Teilnahme.

#### Vorbemerkung:

Der Abschnitt enthält als Formen der Teilnahme:

- a) die Mittäterschaft (§ 47),
- b) die Anstiftung (§ 48),

- c) die Beihilfe (§ 49),  
und als eine besondere mit Strafe bedrohte Art der sonst straflos bleibenden erfolglos gewesenen Anstiftung (s. unten Bem. 1 zu § 48),
  - d) die Aufforderung zu einem Verbrechen (§ 49 a).
- Wenn Jemand durch einen Anderen, Unzurechnungsfähigen (Bem. 3 zu § 55) oder über sein Handeln im Irrtum Befindlichen, den Tatbestand erfüllen läßt, dann ist er allein verantwortlich. Er ist mittelbarer Täter, der den Anderen als Werkzeug benützt.

**§ 47.** Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

1. Mittäter ist nicht nur der, welcher eine Tatbestandshandlung selbst vornimmt, also z. B. beim Diebstahl selbst Hand anlegt an die wegzunehmende Sache, sondern auch der, welcher irgendeine der Vollendung der Tat vorangehende Mitwirkung ausführt, z. B. beim Diebstahl Wache steht oder zur Ermutigung des Täters anwesend ist, sofern er nur in der Tat sein eigenes Werk sieht.
2. Erfordert wird aber, daß die Mittäter die Tat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, wenn auch nur auf Grund stillschweigenden Einverständnisses ausführen.
3. Ein solches einverständliches Zusammenwirken ist aber nur bei vorsätzlichen, nicht bei fahrlässigen strafbaren Handlungen möglich (s. unten bei §§ 163, 222, 230).
4. Bei Verschiedenheit der Stärke und Richtung des persönlichen Willens der Täter kann doch Mittäterschaft trotz Vorliegens verschiedener strafbarer Tatbestände gegeben sein, wenn z. B. zwei Personen einen Menschen vorsätzlich töten und dabei eine mit Überlegung, die andere ohne solche in Aufregung handelt, also die erstere Mord, die letztere Totschlag begeht.
5. Geht einer der Mittäter weiter als der andere wußte, so ist der letztere dafür nicht verantwortlich: Verüben z. B. zwei einen Diebstahl, wobei der erste, während der zweite Wache steht, ohne des letzteren Wissen eine Tür in einem Gebäude aufbricht, so kann der zweite nur wegen Mittäterschaft beim einfachen Diebstahl in Strafe kommen.
6. Haben mehrere eine Tat verabredet, einer aber tritt zurück, indem er gar keine Mitwirkung ausübt, so bleibt dieser straflos. Vgl. auch Bem. 6 zu § 46.

**§ 48.** Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

1. Die Anstiftung ist nicht strafbar, wenn die strafbare Handlung (vgl. § 1), zu der angestiftet wurde, nicht begangen, nicht wenigstens versucht worden ist.

Nur ausnahmsweise tritt auch bei erfolglos gebliebener Anstiftung Strafe ein in den Fällen der §§ 49 a (s. oben Vorbemerkung beim 3. Abschnitt), 159, 357.

2. Mehrere Personen können zusammenwirkend eine Anstiftung begehen. Eine selbständige Anstiftung durch mehrere Personen nacheinander ist aber nicht möglich, da ein schon zur Tat Entschlossener nicht mehr angestiftet werden kann.

3. Unter „Drohung“ ist die Ankündigung der Zufügung irgend-eines Übels zu verstehen (s. unten §§ 114, 253).

4. Unter den „anderen Mitteln“ sind gemeint: Aufforderung, Aufmunterung, Überreden, Zureden, Bitten, Anleitung geben.

5. Auf den Beweggrund, den der Anstifter verfolgt, kommt nichts an. Darum ist auch der „Lockspizel“ (agent provocateur) strafbar.

6. Ein Nichtbeamter kann einen Beamten zu einem Amtsverbrechen anstiften, ein Nichtsoldat einen Soldaten zur Begehung eines militärischen Verbrechens.

7. Wenn der Täter vom Versuche nach § 46 zurücktritt, so bleibt der Anstifter strafbar. S. Bem. 6 zu § 46.

**§ 49.** Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

1. Zur Beihilfe gehört, daß eine fremde Tat (Verbrechen oder Vergehen, nicht aber Übertretung) unterstützt wurde. Sie ist nur strafbar, wenn die Haupttat wenigstens versucht wurde und wenn der Täter strafrechtlich verantwortlich ist, also nicht durch Bewußtlosigkeit (Trunkenheit) unzurechnungsfähig ist (§ 51). Vgl. Bem. 6 zu § 46.

2. Alle nach Vollendung des Verbrechens oder Vergehens geleistete Unterstützung ist nicht mehr Beihilfe sondern Begünstigung (§§ 257, 258), z. B. die Sicherung des Gestohlenen.

3. Die Hilfe kann auch schon vor der Ausführung des strafbaren Tatbestands gewährt werden, also auch bei bloßen Vorbereitungs-handlungen, z. B. durch Bezeichnung der Hebamme, die die Abtreibung der Leibesfrucht vornimmt, durch Gewährung der Mittel sich vor Entdeckung zu sichern.

4. Durch Rat kann Hilfe geleistet werden mittels Anleitung, Belehrung, aufmunternden Zuruf, Zusicherung später zu leistender Begünstigung (vgl. § 257 Abs. 3).

5. Beihilfe durch die Tat kann auch in der Duldung der Wegnahme von Gegenständen durch den Dieb seitens der Diensthofen, der Wächter usw. gefunden werden.

6. Beihilfe zu fahrlässigen Handlungen ist nicht möglich.

**§ 49 a.** Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

1. Der Paragraph enthält eine Ausnahme von der oben (Bem. 1 zu § 48 und Vorbemerkung vor § 47) erwähnten Regel, daß die erfolglos gebliebene Anstiftung straflos ist.

2. Die Aufforderung und das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens (Vergehen und Übertretungen kommen nicht in Betracht) müssen ernstlich gemeint sein.

**§ 50.** Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Tatumstände dem Täter oder demjenigen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

1. Solche persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sind u. a.
  - a) Jungendliches Alter (zwischen 12 und 18 Jahren) eines der Teilnehmer (§ 57),
  - b) Verhältnis der Mutter zum unehelichen Kind (§ 217),
  - c) Verhältnis der Kinder zu den Eltern (§§ 215, 223 Abs. 2),
  - d) Beamteneigenschaft (§§ 339 Abs. 3, 340—42, 347, 348, 349—51, 354, 357),
  - e) Eigenschaft des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Handelns (§§ 260, 294, 302 d).

2. Es wird also derjenige, der mit einer Frauensperson zusammen deren uneheliches Kind tötet, wegen Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212), bestraft.

212), die Frauensperson selbst nur wegen Kindes tötung (§ 217) bestraft. Der fremde Anstifter oder Gehilfe zur Kindes tötung ist wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Mord oder zum Totschlag zu bestrafen.

3. Ebenso wird die Frauensperson, die einen Andern zur Tötung ihres unehelichen Kindes anstiftet, nur aus § 217, der Täter selbst aus §§ 211, 212 (Mord oder Totschlag) bestraft.

4. Anders liegt der Fall, wenn jemand mit einem Kinde unter 12 Jahren zusammen eine Tat begeht; darüber s. unten bei § 55 Bem. 3.

#### Vierter Abschnitt:

### Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

#### Vorbemerkung:

1. Es werden behandelt
  - in § 51 die Unzurechnungsfähigkeit infolge von Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit usw.,
  - in § 52 zwei Fälle der Nötigung zur Tat, durch welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen wird,
  - in § 53 die Notwehr,
  - in § 54 der Notstand,
  - in § 55 die Strafunmündigkeit im Alter unter 12 Jahren,
  - in §§ 56 und 57 die Strafbarkeit im Alter von 12 bis 18 Jahren,
  - in § 58 die Strafbarkeit der Taubstummen,
  - in § 59 die Einwirkung des Irrtums auf die Strafbarkeit,
  - in § 60 die Anrechnung der Untersuchungshaft,
  - in den §§ 61—65 der Strafantrag,
  - in den §§ 66—72 die Verjährung.

2. Es gibt im Strafrecht noch andere hier nicht erwähnte Gründe, welche die Schuld oder die Strafbarkeit ausschließen: z. B. die Ausübung gesetzlich zustehender Befugnisse, wie die Festnahme eines auf der Tat ertappten, die Ausübung einer Amts- oder Dienstbefugnis, eines gesetzmäßigen Befehls eines Vorgesetzten, eines Züchtigungsrechtes, ärztlicher Operationen, erlaubter Selbsthilfe nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

**§ 51.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

1. Verminderte Zurechnungsfähigkeit z. B. von in leichterem Grade Schwachsinnigen kommt strafrechtlich nicht in Betracht.

2. Außer eigentlichen Geisteskrankheiten haben die gleiche straflos machende Wirkung: Die Zustände der Epileptiker (Fallstichtigen), Fieberkranken, Vergifteten gewisser Art (mit Morphium, Opium usw.), Gebärender und neuentbundener Frauen, Schlaftrunkener und Betrunkener stärksten Grades.

3. Bei Trunkenheit, die um straflos zu machen nicht schon zur vollen Sinnlosigkeit gediehen zu sein braucht, ist es gleichgültig, ob sie selbstverschuldet ist oder nicht.

**§ 52.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

1. Der Paragraph umfaßt die zwei Fälle, in denen der Täter nicht bestraft wird, weil er durch einen andern zu der Handlung genötigt wurde:

- a) durch „unwiderstehliche Gewalt“, d. h. dadurch, daß ihn ein anderer mit seinen Körperkräften unter Überwindung seines körperlichen Widerstands zu der Handlung gezwungen hat,
- b) durch die Drohung mit einer für sofort in Aussicht gestellten unabwendbaren körperlichen Verletzung seiner eigenen Person oder der Person eines Angehörigen.

2. Die Bestimmung in Absatz 2, wer unter „Angehörigen“ zu verstehen ist, gilt auch für andere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, in denen dieser Ausdruck vorkommt, z. B. für den Strafantrag bei Diebstahl und Unterschlagung in §§ 247, 257 u. 292 Abs. 2.

3. Verwandte „auf- und absteigender Linie“ sind Vater und Mutter, Großeltern, Urgroßeltern, Kind, Enkel, Urenkel ehelicher und unehelicher Geburt.

4. Zu den Verschwägerten gehören die Schwiegereltern und -Kinder sowie die Stiefeltern und -Kinder. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, durch Tod aufgelöst oder geschieden ist.

5. Adoptiv-Eltern und -Kinder sind durch die Annahme an Kindes Statt Verbundene.

6. Verlobte sind nur solche, die sich ein ernstlich gemeintes Eheversprechen gegeben haben. Bloßes Liebesverhältnis ohne Verheiratungsabsicht schafft keinen Verlobten.

**§ 53.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

1. In Notwehr ist auch derjenige, der sich durch die Flucht noch retten oder die Polizei noch anrufen könnte, weil dies niemand vorgeschrieben werden kann.

2. Als Angriffe, gegen welche Notwehr erlaubt ist, kommen solche gegen den Körper, das Leben, die Ehre oder das Vermögen in Betracht.

also auch gegen den Dieb gibt es Notwehr, solange er noch nicht mit der gestohlenen Sache auf der Flucht ist.

3. Gegen die berechtigte Ausübung des Amtes gibt es natürlich keine Notwehr (vgl. aber Bem. 10 zu § 113).

4. Auch wenn der Täter nur sich einbildete, es stehe ihm ein Angriff bevor, bleibt er für die zur Abwehr solcher vermeintlicher Angriffe begangenen Handlungen straflos.

5. Auch gegen Angriffe Geisteskranker und von Tieren auf Person oder Vermögen darf man sich selbstverständlich straflos verteidigen.

**§ 54.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

1. Bei dem hier erwähnten „Notstand“ liegt nicht wie bei der Notwehr fremdes Unrecht vor, das man zurüchweisen darf, sondern eine durch Verkettung von allerlei Umständen herbeigeführte unverschuldete Gefahr, aus der man sich eben nur durch Verletzung fremden Rechts, z. B. Zerstörung fremden Eigentums, retten kann.

2. Ein Beamter, der infolge dienstlicher Verpflichtung seinen Leib oder sein Leben einzusetzen hat, wird sich nur unter besonderen Umständen in straflos machendem Notstand befinden (z. B. der Feuerwehrmann).

**§ 55.** Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

1. Erst mit Ablauf des Tages, an dem das 12. Lebensjahr vollendet ist, kommt eine Strafbarkeit in Betracht.

2. Maßgebend ist der Tag, an dem die Handlung begangen, nicht der an dem sie zur Kenntnis der Behörden gekommen ist.

3. Ein Erwachsener, der durch ein dem Sinn und die Tragweite seines Handelns noch nicht begreifendes Kind eine Tat ausführen läßt, benutzt es als Werkzeug und macht sich als alleiniger Täter strafbar.

**§ 56.** Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorge setzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

1. Während eine Person unter 12 Jahren gar nicht für die Strafverfolgung in Betracht kommen kann, ist bei dem Täter, welcher das 12., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, genau zu prüfen, ob er die Einsicht, daß das, was er getan hat, gerichtlich strafbar sei, besessen hat.

2. Es kann ein solcher Jugendlicher wohl die Einsicht in die gerichtliche Strafbarkeit (zum Unterschiede von Sünde und Schulbestrafung) eines Diebstahls besitzen, ohne aber ein gleiches für den verwickelteren Tatbestand der Urkundenfälschung oder des Verstrickungsbruches oder von ähnlichem sein eigen zu nennen.

3. Als Anzeichen für das Vorliegen der Einsicht kann in Betracht kommen: eigenes Geständnis des Beschuldigten, daß er die gerichtliche Strafbarkeit (zum Unterschied von Schulstrafen oder Sündenstrafen) seines Handelns gekannt habe; Gutachten von Lehrern, Geistlichen, Erziehern und Nachbarn über die körperliche und geistige Entwicklung des Beschuldigten.

4. Gleichgültig ist, ob der Beschuldigte wußte, wie seine Handlung vom Strafgesetz genannt oder eingeschätzt wird. Ohne Bedeutung ist auch, ob er z. B. wußte, daß Einbruchdiebstahl schwerer bestraft werde.

**§ 57.** Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

**§ 58.** Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

1. „Taubstummer“ ist nicht nur der, welcher taub und stumm ist, sondern auch der, welcher infolge angeborener Taubheit nicht sprechen lernte, also in der Entwicklung zurückblieb.

2. Wegen Feststellung des Besitzes der erforderlichen Einsicht vgl. Anm. 3 zu § 56.

**§ 59.** Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

1. Der Paragraph spricht aus, daß die Unkenntnis von Tatumständen der begangenen strafbaren Handlung oder der Irrtum über das Vorliegen solcher Tatumstände dem Täter nicht zur Schuld angerechnet werden dürfen.

2. Wenn der Täter einer Körperverletzung dem Bauern Kunz auf-lauerte, dann aber beim Herannahen des Bauern Benz der irr-tümlichen Ansicht ist, er stehe dem Kunz gegenüber und drauf schlägt, so ist dies für das Vorliegen des Tatbestandes ohne Bedeutung.

3. Wenn aber der Täter mit dem Bierglase nach Kunz wirft, ihn verfehlt und statt dessen den Benz trifft, so liegt nur ein strafloser Versuch der Körperverletzung des Kunz (die Übertretung des § 337<sup>8</sup>) und daneben vielleicht die fahrlässige Körperverletzung des Benz vor.

4. Unkenntnis oder irrige Auslegung des Inhalts eines Straf-gesetzes kommt dem Täter entschuldigend nicht zu statten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen, wie sie die Kriegszeit brachte, gilt die Besonderheit, daß Einstellung des Verfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgt und Freisprechung durch das erkennende Gericht, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift war (Bekanntmachung vom 18. Januar 1917, RGBl. 58).

**§ 60.** Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise ange-rechnet werden.

**§ 61.** Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum An-trage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.

1. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein: bei den Verbrechen gegen §§ 102, 179, 236, 243 und 244 in Verbindung mit 247, bei den Vergehen gegen §§ 102 letzter Fall, 103, 104, 123 Abs. 1, 170, 172, 182, 185 bis 187, 189, 194 bis 196, 223, 230 Abs. 1, 232, 236, 237, 242, 246 in Verbindung mit §§ 247, 248a, 263, 264a, 288, 289, 292 Abs. 2, 299, 300, 301, 302, 303,

bei den Übertretungen gegen § 370 Ziffer 5 und 6.

2. Der Strafantrag, der nach den §§ 247, 263 Abs. 4, 292 Abs. 2 erforderlich ist, beruht auf bestimmten persönlichen Beziehungen zwischen Täter und Verletztem.

3. Der Strafantrag kann auch von einem Stellvertreter des Be-rechtigten gestellt werden. Es genügt, wenn er mündlichen Auftrag dazu nachweist.

4. Stirbt der Antragsberechtigte vor Stellung des Antrags, so erlischt das Antragsrecht.

5. Der Antrag muß innerhalb der dafür bestimmten Frist bei der Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder bei einer Behörde des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingegangen sein. Daß die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder die Behörde gerade zuständig zur weiteren Behandlung seien, ist nicht erforderlich.

6. In dem Antrag muß zum Ausdruck gebracht sein, daß der Antragsberechtigte verlangt, die näher zu bezeichnende Handlung solle strafrechtlich verfolgt werden. Der Benennung des zu Verfolgenden be-darf es nur bei den Anträgen nach §§ 247, 263 Abs. 4 und 292 Abs. 2 (s. oben Anm. 2).

Der Antrag muß regelmäßig „schriftlich“ gestellt werden, d. h. in einer geschriebenen Erklärung bestehen, die vom Berechtigten mit seiner Unterschrift (wenn er nicht schreiben kann mit Kreuzen) zu versehen ist. Auch mittels Telegramms kann der Antrag gestellt werden.

7. Ein vorher erklärter Verzicht auf Stellung des Antrags ist rechtlich bedeutungslos. Anders ist es mit der Zurücknahme; vgl. § 64.

**§ 62.** Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

**§ 63.** Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das ge-richtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung

Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

1. Unter Teilnehmer sind Mittäter, Anstifter und Gehilfen zu verstehen.
2. Wegen des Begünstigers vgl. § 257.
3. Die Antragsfrist beginnt bezüglich aller Beteiligten zu laufen, wenn der Berechtigte auch nur von der Person eines derselben Kenntnis hat.

**§ 64.** Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

1. Die Zurücknahme ist zulässig in den Fällen der §§ 102, 103, 104, 194, 247, 248 a, 263, 264 a, 292 und 370<sup>5</sup> und <sup>6</sup> und, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen (§ 52 Abs. 2) verübt ist, auch der §§ 232 und 303.

2. Zur Zurücknahme genügt jede Form, aus der zu ersehen ist, daß der Antragsteller bei der Behörde, an welche der Antrag gelangt ist, denselben wieder zurücknehmen will.

**§ 65.** Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. So lange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

1. Minderjährig ist der Verletzte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. Der „gesetzliche Vertreter“ ist nach den Bestimmungen des BGB. der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt. Ist er tatsächlich verhindert die elterliche Gewalt auszuüben oder ruht seine elterliche Gewalt (wenn er geschäftsunfähig oder auf längere Zeit verhindert ist), so tritt die Mutter an seine Stelle. Steht der Minderjährige nicht unter elterlicher Gewalt, so ist der Vormund der gesetzliche Vertreter.

Für Fälle der Verhinderung der genannten Personen hat ein von dem Vormundschaftsgericht zu bestellender Pfleger einzutreten.

3. Geschäftsunfähig ist der Verletzte, wenn er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, ferner wenn er wegen Geisteskrankheit, nicht etwa bloß wegen Geisteschwäche, entmündigt ist.

4. Ein Taubstummer kann den Antrag selbst stellen. Kann er sich nicht verständigen, so muß ihm zur Stellung des Antrags ein Pfleger gestellt werden.

**§ 66.** Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

**§ 67.** Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

**§ 68.** Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

**§ 69.** Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrags oder der Ermächtigung nicht gehindert.

**§ 70.** Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§ 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

### Fünfter Abschnitt:

#### Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

##### Vorbemerkung:

1. Der Abschnitt gibt nur Besonderheiten für die Verhängung und Bemessung der Strafen. Der Tatbestand muß in jedem einzelnen Falle ebenso genau festgestellt werden, wie wenn nur ein Fall vorliegt.
2. Die Fälle des § 73 werden in der Rechtsprache die des rechtlichen Zusammentreffens oder der ideellen Konkurrenz genannt. In den §§ 74 ff. ist das sogenannte sachliche Zusammentreffen oder die Realkonkurrenz behandelt.

3. Ein im Gesetze nicht ausdrücklich behandelter aber allgemein angenommener Fall des Zusammentreffens ist die fortgesetzte Begehung, wenn der Täter mit einheitlichem Vorsatz unter Anwendung gleichartiger Mittel dasselbe Rechtsgut mehrfach verletzt. Als Beispiel ist anzuführen, der Diener, der seinen Herrn ständig um Zigarren bestiehlt.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

1. Als Beispiele sind zu nennen: Mord und Raub, wobei zum Zweck des Raubens ein Mensch vorsätzlich und mit Überlegung getötet wird. — Körperverletzung unter gleichzeitiger Bedrohung mit einem Verbrechen (§ 223 und § 241 StGB.). — Wegnahme der eigenen Sache nach § 289 StGB. unter Mißhandlung des Pfandgläubigers, um diesem die Sache wegnehmen zu können. — Hingabe eines gefälschten Wechsels gegen Empfangnahme der Wechselsumme (Urkundenfälschung aus Gewinnucht und Betrug). — Angriff auf eine Menschenmenge durch Umsichhauen auf die Versammelten.

§ 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängnis oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

1. Hierher gehören auch die Haftgeldschwindler, die von Hof zu Hof ziehen.

§ 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängnis zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängnis mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 76. Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese

auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrfacher strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist in ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängnis und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Übertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§ 79. Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.

## Zweiter Teil.

### Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.

#### Erster Abschnitt: Hochverrat und Landesverrat.

##### Vorbemerkung:

1. Die sich für die Abschnitte 1—4 durch die Veränderung der Staatsform ergebenden Neufassungen sind einstweilen noch nicht in Angriff genommen. Vgl. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

2. Unter Hochverrat, der in den §§ 80 bis 86 behandelt wird, versteht man einen Angriff gegen den Staat — ohne Beziehung anderer Staaten — in seinem Oberhaupt, in seiner Verfassung und in seinem Gebiet.

Demgegenüber übt Landesverrat (§§ 87 bis 92), wer in Verbindung mit einer ausländischen Regierung das Deutsche Reich oder eines der Länder in seinen kriegerischen oder friedlichen Beziehungen zu den anderen Staaten preisgibt und dadurch angreift.

3. Zuständig zur Aburteilung des Hochverrats und des Landesverrats, insofern sich diese Verbrechen gegen das Reich richten, ist das Reichsgericht (§ 136<sup>1</sup> GG.). Die Untersuchung in solchen Fällen ist aber, soweit Gefahr im Verzug obwaltet, von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu führen.

Schwurg. bzw. Reichsg. §§ 80, 136 Nr. 1 GVG.

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft.

Schwurg. bzw. Reichsg. §§ 80, 136 Nr. 1 GVG.

§ 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,

2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge desselben vom Ganzen loszureißen, oder
3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

1. Bundesfürsten gibt es nicht mehr. Das Deutsche Reich ist eine Republik (Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs). An die Stelle der Bundesstaaten sind die Länder getreten, die ebenfalls eine freistaatliche Verfassung haben müssen (Artikel 17 der Verfassung).

**§ 82.** Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

1. Durch diese Bestimmung wird ausnahmsweise der Versuch des Hochverrats dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt.

Schwurg. bzw. Reichsg. §§ 80, 136 Nr. 1 GVG.

**§ 83.** Haben Mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

1. Durch die §§ 83 bis 86 werden Vorbereitungshandlungen zum Hochverrate mit besonderen Strafen bedroht.

**§ 84.** Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

Reichsg. bzw. Schwurg. §§ 80, 136 Nr. 1 GVG.

**§ 85.** Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausföhrung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

Reichsg. bzw. Schwurg. §§ 73 Nr. 2, 136 Nr. 1 GVG.

**§ 86.** Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

Reichsg. § 136 Nr. 1 GVG.

**§ 87.** Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

1. Die §§ 87—91 handeln von dem militärischen Landesverrat, der § 92 von dem sogenannten diplomatischen Landesverrat.

2. Wird der militärische Landesverrat im Felde, auf dem Kriegsschauplatz begangen, so wird der Täter nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches (§§ 57—59) bestraft.

Vergleiche auch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1914 gegen den Ver-  
rat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetzblatt S. 195 ff.) f. unten bei § 92.

Reichsg. § 136 Nr. 1 GVG.

§ 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Reichsg. § 136 Nr. 1 GVG.

§ 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Reichsg. § 136 Nr. 1 GVG.

§ 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter:

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Verteidigungsposten, in gleichen Teile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräte von Waffen, Schießbedarf

oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vorteile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

Schwurg. bzw. Reichsg. §§ 80, 136 Nr. 1 GVG.

§ 92. Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht;
2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3. ein ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,  
wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

1. Dieser sogenannte diplomatische Landesverrat kann sich sowohl gegen das Deutsche Reich wie gegen eines der Länder richten.

2. Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. 195) sog. „Espionagegesetz“ soll der Unzulänglichkeit des § 92 Ziffer 1 abhelfen, indem es den Verrat von Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen sowie von Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, mit schwerer Strafe belegt. Auch mündliche Mitteilung genügt. Versuchs- und Vorbereitungshandlungen werden ebenfalls bestraft. Das Betreten verbotener militärisch wichtiger Orte ist unter Übertretungsstrafe gestellt. Für die Untersuchung und Entscheidung der schwersten Zuwiderhandlungen ist der Oberreichsanwalt und das Reichsgericht zuständig.

§ 93. Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87—92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

## Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn.

### Vorbemerkung:

Vgl. die Vorbemerkung 1 vor § 80.

### Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Vom 17. Februar 1908 (RGBl. S. 25).

Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften:

Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Überlegung begangen wird. Sind in den Fällen der §§ 95, 97, 99 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe oder die Festungshaft bis auf eine Woche ermäßigt werden.

Im Falle des § 95 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden.

Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten.

Ist die Strafbarkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 94. Wer einer Tätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in seinem Bundesstaate einer Tätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 96. Wer einer Tätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Tätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines

Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

### Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten.

Vgl. die Vorbemerkung 1 vor § 80.

§ 98. Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Tätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100. Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Tätlichkeit gegen ein Mitglied des bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§ 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

### Vierter Abschnitt.

#### Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Schwurg. § 80 GVG. bzw. Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

1. An die Stelle der Bundesstaaten sind die Länder getreten, Bundesfürsten gibt es nicht mehr.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 103 a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. hierzu § 135.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 104. Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder dem Senate einer der freien Hansestädte

beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

### Fünfter Abschnitt.

#### Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

##### Vorbemerkung:

Die Strafbestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf die staatsbürgerlichen Rechte des Reichs und der Länder, nicht des Reichsauslandes — nach Art. 125 der Verfassung des Deutschen Reichs sind Wahlfreiheit und Wahlheimnis gewährleistet.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 105.** Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

1. Mit dem Ausdruck: „wer es unternimmt“ will das Gesetz sagen, daß schon jede Handlung bestraft wird, durch welche die Absicht gezeigt wird einen Erfolg der im Paragraphen aufgezählten Art herbeizuführen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollen aber bloße Vorbereitungs-handlungen (vgl. Vorbemerkung vor § 43 und Bem. 1 zu § 43) nicht strafbar sein.

2. Die gesetzgebenden Versammlungen des Reichs waren der Reichstag und der Bundesrat, seit der Veränderung der Staatsform sind es der Reichstag und der Reichsrat. An die Stelle der Bundesstaaten sind die Länder getreten.

Schwurg. §§ 73 Nr. 2, 80 GVG.

**§ 106.** Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 107.** Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zu den staatsbürgerlichen Rechten gehört auch das Gemeindegewahlrecht.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG

**§ 108.** Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Es sind Wahlen des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Korporationen (z. B. der Ortskrankenkassen) oder Stiftungen, auch die Volksabstimmungen gemeint.

2. Ein unrichtiges Ergebnis führt schon derjenige herbei, welcher nur das Stimmenverhältnis ohne Rücksicht auf das End- oder Gesamtergebnis der Wahrheit zuwider gestaltet.

3. Während der Absatz 1 die Mitglieder und Protokollführer der Wahlkommissionen trifft, wendet sich der Absatz 2 gegen jeden anderen und bestraft insbesondere auch den Wähler, welcher bei derselben Haupt- oder Stichwahl bewußt unberechtigt an zwei Orten wählt, selbst wenn er in die Wählerliste beider Orte eingetragen ist.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 109.** Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Nicht nur der Wahlkandidat sondern auch jeder Dritte kann als Stimmkäufer in Betracht kommen.

2. Jeder Vorteil irgendwelcher Art, nicht nur Vermögensvorteile kommen als Kaufpreis in Betracht.

3. Die strafbare Handlung ist gegeben, auch wenn das Entgelt nur versprochen ist, auch wenn die Stimme noch gar nicht abgegeben ist, sofern nur Käufer und Verkäufer einig sind.

**Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt.**

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 110.** Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Öffentlich bedeutet hier die Vornahme der Handlung in der Art und Weise, daß sie, gleichgültig ob an einem öffentlichen oder privaten Orte geschehen, von unbestimmt welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte. Danach ist für eine Vereinsversammlung die Öffentlichkeit nicht vorhanden, wenn sich der Verein auf einen enger durch besondere Beziehungen unter sich verbundenen und bestimmt abgeschlossenen Personenkreis beschränkt.

2. Eine Menschenmenge liegt natürlich nur vor, wenn eine größere Anzahl von Menschen, die man nicht auf den ersten Blick zählen kann, versammelt ist.

3. Eine Verbreitung ist gegeben, sobald eine größere Anzahl von Personen, wenn sie auch der Zahl und dem Namen nach bestimmt sind, in Kenntnis gesetzt wird.

4. Obrigkeit ist nicht ein polizeiliches Vollzugsorgan, sondern nur ein Beamter, welcher die Regierungsgewalt in gewissem Umfang selbständig auszuüben hat.

5. Gleichgültig ist für den Tatbestand, ob die Aufforderung Erfolg hatte oder nicht (vgl. den folgenden Paragraphen).

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 111.** Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

1. Strafbare Handlungen sind solche, welche nach dem Reichsstrafgesetzbuch, dem Militärstrafgesetzbuch und Reichs- oder Landesstrafgesetzen mit Strafe bedroht sind, nicht aber bloße Disziplinarbelikte oder mit Prozeßstrafen belegte Handlungen.

2. Der im Absatz 1 behandelte Tatbestand entbehrt der selbständigen Strafandrohung. Er ist also je nach der Strafandrohung für die strafbare Handlung, zu der er aufgefördert ist, mit Strafe zu belegen. Darnach bemißt sich dann auch, ob er Verbrechen, Vergehen oder Übertretung ist.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 112.** Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Die Personen des Soldatenstandes zählt das dem Militärstrafgesetzbuch beigegebene Verzeichnis A auf. Sie gehören hierher auch wenn sie dem Beurlaubtenstand angehören wie z. B. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten.

2. Unter Anreizung ist eine auf Umwegen durch Einwirkung auf die menschlichen Leidenschaften erfolgende Aufforderung zu verstehen.

3. Die Aufforderung usw. muß zur Kenntnis desjenigen, an den sie gerichtet war, gekommen sein, dagegen braucht sie Erfolg nicht gehabt zu haben (vgl. oben Bem. 5 zu § 110).

Strafk. Überw. zulässig §§ 73 29, GVG.

**§ 113.** Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamtenangezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

1. Welche Personen „Beamte“ sind sagt der § 359. Auch Bedienstete von Privatbahngesellschaften gehören hierher, wenn sie als Bahnpolizeibeamte fungieren.

2. Gesetz umfaßt natürlich auch die auf Grund von Gesetzen ergangenen Verordnungen.

3. Gerichte steht hier für gerichtliche Behörden; also kommen auch die Verfügungen der Staatsanwaltschaften in Betracht.

4. Zu der rechtmäßigen Ausübung des Amtes gehört, daß der Beamte sachlich und örtlich zuständig ist und die wesentlichen Voraussetzungen und Förmlichkeiten (z. B. bei einer vorläufigen Festnahme den §§ 112, 127 Strafprozeßordnung und die Mitteilung der Festnahme an den Betroffenen) pflichtmäßig beobachtet. Daß sich vielleicht später die Amtshandlung wegen eines untergelaufenen Irrtums des Beamten nicht aufrecht erhalten läßt, ändert an deren Rechtmäßigkeit nichts.

5. Der Widerstand braucht nicht die Verhinderung der Amtshandlung zum Endziel zu haben; es genügt, wenn er die Amtshandlung auch nur erschweren sollte.

6. Ein bloßer Ungehorsam, ohne daß der Körper eine Tätigkeit entfaltet (sog. passiver Widerstand), genügt nicht zur Erfüllung des Tatbestandes. Wohl aber liegt schon Widerstand in einem bloßen Gegenstemmen mit Händen oder Füßen, Anklammern an erreichbare feste Gegenstände.

7. Gewalt ist die Anwendung körperlicher Kraft entweder des Täters selbst oder eines von ihm in Bewegung gesetzten „Werkzeugs“ (Haken eines Hundes).

8. Tätlicher Angriff ist auch dann gegeben, wenn nur zum Schläge ausgeholt wird.

9. Die Gendarmen gehören zur bewaffneten Macht; sie waren bisher Personen des Soldatenstandes, aber auch Beamte im Sinne des § 359 Reichsstrafgesetzbuchs. Vgl. auch Bem. 3 zu § 196.

10. Der rechtmäßigen Ausübung des Amtes gegenüber, wenn sie sich in Form eines Angriffes vollzieht, gibt es keine Notwehr, weil die Rechtswidrigkeit des Angriffes (vgl. oben Bem. 3 zu § 53) fehlt. Wohl aber kann der Täter irrtümlicherweise der Ansicht sein, die Amtsausübung sei rechtswidrig, wodurch seine Strafbarkeit ausgeschlossen würde (vg. Bem. 4 zu § 53). Derjenige, der nur an der Rechtmäßigkeit zweifelt, und gleichwohl auf die Gefahr hin, daß der Beamte dennoch in rechtmäßiger Amtsausübung begriffen sei, Widerstand leistet, wird bestraft. Das Reichsgericht geht weiter und nimmt in ständiger Rechtsprechung an, daß die Meinung, der Beamte befinde sich nicht in rechtmäßiger Amtsausübung, den Täter nicht entschuldige.

11. Freiwillige Feuerwehren, Sanitätskolonnen gehören nicht unter die in Absatz 3 aufgezählten Schutz- oder Bürgerwehren, wohl aber können deren Mitglieder natürlich zur Unterstützung der Beamten gezogen sein.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73, 29 GVG.

**§ 114.** Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark ein.

1. Als Behörden kommen nur staatliche und gemeindliche nicht kirchliche Organe in Betracht.

2. Wegen des Ausdrucks unternimmt vgl. Bem. 1 zu § 105.

3. Wegen der Gewalt s. Bem. 7 zu § 113.

4. Drohung bedeutet in Aussichtstellen irgendeines Übels z. B. Veröffentlichung der Handlungen des Beamten in der Presse.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73, Nr. 1, 29 GVG.

**§ 115.** Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 bis 114 bezeichneten Hand-

lungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Schwurg. § 80 GVG.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Öffentliche Zusammenrottung ist das räumliche Zusammenhalten und Zusammenwirken beliebiger, unbestimmt welcher und wievieler Personen zu einem sofortigen erkennbar rechtswidrigen bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln. Eine aus Neugierde oder zu einem sonstigen erlaubten Zweck versammelte Menge (z. B. ein Auflauf im Sinne des § 116) kann eine Zusammenrottung werden, wenn die Vereinten in dem Bewußtsein zusammenbleiben, es handle sich jetzt fernerhin um Verübung von Gewalttätigkeiten gegen Beamte usw.

2. Wenn auch theoretisch schon drei Menschen eine Zusammenrottung begehen können, so muß doch in der Praxis eine „Vielheit“ der Menschen zur Zusammenrottung gefordert werden.

3. Teil nimmt derjenige, welcher sich vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der zusammengerotteten Menge anschließt oder nach Erkennen dieses Zweckes bewußt bei der Menge verbleibt.

4. Rädelsführer ist derjenige, welcher als geistiger Leiter oder mit körperlicher Hinführung die Menge zusammenreibt oder zusammenhält.

Strafk. Überw. zulässig §§ 73, 29 GVG.

**§ 116.** Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Aufbaus mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Strafk. bzw. Schwurg. Wie bei § 115.

Ist bei einem Aufbaue gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

1. Zu welchem Zwecke die Menge versammelt ist, ist gleichgültig.

2. Ein Weg, ein Platz ist öffentlich, wenn er dem öffentlichen Verkehr freigegeben ist, einerlei in wessen Eigentum er steht.

3. Zuständiger Beamter ist auch der einzelne Gendarm oder Schutzmann, wenn er die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe erforderlichen Maßregeln unter eigener Verantwortung zu treffen hat.

4. Eine in der Menge eingekesselte Person, die sich gar nicht entfernen kann, trotzdem sie möchte, macht sich natürlich nicht strafbar.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 117.** Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Arten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

1. Die §§ 117–119 enthalten besondere Vorschriften über den Schutz von Forst- und Jagdbeamten wegen der größeren Gefährlichkeit ihres Dienstes und gewähren den gleichen Schutz aber auch den Forst- und Jagdberechtigten sowie den von ihnen aufgestellten Privataufscheidern, weil diese der gleichen Gefahr ausgesetzt sind.

2. Wegen der rechtmäßigen Ausübung des Amtes vgl. Bem. 4 zu § 113.

3. Bei einer nicht dem Forst- oder Jagdschutz dienenden Amtshandlung z. B. Ergreifung eines ausgeschriebenen Verbrechers im Walde, greifen nicht die §§ 117–119 sondern § 113 Platz. Ebenso verhält es sich mit einer Durchsuchung bei dem verdächtigen Forstdieb in einer Ortschaft, wenn sie sich nicht etwa als unmittelbare Fortsetzung einer im Walde begonnenen Amtshandlung darstellt.

4. Wegen des Widerstandleistens vgl. Bem. 5–7 zu § 113.

5. Wegen des tätlichen Angriffs Bem. 8 zu § 113. Auch hier wird rechtmäßige Ausübung des Amtes oder Rechtes gefordert, wenn es auch nicht ausdrücklich im Gesetze steht.

6. Gefährlich ist das im Absatz 2 aufgeführte Werkzeug, wenn es geeignet ist, regelmäßig erhebliche Verletzungen beizubringen.

7. Das Schießgewehr braucht nicht geladen gewesen zu sein.

8. Die „an der Person“ verübte Gewalt, wie sie der Absatz 2 als straf erhöhenden Umstand im Gegensatz zu der in Absatz 1 erwähnten Gewalt fordert, liegt nur vor, wenn die Person schon selbst getroffen ist, sei es auch nur durch einen heftigen Luftdruck oder die verbrennende Wirkung von Pulvergasen.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 118.** Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

1. Wegen des Ausdrucks Körperverletzung vgl. den § 223 und die Bemerkungen zu demselben.

2. Gleichgültig für das Vorliegen des Tatbestands des § 118 ist, ob der Täter die Körperverletzung gewollt hat oder sie nur fahrlässigerweise bei seinem Widerstand verursacht hat.

**§ 119.** Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Gemeinschaftlich heißt bewußt und gewollt zusammenwirkend.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 120.** Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. Unter Gefangenen sind auch vorläufig Festgenommene (§ 127 Abs. 2 StPD.), auch zur Verbringung in eine Irrenanstalt oder Besserungsanstalt auf Anordnung einer Behörde internierte Personen, auch in polizeilichen Gewahrsam Genommene (z. B. Dirnen im Hospital) zu verstehen.

2. Dagegen sind nicht Gefangene im Sinne dieser Gesetzesbestimmung von Privaten auf frischer Tat Festgenommene (§ 127 Abs. 1 StPD.) und Kinder im Schularrest.

3. Ob die Festnahme sachlich unbegründet ist, ist gleichgültig für den Tatbestand, wenn sie nur vom zuständigen Beamten in richtigen Formen wirklich vollzogen und nicht nur etwa angekündigt ist.

4. Zu den Gefangenenanstalten gehören auch die Irrenhäuser (s. oben Bem. 1), sowie die Arrestzellen von Krankenhäusern.

5. Neben den Beamten kommen solche Personen als Verwahrer der Gefangenen in Betracht, welche auf amtliche Anordnung bestehende Gefangenschaft zu vollziehen haben, also auch Wärter in Krankenhäusern.

6. über die Selbstbefreiung vgl. Bem. 5 zu § 121.

7. Wer die Wiederergreifung eines entflohenen Gefangenen verhütete, macht sich nicht nach § 120 strafbar, wohl aber kann er wegen Begünstigung (§ 257 StGB.) belangt werden.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 121.** Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

1. Diese Strafbestimmung findet auf solche Personen Anwendung, welche auf amtliche Anordnung Festgenommene zu verwahren haben (s. oben Bem. 5 zu § 120), auf Beamte findet § 347 StGB. Anwendung.

2. In Absatz 2 ist unter Entweichung auch die Selbstbefreiung zu verstehen.

3. Fahrlässig handelt derjenige, welcher bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht das Entweichen des Gefangenen als erfahrungsgemäße Folge seines Verhaltens voraussehen konnte.

4. Strafbar ist auch derjenige Gefangenenbegleiter, welcher den Gefangenen sich allein an den Bestimmungsort begeben läßt, selbst wenn der „Gefangene“ wirklich sein Versprechen erfüllt.

5. Der Gefangene, welcher sich selbst befreit, ist, solange nicht Meuterei (s. § 122 StGB.) vorliegt, nicht strafbar. Dagegen kann er sich durch Anstiftung seines Transporteurs zum vorsätzlichen Entweichenlassen strafbar machen.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 122.** Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Schwurg. § 80 GVG.

Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

1. Über den Begriff des Gefangenen s. oben Bem. 1 zu § 120. Geisteskranke und jugendliche Zwangszöglinge unter 12 Jahren können natürlich als Täter nicht in Betracht kommen, da sie strafrechtlich nicht verantwortlich sind.

2. Über das Zusammenrotten vgl. oben Bem. 1 zu § 115. Schon zwei Gefangene können eine Zusammenrottung bilden. — über die Bedeutung von Unternehmen vgl. Bem. 1 zu § 105.

3. Der Angriff oder Widerstand gegen die Beamten, die sich nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes befinden, kann straflos bleiben, wenn sich die Gefangenen in Notwehr (§ 53 StGB.) befanden.

4. Eine beim Ausbruch begangene Sachbeschädigung an den Umfassungswänden usw. kommt neben der Bestrafung wegen Meuterei nicht besonders in Betracht.

### Siebenter Abschnitt.

#### Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 u. 3 b GVG., auch in den Fällen des Abs. 2

**§ 123.** Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehre bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

1. Wohnung kann auch beweglich sein, z. B. Wohnung eines umherziehenden Schau Stelllers, die Wohnräume auf einem Schiff. Dagegen ist eine bewegliche Schlafstätte in einem Schäferkarren noch keine Wohnung. Leerstehende Räume sind ebensowenig Wohnungen im Sinne dieses Gesetzesparagrafen wie unfertige Häuser, dagegen können sie als befriedetes Besitztum (s. unten) in Betracht kommen.

2. Zu der Wohnung gehören auch Treppen, Fluren oder Gänge. Bei Mietwohnungen ist es Tatfrage, ob Treppe und Hausgang zu der in Betracht kommenden Wohnung gehören oder gemeinschaftlich sind.

3. Geschäftsräume können auch beweglich sein; Bahnwagen und Fuhrwerke sind aber keine Geschäftsräume sondern Transportmittel; vgl. hierwegen Bem. 5.

4. Befriedetes Besitztum liegt vor, wenn ein Grundstück, auch ohne daß es ganz umzäunt oder eingeeget ist, für Jedermann erkennbar gegen das Betreten durch jeden Beliebigen gesichert ist. Ein Eisenbahnperron (Bahnsteig) gehört hierher, ebenso eine Rennbahn.

5. Zu den abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, gehören Schulsäle, Wartesäle, Postwagen, Gepäckwagen auf Bahnen. Zum öffentlichen Verkehr sind u. a. bestimmt: Personenabteile in Eisenbahnzügen, Straßenbahnwagen, Omnibusse und ähnliches.

6. Zum Eindringen gehört, daß die betr. Räumlichkeit wirklich schon betreten ist.

7. Widerrechtlich heißt, wie das später folgende „ohne Befugnis“, gegen den Willen oder ohne Zustimmung des Berechtigten, der nicht immer der Eigentümer zu sein braucht. So kann auch der Hauseigentümer bei seinem Mieter einen Hausfriedensbruch begehen. Auch das Einschleichen um zu stehlen ist ein widerrechtliches Eindringen, es kommt aber als besonders zu strafende Handlung nur in Betracht, wenn der Dieb noch nicht zum Versuch gelangt ist.

8. Dienßboten haben ein Recht zum Aufenthalt in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten.

9. Wirte können einzelnen Gästen den Aufenthalt in ihren Lokalen unterjagen und dadurch auch ein späteres Wiederkommen zu einem widerrechtlichen Eindringen machen.

10. Der erschwerte Hausfriedensbruch des Abs. 2 wird auch nur auf Antrag verfolgt.

11. Unter Waffe ist jedes gefährliche Werkzeug zu verstehen, vgl. Bem. 6 zu § 117 und Bem. 2 zu § 223 a.

12. Der Besitz der Waffe kommt aber als straf erhöhender Umstand nur in Betracht, wenn sich der Täter des Mitführens derselben als Schreckmittel bewußt ist.

13. Zur Gemeinschaftlichkeit ist ein bewußtes Zusammenwirken erforderlich, bloße gleichzeitige Begehung genügt nicht.

14. Die Zurücknahme des Strafantrags ist seit dem Abänderungsgesetz von 1912 zulässig.

15. Seit dem Entlastungsgesetz vom Jahre 1921 kann das Vergehen des § 123 auch im Wege der Privatklage vom Verletzten verfolgt werden (vgl. § 414 StPD. im Anhang).

*Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 124.** Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

über den Ausdruck Menschenmenge s. oben Bem. 2 zu § 110, Zusammenrotten Bem. 1 und 2 zu § 115, Teilnehmen Bem. 3 zu § 115.

*Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 125.** Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser

Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

*Schwurg. § 80 GVG.*

Die Rädeßführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Wegen des Ausdrucks Menschenmenge s. oben Bem. 2 zu § 110, zusammenrotten Bem. 1 und 2 zu § 115, teilnehmen Bem. 3 zu § 115.

2. über den Begriff: Rädeßführer vgl. Bem. 4 zu § 115.

3. Sachen plündert derjenige, welcher unter Benutzung des entstandenen Schreckens in der Absicht rechtswidriger Zueignung Sachen den Einwohnern offen wegnimmt oder abnötigt, gegen die sich der Landfriedensbruch wendet.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 126.** Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

1. Der hier aufgestellte Tatbestand ist der sog. Landzwang.

2. Die gemeingefährlichen Verbrechen sind in den §§ 306 bis 324 enthalten.

3. Der öffentliche Frieden ist gestört, wenn mindestens ein Teil der Bevölkerung in seinem Sicherheitsbewußtsein erschüttert ist.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 127.** Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

1. Unter „Haufen“ ist eine regellos zusammengeschlossene Menschenmenge, unter „Mannschaft“ eine disziplinierte und geordnete Abteilung von Männern zu verstehen.

2. Waffe heißt im Gegensatz zu § 123 Abs. 2 (vgl. daselbst Bem. 11) ein Instrument, welches dazu bestimmt ist, zum Angriff oder zur Verteidigung bei Kämpfen zu dienen.

3. In Abs. 2 ist unter bewaffnetem Haufen auch die Mannschaft des Abs. 1 mitinbegriffen.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 128.** Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim ge-

halten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Befleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

1. Verbindung ist im Gegensatz zu Versammlung eine Vereinigung von längerer Dauer mit Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit.

2. Auf den Inhalt der gedruckten oder geschriebenen Statuten kommt es nicht an, sondern auf die wirklich gehandhabte Organisation der Verbindung.

3. Beamte f. § 359 StGB.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 129.** Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Befleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die hier vom Gesetze in Betracht gezogenen Verbindungen sind solche mit politischem, d. h. auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse gerichtetem Zweck.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 130.** Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Im Gegensatz zu § 126 bedarf es hier nicht der Störung des öffentlichen Friedens (Bem. 3 zu § 126) sondern nur der Gefährdung, d. h. der naheliegenden Möglichkeit einer Störung.

2. Verschiedene Klassen der Bevölkerung sind z. B. Deutsche und Polen, besitzende Klasse (Bourgeoisie) und Proletarier, Katholiken und Protestanten, Altkatholiken und Katholiken, Juden und Christen, Freimaurer und Nichtfreimaurer, Beamte und Nichtbeamte. Keine Klasse ist aber die Regierung im Gegensatz zu den Regierten.

3. Die Anreizung (vgl. Bem. 2 zu § 112) muß sich immer an die ganze Klasse nicht bloß an bestimmte einzelne Mitglieder der betreffenden Klassen gerichtet haben. Sie kann durch einen Zeitungsbericht über eine Gerichtsitzung erfolgen. Auch im Ausland erfolgte Anreizung gehört hierher, wenn sie nur im Inland wirken soll.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 130 a.** Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Diese Gesetzesbestimmung, der sog. „Kanzelparagraph“ ist erst durch Gesetz vom 10. Dezember 1871 in das StGB. eingeschoben worden.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 131.** Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Dieser Paragraph stellt eine bestimmte Art der Verleumdung (§ 187) des Staates unter Strafe, während sonst nur lebende Personen als Verleumdete in Betracht kommen.

2. Tatsachen sind auch Absichten, die ein Mensch verfolgt.

3. Wegen der Bedeutung von „öffentlich“, das sich aber nur auf das Behaupten nicht auch auf das Verbreiten bezieht, vgl. Bem. 1 zu § 110.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 132.** Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

1. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die unbefugte Ausübung staatlicher Ämter, nicht auch von Kirchenämtern.

2. Der Täter macht sich strafbar, auch wenn die von ihm ausgeübte Handlung gar nicht in die Zuständigkeit des von ihm dargestellten Beamten gehört, sobald er sich nur als der zu der Handlung bestimmte Beamte ausgibt.

3. Auch ein Beamter kann sich nach dieser Bestimmung strafbar machen, wenn er in einen andern Geschäftsbereich übergreift.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 133.** Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Der Beamte, welcher mit Verwahrung der Urkunden betraut ist, oder dem sie amtlich zugänglich sind, wird nach der schwereren Vorschrift des § 348 Abs. 2 bestraft.

2. Einen ähnlichen Tatbestand enthält auch der § 137. Auch kann die hier einschlagende Handlung einen Diebstahl (§ 242), eine Unterschlagung (§ 246), eine Urkundenunterdrückung im Sinne des § 274<sup>1</sup> oder eine Sachbeschädigung darstellen.

3. Wenn die Urkunden, Akten usw. gehören ist für diesen Tatbestand (§ 133) gleichgültig, so daß auch der Eigentümer selbst sich der Handlung schuldig machen kann, z. B. der Täter gegenüber einem ihm abgenommenen in amtlicher Verwahrung befindlichen Überführungsstück.

4. Amtlich ist hier im weitesten Sinne zu verstehen, so daß auch kirchenamtliche Verwahrung den Tatbestand erfüllt.

5. Das Beiseiteschaffen braucht nicht ein immerwährendes zu sein. Es genügt schon ein vorübergehendes Wegbringen.

6. Ein Beiseiteschaffen liegt vor, wenn ein Beamter den Gegenstand in seinem Privatschubfach im Verwahrungszimmer verschließt.

7. Die gewinnstüchtige Absicht des Abs. 2 liegt vor, wenn der Täter die Akten usw. als Makulatur verkaufen will. Sofortiges Verzehren des weggenommenen Gegenstandes (z. B. Eier aus einer Güterhalle) beweist noch nicht die gewinnstüchtige Absicht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 134.** Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Böswillig heißt (mehr als mutwillig) in der Absicht die Bekanntmachung der Kenntnis des Publikums zu entziehen oder sie verächtlich zu machen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 135.** Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Solche Zeichen sind Schilde der Behörden, Grenzpfähle, Wappen an Gesandtschaftshotels oder Konsulatsgebäuden, Fahnen, dagegen nicht die Schilde der Postlieferanten. — Bundesfürsten gibt es nicht mehr. An die Stelle der Bundesstaaten sind die Länder getreten.

2. Böswillig s. Bem. zu § 134.

3. Beschimpfender Unfug ist eine rohe und frevelhafte Handlung.

4. Vgl. hierzu auch den § 103 a.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 136.** Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

1. Nur ein amtliches Siegel genießt den Schutz, nicht etwa ein Privatiegel, mit welchem z. B. ein Gendarm beschlagnahmte Gegenstände bezeichnet.

2. Wie das Siegel hergestellt ist und aus welchem Stoff ist gleichgültig, es genügt auch eine Siegelmarke eines Gerichtsvollziehers.

3. Der amtliche Verschuß wird aufgehoben, wenn unter Unversehrlassen des Verschlusses dieser unwirksam gemacht wird, z. B. durch Einsteigen in ein Fenster eines Raumes, dessen Türe versiegelt ist. Auch diese Aufhebung muß vorsätzlich begangen sein um den Tatbestand zu erfüllen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 137.** Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

1. Unter Sachen sind Forderungsrechte nicht mitinbegriffen, wohl aber die Urkunden über solche z. B. Schuldscheine, Aktien.

2. Zu den Sachen gehört auch das unbewegliche Vermögen. Doch kommt ein Grundstück selbst deshalb nicht in Betracht, weil man es

weder beiseite schaffen noch zerstören kann. Wohl aber sind hierher zu rechnen Bestandteile von Grundstücken wie Gebäude, Früchte auf dem Palm, ausgesäte Samen, eingepflanzte Bäume usw., sowie Zubehörsstücke, die mit dem Grund und Boden verbunden sind, wie z. B. Maschinen. Vgl. auch Bem. 3 zu § 289.

3. Die Behörden und Beamten müssen örtlich und sachlich aber nur im allgemeinen zuständig sein.

4. Die Pfändung selbst muß rechtswirksam sein. Es müssen alle wesentlichen Förmlichkeiten dabei beachtet sein. Dazu gehört, daß der Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher) die Sachen in Besitz nimmt. Die Inbesitznahme kann, wenn die Sachen in Gewahrsam des Schuldners belassen werden, nur dadurch bewirkt werden, daß die Pfändung durch Siegel oder auf sonstige Art ersichtlich gemacht wird. Hat der Gerichtsvollzieher sog. Kompetenzstücke, d. h. Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, gepfändet, weil er sie nach seinem pflichthaften Ermessen nicht für Kompetenzstücke hielt, so genießt eine solche Pfändung den Schutz des § 137.

Der Umstand, daß die Sachen Eigentum einer Person sind, die nicht der Schuldner war, steht der wirksamen Pfändung nicht entgegen.

5. Die Beschlagnahme kann im Strafverfahren, im Polizeiverfahren, im Zollverkehr oder im Zwangsvollstreckungsverfahren in Zivilprozessen erfolgen.

Auch bei der Beschlagnahme müssen etwa vorgeschriebene wesentliche Förmlichkeiten beachtet worden sein.

6. Beiseiteschaffen liegt auch vor, wenn die Sache nur zeitweise der Verfügungsgewalt der Beamten entzogen, wenn z. B. eine gepfändete Sache vor dem Gerichtsvollzieher versteckt, für diesen unkenntlich gemacht oder ihr Besitz ihm abgeleugnet wird.

7. Zum Zerstoßen gehören nicht bloße Beschädigungen, wohl aber das Verfüttern gepfändeter Futtermittel.

8. Der Verstrickungsbrecher ist nur strafbar, wenn er sich bewußt war, daß eine rechtswirksame Pfändung oder Beschlagnahme vorlag. Woher er Kunde dessen hat, ist gleichgültig. Er braucht z. B. nicht durch das Pfändungsprotokoll selbst Nachricht von der Pfändung erlangt zu haben.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

**§ 138.** Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 139.** Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte

Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

1. Hochverrat §§ 80 bis 82, Landesverrat §§ 87 bis 92, Münzverbrechen §§ 146, 147, 149, Mord § 211, Raub §§ 249—251, Menschenraub § 234, gemeingefährliche Verbrechen §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 Abs. 2, 322 bis 324.

2. Vgl. auch die §§ 60, 70, 104 MStGB., § 13 des RG. gegen den gemeingefährlichen Gebrauch der Sprengstoffe, § 9 des RG. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

3. Auf die an dem Verbrechen selbst Beteiligten findet diese Bestimmung keine Anwendung; auch die durch das Verbrechen bedrohte Person hat keine Verpflichtung zur Anzeige, wohl aber die Angehörigen der Täter.

4. Als Behörde, bei der die Anzeige zu machen ist, kommt die Polizeibehörde in Betracht.

5. Es wird nicht nur das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige sondern auch das fahrlässige bestraft.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 140.** Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre;

2. ein Offizier oder im Offizierstande stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten;

3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Ange-

schuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

1. Unter „Wehrpflicht“ verstand man die Verpflichtung in der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm) Dienste zu leisten und zwar vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr. Sie ist abgeschafft (Reichsgesetz vom 21. August 1920, RGBl. 1608).

2. Die Wehrpflicht bestand aus der Landsturmpflicht und der Dienstpflicht im stehenden Heer oder der Flotte bzw. der Land- oder Seewehr. Das stehende Heer zerfiel in das aktive Heer oder die aktive Flotte und die Reserve.

Zum stehenden Heer gehörten noch kraft besonderer Vorschrift die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (Mitglieder des Beurlaubtenstandes).

3. Militärpflichtig war der Wehrpflichtige vom 1. Januar des Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendete, bis über seine Dienstverpflichtung endgültig entschieden war.

4. Von der Strafe befreite nicht, daß der Täter inzwischen seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte. Ausnahme von dieser Regel war nur für Angehörige der nordamerikanischen Union durch Staatsverträge festgelegt. Solche durften nämlich, wenn sie außer der Naturalisation in der Union auch noch einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten aufweisen konnten, für durch die Auswanderung begangene Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden, also durfte auch ein gegen sie ergangenes Urteil nicht vollstreckt werden. — Die deutschen Schutzgebiete galten als Inland, so daß ein überziehen nach ihnen nicht strafbar machte.

5. Die Strafverfolgung beginnt erst zu verjähren, wenn der Wehrpflichtige usw. in das Bundesgebiet zurückkehrt oder seine Wehrpflicht (vgl. Bem. 1) zu Ende ist.

6. Die Strafvollstreckung verjährt nach § 70<sup>5</sup> StGB. in 5 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urteils an.

7. Für die Aburteilung nach § 140 StGB. schreibt die StPD. in den §§ 470—476 ein besonderes Verfahren vor.

Str a f k., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 141.** Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt, ingleichen wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. Unter Anwerben versteht man das geschäftsmäßige Gewinnen zum Militärdienst.

2. Das Desertieren (Fahnenflucht) ist ein Delikt, welches nur von einer Person des Soldatenstandes (auch Rekruten oder Dispositionsurlauber) begangen werden kann. Es besteht in der Entfernung von

der Truppe oder der Dienststellung in der Absicht, sich der gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Verpflichtung dauernd zu entziehen (MStGB. §§ 69, 153). Die sog. unerlaubte Entfernung — §§ 64, 65, 68 MStGB. — gehört nicht hierher.

3. Das Vergehen der Desertion wird immer noch weiter begangen bis der Täter zu der Truppe zurückkehrt. Es wird also jede Förderung des Täters während dieser ganzen Zeit bestraft.

Str a f k., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 142.** Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

1. Selbstverstümmelung heißt die Zufügung körperlicher oder geistiger Gebrechen, die für die Dauer der Wehrpflicht zum Dienst untauglich machen. Auch das Untauglichmachen für eine bestimmte einzelne Waffengattung macht schon strafbar.

2. über die Wehrpflicht vgl. Bem. 1 zu § 140 oben.

Str a f k., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 143.** Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

1. über Wehrpflicht vgl. Bem. 1 zu § 140 oben.

2. Die Täuschung muß gegenüber der Behörde ins Werk gesetzt sein, welche zu irgendeiner Entscheidung über die Erfüllung der Wehrpflicht zuständig ist.

Str a f k., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 144.** Wer es sich zum Gesichte macht, Deutsche unter Vorpiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Einen Erwerb braucht der Täter aus seinem „Gesichte“ nicht beabsichtigt zu haben.

2. Vgl. das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 §§ 43—48.

Str a f k., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 145.** Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße

von Schiffen auf See, oder in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

1. Solche Kaiserl. Verordnungen sind ergangen: Seestraßenordnung vom 5. Juni 1906, RGBl. 120, B. betr. das Ruderkommando vom 18. Oktober 1903, RGBl. 283, B. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15. August 1876, RGBl. 189, nebst der Ergänzungsverordnung vom 29. Juli 1889, RGBl. 171, Lotsensignal-Ordnung vom 7. Februar 1907, RGBl. 27. Vgl. hierzu Artikel 101 der Verfassung des Deutschen Reichs.

2. Das vorsätzliche wie das fahrlässige Zuwiderhandeln wird von der Strafvorschrift getroffen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 145 a.** Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

Vgl. hierzu den § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen.

### Vorbemerkung:

1. Wegen des Verfahrens vgl. § 92 StPO.
2. Unechte Reichskassenscheine (in Abschnitten von 5 und 10 M) sind behufs der Prüfung und nach der Beendigung der Untersuchung zum Zwecke der Aufbewahrung der Reichsschuldenverwaltung einzusenden, welche auch von der Einleitung und dem Ergebnis der Untersuchung zu benachrichtigen ist. Wegen der Reichsbanknoten (in Abschnitten von 20, 50, 100 und 1000 M) und der Noten der Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Braunschweigischen Bank geben das Direktorium der Reichsbank und die Direktionen der genannten Banken Auskunft. Die Darlehenskassenscheine gehören kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung (Darlehenskassengesetz vom 4. August 1914, RGBl. 340) zum Papiergeld. über das Kriegsgeld vgl. Bem. 2 zu § 149 und unten Bem. 4.
3. Bei der Beschlagnahme falscher Münzen und unechten Papiergeldes ist behufs Vermeidung späterer Weitläufigkeiten tunlichst die Einwilligung des Besitzers zu der seinerzeitigen Einziehung des beschlagnahmten Gegenstandes festzustellen. Vgl. § 152.
4. Kriegsgeld der Gemeinden, Kreise usw. aus Metall genießt den Schutz der §§ 146 ff. nur, wenn Genehmigung der Reichsbehörden zur Ausgabe vorlag. Sonst läge bei Fälschungen derartigen Geldes der

Tatbestand der Urkundenfälschung aus Gewinnsucht und Betrug vor (§§ 267—268, 263).

5. Einschlägige Übertretungsbestimmungen s. in § 360 Ziff. 4—6.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 146.** Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen, oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werts oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizeiaufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

1. Nach § 4 Ziff. 1 kann auch ein Ausländer, der im Ausland an ausländischem Gelde ein Münzverbrechen begangen hat, in Deutschland zur Strafe gezo-gen werden.

2. Die Absicht des Gebrauchs oder des Inverkehrbringens gehört zum Tatbestand, so daß also der nicht strafbar wäre, der nachweislich nur zu seinem eigenen Vergnügen, um seine Kunst zu erproben, falsche Stücke herstellt. Nicht erforderlich ist aber, daß der Fälschmünzer einen Gewinn macht.

3. Stellt jemand ein Falschstück nur her um durch Vorzeigen nicht durch Ausgeben desselben einen Irrtum zu erregen, so liegt kein Münzverbrechen vor, wohl aber kann ein Betrug gegeben sein, ebenso wie wenn jemand eine Spielmarke als angebliches Geldstück vorzeigt.

4. Unter verrufenem Gelde ist nicht mehr geltendes, nicht mehr im Umlauf befindliches Geld zu verstehen.

5. Das Münzverbrechen ist schon vollendet, wenn die falschen Münzen nur fertig gestellt sind, auch wenn der Verfertiger noch nicht zum Ausgeben derselben gekommen ist. Gibt er also den Gedanken der Ausgabe der Falschstücke auf, so kann von einem straflos machenden Rücktritt vom Versuch (§ 46 StGB.) nicht die Rede sein. Schreitet er noch zum Ausgeben der Falschstücke, so kommt dies nur für die Ausmessung der Strafe in Betracht.

6. Ein Versuch liegt vor, wenn das Nachmachen der Stücke erst begonnen hat, ein falsches Geldstück also noch nicht fertig gestellt ist.

7. Wegen der Bestrafung gewisser Vorbereitungs-handlungen zum Münzverbrechen vgl. § 151 unten. — Wegen Anfertigung sog. Verierscheine vgl. § 360 Ziff. 6 Bem.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 147.** Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

Das hier aufgestellte Verbrechen des sog. Münzbetrugs umfaßt 2 Fälle: das Inverkehrbringen von Falschstücken, welche der Täter ohne böse Absicht (s. Bem. 2 zu § 146) angefertigt hat, und das Inverkehrbringen oder Einführen von nachgemachtem Geld, das sich der Täter auf irgend eine Weise, also etwa durch Fund, durch Diebstahl usw. verschafft hat.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

**§ 148.** Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. Voraussetzung ist, daß der Täter das falsche Geld usw. von einem Andern als echtes empfangen hat, also im Gegensatz zu dem Fall, in dem er es sich wissend, daß es falsch sei, verschafft hat (vgl. § 147).

2. Hat der Ausgebende nur Zweifel über die Unechtheit, so macht er sich nicht strafbar.

**§ 149.** Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

1. Die hier genannten Geldpapiere müssen auf den Inhaber ausdrücklich ausgestellt sein, dürfen also nicht auf den Namen einer bestimmten Person geschrieben sein. Wechsel gehören nicht hierher.

2. Über Banknoten vgl. Vorbemerkung 2 vor § 146. Hierher gehören die von den Gemeinden, Kreisen usw. im Kriege ausgegebenen Geldscheine sowie die Kleingeldgutscheine, sofern die Reichsbehörden die formelle Genehmigung zur Ausgabe gegeben haben. Lag die Genehmigung nicht vor, so wäre der Tatbestand der Urkundenfälschung gegeben. Unter Interimscheinen versteht man Urkunden, welche bis zur Herstellung der Geldpapiere oder Volleinzahlung der Summen, auf welche die Geldpapiere lauten, als Quittung ausgestellt werden.

3. Für Zins- bzw. Gewinnanteilscheine werden die Ausdrücke Koupons bzw. Dividendscheine, für Erneuerungsscheine der Ausdruck Talons gebraucht.

4. Von Privaten ausgegebene Inhaber-Geldpapiere gehören nur hierher, wenn die Ausgabe eine vom Gesetze sanktionierte war; nach § 795 BGB. dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Vgl. oben § 145 a.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 150.** Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und

als völlig gültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als völlig gültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

In dieser Bestimmung wird das sog. „Rippen“ (Verringern echter Münzen: mechanisch durch Beschneiden, Abfeilen, Ausschälen oder chemisch durch Säureanwendung usw.) und das sog. „Wippen“ (in Verkehr bringen solcher verringelter Geldstücke) mit Strafe bedroht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 151.** Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten, oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld, oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Hier werden die Vorbereitung eines Münzverbrechens und die Beihilfe zu einem in dem Vorbereitungsstadium stecken gebliebenen Münzverbrechen, die sonst straflos bleiben müßten, wegen der Gemeingefährlichkeit derartiger Manipulationen mit besonderer Strafe bedroht.

2. Vgl. übrigens die Übertretungen des § 360 Ziff. 4 und 5 StGB.

**§ 152.** Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Hier wird für die Strafverfolgungsbehörde der Zwang festgestellt, alle derartigen Falschstücke, einerlei wem sie gehören, einzuziehen. Vgl. oben die Vorbem. 3 vor § 146.

## Neunter Abschnitt. Meineid.

### Vorbemerkung:

Aus dem Gesamtinhalt der Bestimmungen dieses Abschnittes ergibt sich, daß falsche Aussagen vor Gericht, die nicht beeidet wurden, nicht strafbar sind, wenn sie nicht den Tatbestand der Begünstigung (s. die Bemerkungen bei § 257) oder der falschen Namensangabe des § 360<sup>8</sup> StGB. enthalten. Auch die Bestimmung des § 271 kann unter besonderen Umständen falsche Aussagen vor Gericht zur Bestrafung bringen (s. die Bemerkungen bei § 271).

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 153.** Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

1. über den zugeschobenen Eid ist § 445, über den zurückgeschobenen Eid § 448 der ZPD. zu vergleichen.

Ein auferlegter Eid ist der von einer Behörde auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung abverlangte Eid: u. a. der richterliche Eid (§ 475 ZPD.), der Offenbarungseid (oder Manifestationseid) (§§ 807, 883 ZPD.).

2. Wissentlich heißt in Kenntnis der Unwahrheit des Beschworenen. Der Gegensatz dazu ist unwissentlich, d. h. ohne Kenntnis der Unwahrheit des Beschworenen. Eine unwissentlich falsche Aussage kann einen fahrlässigen Falscheid enthalten (vgl. unten § 163).

3. Mildernde Umstände gibt es weder bei diesem noch dem folgenden § 154.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 154.** Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten verlegt.

Ist das falsche Zeugnis oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachteil eines Angeeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

1. Der hier in Betracht kommende Zeugeneid kann Voreid oder Racheid sein.

2. über „wissentlich“ vgl. Bem. 2 zu § 153.

**§ 155.** Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal ver-

eidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;

3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 156.** Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

1. Die Form der eidesstattlichen Versicherung ist gleichgültig. Die Versicherung kann auch schriftlich abgegeben werden.

2. Solche eidesstattlichen Versicherungen kommen vor: in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Behauptungen im Zivilprozeß (ZPD. §§ 294, 952), vor dem Standesbeamten, vor Verwaltungsbehörden.

Schwurg. s. oben § 154.

**§ 157.** Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eides Statt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

1. die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2. der Aussagende die falsche Aussage zugunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage abzulehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahr verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnisstrafe zu verwandeln.

**§ 158.** Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eides Statt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen andern aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Strafk., bzw. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 2 u. 29 GVG.

**§ 159.** Wer es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf

Jahren, und wer es unternimmt, einen anderen zur wissentlichen Angabe einer falschen Versicherung an Eides Statt zu verleiten, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Eine erfolglos gebliebene Anstiftung ist an und für sich straflos (s. oben Bem. 1 zu § 48). Wegen der besonderen Gefährlichkeit ist aber hier mit Strafe bedroht, wer auch nur den Versuch macht, einen anderen zur Ableistung eines wissentlich falschen Eides zu verleiten.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 160.** Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt verleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hier wird die Verleitung zum falschen Eid, d. h. zum tatsächlich unrichtigen aber vom Schwörenden nicht als unrichtig erkannten Eid mit Strafe bedroht. Der Schwörende kann höchstens wegen fahrlässigen Falscheids (§ 163) belangt werden.

**§ 161.** Bei jeder Verurteilung wegen Meineides mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156—159 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 162.** Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Hier wird wesentlich milder als die wissentliche Eidesverletzung der nachträgliche Eidesbruch mit Strafe bedroht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 163.** Wenn eine der in den §§ 153—156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falschen

Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zum Vorliegen eines fahrlässigen Falscheids bedarf es neben der tatsächlichen Unwahrheit des Beschworenen der Nichtkenntnis des Schwörenden von der Unwahrheit und des Nachweises, daß dieser bei genügender Aufmerksamkeit und Vorsicht (z. B. bei Anstrengung seines Gedächtnisses) einsehen konnte, daß die von ihm beschworenen Tatsachen den richtigen Verhältnissen nicht entsprechen.

### Zehnter Abschnitt. Falsche Anschulldigung.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 164.** Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Solange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschulldigung innegehalten werden.

1. Die Behörde, bei der die Anzeige gemacht ist, braucht nicht die zuständige zu sein. Dagegen genügt die Anzeige an einen einzelnen Schutzmann oder Gendarmen nicht, außer wenn der Anzeigende will, daß dieser sie an die Behörde weiter gibt und dies auch geschieht.

Ob die Anzeige mündlich oder schriftlich erfolgt ist, ist ebenso gleichgültig, wie die Tatsache, ob die Anzeige mit dem richtigen oder falschen Namen unterschrieben oder gar nicht unterschrieben (anonym) ist.

2. Derjenige, welchem die Anzeige gilt, muß erkennbar bezeichnet sein. Die Beschuldigung einer angenommenen (fingierten) Person ist nicht strafbar.

3. Wider besseres Wissen wird die Anzeige nur gemacht, wenn der Anzeigende überzeugt ist von der Unrichtigkeit der Beschuldigung, vgl. Bem. 2 zu § 187.

4. Die Beschuldigung muß auf eine bestimmte strafbare Handlung oder bestimmte Verletzung der Amtspflicht lauten. Allgemeine Vorwürfe, wie „der Angezeigte neigt zum Diebstahl“ oder „er verletzt seine Amtspflichten“ können Beleidigungen sein, sind aber keine falschen Anschulldigungen.

Ob die strafbare Handlung richtig bezeichnet ist mit ihrer technischen Benennung ist für den Tatbestand gleichgültig. Es genügt auch eine indirekte Anzeige in Form der angeblichen Mitteilung eines Dritten oder in Form einer angeblichen Selbstanzeige, eines angeblichen Geständnisses.

Falsche Anschulldigung liegt nicht vor, wenn sich der Angezeigte in anderer Richtung, als die Anzeige anführt, der in der Anzeige benannten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Grosch, Strafgesetzbuch. 5. Aufl.

5. Auch gelegentlich der Vernehmung als Beschuldigter kann die Anzeige, welche die falsche Anschulldigung enthält, gemacht werden, wenn sie mit dem Gegenstand der Vernehmung in keiner Verbindung steht und aus der Art und Weise, wie sie gemacht wird, sich ergibt, daß es dem Anzeigenden darauf ankam, eine Strafverfolgung herbeizuführen.

6. Der Abs. 2 gibt nur eine Vorschrift für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Die Organe der Polizei und Gendarmerie haben Anzeigen wegen falscher Anschulldigung, wenn deren Aufnahme verlangt wird, aufzunehmen und weiter zu reichen.

**§ 165.** Wird wegen falscher Anschulldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

### Erster Abschnitt.

#### Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 166.** Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Argerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

1. Der Paragraph enthält drei verschiedene Tatbestände: den der Gotteslästerei, den der Beschimpfung der Kirchen und Religionsgesellschaften und schließlich den des beschimpfenden Unfugs in einer Kirche.

2. Gotteslästerei: öffentlich vorgenommen heißt in einer Art und Weise, daß die Äußerung unbestimmt von welchen und wie vielen Personen gehört werden konnte, mag sich dabei der Täter an einem öffentlichen oder privaten Orte befunden haben (vgl. Bem. 1 zu § 110). Eine in privatem Zirkel gemachte, später in die Öffentlichkeit gedrungene Äußerung kann den Tatbestand nicht erfüllen.

Beschimpfend sind die Äußerungen, wenn sie Beleidigungen (Ehrenkränkungen) in rohen oder besonders verletzenden Ausdrücken enthalten.

Nur mündliche oder schriftliche Äußerungen kommen in Betracht, nicht bildliche oder theatralische Darstellungen.

Lästern heißt Ehrenrühriges in schmähsüchtiger Weise sagen.

Argerniß ist gegeben, wenn mindestens eine Person in ihren moralischen oder religiösen Gefühlen sich verletzt gefühlt hat.

3. Beschimpfung der Kirche usw.: wegen des Erfordernisses der Öffentlichkeit s. oben unter 2. In der Bezeichnung der Bibel als Lügenbuch kann eine Beschimpfung der christlichen Kirche gesehen werden.

Die christlichen Kirchen sind: die römisch-katholische, die alt-katholische, die evangelische oder protestantische (auch lutherische, reformierte und unierte genannt). Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten sind: die jüdische Religionsgesellschaft, die griechisch-katholische, die anglikanische Religionsgesellschaft u. a. m.

Die Kirche ist beschimpft, wenn die Gesamtheit ihrer Anhänger beschimpft wurde. Als Einrichtungen der christlichen Kirchen sind anerkannt: die Christusverehrung, das Glaubensbekenntnis, die Reichung des Abendmahls, die Verkündung des Evangeliums durch die Predigt, die Sonntagsheiligung, die Kirchenlieder, die kirchlich eingesegnete Ehe; bei der römisch-katholischen Kirche: das Priestertum, die Orden, die Messe, der Ablass, das Zölibat (Verbot der Priesterehe); bei der evangelischen Kirche: das Predigtamt, das evangelische Lehramt, die Konfirmation, die Ehe der Geistlichen.

Gebräuche sind die Amtstracht der Geistlichen, die Kollekten (Sammungen) für kirchliche Zwecke, die Gebete bei Beerdigungen, bei der römisch-katholischen Kirche: die Reliquienverehrung.

Über die Bedeutung von Beschimpfen s. oben unter Bem. 2. Tadelnde Kritiken über Fragen religiöser Verehrung sind natürlich nicht strafbar.

4. Beschimpfender Unfug in Kirchen: als Orte der Verübung kommen in Betracht: Kirchengebäude samt den Zugängen zu denselben, Betfäle, Privatkapellen, Friedhöfe, nicht aber vorübergehend zum Gottesdienst benutzte Gasthöfsäle oder gar die Straßen, durch welche eine Prozession zieht.

Beschimpfender Unfug ist eine unberechtigte, mit Rohheit und Frevelhaftigkeit gepaarte Handlung.

Öffentlich braucht in diesem Falle die Handlung nicht gesehen zu sein.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG

**§ 167.** Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

1. Auch in diesem Paragraphen sind zwei Tatbestände vereinigt: Die Verhinderung Einzelner — auch der Priester — an der Ausübung des Gottesdienstes, wozu auch die bloße Teilnahme am Gottesdienst zählt,

die Verhinderung oder Störung der Gesamtheit, der Gemeinde, in dem Gottesdienst oder in einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen.

2. Gottesdienst ist die Vereinigung von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft zur gemeinsamen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes. Hierher gehört die Christenlehre, die Bestattungszereemonie, Vorlesen aus der Thora in einer jüdischen Gemeinde.

3. Die Störung des Gottesdienstes kann auch von einer außerhalb der Kirche befindlichen Person ausgehen.

4. Ein durch die Predigt des Geistlichen beleidigter Zuhörer darf in der Notwehr sich die Beleidigung straflos verbitten, wenn auch dadurch der Gottesdienst gestört wird.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 168.** Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Der Paragraph faßt drei Tatbestände zusammen: den Leichendiebstahl, die Grabzerstörung und den beschimpfenden Unfug an einem Grab.

2. Leichendiebstahl: es kommt nur die Wegnahme der Leiche als Ganzes in Betracht. Wegen einzelner Teile vgl. § 367<sup>1</sup>. — Nur Menschenleichen werden hier geschützt. Eine Leibesfrucht gehört aber nicht hierher, sondern nur die Leiche eines entwickelten geborenen Kindes. Einbalsamierte uralte Leichen (ägyptische Mumien) sind nicht Leichen im Sinne dieser Bestimmung. Dagegen ist ein Diebstahl an ihnen möglich.

Den Gewahrsam über beerdigte Leichen hat der Eigentümer des Friedhofs, die politische oder religiöse Gemeinde, bei verschlossenen Erbbegräbnissen derjenige, welcher den Schlüssel dazu verwahrt. Also kann auch der Totengräber, der Friedhofsverwalter als Täter für dieses Verbrechen in Frage kommen.

2. Grabzerstörung: unter Grab versteht man die Stätte, an der eine Menschenleiche in äußerlich erkennbarer Weise zur Ruhe gebracht ist. Zum Grabe gehört der Sarg mit der Leiche, der Grabhügel mit Gitter und Anpflanzungen sowie das Grabmal.

Wird jedoch nur das Grabmal beschädigt oder zerstört, so kommt § 304 StGB. in Betracht. Uralte Grabstätten (Hünengräber) kommen nicht für diesen Tatbestand in Betracht.

3. Beschimpfender Unfug an einem Grab: vgl. hierzu Bem. 4 Abj. 2 zu § 166.

Die Beziehung zu dem Grabe erhält der Unfug durch die erkennbare Absicht, den Verstorbenen in seinem Andenken zu beschimpfen.

Die Handlung muß das Grab in irgendeiner Weise selbst ergreifen, eine Beschimpfung, die nur auf einer Grabstätte ausgesprochen wurde, kommt nicht unter diese Strafbestimmung, kann aber unter § 166 letzter Fall einschlagen.

Die Beweggründe können Zorn gegen die Hinterbliebenen, Rache gegen den Toten oder sonstige sein.

## Zwölfter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG. Schwurg. § 80 GVG.

**§ 169.** Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnfüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. Das Kind braucht nicht ein neugeborenes zu sein, nur muß es in einem Alter stehen, in dem es noch nicht selber an der Tat teilnehmen kann.

2. Unterschleiben heißt ausgeben als das leibliche Kind einer Frau, die es nicht geboren hat.

3. Verwechselt können auch von derselben Frau stammende Zwillinge werden.

4. Natürlich müssen alle derartigen Handlungen, die nach diesem Paragraph bestraft werden sollen, vorsätzlich begangen sein, bloße Verwechslung von Kindern in Wöchnerinnenanstalten oder von Zwillingen aus Leichtsinne sind nicht strafbar.

5. Veränderungen oder Unterdrückungen des Personenstandes müssen sich immer auf ein anderes beziehen. Wenn sich jemand selbst fremde Personalien anmaßt, kann er sich wegen Betrugs (§ 263), Veranlassung falscher Beurkundung (§ 271) oder nach § 360<sup>8</sup> StGB. strafbar machen, aber nicht nach dieser Gesetzesbestimmung.

6. Veränderungen des Personenstandes sind Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den späteren Ehemann der Mutter, der aber gar nicht der Erzeuger ist, Bewirkung der Eintragung im Geburtsregister als eheliches Kind trotz unehelicher Geburt, oder unter falschen Elternnamen.

7. Unterdrückung des Personenstandes liegt vor, wenn die Anmeldung der Geburt unterlassen und das Kind in der Absicht weggebracht wird, es nirgends zur Anmeldung zu bringen und unter fremdem Namen weiterleben zu lassen. Bloße Unterlassung der Anzeige des Geburtsaktes mit der Absicht das Kind an einem andern Ort, etwa im Auslande, unter seinem richtigen Namen wieder auftauchen zu lassen, ist nur eine Übertretung des Personenstandesgesetzes aber nicht ein Vergehen nach § 169.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 170.** Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teile ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder wer den anderen Teil zur Eheschließung arglistig mittelst einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe

die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Teils ein.

1. Die Eheerschleichung liegt vor, wenn jemand dem andern Teil in böser Absicht ein gesetzliches trennendes Ehehindernis verschwiegen hat. Vgl. auch § 179 StGB.

2. Die trennenden Ehehindernisse sind: Verletzung der wesentlichen Formvorschriften bei Eingehung der Ehe, mangelnde Willensfähigkeit eines Ehegeschließenden, bestehende Ehe, ganz nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft (§ 1310 BGB.), Ehebruch für den deswegen Geschiedenen und seinen Mitschuldigen, mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, arglistige Täuschung, Drohung, Leben des für tot erklärt gewesenen ersten Gatten (§§ 1323, 1330 BGB.).

3. Ehebetrug wird verübt durch arglistige Täuschung über solche Umstände, die den andern Teil von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, § 1334 BGB. Es genügt auch Benützung eines vorhandenen Irrtums.

4. Gemeinsam ist beiden Fällen: der Eheerschleichung und dem Ehebetrug, daß die Bestrafung nur erfolgen darf, wenn die Ehe durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts für nichtig erklärt worden ist. Eine Auflösung der Ehe durch Ehescheidungsurteil begründet die Strafverfolgung nicht.

### Dreizehnter Abschnitt

#### Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

§ 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ungleich eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

1. Das Verbrechen der Doppelehe oder Bigamie begeht ein Ehegatte, der mit einer ledigen Person oder mit einem Ehegatten aus einer anderen Ehe die Ehe eingeht und ebenso eine ledige Person, die mit einem Ehegatten die Ehe eingeht.

2. Eine Ehe ist aufgelöst, wenn ein Ehegatte gestorben oder die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Die bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch zuläßt, löst die Ehe nicht auf.

3. Mit der Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten wird die Ehe kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift noch nicht aufgelöst. Aber der andere Ehegatte kann eine neue Ehe eingehen, wenn er nicht etwa weiß, daß der Verschollene noch lebt.

4. Eine Ehe wird für nichtig erklärt auf Grund der Nichtigkeitsklage oder der Anfechtungsklage (§§ 1323—1329 bzw. 1330—1343 BGB.).

5. Wurden bei Eingehung der Ehe die wesentlichen Formvorschriften nicht gewahrt (Erklärung der Eheabsicht vor dem Standesbeamten in gleichzeitiger Anwesenheit) und wurde die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so liegt auch das Verbrechen der Doppelehe nicht vor, mag der bezeichnete Mangel die frühere oder die spätere Ehe betreffen.

6. Die Vorschrift gilt für alle im Gebiete des Deutschen Reichs sich aufhaltenden Personen (auch Mormonen oder Muselmänner dürfen deshalb in Deutschland zu ihren bestehenden Ehen eine weitere Ehe nicht eingehen).

7. Deutsche, welche im Ausland eine weitere Ehe eingehen, können nach ihrer Rückkehr nach Deutschland nur zur Strafe gezogen werden, wenn nach den Gesetzen des Landes, in dem sie die weitere Ehe geschlossen haben, die Eingehung einer zweiten Ehe verboten ist (also nicht in der Türkei).

8. Das Verbrechen der Doppelehe kann mit dem Vergehen des Ehebruchs (§ 172 StGB.) zusammentreffen. Es sind aber Fälle denkbar, in denen es lediglich beim ersten bleibt, wenn ein Beischlaf nicht stattfindet.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Die Ehe, welche gebrochen worden sein soll, muß gerade wegen dieses Ehebruchs geschieden d. h. aufgelöst oder in der Gemeinschaft aufgehoben sein.

2. Leben beide Schuldigen in der Ehe, so findet ein Doppelehebruch statt, der an beiden strafbar ist, wenn in der Folge auch nur eine der Ehen geschieden wird.

3. Die Antragsfrist für den verletzten Ehegatten beginnt erst mit der Kenntnis von der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Strafk., im 2. u. 3. Fall Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 2, 29 GVG.

§ 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerter absteigender Linie bleiben strafflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

1. Die hier behandelten Straftaten bilden die sog. Blutschande.
2. Unter Weischlaf versteht man die Vereinigung der Geschlechtsteile zweier Personen verschiedenen Geschlechts, wozu mindestens der Anfang des Eindringens des männlichen Glieds in den weiblichen Geschlechtsteil gehört. Samenerguss ist nicht erforderlich.
3. Andere unzüchtige Handlungen zwischen Verwandten der hier bezeichneten Art sind nicht strafbar. Nur soweit die Blutschande ein Verbrechen ist, also für die Eltern und Großeltern, ist natürlich auch der Versuch zum Weischlaf zu gelangen, mit Strafe bedroht (§ 43 StGB.).
4. über Verwandte auf- und absteigender Linie vgl. Bem. 3 zu § 52.
5. Für die Verwandten aufsteigender Linie ist die Blutschande ein Verbrechen, für die Verwandten absteigender Linie nur ein Vergehen. Dies ist für die Begründung des Fluchtverdachts beim Haftbefehl zu beachten.
6. über Verschwägerter vgl. Bem. 4 zu § 52 StGB. Gleichgültig ist, ob die Schwägerschaft auf unehelicher oder ehelicher Geburt begründet ist. Stiefeltern sind mit ihren Stiefkindern, also auch mit vorehelichen unehelichen Kindern des anderen Ehepartners verschwägert.
7. Die Bestimmung der Straflosigkeit des Abs. 4 kommt nur Kindern und Enkeln, den Schwieger- und Stiefkindern bzw. Enkeln zugut, nicht aber unter 18 Jahre alten Geschwistern.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 174.** Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen, oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Unter den in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten „unzüchtigen Handlungen“ versteht man der Weisheit entspringende körperliche Tätigkeiten (im Gegensatz zu bloßen mündlichen Äußerungen), welche das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen. Also auf das Scham- und Sittlichkeitsgefühl, wie es sich im Volksbewußtsein entwickelt hat, kommt es an, nicht auf das mehr oder minder überempfindliche Gefühl eines Einzelnen.

2. Der Weischlaf ist natürlich auch eine unzüchtige Handlung. Auch gegen den bedeckten Körper einer andern Person gerichtete Handlungen können unzüchtige sein. Der Körper der andern Person muß irgendwie mit der handelnden Person in Berührung kommen. Unziemliche Handlungen in Gegenwart einer andern Person (z. B. das Ansehen entblößter Geschlechtsteile) sind nicht mit dieser vorgenommen. Verschiedenheit des Geschlechts ist nicht erforderlich. Eine Frauensperson kann die unzüchtigen Handlungen ebensogut vornehmen als ein Mann.

3. Zu den Vormündern im Sinne der Ziffer 1 gehören auch die Gegenvormünder.

4. über die Adoptiveltern vgl. oben Bem. 5 zu § 52 StGB.

5. Pflegeeltern sind nur solche, die das Kind, das ihrer Obhut anvertraut ist, in ihre dauernde Familienzugehörigkeit etwa auf Grund eines Vertrags aufgenommen haben, nicht aber Leute, die nur auf Grund zufälliger Umstände ein Kind vorübergehend verpflegen.

6. Leibliche Eltern fallen nicht unter diesen Paragraphen; sie sollen gerade davor sicher sein, daß ihnen Böswillige jede Berührung ihrer leiblichen Kinder als strafbare Handlung auslegen. Sie sind nur strafbar, wenn ihre Kinder, an denen sie unzüchtige Handlungen vornehmen, noch unter 14 Jahre alt sind (§ 176<sup>3</sup> StGB.), oder wenn ihre Handlungen Versuchshandlungen zur Blutschande sind (vgl. oben Bem. 3 zu § 173).

7. Geistliche fallen unter diese Gesetzesbestimmung nur, soweit sie als Lehrer und Erzieher fungieren, also z. B. gegenüber christenlehrepflichtigen Kindern oder Konfirmanden (Erstkommunikanten), nicht aber gegenüber Weichkindern.

8. Zu den Lehrern gehören auch Privatlehrer, auch Lehrherrn, wenn sie sich wirklich der Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings persönlich widmen. Auch weibliche Lehrer können sich dieses Verbrechens schuldig machen.

9. Beamte vgl. § 359 StGB.

10. Die Untersuchung kann eine gerichtliche, eine staatsanwaltschaftliche oder eine polizeiliche sein.

11. Dem Hausvater eines Armenhauses sind die Insassen zur Obhut anvertraut.

12. Zu den Medizinalpersonen gehört nicht das Dienst- und Wartepersonal.

13. Privatkrankenanstalten gehören nicht hierher.

Strafk., Überw. zulässig §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 175.** Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts, auch Päderastie (Knabenliebe) genannt, wird nur bestraft, wenn es zu beischlafähnlicher Berührung des Körpers des einen Teils mit dem Geschlechtsteil des andern Teils gekommen ist. Samenerguß ist jedoch nicht erforderlich. Beide Teile, auch der leidende Teil, sind strafbar, einerlei ob sie geschlechtliche Befriedigung suchten oder der eine Teil vielleicht nur des Erwerbs wegen sich die Handlung gefallen ließ. Andere als die obenerwähnten unzüchtigen Handlungen, also bloße gegenseitige Onanie (Selbstbefleckung), fallen nicht unter die Strafbestimmung.

2. Auch widernatürliche Unzucht von Menschen beiderlei Geschlechts mit Tieren (Kühen, Schafen, Ziegen, Hühnern usw.), auch „Sodomie“ genannt, wird nur bestraft, wenn es zu beischlafähnlicher Berührung des Körpers des Tieres mit dem Geschlechtsteil des Menschen gekommen ist. Verschiedenheit des Geschlechts des Menschen und des Tieres ist nicht erforderlich.

3. Der Versuch widernatürlicher Unzucht ist nicht strafbar.

4. Widernatürliche Unzucht zwischen Personen weiblichen Geschlechts (sog. lesbische Liebe) ist nicht strafbar, sofern nicht etwa ein Teil noch unter 14 Jahren ist (§ 176<sup>3</sup> StGB.).

**§ 176.** Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

Schwurg. § 80 GVG.

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt;
2. eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder

Strafk. § 73 Nr. 4 GVG.

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Unzüchtige Handlungen sind in Bemerkung-1 zu § 174 oben erläutert.

Der in Ziffer 2 erforderte „Beischlaf“ (erläutert oben in Bem. 2 zu § 173 StGB.), ist natürlich auch eine Art der unzüchtigen Handlungen.

2. Ob die Frauensperson schon mannbar ist oder nicht, ist für Ziffer 1 ganz gleichgültig. Ist sie noch unter 14 Jahren, so ist auch § 176 Ziff. 3 verletzt.

3. Ob Widerstand noch geleistet werden konnte oder geschrieen wurde, ist für das Vorliegen der Gewalt gleichgültig; nur muß ernstlicher Gegenwille der Frauensperson vorgelegen haben.

4. Die Nötigung zur Duldung unzüchtiger Handlungen liegt auch vor, wenn ein anderer als der Drohende die Handlungen ausführt.

5. In willenlosem Zustand ist eine Frauensperson infolge völliger Erschöpfung oder durch Lähmung aller Glieder bzw. der Sprechwerkzeuge, auch eine hypnotisierte Frauensperson.

6. Bewußtloser Zustand liegt vor im Schlaf, in völliger sinnloser Trunkenheit, in Ohnmacht, in Einschläferung mittels Chloroform oder Äther, Narkose usw.

7. Von den Geisteskranken kommen nur diejenigen in Betracht, welche durch ihren Zustand gehindert sind, die Bedeutung und die Folgen des Beischlafs richtig zu erkennen. Diese Tragweite des Zustands der Frauensperson muß dem Täter bekannt sein.

8. Das Verbrechen der Ziffer 3 kann von Männern oder Frauen an Knaben oder Mädchen begangen werden. Der Täter muß aber das Alter des Kindes gekannt haben.

Wird widernatürliche Unzucht an einem Knaben unter 14 Jahren getrieben (s. oben Bem. 1 zu § 173), so sind beide gesetzliche Bestimmungen — § 176<sup>3</sup> und § 175 — verletzt.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 177.** Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

1. Das hier dargelegte Verbrechen der Notzucht ist nur vollendet, wenn es wirklich zum Beischlaf (s. oben Bem. 2 zu § 173) gekommen ist, sonst liegt nur Versuch vor oder nur das Verbrechen des § 176 Ziff. 1.

2. Auch eine Frauensperson kann sich an der Notzucht beteiligen, wenn sie eine andere Frauensperson zum Beischlaf mit einem Manne nötigt. Sie wird wegen Beihilfe zu bestrafen sein.

3. Ob die Frauensperson bescholten oder unbescholten ist, ist gleichgültig, auch an einer Dirne kann das Verbrechen begangen werden.

4. Über willen- oder bewusstlosen Zustand vgl. die Bem. 5 u. 6 oben zu § 176<sup>2</sup> StGB.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 178.** Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Tritt der Tod infolge der Niederkunft der geschändeten Frauensperson ein, so liegt die Verschärfung dieses Paragraphen vor, nicht aber, wenn sich die Geschändete aus Scham selbst den Tod gibt.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 179.** Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benützt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Zu dem hier festgestellten Verbrechen der Erschleichung des Beischlafs vgl. das Vergehen der Eheerschleichung (§ 170) und die dortigen Bemerkungen.

Das Vergehen des § 170 kann von einem Manne, ebensogut aber auch von einer Frauensperson begangen werden, das Verbrechen des § 179 aber nur von einem Manne.

2. Das Verbrechen wird begangen, indem eine kirchliche Trauung, eine Abschließung der Ehe vor einem Standesbeamten vorgetäuscht wird, oder indem sich der Täter als Ehemann der getäuschten Frauensperson aufspielt.

3. Die Täuschung muß der Grund sein, aus dem sich die Frauensperson hingegeben hat; hätte sie auch sonst den Beischlaf gestattet und wird die Trauung nur etwa um das Vermögen zu erlangen vorgespiegelt, so liegt dieses Verbrechen nicht vor, es kann aber Betrug gegeben sein.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 JVG.

**§ 180.** Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

1. Kuppelei begeht derjenige, welcher durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung der Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet. Die Kuppelei ist aber nur strafbar, wenn sie gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß begangen wird (§ 180) oder wenn hinterlistige Kunstgriffe angewendet bzw. wenn der Schuldige zu der verkuppelten Person in nahem verwandtschaftlichen oder Autoritätsverhältnis steht (§ 181).

Vgl. § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen abgedruckt unten bei § 236.

2. Aus Eigennuß handelt derjenige, welcher irgendeinen Nutzen, also in der Hauptsache einen Geldgewinn, wenn auch keinen außerordentlichen anstrebte. Gleichgültig ist es, ob es zur Einheimung des Gewinnes wirklich gekommen ist.

3. Aus Eigennuß handelt der Vermieter, wenn er seine Wohnung günstig zu vermieten sucht oder sich die zahlungsfähige Mieterin zu erhalten sucht, handelt der Gastwirt, wenn er den Besuch seines Lokals, den Absatz seiner Getränke zu heben sucht.

4. Unter Unzucht versteht man außer der Beischlafsvollziehung auch sonstige gegen Zucht und Sitte im Verkehr der Geschlechter verstoßende Handlungen. Einerlei ist es ob es sich um natürliche oder unnatürliche Unzucht (s. oben § 175, Knabenliebe) handelt. Zur Vollendung des Tatbestands ist es nicht erforderlich, daß es schon zur Ausübung der Unzucht gekommen ist.

5. Kuppelei im Sinne des § 180 begeht der Dienmann, der gegen Entgelt Fremde zu Dirnen führt, der Agent, der Frauenzimmer für Bordells (öffentliche Freudenhäuser) anwirbt, der Zuhälter, der Männer zu Dirnen führt gegen Trinkgeld (s. aber unten § 181 a).

6. Die Inhaber polizeilich konzessionierter Bordelle machen sich an und für sich auch strafbar.

7. Die Person, deren Unzucht befördert wird, macht sich nicht der Teilnahme schuldig, sie muß deshalb Zeugnis ablegen, wenn sie nicht als wirklich Verlobte das Zeugnis verweigern kann.

8. Beihilfe zur Kuppelei kann durch Gewährung eines Darlehens zur Ersetzung eines Bordells und durch Weinlieferungen an das Bordell begangen werden.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 181.** Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

1. Vgl. zu § 181 Bem. 1 zu § 180.
2. Unter Eltern sind auch Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Stiefeltern zu verstehen.
3. Als Kinder kommen weibliche und männliche, eheliche und uneheliche, minderjährige und volljährige in Betracht.
4. Die Eltern und der Ehemann machen sich strafbar, wenn sie es unterlassen, ihre elterlichen oder ehelichen Befugnisse pflichtgemäß zu gebrauchen, und dadurch Gelegenheit zur Unzucht schaffen (Dulbung des unzüchtigen Verkehrs in der elterlichen oder ehemännlichen Wohnung, Gestattung des Eintritts in ein Bordell).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 181 a.** Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Gewerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

1. Dieser sog. Zuhälterparagraph ist erst 1900 in das StGB. eingefügt worden, weil man dieser Klasse von Menschen mit dem Kupplei-paragraphen (s. oben Bem. 5 zu § 180 am Schlusse) nicht genügend beikam.

2. Zwei verschiedene Fälle strafbarer Handlungen werden hier festgestellt:

Strafbar ist, wer sich von einer gewerbmäßigen Dirne ganz oder teilweise unterhalten läßt (ausbeuterische Zuhälterei);

Strafbar ist weiter der Zuhälter, welcher gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz einer solchen Dirne Dienste zur Förderung ihres Gewerbes leistet (Kupplerische Zuhälterei) (s. oben Bem. 5 zu § 180 am Schlusse).

3. Ausbeutung liegt auch vor, wenn die Frauensperson das Geld nur zum Aufheben gab und der Täter es wider ihren Willen verbraucht hat.

4. Über den Begriff von Eigennutz s. oben Bem. 2 zu § 180.

5. Der Abs. 2 des Paragraphen enthält straf erhöhende Umstände.

6. In Abs. 3 ist auch die Überweisung an die Landespolizeibehörde (Arbeitshaus) zugelassen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 182.** Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlase verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

1. Unter unbescholten versteht das Gesetz frei von Tadel in bezug auf die Geschlechtschre. Zur Bescholtenheit gehört nicht allein, daß das Mädchen schon einem Manne den Beischlaf gestattet, sondern auch schon der Fall, wenn das Mädchen in sittenloser Gesinnung sonstige unzüchtige Handlungen sich zu Schulden kommen ließ.

2. Ein Mädchen, das von einem Manne genotzüchtigt wurde, ist damit nicht bescholten geworden.

3. Ein zweites Mal kann ein Mädchen nicht verführt werden, weil es durch die erste Beischlafsgestattung bescholten geworden ist.

4. Verführen heißt seinen Lüsten dienstbar machen unter Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit des Mädchens. Wenn das Mädchen sich anbietet, liegt keine Verführung vor.

5. Die Mutter kann auch bei Lebzeiten des Vaters selbständig den Strafantrag stellen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 183.** Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Argerniß gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. über „unzüchtige Handlungen“ vgl. oben Bem. 1 zu § 174; nur fallen hier unter Handlungen abweichend von § 174 auch bloße Äußerungen. Durch die Handlung muß ein geschlechtlicher Reiz erregt werden können. Bloße schweiniſche Handlungen wie z. B. das Entblößen des Hinterteils genügen nicht zur Erfüllung dieses Tatbestandes, es kann aber ein grober Unfug (§ 360<sup>11</sup> StGB.) oder eine Beleidigung darin gefunden werden.

2. Der Täter muß sich bewußt sein, daß seine Handlung eine geschlechtliche Spitze habe. Es liegt deshalb der Tatbestand nicht vor, wenn der Täter vor Männern sein Wasser abschlägt und nicht weiß, daß etwa Frauen zuschauen.

3. Durch die Handlung muß ein Argerniß gegeben worden sein, d. h. es muß irgendeine Person, wenn auch nur ein Kind, in ihrem Sittlichkeitsgefühl verletzt worden sein.

4. Das Argerniß muß öffentlich gegeben sein, es muß also die Handlung öffentlich verübt worden sein, an einem Orte, an dem sie von beliebigen unbestimmten Personen wahrgenommen werden konnte. Einerlei ist, ob wirklich weitere Personen als diejenige, welche Argerniß genommen hat, dazu kamen, wenn nur noch andere beliebige Personen hätten dazu kommen können.

5. Das Vergehen wird besonders häufig begangen von Männern, die ihren entblößten Geschlechtsteil Frauen oder Kindern zeigen (sog.

Exhibitionisten). Wenn das Vergehen mehrfach von demselben Manne begangen wird, so ist besonders auch sein Geisteszustand festzustellen, darauf zu achten, ob er etwa fallsüchtig ist (an Epilepsie leidet).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 184.** Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

1. über die Bedeutung von „unzüchtig“ vgl. oben Bem. 1 zu § 174. Nicht darauf kommt es an, ob eine Schrift usw. geeignet ist die Lüsternheit anzuregen, sondern ob sie das Schamgefühl verletzen kann, das sich nach dem Durchschnittsgefühl der Gesamtheit bestimmt.

Eine Darstellung des nackten menschlichen Körpers oder Teile desselben ist nur dann unzüchtig, wenn die Darstellung zu einem schamverletzenden Zwecke gemacht wurde und dies aus der Darstellung selbst oder aus ihrer Zusammenstellung mit anderen Darstellungen erkennbar ist.

2. Zu Ziff. 1: Feilhalten heißt für das Publikum bereit halten, dazu genügt in einer verschlossenen Schublade aufgestapelt halten.

Dem Publikum zugänglich sind die Orte nur, wenn beliebige unbestimmte Personen zu denselben gelangen können. Eine Ausstellung kann auch durch den Kinematograph erfolgen.

Strafbar ist der Aussteller usw. nur, wenn er die Unzüchtigkeit des Inhalts der Schrift auch kennt.

3. Zu Ziff. 2: diese Bestimmung findet Anwendung auf Personen, die ohne mit solchen Dingen Handel zu treiben, dieselben Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt überlassen. Kaufleute, die einen Handelsartikel dieser Art anderen verkaufen, fallen ja schon unter die Ziff. 1.

4. Zu Ziff. 3: mit dieser Bestimmung soll die schamlose Ausstellung und Ankündigung von Präservativen, Schwämmchen, hygienischen Waren, Mitteln zur Verhütung der Empfängnis verhindert werden. Das bloße diskrete Verkaufen derartiger Artikel ist natürlich nicht strafbar.

5. Zu Ziff. 4: Hier sollen Zeitungsannoncen, welche verschleiert oder unverschleiert, unzüchtigen Verkehr zwischen Männern und Frauen oder auch nur zwischen Männern vermitteln sollen, getroffen werden.

6. Nach § 40 StGB. kann die Einziehung der zur Begehung des Vergehens gebrauchten Schriften usw. erfolgen. Zur Sicherung dieser Einziehung hat die Beschlagnahme zu erfolgen (§§ 94, 98 StPD., § 23 Abs. 3 des RPfG.).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 184 a.** Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

1. Schriften, Darstellungen usw. können, ohne daß sie das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen, dennoch unter gewissen besonderen Umständen das Schamgefühl gröblich verletzen; dies kann z. B. der Fall sein bei Abbildungen in medizinischen Büchern, bei Abbildung menschlicher Körperteile in Wachs zu wissenschaftlichen Zwecken. Derartige Dinge dürfen nach der Bestimmung dieses Gesetzesparagrafen Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt nicht überlassen werden, während ihr Vertrieb sonst natürlich frei sein muß.

2. Bei Verwertung, ob eine derartige Schrift usw. das Schamgefühl gröblich verletzt, muß natürlich auf das Gefühl eines normal angelegten Menschen zurückgegangen werden und darf nicht das Gefühl eines überempfindlichen feinkörnigen Menschen in Betracht gezogen werden.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 184 b.** Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Argerniß zu erregen.

Vgl. hierzu § 175 Abs. 2 des GBG.

### Bierzehnter Abschnitt. Beleidigung.

#### Vorbemerkung:

Die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187, 189 StGB. können auch im Wege der Privatklage vom Verletzten verfolgt werden, wenn nicht eine der in § 197 bezeichneten Körperschaften beleidigt ist (vgl. § 414 StPD. im Anhang).

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Unter Beleidigung versteht man die unberechtigte Darlegung der Mißachtung seines Nebenmenschen oder, wie es sonst noch ausgedrückt wird: „jede vorsätzliche, die Kränkung der Ehre eines andern enthaltende rechtswidrige Kundgebung“.

2. Die Beleidigung ist entweder eine wörtliche oder eine tätliche. Letztere wird begangen durch körperliche Einwirkung auf die Person eines andern, solange diese Einwirkung nicht zu einer Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung führt, denn dann ist es Körperverletzung (§ 223). Anspeien s. unter Bem. 2 am Ende zu § 223.

3. Die Beleidigung kann auch eine schriftliche (durch Zusendung eines Briefes, durch die Presse) oder eine symbolische sein, durch Gesten, Zeichen.

4. Die wörtliche Beleidigung kann eine sog. formale sein, durch ein Schimpfwort (Schuft, Gauner usw.), das unter allen Umständen die Ehre des andern kränkt, oder eine durch Behauptung von ehrenrührigen Tatsachen begangene. Werden die ehrenrührigen Tatsachen nicht dem Beleidigten direkt in das Gesicht geschleudert, sondern einem andern gegenüber oder wenigstens in Gegenwart eines andern ausgesprochen, so liegt das Vergehen der „übeln Nachrede“ — § 186 — vor. Vgl. unten Bem. 1 zu § 186.

5. Beleidigt werden kann nur ein Lebender, von dessen Leben der Beleidiger auch weiß. Wegen der Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen vgl. § 189.

6. Eine juristische Person — Stiftung — kann nicht beleidigt werden, wohl aber die an der Spitze derselben stehende Behörde (vgl. § 196). Auch ein Verein als solcher kann nicht beleidigt werden. Wenn die Kundgebung so ist, daß die Ehre der Mitglieder verletzt wird, dann sind diese beleidigt.

7. Kinder und Geistesranke können beleidigt werden, wenn sie selbst auch die Kränkung nicht empfinden.

8. Beleidigt werden kann auch eine Person, der die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

9. Dadurch wird eine Beleidigung nicht straflos, daß derjenige, auf den sie zielt, nicht ausdrücklich genannt ist, wenn er nur so bezeichnet wurde, daß herauszufinden ist, wer gemeint ist.

10. Die Rechtswidrigkeit einer Ehrenkränkung kann unter gewissen Umständen ausgeschlossen sein; vgl. § 193.

11. Die Absicht zu beleidigen ist zu dem Tatbestand des § 185 nicht erforderlich. Der Beschuldigte muß sich aber bewußt gewesen sein, daß seine Kundgebung die Ehre des andern verletzt.

12. Auch ein im Scherz getaner Ausdruck kann eine Beleidigung sein, wenn der andere nicht wissen kann, daß es sich um einen Scherz handelt oder wenn es schon eine Mißachtung ist dem andern gegenüber, sich mit ihm Scherze zu erlauben.

13. Das Annehmen einer unzüchtigen Handlung an einen andern, also die Zumutung sich widernatürliche Unzucht gefallen oder etwa den Beischlaf an sich vollziehen zu lassen, ist eine Beleidigung, verliert aber sofort den beleidigenden Charakter, wenn der oder die andere darauf eingeht.

Strafk., Überw. zulässig. § 73, 29 GVG.

§ 186. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Die „üble Nachrede“, wie der Tatbestand dieses Paragraphen genannt wird, liegt nur vor, wenn außer dem davon Betroffenen noch ein anderer den Ausdruck usw. hört, sonst liegt vielleicht der Tatbestand der Beleidigung im Sinne des § 185 vor (s. oben Bem. 4 zu § 185).

2. Die „üble Nachrede“ des § 186 unterscheidet sich von der Verleumdung des § 187 dadurch, daß die behaupteten Tatsachen seitens des Beschuldigten nicht bewiesen werden können, während sie bei der Verleumdung in voller Kenntnis ihrer Unwahrheit aufgestellt sind.

3. Auch das Verbreiten von Gerüchten fällt unter diese Strafbestimmung. Das Beifügen, man glaube nicht daran, hebt die Strafbarkeit nicht auf.

4. Auch die Behauptung einer Tatsache von einem Dritten kann für einen anderen herabwürdigend sein, so wenn z. B. behauptet wird, die Tochter des andern habe außerehelich geboren.

5. Öffentlich ist die üble Nachrede begangen, wenn sie so vorgenommen wurde, daß sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte, einerlei, ob sich der Täter dabei an einem öffentlichen Ort oder in einer Privatwohnung befand.

6. Behauptet der Beschuldigte die Wahrheit des von ihm Ausgesprochenen, so ist der Beweis dafür, wie überhaupt im Strafprozeß, von Amts wegen zu erheben. Handelt es sich um die Behauptung einer strafbaren Handlung, so kommt die Bestimmung des § 190 StGB. in Betracht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder

durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

1. Unterschied zwischen übler Nachrede und Verleumdung vgl. oben Bem. 2 zu § 186.

2. Dem Beschuldigten muß nicht nur die Unwahrheit der behaupteten Tatsache, sondern auch nachgewiesen werden, daß er sie wider besseres Wissen ausgesprochen, daß er also die Unwahrheit genau gekannt hat.

3. Zu der Kreditgefährdung vgl. auch das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909 (RGBl. 499).

4. Unter Kredit versteht man das Vertrauen, das jemandem in bezug auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten vermögensrechtlicher Art entgegengebracht wird. Als Verletzte können deshalb hier auch Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften in Betracht kommen. Über die Art wie sie zu klagen haben vgl. § 414 Abs. 3 StPD.

5. Die Verleumdung kann auch zusammentreffen mit falscher Anschuldigung; § 164 StGB.

**§ 188.** In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Über die Buße, welche außer der Strafe zu erkennen ist und den Vermögensschaden sowie sonstige Einbußen ersetzen soll, vgl. §§ 443 f. StPD.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 189.** Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

1. Der Strafantrag (vgl. § 61 StGB.) ist nicht vererblich. Es bewirkt deshalb der Tod des Beleidigten den Untergang der Strafantragsberechtigung. Auch kann überhaupt nur ein Lebender beleidigt

werden (vgl. oben Bem. 5 zu § 185). Es ist deshalb hier für besonders schwere Fälle, die Beschimpfung des Andenkens Verstorbener durch verleumderische Behauptungen, wie sie in § 187 gegenüber Lebenden bedroht sind, eine Ausnahmestrafvorschrift getroffen.

2. Da den Antrag hier nach besonderer Vorschrift des Absatz 3 nur leibliche Eltern, Kinder oder der Ehegatte des Verstorbenen stellen können, so können also nur Verstorbene beschimpft werden, von denen ein Elternteil, ein Kind oder der Ehegatte noch lebt.

**§ 190.** Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Der Paragraph enthält eine das Gericht bindende Beweisregel für den Fall, daß die Beleidigung in der Behauptung oder Verbreitung einer gerichtlich (nicht etwa nur dienstpolizeilich) strafbaren Handlung besteht.

**§ 191.** Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

Dieser Paragraph gehört unmittelbar zu dem vorhergehenden § 190 und dient zu dessen näherer Ausführung für einen besonderen Fall.

Vgl. auch die ähnliche Vorschrift bei § 164 Abs. 2 (falsche Anschuldigung).

**§ 192.** Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Wenn eine erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, so ist dies keine rechtswidrige Handlung und deshalb auch nicht nach §§ 186, 187 StGB. strafbar. Wohl aber kann darin noch eine nach § 185 strafbare Beleidigung gefunden werden, wenn sich aus den näheren Umständen (vgl. darüber Bem. 6 zu § 193) ergibt, daß der Täter damit seine Mißachtung des Betroffenen unberechtigterweise darlegen wollte.

**§ 193.** Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorkhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen,

dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

1. Auch wenn der Tatbestand der §§ 185, 186, 187, 189 vorliegt, soll die Handlung nicht rechtswidrig sein und deshalb nicht bestraft werden, wenn die in diesem Paragraph aufgeführten Fälle vorliegen.

2. In Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt derjenige, welcher in einer ihn nahe angehenden Angelegenheit Schutzbehauptungen aufstellt. Es kommen dabei nicht nur die höchstpersönlichen eigenen Interessen in Betracht, sondern auch mittelbar die Interessen einer Körperschaft, der der Täter angehört, oder fremder Personen, wenn der Täter nur nahe Beziehungen zu ihnen hat (z. B. der Redakteur einer Zeitung). Der Angezeigte hat aber nicht das Recht zu seiner Verteidigung wesentlich unwahre ehrverletzende Behauptungen über einen Andern aufzustellen. Anzeigen unter falschem Namen, die vielleicht sogar Urkundenfälschungen sind, können den Schutz des § 193 nicht beanspruchen.

3. Die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten sind nicht rechtswidrig und werden deshalb auch hier aufgezählt.

Die Bestimmung findet auch Anwendung im Verhältnis eines Privatbeamten zu seinem Vorgesetzten.

4. Der Ausdruck „dienstliche Anzeigen“ umfaßt nicht nur die Anzeige selbst, sondern auch die Ausführungen zur Begründung und Erläuterung der Anzeige.

5. Tätliche Beleidigungen kommen natürlich hier nicht in Betracht.

6. Ist aber die Form der Beleidigung (also der Ton der Äußerung, die Beigabe von Schimpfwörtern) oder sind die begleitenden Umstände (Vorbringung vor einer zur Empfangnahme solcher Mitteilungen ganz unberechtigten Person usw.) so, daß daraus zu ersehen ist, der Täter habe dem Betroffenen die Mißachtung seiner Person unberechtigterweise absichtlich darlegen wollen, ihn in seiner Ehre angreifen wollen, dann muß dennoch Strafe eintreten. Bloße Übertreibungen, Verstärkungen und Vergrößerungen machen noch nicht strafbar.

**§ 194.** Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185—193) ist zulässig.

Vgl. hierzu die §§ 61—65 StGB. über den Antrag. — über die Privatklage f. § 414 StPD. im Anhang.

**§ 195.** Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie, als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

1. Der Ehemann hat bei den Beleidigungen ausnahmsweise (vgl. § 65 StGB.) neben der Ehefrau ein selbständiges Antragsrecht.

2. Es kommt darauf an, ob der Ehemann z. Bt. als die Beleidigung gefallen ist, verheiratet war mit der Beleidigten.

**§ 196.** Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaff-

neten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

1. Die hier genannten Vorgesetzten haben ein selbständiges Antragsrecht neben dem Beleidigten.

2. Behörden sind Organe der Staatsgewalt, welche unter öffentlicher Autorität für die Staatszwecke dienstbar sind. Auch die mittelbar für Staatszwecke tätigen Organe der Kommunen (Gemeinden, Kreise usw.) gehören hierher. Auch kirchliche Behörden sind in dieser Bestimmung mitinbegriffen. (Anderes bei § 114 StGB.)

3. Zu den Mitgliedern der bewaffneten Macht gehören alle Personen des Soldatenstandes (vgl. oben Bem. 1 zu § 112), also auch die Gendarmen, nicht aber die Militärbeamten.

4. Einerlei ist es für die hier festgestellte Antragsberechtigung, ob der beleidigte Beamte in rechtmäßiger Ausübung seines Berufes war. (Anderes beim Widerstand, § 113.)

5. Eine Beziehung auf den Beruf braucht nicht vorhanden zu sein, wenn dem Beamten eine allgemein sittenwidrige Handlung (z. B. ein falscher Zeugeneid) vorgeworfen wird, auch wenn der Beamte in Folge seiner dienstlichen Tätigkeit die Handlung ausführen mußte.

6. Von mehreren Vorgesetzten hat jeder das Antragsrecht, nicht nur der unmittelbar Vorgesetzte.

**§ 197.** Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Das ist eine Ausnahme von § 194.

**§ 198.** Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Teile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Teil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

Wechselseitige Beleidigungen sind miteinander im Zusammenhang stehende, gegenseitige Beleidigungen, die aber nicht auf der Stelle erwidert zu sein brauchen.

**§ 199.** Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

„Auf der Stelle erwidert“ heißt nicht etwa am selben Platz sofort erwidert, sondern nur alsbald nach der Kenntnisaufnahme erwidert.

**§ 200.** Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildung begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

1. Wegen der öffentlichen Begehung vgl. Bem. 5 zu § 186.
2. Auch dem amtlich Vorgesetzten, der den Antrag nach § 196 StGB. gestellt hat, ist die Befugnis zuzusprechen.

### Fünftehnter Abschnitt. Zweikampf.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 201.** Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Unter Zweikampf im Sinne der §§ 201—210 versteht man einen zwischen zwei Personen verabredeten ernstlichen Kampf mit tödlichen Waffen nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln.

2. Das Kampfspiel ist hiernach kein Zweikampf; ebensowenig ein Kampf unter mehr als zwei Personen, ein sog. Kaufhandel, wie er in § 227 StGB. behandelt ist. Auch die sog. Attacke, ein Angriff mit dem Aufruf zur Gegenwehr, ist kein Zweikampf. Das sog. amerikanische Duell ist kein Zweikampf sondern verabredeter Selbstmord.

3. Dagegen bedarf es nicht längerer Vorbereitung zum Zweikampf, es kann ein Zweikampf vorliegen, wenn sich zwei begegnen und nach wenigen Worten gegenseitiger Vereinbarung zur Waffenanwendung schreiten (sog. Renkontre).

4. Der Zweikampf ist auch nicht etwa ein Privileg gewisser Stände (z. B. der Offiziere oder Studenten). Er kann in jedem Stand, also auch dem Arbeiter- und Bauernstand vorkommen.

5. Waffen irgendwelcher Art und zwar derselben weiteren Klasse bei beiden Gegnern (also Schusswaffen oder Hieb- und Stichwaffen) müssen an-

gewendet sein, damit ein Zweikampf vorliegt. Ein Boxkampf gehört nicht hierher.

6. Eine tödliche Waffe ist eine Waffe, welche geeignet und bestimmt ist, tödliche Verletzungen beizubringen.

7. In § 201 wird lediglich die Herausforderung zum Zweikampf, sei sie nun zwischen den Gegnern direkt oder durch Mittelspersonen (sog. Kartellträger, § 203 StGB.) gefallen, mit Strafe bedroht. Vom stattgehabten Zweikampf handeln die §§ 205 ff. StGB.

8. Die Strafe fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf freiwillig aufgegeben haben (§ 204 StGB.).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 202.** Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

Aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt die Absicht, daß ein Teil das Leben verlieren soll, wenn z. B. das Schießen über das Schimpftuch ausgemacht ist.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 203.** Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

über die Kartellträger s. auch oben Bem. 7 zu § 201.

**§ 204.** Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

1. Der Zweikampf hat begonnen, wenn mindestens einer der Gegner mit den Kämpfen, sei es auch nur durch erfolgloses Abdrücken der Schusswaffe, den Anfang gemacht hat. Alles was vorher liegt ist lediglich Vorbereitungsbehandlung.

2. Wenn der Zweikampf von Polizeiorganen entdeckt ist und die Gegner dann deshalb vom Kampfe abstecken, ist das natürlich kein freiwilliges Aufgeben.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 205.** Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Erst wenn der Zweikampf begonnen hat (s. Bem. 1 zu § 204), tritt diese Strafbestimmung ein. Vorher ist nur die Herausforderung strafbar (§ 201).

2. Der Teilnahme an dem Zweikampf machen sich auch die Mitglieder des Ehrengerichts, welches über die Zulässigkeit des Zweikampfes entscheidet, schuldig.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 206.** Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Die schwere Strafe dieses Paragraphen tritt ein, wenn einer der Gegner infolge der im Zweikampf erlittenen Verletzungen stirbt, wenn der Tod auch erst nach Wochen im Krankenbett erfolgt und wenn der andere Teil den Tod auch gar nicht gewollt hat.

2. Die noch schwerere Strafe des zweiten Satzes dieses Paragraphen tritt ein, wenn bei der Vereinbarung des Zweikampfes die Absicht vorlag, daß einer das Leben lasse, z. B. wenn Kugelwechsel bis zum Tode eines Teils ausgemacht war.

**§ 207.** Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

Wenn ein Teil nicht vorsätzlich sondern nur in der Hitze des Kampfes fahrlässig die Regeln des Zweikampfes außer acht gelassen hat, kommt diese Bestimmung nicht in Anwendung.

**§ 208.** Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

Unter Sekundanten versteht man die beim Zweikampf Mitwirkenden, welche je einer auf einer Seite dem Kämpfenden beistehen um ihn vor regelwidrigen Ausschreitungen des Gegners zu schützen.

**§ 209.** Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos.

Kartellträger s. § 203 und Bem. 7 zu § 201. — Sekundanten s. Bem. 1 zu § 208. — Zu den Zeugen gehört auch der sog. Unparteiische.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 210.** Wer einen andern zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In dem Anreizen kann auch eine Anstiftung (vgl. § 48 StGB.) liegen. Es kann aber auch weniger sein als zur Anstiftung erfordert wird.

## Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

### Vorbemerkung:

1. In den §§ 211 bis mit 217 wird die vorsätzliche Tötung eines Menschen behandelt, in §§ 218—220 die Abtreibung, in § 221 die Aussetzung und in § 222 die fahrlässige Tötung eines Menschen.

2. Gegenstand der in diesem Abschnitt behandelten Tötungen ist der Mensch schon als eben zur Welt kommendes Kind, vom Beginne der Geburtswehen an. Vorher kommt die menschliche Frucht nur für die Abtreibung (§§ 218—220) in Betracht.

Lebend muß das Kind natürlich sein aber nicht lebensfähig. Es kann also auch ein Kind Gegenstand des Mordes sein, das sowieso nach kürzerer oder längerer Zeit wieder sterben müßte, ebenso wie ein todfranker erwachsener Mensch.

3. Der Versuch des Selbstmordes ist ebensowenig strafbar wie die Selbstverletzung (solange diese nicht als Selbstverstümmelung nach § 142 StGB. verboten ist). Die Tötung eines darnach Verlangenden wird nach § 216 milder bestraft.

4. Jeder Mensch ist gleich. Wenn der Täter also seinen Feind A. töten will, in der Dunkelheit aber den B. für den A. hält und erschießt, so wird er wegen Mordes oder Todschlages bestraft, wie wenn er den A. geschossen hätte.

Schießt er aber wirklich auf den A. und trifft nur, weil der Schuß fehl geht, den in der Nähe stehenden B. tödlich, so liegt Versuch der Tötung des A. und fahrlässige Tötung des B. (§ 222) vor.

5. Die Tötung ist nicht strafbar, wenn sie nicht rechtswidrig ist: wenn sie vom Soldat im Kriege, vom Scharfrichter, vom Beamten in rechtmäßiger Anwendung obrigkeitlichen Zwanges, vom Arzte bei einer Geburt zur Rettung der Mutter ausgeführt wird.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 211.** Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

1. Der Mord, bei dem es keine mildernden Umstände gibt, unterscheidet sich vom Todschlag (§§ 212—215) nur dadurch, daß bei ihm die Tötung mit Überlegung nicht nur vorbereitet sondern auch ausgeführt wird.

2. Überlegung ist diejenige ruhige Verstandestätigkeit, welche bei Auswahl und Bewertung der anzuwendenden Mittel, bei Beseitigung von der Ausführung entgegenstehenden Hindernissen, bei Sicherung gegen die Verteidigung des Opfers, gegen die Verfolgung und bei sonstigen wichtigen Momenten das Für und Wider abwägt. Ohne ausschlaggebende Bedeutung ist die Zeitdauer zwischen Fassung des Entschlusses und Ausführung, wenn auch der Ablauf geraumer Zeit in den meisten Fällen für Überlegung sprechen wird.

3. Die Tötung mittels Gift wird meistens Mord sein.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 212.** Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegenheit ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

über den Unterschied zwischen Mord und Totschlag vgl. Bem. 2 zu § 211.

Die vorsätzliche Tötung eines Menschen, für die man die Überlegung nicht nachweisen kann, fällt unter die Strafbestimmung des Totschlags.

**§ 213.** War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Hier sind zuerst einige besonders mild zu betrachtende Totschlagsfälle hervorgehoben und für diese sowie für andere milder zu betrachtende Totschlags-handlungen mildernde Umstände zugelassen.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 214.** Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

1. Hier handelt es sich um schwerere Bestrafung von Totschlagsfällen, die besonders gefährlich für die Bevölkerung sind.

2. Die strafbare Handlung, deren Ausführung durch den Totschlag gesichert werden soll, braucht noch nicht zum Versuche gediehen zu sein.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 215.** Der Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

1. Für den Totschlag von Eltern, Großeltern und Urgroßeltern wird hier eine schwerere Bestrafung ohne Zulassung mildernder Umstände angedroht.

2. Verwandte aufsteigender Linie vgl. Bem. 3 zu § 52.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 216.** Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Das Verlangen des Getöteten sichert dem Täter eine mildere Bestrafung, einerlei ob er mit oder ohne Überlegung handelte, ob also Mord oder nur Totschlag vorlag.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 217.** Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

1. Hier wird der sog. Kindsmord behandelt, der aber richtiger Kindstötung genannt wird, weil das Gesetz für diesen Fall nicht unterscheidet, ob mit oder ohne Überlegung gehandelt wurde. Grund für die besondere Behandlung dieser Tötung ist die schwere Gemütsbewegung, in der sich die uneheliche Mutter befunden haben muß. Solange diese Gemütsbewegung noch andauert, will das Gesetz die besondere Behandlung gewähren. So ist auch der Ausdruck gleich nach der Geburt zu verstehen. Ein bestimmter Zeitabschnitt läßt sich dafür nicht aufstellen.

2. „In der Geburt“ heißt vom Beginne der Geburtswehen bis zum vollständigen Austritt aus dem Mutterleibe.

3. Auch der Ehefrau, die ein nicht vom Ehemann gezeugtes Kind gebärt, kommt die Sonderbestimmung dieses Paragraphen zugute.

4. Nur der Mutter kommt die Vergünstigung zugute, jeder andere Teilnehmer ist wegen Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) am gemeinen Mord oder Totschlag zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. Bem. 2 und 3 zu § 50 StGB.).

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 218.** Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

1. Während die Tötungsverbrechen der §§ 211 bis mit 217 sich gegen den Menschen vom Beginne der Geburtswehen an richten, handeln die §§ 218 bis mit 220 von der Vernichtung der Leibesfrucht bis zum Beginne der Geburtswehen (vgl. Vorbem. 2 vor § 211).

2. Welche Mittel zur Herbeiführung dieser Vernichtung angewendet werden, ist gleichgültig. Es können äußere Mittel sein (z. B. Schlag, Stoß auf Unterleib der Schwangeren, Herabspringen der Schwangeren, Tragen schwerer Lasten) oder innerliche Mittel (Abführmittel, Sennbaumabkochung, Safran, Mutterkorn usw.). Dabei ist zu bemerken, daß es vollkommen sicher die Abtreibung herbeiführende, innerliche Mittel

überhaupt nicht gibt, daß aber alle Mittel, welche Blutüberfüllung in den Unterleibsorganen herbeiführen, auch die Abtreibung der Leibesfrucht bewirken können. Auch die Anwendung untauglicher Mittel macht strafbar wegen Versuches.

3. Wenn die Abtreibung nicht rechtswidrig ist, so z. B. wenn sie vom Arzte zur Rettung der Mutter eingeleitet wird, dann ist sie natürlich auch nicht strafbar.

4. Der Abs. 1 des § 218 kann nur auf die Schwangere selbst Anwendung finden. Andere Personen können nur als Anstifter oder Gehilfen bestraft werden.

Haben sie die Mittel mit Einwilligung der Schwangeren selbst mit Erfolg angewendet, so findet auf sie die besondere Strafbestimmung des Abs. 3 des § 218 Anwendung, während die sich nur duldend verhaltende Schwangere wegen Beihilfe (§ 49) zum Verbrechen des § 218 Abs. 3 zu belangen ist.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 219.** Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

1. Lohnabtreibung: Wenn die andere Person, die sich nach § 218 Abs. 3 strafbar macht, sich bezahlen läßt, so findet die härtere Strafbestimmung des § 219 Anwendung. Hier wird aber noch weiter diejenige Person mit harter Strafe bedroht, welche der Schwangeren gegen Entgelt nur die Mittel zur Abtreibung verschafft hat. Diese Handlungsweise würde, wenn sie ohne Entgelt geleistet würde, nur als Beihilfe zum Verbrechen nach § 218 Abs. 1 zu bestrafen sein.

Dieser Paragraph findet besonders auf die gewissenlosen Hebammen, Ärzte und Kurfuscher Anwendung, die sich für ihre Abtreibungstätigkeit bezahlen lassen und häufig ihre Opfer durch mehr oder weniger verschleierte Annoncen anlocken.

2. Die Schwangere selbst ist je nach Umständen als Mittäterin nach § 218 Abs. 1 oder als Gehilfin zum Verbrechen des § 219 zu bestrafen.

3. Ist der Erfolg der Abtreibung nicht eingetreten, so ist auch die gegen Entgelt erfolgte Beschaffung usw. von Abtreibungsmitteln nur als Beihilfe zu der von der Schwangeren selbst versuchten nach § 218 Abs. 1 strafbaren Abtreibung zu bestrafen.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 220.** Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Nach § 220 wird diejenige andere Person bestraft, die ohne Einwilligung der Schwangeren, die die Genannte mindestens stillschweigend zu erkennen gegeben haben müßte um diesen Tatbestand auszuscheiden, die Abtreibung herbeiführt.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn die Schwangere, wie dem Täter bekannt ist, unzurechnungsfähig ist, also gar nicht ernstlich ihre Einwilligung geben kann.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 221.** Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Schwurg. § 80 GVG.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

1. Gebrechlichkeit umfaßt auch die Altersschwäche, Krankheit auch sinnlose Trunkenheit. Auch eine Gebärende gehört hierher.

2. Hilflos ist jemand, wenn er ohne Hilfe anderer an Leib oder Leben gefährdet ist.

3. Unter Aussetzen versteht man das Verbringen einer hilflosen Person in einen Zustand, in dem sie ohne Hilfe anderer an Leib oder Leben gefährdet ist.

4. Das Verlassen in hilfloser Lage wird nur bestraft, wenn der Weggehende eine rechtliche nicht bloß moralische Verpflichtung hat, für die hilflose Person zu sorgen. Ein bloßes Nichtaufnehmen einer derartigen Person fällt nicht unter die Strafbestimmung.

5. Mit dem Ausdruck leibliche Eltern ist ausgedrückt, daß wohl uneheliche Eltern, nicht aber Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegeeltern, aber auch nicht Großeltern hierher zu rechnen sind.

6. Nach Abs. 3 ist lediglich der ungewollte Eintritt der dort bezeichneten schweren Folgen Grund zur Anwendung der hier aufgestellten Verbrechenstrafe.

7. Vgl. zu diesem Paragraph auch den § 234.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 222.** Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes

besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

1. Der eingetretene Tod muß die direkte oder indirekte Folge der dem Täter zur Last fallenden Handlungsweise oder Unterlassung sein. Gleichgültig ist aber, ob der Tod sofort eintrat oder Krankheit dazwischen lag. Eine durch die Verletzung notwendig gewordene Operation unterbricht den vom Gesetze erforderten Zusammenhang ebensowenig wie etwa unterlassene Beiziehung eines Arztes, welche vielleicht das Leben hätte erhalten können.

2. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den Tod des andern als erfahrungsmäßige Folge seines Verhaltens hätte voraussehen können. Also es ist neben einem gewissen Grad von Leichtsinne auch Voraussehbarkeit der Todesfolge zur Strafbarkeit erfordert. Damit ist aber nicht gesagt, daß sich der Täter gerade die im besonderen Fall eingetretene Folge der Ereignisse vorstellen mußte, wenn er nur im allgemeinen den auf irgendeine Weise eintretenden Tod voraussehen konnte.

3. Die Mutter kann fahrlässigerweise den Tod ihres eben geborenen Kindes herbeiführen, wenn sie schuldhafterweise die Vorbereitungen zur Geburt unterläßt. Der Unterhaltspflichtige, der die Sorge für einen Neugeborenen nicht aufwendet, die Pflegemutter, die das Pflegekind mehrere Tage verläßt, kann sich strafbar machen.

4. Die Hebamme kann sich durch Unachtsamkeit bei der Geburtshilfe, ja auch durch nicht rechtzeitiges Kommen und versäumtes Herbeiholen des Arztes, der Arzt durch Kunstfehler oder Unfleiß, der Apotheker durch falsches Zuvägen bei Giftdikamenten, der Baumunternehmer durch Vernachlässigung der Unfallverhütungsvorschriften der fahrlässigen Tötung schuldig machen.

5. Die Übertretung einer polizeilichen Vorschrift kann ein Anzeichen einer Fahrlässigkeit sein, begründet aber nicht schon an und für sich eine solche.

6. Der Umstand, daß der Getötete selbst auch fahrlässig gehandelt hat, befreit den Beschuldigten nicht von der Strafe.

7. Eine Mittäterschaft gibt es natürlich nicht beim fahrlässigen Vergehen, wohl aber kann der Tod eines Menschen zwei oder mehr Beschuldigten in gleicher Weise zur Last fallen. S. Bem. 3 zu § 47.

8. In Abs. 2 wird ein strafe erhöhender Umstand festgestellt, wenn dem Beschuldigten Amt, Beruf oder Gewerbe besondere Sorgfaltspflichten auferlegen (vgl. die gleiche Bestimmung bei der fahrlässigen Körperverletzung, § 230 Abs. 2).

9. Amt übt der Beamte aus, der Vormund, ein Privatbediensteter, sofern er Geschäfte zu besorgen hat, die im gewöhnlichen Leben als amtliche bezeichnet werden. — Beruf ist eine selbstgewählte Lebensstätigkeit. — Unter Gewerbe versteht man eine fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Der Arzt übt ein Gewerbe aus. Der Kurpfuscher übt die Heilkunde als Gewerbe aus.

10. Der Arbeiter, welcher sich alltäglich auf dem Fahrrad zu seiner Arbeit begibt, fährt jedoch nicht in seinem Gewerbe Rad.

11. Vgl. hierzu noch das häufig mit der fahrlässigen Tötung zusammentreffende Vergehen nach § 330 StGB.

## Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung.

### Vorbemerkung:

Die §§ 223—229 betreffen die vorsätzliche Körperverletzung und zwar:  
 § 223 die einfache oder leichte Körperverletzung nach Abs. 2 erschwert, wenn gegen einen Verwandten aufsteigender Linie verübt,  
 § 223a die sog. gefährliche Körperverletzung,  
 § 224 die schwere Körperverletzung mit unbeabsichtigten schweren Folgen,  
 § 225 die schwere Körperverletzung mit beabsichtigten schweren Folgen,  
 § 226 die Körperverletzung mit (unbeabsichtigtem) nachfolgendem Tod,  
 § 227 die Beteiligung am Raufhandel mit schweren Folgen,  
 § 228 mildernde Umstände für alle vorsätzlichen Körperverletzungen mit Ausnahme der des § 225,  
 § 229 Beibringung von Gift,  
 der § 230 die fahrlässige Körperverletzung,  
 die §§ 231—233 Bestimmungen über Buße, Strafantrag und Aufrechnung gegenseitiger Körperverletzungen.

Die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a Absatz 1 und des § 230 StGB. können vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf (s. § 414 StPD. im Anhang und unten bei § 230).

Schöffeng. § 27 Nr. 3a VG.

**§ 223.** Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

1. Einen anderen muß die Körperverletzung betreffen. Daraus ergibt sich, daß die Selbsterletzung nur strafbar ist, wenn sie als Selbstverstümmelung um sich der Wehrpflicht zu entziehen in § 142 StGB. besonders mit Strafe bedroht ist.

2. Eine körperliche Mißhandlung liegt nur vor, wenn der „andere“ mindestens ein körperliches Mißbehagen empfindet. Das kann auf die verschiedenste Weise verursacht werden, auch durch die Einflößung von Flüssigkeiten. Verursacht ein Schlag oder ein Stoß kein Mißbehagen, so kann er nur als Beleidigung in Betracht kommen (vgl. oben Bem. 2 zu § 185). Anspien kann eine Mißhandlung darstellen.

3. Eine körperliche Mißhandlung ist aber auch in einer entstellenden Behandlung der körperlichen Unversehrtheit gegeben, Abschneiden eines Bartes oder größeren Bartteils, eines Zopfes (wird der Zopf abgeschnitten um ihn zu verkaufen, so liegt gleichzeitig auch Diebstahl vor).

4. Die Gesundheitsbeschädigung, welche sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit betreffen kann, ist die Störung des Befindens eines anderen, die sich als Krankheit darstellt. Auch durch

syphilitische Ansteckung kann eine solche Gesundheitsbeschädigung erfolgen (vgl. Bem. 4 zu § 327).

5. Die vorsätzliche Körperverletzung, wie sie in ihren beiden Erscheinungsformen oben Bem. 2 und 4 beschrieben wurde, ist nur strafbar, wenn sie rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit fehlt bei ärztlichen Operationen, bei Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechtes sowie des Züchtigungsrechtes des gewerblichen Lehrherrn und der Lehrer. Außerachtlassung der Voraussetzungen des Züchtigungsrechtes (wie sie z. B. den Lehrern in den Schulordnungen vorgeschrieben sind) sowie Überschreitung des zulässigen Maßes der Züchtigung machen die Mißhandlung strafbar (Lehrer, die Beamte sind, werden dann nach § 340 StGB. bestraft).

6. Nur diejenige Körperverletzung ist vorsätzlich verübt, bei der der Täter weiß, daß er eine Mißhandlung zufügt, und diese Mißhandlung auch will, dabei sich bewußt ist, daß er widerrechtlich handelt (wegen der fahrlässigen Körperverletzung vgl. unten § 230). Nicht strafbar macht sich demnach, wer glaubt es drohe ihm ein Angriff, er befinde sich in Nothwehr, auch wenn sich das später als irrig herausstellt.

Nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung (wohl aber wegen fahrlässiger Körperverletzung) kann derjenige bestraft werden, welcher einen vor ihm Stehenden schlagen oder werfen will, aber aus Versehen diesen nicht trifft, wohl aber einen seitab Stehenden.

7. Gleichgültig aber ist, ob sich der Täter in der Person des Mißhandelten geirrt hat, wenn er z. B. in der Dunkelheit statt auf seinen Feind auf einen ihm gänzlich Unbekannten einschlägt. Unerheblich für die Schuld des Täters ist auch, wenn der Beschuldigte aus Versehen statt auf den Arm auf den Kopf seines Gegners trifft.

8. Die in Abs. 2 erwähnten Verwandten aufsteigender Linie sind die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern. S. auch Bem. 1 zu § 215 und Bem. 3 zu § 52.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 223 a.** Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalles, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

1. Hier handelt es sich um die sog. erschwerte (im Gegensatz zu der schweren Körperverletzung des § 224) oder gefährliche Körperverletzung.

2. Waffe ist ein Werkzeug, welches nach seiner Beschaffenheit und regelmäßigen Bestimmung dazu dient, Körperverletzungen durch Stieb, Stoß, Stich, Wurf oder Schuß beizubringen. Ob die Waffe gegen den

Menschen bewegt oder dieser auf die Waffe gestoßen oder geworfen wird, ist einerlei.

3. Als Messer im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kommt nur ein Messer, dessen Klinge geöffnet ist, in Betracht. Dagegen kann ein geschlossenes Messer Waffe oder gefährliches Werkzeug sein.

4. Ein gefährliches Werkzeug ist ein Mittel, welches in der vom Täter vorgenommenen Art des Gebrauchs geeignet ist erheblichere Verletzungen beizubringen, z. B. Bierglas, zugeklapptes Taschenmesser, mit Nägeln beschlagener Stiefel, den der Täter am Fuße trägt, ein Zimmermannsnagel, nicht aber eine Stecknadel, ein leichtes Stöckchen. Eine ätzende Flüssigkeit ist kein Werkzeug. Ihre Anwendung gegen einen Menschen kann aber eine das Leben gefährdende Behandlung enthalten.

5. Hinterlistiger Überfall ist ein vom Verletzten unvorhergesehener Angriff, den der Täter absichtlich so angelegt hat, daß der Verletzte sich nicht verteidigen kann.

6. Von Mehreren gemeinschaftlich verübt ist die Körperverletzung, wenn mindestens zwei bewußt und gewollt zusammenwirken (vgl. § 47 StGB.). Gleichzeitigkeit des Zugreifens ist ein Merkmal für die gemeinschaftliche Verübung, aber nicht absolutes Erfordernis. Ein Täter kann auch die Tätigkeit des Ersten wesentlich fortsetzen.

7. Das Leben gefährdend ist die Behandlung, wenn sie geeignet war eine Lebensgefahr herbeizuführen, wenn es auch im einzelnen Falle nicht zu einer Bedrohung des Lebens des Verletzten gekommen ist. Vgl. oben Bem. 4 am Schlusse. Das Herunterstoßen vom Fahrrad kann hierher gehören.

8. Bestraft werden wegen der gefährlichen Körperverletzung des Abs. 1 kann nur der, welcher sich der Gefährlichkeit des von ihm benutzten Werkzeuges, des Mitwirkens Mehrerer und der Lebensgefährlichkeit der ausgeübten Behandlung bewußt war.

9. Durch Abs. 2 sollen Wehrlose gegen Mißhandlungen auch ohne Strafantrag geschützt sein.

Als Täter kommen in Betracht: Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, denen die Fürsorge für die Person des Mißhandelten obliegt, Geistliche, Lehrer, Erzieher, Ärzte und andere Medizinalpersonen, ferner die in Gefängnissen, Waisenhäusern sowie Anstalten zur Pflege Kranker und Hilfloser beschäftigten Personen, schließlich Ziehmütter und Diensthoten.

Die Mißhandlung muß aber, um strafbar zu sein, eine grausame gewesen sein, d. h. sie muß eine grobe Ausschreitung aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung enthalten. Auch eine boshafte Behandlung erfüllt den Tatbestand. Boshaft ist soviel wie böswillig, im Gegensatz zu mutwillig. Es muß also die Absicht vorliegen, eine unangemessene, schlimme oder üble Behandlung des Wehrlosen eintreten zu lassen.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 224.** Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit

verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

1. Hier wird die sog. schwere Körperverletzung abgehandelt.
2. Die hier aufgezählten schweren Folgen dürfen nicht beabsichtigt sein (sonst liegt das viel härter bedrohte Verbrechen gegen § 225 StGB. vor). Die schwere Folge muß außerhalb des Willens des Täters eingetreten sein.
3. Ein wichtiges Glied ist jeder mit dem Kumpf durch Gelenk verbundene Körperteil, welcher im Verhältnis zu dem Gesamtdasein des Menschen von besonderem Wert ist, also nicht ein einzelner Finger und sicher nicht einzelne Glieder eines Fingers.
4. Der Verlust, also die gänzliche Abtrennung, nicht nur die Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes muß vorliegen um die Bestrafung des § 224 eintreten zu lassen.
5. Der Verlust des Sehvermögens auf einem Auge genügt schon zu der schweren Bestrafung, aber das Gehör muß auf beiden Ohren verloren worden sein.

Wenn der Verletzte auch noch Licht und Dunkel unterscheiden und einzelne Töne noch hören kann, so ist doch schon der Verlust des Sehvermögens, wenn er Gegenstände nicht mehr erkennen kann, und der Verlust des Gehörs eingetreten, wenn er Sprechlaute nicht mehr unterscheiden kann.

6. Derjenige hat die Sprache verloren, welcher Sprechlaute nicht mehr hervorbringen kann, wenn er auch noch Töne auszustoßen vermag.

7. Zeugungsfähigkeit ist gleichbedeutend mit Fortpflanzungsfähigkeit. Darauf ob etwa trotz des Verlustes der Beischlaf noch ausgeübt werden kann, kommt nichts an.

8. In erheblicher Weise dauernd entstellt ist der Verletzte, wenn seine äußere Gesamterscheinung in sofort auffallender Weise verunstaltet ist. Bloßer Schönheitsverlust kommt ebensowenig in Betracht wie Verlust einer Singstimme oder Verlust innerer Organe. Dagegen wird die Entstellung dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verletzte in der Lage ist, durch eine Perücke, durch ein falsches Auge und Ähnliches die Verunstaltung später wieder zu verdecken.

9. Siechtum ist ein langandauernder (chronischer) Krankheitszustand, welcher den gesamten Organismus des Verletzten ergreifend, eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, eine Abnahme der Körperkräfte, Hinfälligkeit zur Folge hat. Absolute Unheilbarkeit braucht nicht vorzuliegen.

10. Unter Lähmung ist eine den ganzen Menschen ergreifende Bewegungsunfähigkeit zu verstehen, die von längerer Dauer sein muß, aber nicht unheilbar zu sein braucht.

11. Unter Geisteskrankheit wird hier eine länger andauernde aber nicht etwa unheilbare Erkrankung des Geistes verstanden, bloße vorübergehende Bewußtlosigkeiten und Ohnmachten scheiden aus.

12. Erschwerungsgrund bei Anwendung von Gift vgl. § 229 Abs. 2.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 225.** War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn der Wille des Täters auf Herbeiführung der in § 224 bezeichneten schweren Folgen gerichtet ist, dann liegt das Verbrechen des § 225 vor (s. oben Bem. 2 zu § 224). Mildernde Umstände gibt es hier nicht (§ 228).

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 226.** Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

1. Wenn als ein für den Täter zufälliger Erfolg irgend einer, auch einer leichten, Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, dann tritt die hier festgesetzte Bestrafung wegen „Körperverletzung mit Todesfolge“ oder wegen „Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod“ ein. War der Wille des Täters auf Herbeiführung des Todes gerichtet, dann läge Mord oder Totschlag vor (s. oben §§ 211 f.).

2. Eine etwa mit der Körperverletzung zusammenfallende fahrlässige Tötung kommt neben der Bestimmung des Paragraphen nicht mehr in Betracht.

3. Der Täter ist nach dieser Bestimmung zu bestrafen, auch wenn er den Tod gar nicht voraussehen konnte.

4. Immerhin muß aber der Tod die Folge der gesetzten Verletzung sein. Dieser Zusammenhang wird aber nicht unterbrochen durch ein Krankenlager, durch eine Operation, der sich der Verletzte unterziehen mußte und die dann die letzte Ursache zum Tod abgab.

5. Erschwerungsgrund bei Anwendung von Gift vgl. § 229 Abs. 2.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 227.** Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an einer Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

1. Schlägerei ist ein in Tathandlungen bestehender Streit von mehr als zwei Personen. Wenn dabei eine oder mehrere Personen zeitweise auch in Notwehr waren, so werden sie dadurch nicht straflos, wenn sie mit ihrem Verschulden in die Schlägerei hineingezogen waren (s. unten Bem. 5).

2. Auch der von Mehreren gemachte Angriff muß auf Tathandlungen abzielen, wenn es auch noch nicht zu einem körperlichen Zusammenstoß gekommen war.

3. Durch irgend eine bei der Schlägerei oder dem Angriff (auch durch eine nicht zu ermittelnde Person) vorgekommene Verletzung muß der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen, selbst eines Unbeteiligten (z. B. eines Polizeibeamten) verursacht sein, dann tritt die Strafe gegen alle Beteiligten (s. unten Bem. 4) ein.

4. Beteiligt ist jeder, der irgendwie eine Anteilnahme ausübt hat, wenn auch nur durch heftigen Zuruf oder durch Abhalten der Polizei. Er braucht nicht selber tötlich gewesen zu sein.

5. Nicht ohne sein Verschulden hineingezogen ist derjenige, welcher nicht lediglich mitgerissen oder angegriffen wurde, sondern selbst sich tötlich bei Beginn gezeigt oder die Angreifer gereizt hat, auch derjenige, welcher anfangs schuldlos hineingezogen, dann unnötigerweise zu Körperverletzungen übergeht.

6. Mit Notwehr kann sich der in eine Schlägerei schuldhafterweise Hineingezogene nicht entschuldigen (s. oben Bem. 1), wohl aber derjenige, gegen den ein Angriff Mehrerer gemacht wurde.

7. Vgl. auch § 367<sup>10</sup> StGB.

8. Der Abs. 2 dieses Paragraphen will nicht die treffen, welche als Mittäter für die Körperverletzung in ihrer Gesamtwirkung in Betracht kommen, denn diese werden ja schon durch §§ 226 und 224, 47 getroffen. Gemeint ist der, welcher, ohne bewußt mit den andern zusammenzuwirken, eine der den Tod oder die schwere Folge des § 224 mit verursachenden Körperverletzungen, sei es auch nur fahrlässigerweise, gesetzt hat.

**§ 228.** Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223 a auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Mildernde Umstände gibt es nur bei § 225 nicht.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 229.** Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

1. Das Verbrechen der sog. Vergiftung bedroht in Abs. 1 die Vollendung und den Versuch einer vorsätzlichen Körperverletzung, wenn zu derselben Gift benützt wurde.

2. Gift ist ein Stoff, welcher auch in kleiner Menge durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit zu zerstören geeignet ist. Auch

Ansteckungsstoffe, wie Blattern-, Syphilis-Gift (vgl. Bem. 4 zu § 327) gehören hierher.

3. Beigebracht ist das Gift, wenn es von dem Opfer durch den Mund eingenommen, eingeatmet oder unter die Haut eingespritzt ist.

4. In Abs. 2 wird die schwere Körperverletzung (§ 224) und die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod (§ 226) dann als besonders gefährliches Verbrechen hart bestraft, wenn sie mittels Giftes bewirkt wurde.

Schöffeng. § 27 Nr. 3a GVG.

**§ 230.** Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

1. Fahrlässig verursacht eine Körperverletzung (leichte oder schwere) wer bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht die Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung des anderen als erfahrungsmäßige Folge seines Verhaltens voraussehen konnte. Vgl. die Bemerkungen zu § 222.

2. Unbeabsichtigte Überschreitung des Züchtigungsrechtes kann als fahrlässige Körperverletzung in Betracht kommen, ebenso unachtsame Verwendung eines Polizeihundes, leichtsinniges Umgehen mit einem geladenen Dienstrevolver.

3. Derjenige, welcher einen vor ihm Stehenden schlagen oder werfen will, aber aus Versehen diesen nicht trifft, wohl aber einen seitab Stehenden, wird wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen sein (vgl. Bem. 6 Abs. 2 zu § 223).

4. Was man unter Amt, Beruf und Gewerbe versteht, ist in Bem. 9 zu § 222 Abs. 2 dargelegt.

5. Im Falle des Abs. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, im Falle des Abs. 2 muß die Verfolgung von Amts wegen eingeleitet werden (vgl. § 232 Abs. 1).

6. Wenn die Körperverletzung nicht mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist, kann sie vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden (s. unten § 414 StGB. im Anhang).

**§ 231.** In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

1. Auch ohne Antrag müssen verfolgt werden die gefährlichen Körperverletzungen des § 223 a, die schweren Körperverletzungen der §§ 224, 225, die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod, § 226, der Kaufhandel des § 227 und die Vergiftung des § 229 sowie die leichte (§ 223) und die fahrlässige Körperverletzung, wenn sie mit Übertretung einer Berufs- usw. -Pflicht begangen wurden.

2. Antragsberechtigt ist der Verletzte, für eine Ehefrau der Ehefrau, für unter väterlicher Gewalt stehende Kinder der Vater (§ 195), für Beamte der Vorgesetzte (§ 196).

3. Wegen der Bedeutung des Ausdrucks Angehörige vgl. § 52 Abs. 2.

§ 233. Wenn leichte Körperverletzung mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Vgl. hierzu § 199 StGB. und die Bemerkung dazu.

### Achtzehnter Abschnitt.

#### Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

##### Vorbemerkung:

Die §§ 234, 235 betreffen den sog. Menschenraub, §§ 236—238 die Entführung, § 239 die Freiheitsberaubung, § 240 die Nötigung, § 241 die Bedrohung.

Schwurg. § 80 GVG.

§ 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

1. Die §§ 234 und 235 enthalten das Verbrechen des „Menschenraubes“, für den § 139 oben die Anzeigepflicht vorschreibt.

2. Das Verbrechen ist schon vollendet, wenn der Täter sich eines Menschen bemächtigt hat um ihn auszusetzen usw., wenn auch die Aussetzung selbst noch nicht geglückt ist.

3. Bemächtigt hat sich der Täter des Menschen, sobald er die wirkliche körperliche Herrschaft über ihn gewonnen hat.

4. Die List, Drohung oder Gewalt brauchen nicht gerade gegen den, dessen sich der Täter bemächtigen will, ausgeübt zu sein, sie können z. B. auch gegen den Wärter eines Geisteskranken angewendet sein und der Tatbestand wird dann nicht durch die Einwilligung des Geisteskranken ausgeschlossen.

5. „List“ ist die Ausführung einer geslistlich verborgenen Absicht mittels großer Schlaueit, Klugheit und Geschicklichkeit.

6. Unter „Drohung“ versteht man das in Aussicht stellen irgend eines Übels, das nicht gerade eine strafbare Handlung zu sein braucht.

7. über die Bedeutung von „Gewalt“ vgl. Bem. 7 zu § 113.

8. Das „Hypnotisieren“ eines Menschen fällt hierunter, entweder ist es List oder Gewaltanwendung.

9. über in hilfloser Lage aussetzen vgl. die Bemerkungen 2 bis 4 zu § 221.

10. über Sklaverei vgl. das RG. vom 28. Juli 1895 (RGBl. S. 425) betr. die Bestrafung des Sklavenhandels.

11. Auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste (auch auf einem Handelsschiffe) sind alle nicht im Heimatland — Deutsches Reich — oder für dasselbe zu leistenden derartigen Dienste.

12. Das Vergehen der Aussetzung im Sinne des § 221 kann mit dem Verbrechen des § 234 zusammentreffen, wenn eine jugendliche oder gebrechliche Person mit List, Drohung oder Gewalt wirklich in hilfloser Lage verlassen wird.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Schwurg. § 80 GVG.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnstichtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

1. Hier wird der sog. „Kinderraub“ erläutert.

2. Entzogen ist das Kind den Eltern usw., wenn es aus dem Gewaltverhältnis der Eltern in das eines andern verbracht ist und dieser Zustand eine gewisse Dauer hat.

3. Das Entziehen kann auch durch Verschweigen des Aufenthalts des Kindes vollführt werden.

4. Unter Eltern sind auch Adoptiveltern verstanden, denen gegenüber das Verbrechen von den leiblichen Eltern ausgeübt werden kann.

5. Wie in Bem. 4 zu § 234 ausgeführt ist, kann sich auch hier die Drohung gegen einen Dritten wenden, also z. B. gegen einen auf Grund richterlicher Verfügung ein Kind abholenden Gerichtsvollzieher. Auf die Einwilligung des Kindes selbst kommt nichts an.

6. Wird der Kinderraub ausgeführt um das Kind zum Betteln, zu anderen gewinnstichtigen oder zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so wird das Vergehen zum Verbrechen.

7. über die Bedeutung von List, Drohung und Gewalt vgl. die Bem. 5 bis 8 zu § 234.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 236.** Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Die in den §§ 236 bis 238 behandelte „Entführung“ kann nur an einer Frauensperson begangen werden und verfolgt geschlechtliche Zwecke. Der § 236 umfaßt die Entführung wider Willen der minder- oder volljährigen Frauensperson unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt (s. die Bem. 5 bis 8 zu § 234), während § 237 nur die Entführung einer minderjährigen unverheirateten Frauensperson (es kann auch die Braut des Täters sein) mit ihrem Willen aber gegen den Willen ihrer Eltern betrifft. Der § 238 verhindert in beiden Fällen (§§ 236 und 237) die Strafverfolgung, solange nicht die Ehe, welche der Schuldige selbst etwa mit der Entführten abgeschlossen hat, für ungültig erklärt ist.

2. Unter „Entführen“ versteht man das Wegbringen an einen andern Ort als den bisherigen Aufenthaltsort in die Gewalt des Täters, der auch eine Frauensperson sein kann, welche im Interesse eines Mannes die Tat ausführt.

3. Ob die Frauensperson schon mannbar ist oder nicht, ist gleichgültig, ebenso ob sie unbescholten ist oder nicht.

4. Die Mittel: List, Drohung oder Gewalt müssen gegen die Frauensperson selbst angewandt werden, da der Tatbestand des § 236 nur vorliegt, wenn die Frauensperson gegen ihren Willen entführt wurde.

5. Wenn die Entführung begangen ist um die Frauensperson zur Unzucht (vgl. Bem. 1 zu § 174) zu bringen, liegt ein Verbrechen vor, wenn der Abschluß einer wirklichen (nicht etwa nur einer vorgetäuschten) Ehe beabsichtigt war, nur ein Vergehen.

6. Strafantragsberechtigt ist die Entführte, wenn sie achtzehn Jahre alt ist, sonst die in § 65 genannten Personen.

7. Vgl. hierzu Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 237.** Wer eine minderjährige, unverheiratete Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur

Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Im allgemeinen vgl. über die Bedeutung der Strafbestimmung die Bem. 1 zu § 236.

2. Eine Witwe oder eine Geschiedene kann nicht entführt werden nach § 237.

3. Wenn die Frauensperson aus eigenen Stücken selbst weggang, wenn auch in Begleitung des Beschuldigten, so liegt der Tatbestand nicht vor.

4. Die Entführung ist vollzogen, wenn die minderjährige Frauensperson an einen Ort verbracht ist, der für die Eltern nicht beliebig zugänglich ist, an dem sie der Tochter nicht erforderlichenfalls ihren Schutz geben können.

5. Der Zweck, ob die Entführung zur Unzucht oder zur Ehe, kann hier nur bei der Strafzumessung in Betracht kommen.

6. Zur Stellung des Strafantrags sind berechtigt die Eltern und der Vormund, vorliegendenfalls der Pfleger, aber auch die Entführte selbst, wenn sie achtzehn Jahre alt ist.

**§ 238.** Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

1. Der § 238 findet auf die §§ 236 und 237 Anwendung.

2. Hat nicht der Entführte selbst, sondern ein anderer, in dessen Interesse die Entführung begangen wurde, die Entführte geheiratet, so kommt § 238 nicht zur Anwendung.

3. Die Antragsfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Berechtigte Kenntnis von der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils erhalten hat.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 239.** Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperret oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Schwurg. § 80 GVG.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

Schwurg. § 80 GVG.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter

drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

1. Das Vergehen der Freiheitsberaubung kann nur vorsätzlich, nie fahrlässig begangen werden.

2. Die Widerrechtlichkeit fällt weg, wenn der der Freiheit Beraubte einwilligt, wenn das Gesetz (StPD. §§ 112, 127 für die Verhaftung und vorläufige Festnahme, erlaubte Selbsthilfe nach § 223 BGB., Notwehr § 53 StGB., elterliche Erziehungsrechte) die Ermächtigung für die Freiheitsentziehung gibt, auch bei der Fürsorge für einen Geisteskranken.

Die Befugnis kann aber auch überschritten werden, so daß das Verhalten dann wieder strafbar wird, so wenn der Vater sein Kind zu Schweinen einsperrt oder an den Füßen aufhängt.

3. An jedem Menschen, der sich nach eigener Willkür bewegen kann oder der wenigstens anderen sagen kann, wie mit ihm verfahren werden soll (also auch ein Gelähmter, ein sinnlos Betrunkener), kann das Vergehen begangen werden. Danach fallen nur weg gewisse Geisteskranke schwerster Art und ganz kleine Kinder. An diesen letzteren kann dann aber das Vergehen der Aussetzung (§ 221 StGB.) oder das Verbrechen des Menschenraubes begangen werden.

4. Die Mittel der Freiheitsberaubung sind der im Gesetz ausdrücklich genannte häufigste Fall der Einsperrung, listige Betäubung (mit Chloroform usw.) oder Hypnotisierung, Gewalt. Auch durch Herbeiführung eines Irrtums bei einem Unbeteiligten (Polizeibeamten, Irrenanstaltsarzt, dem gesagt wird, der andere habe ein Verbrechen begangen, sei geisteskrank) kann die Freiheitsberaubung begangen werden.

5. Eine wirkliche Verhinderung des Gebrauchs der Freiheit muß eingetreten sein. Bloße Erschwerung des Gebrauchs, etwa durch Wegnahme der Kleider eines Badenden, genügt nicht. Dagegen liegt die Beraubung vor, wenn der Eingesperrte nur mittels eines gegen Sitte und Anstand verstößenden Verhaltens sich die Freiheit verschaffen könnte (etwa eine Frauensperson nur durch Hinausspringen zu einem Fenster des zweiten Stockwerks). Auch in der absichtlichen Nichtöffnung eines Eisenbahnkupees kann eine Freiheitsberaubung gefunden werden.

Für die Dauer der Beraubung gibt es keine Grenze, schon eine Einsperrung für wenige Augenblicke genügt, wenn sie nur ernsthaft gemeint war.

6. Ob sich der der Freiheit Beraubte der Freiheitsentziehung bewußt war, ist für den Tatbestand gleichgültig; es kann ja auch ein Schlafender, ein Betäubter, ein schwer Betrunkener als der Freiheit Beraubter in Betracht kommen.

7. Die in Abs. 2 und 3 bezeichneten schweren Folgen brauchen nicht beabsichtigt gewesen zu sein, wenn sie nur durch die Freiheitsentziehung eintreten, so muß die schwere Strafe erkannt werden.

8. Gegen Beamte kommen die besonderen Bestimmungen der §§ 341, 345 in Betracht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 240.** Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit

Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. Die Widerrechtlichkeit der Handlung fällt weg, wenn die Bedrohung gar nicht ernstlich gemeint war oder wenn Amtspflicht, Erziehungsrecht, Notwehr, erlaubte Selbsthilfe (s. oben Bem. 2 zu § 239), Verhinderung einer strafbaren Handlung das Recht dazu gaben.

2. Die Gewalt als Mittel der Nötigung kann eine unmittelbare auf den andern von Körper zu Körper einwirkende sein. Sie kann aber auch eine Drohung mit unmittelbarer Anwendung körperlicher Kräfte sein.

Sie kann den andern direkt in seiner Person treffen oder indirekt in seiner Umgebung (z. B. Aushängen von Türen und Fenstern um den andern zum Ausziehen zu veranlassen).

3. Die Bedrohung muß ein Verbrechen oder ein Vergehen, nicht nur eine Übertretung (vgl. § 1) in Aussicht stellen, zu begehen entweder an dem Genötigten selbst oder einem Dritten, zu begehen von dem Drohenden selbst oder von einem Dritten. Die Drohung muß auf den Bedrohten den Eindruck einer ernstlich beabsichtigten Drohung haben machen können. Ob der Drohende wirklich vorhat, die Drohung auszuführen, ist gleichgültig, wenn er nur damit Eindruck machen wollte.

4. Die Bedrohung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein. Wenn sie so dargestellt wird, daß ein Zweifel nicht gehegt werden kann (Vorhalten eines Revolvers), so erfüllt das schon den Tatbestand.

5. Ob das in Aussicht gestellte Vergehen mit oder ohne Antrag verfolgt wird, ist ohne Bedeutung. Ein häufiger Fall ist die Bedrohung eines Schuldners durch den Gläubiger mit Veröffentlichung der Tatsache seiner Schuld, worin eine Beleidigung liegen kann.

6. Der Versuch der Nötigung ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes strafbar (anders bei Freiheitsberaubung § 239 und bei Bedrohung § 241).

7. über die von Beamten ausgeübte Nötigung vgl. § 339.

Schöffeng. § 27 Nr. 3c GVG.

**§ 241.** Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

1. Zum Unterschied von der Nötigung muß hier mit einem Verbrechen gedroht werden; die Androhung eines Vergehens genügt nicht.

2. Die Androhung des Verbrechens kann ausdrücklich geschehen oder durch nicht mißzuverstehende Handlungen (z. B. Abgabe eines scharfen oder blinden Schusses nach dem Bedrohten).

3. Ob das in Aussicht gestellte Verbrechen den Bedrohten selbst oder nur einen andern, etwa sein Kind, treffen sollte, ist für den Tatbestand gleichgültig.

4. Ob der Drohende wirklich vorhatte, das Verbrechen auszuführen, ist ohne Bedeutung, wenn er nur in dem Bedrohten Furcht vor der Verwirklichung seiner Drohung erregen wollte.

5. Ist die Drohung nur bedingt ausgesprochen („wenn du mich angreiffst, schlage ich dich tot“, „wenn du da herauf kommst, schieße ich dir eine Kugel in den Kopf“), so wird es an der Ernstlichkeit, Furcht

vor der Verwirklichung zu erregen, fehlen. Etwas anderes ist es, wenn die Bedingung eine Tatsache umfaßt, die in einer gewöhnlichen (täglichen) Handlung des Bedrohten, welche dieser vornehmen muß, besteht. Sobald die Drohung also lautet: „wenn du Morgen früh zur Arbeit gehst, schieße ich dich tot“, dann wird der Tatbestand gegeben sein.

6. Der Versuch ist nicht strafbar (vgl. Bem. 6 zu § 240).

7. Die Bedrohung kann vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden (s. § 414 StPD. im Anhang).

### Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung.

#### Vorbemerkung.

1. Die §§ 242 bis mit 245 behandeln den Diebstahl, § 246 die Unterschlagung, §§ 247 bis 248 a enthalten für Diebstahl und Unterschlagung gemeinsame Bestimmungen.

2. Wegen der Gemütmittelentwendung vgl. § 370<sup>5</sup> StGB.

3. Der Raub, der mit dem Diebstahl das Wegnehmen einer beweglichen Sache gemeinsam hat, wird in den §§ 249—251 besonders behandelt, vgl. auch den § 252 StGB.

Schöffeng. bis zu 3000 M. einschl. § 27 Nr. 4 GVG.  
wenn mehr: Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 242.** Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. Vom Diebstahl sind, obwohl der gleiche Tatbestand vorliegt, scharf zu trennen:

- a) Der Diebstahl geringwertiger Gegenstände aus Not, § 248 a (Strafantrag erforderlich);
- b) die Verbrauchsmittelentwendung des § 370<sup>5</sup> StGB. (Strafantrag erforderlich);
- c) die Holz- (Forst-) Diebstähle an nicht aufbereitetem Holz usw.;
- d) die Feldpolizeiübertretungen, soweit sie Wegnahme von noch nicht eingeernteten Früchten usw. betreffen.

2. Der Diebstahl wird an Sachen begangen. Darunter sind körperliche Gegenstände verstanden. Ob sie einen schätzbaren Wert haben oder nicht, ist gleichgültig. Also auch Urkunden (Schuldscheine, Quittungen, Sparkassenbücher, Brotmarken, Fahrkartenformulare) und Wasser sowie Leuchtgas können Gegenstand des Diebstahls sein, nicht aber Maschinenkraft, Elektrizität.

Vgl. RG. vom 9. April 1900 betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit.

Strafk., Überw. zulässig. § 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 1. Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die in § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrigen Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

3. Die Sachen müssen beweglich sein. Ob sie aber schon beweglich sind oder von dem Dieb durch Wegreißen und ähnliches erst beweglich gemacht werden, ist gleichgültig.

4. Die Sachen müssen fremde sein, d. h. ein anderer muß Eigentum daran haben. Es kommen also nicht in Betracht Sachen, die jemand weggeworfen hat. Auch Leichen können nicht Gegenstand des Diebstahls sein, weil niemand Eigentum daran hat (für sie gelten die §§ 168, 367<sup>1</sup> StGB.). Sind die Leichen aber konserviert und wertvolle Altertümer (Mumien aus ägyptischen Gräbern in Sammlungen), dann können sie Gegenstand des Diebstahls sein, ebenso wie Schmuck, den man Leichen in das Grab mitgibt.

5. Für wilde Tiere und Fische, auch Krebse, finden die Gesetze über Jagd und Fischerei (vgl. auch §§ 292—295, 296, 370<sup>4</sup> StGB.) Anwendung; wenn sie aber in umhegten Tiergärten oder in geschlossenen Teichen untergebracht sind, ist ihre Wegnahme auch Diebstahl.

6. Zahme Tiere (Haustiere) bleiben im Eigentum ihres Herrn, auch wenn sie entlaufen. (Vgl. unten Bem. 10.)

Ein gefangenes wildes Tier wird herrenlos, wenn der Eigentümer dasselbe nach erlangter Freiheit nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt (§ 960 BGB.).

Ein Bienenschwarm wird herrenlos, wenn er ausgeschwärmt ist und der Eigentümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt (§ 961 BGB.).

Für die Tauben gelten in einigen Bundesstaaten besondere Bestimmungen (z. B. in Preußen), sonst finden die Bestimmungen über Haustiere (s. oben Bem. 6) Anwendung.

7. Teile des menschlichen Körpers (z. B. ein Zopf, Zähne) können Gegenstände des Diebstahls sein, wenn sie vom Körper losgelöst (abgeschnitten) werden. Sie gehören natürlich dem, an dessen Körper sie bis zur Abtrennung waren.

8. Auch solche Sachen sind fremde, welche dem Täter nicht allein gehören, an denen er nur Miteigentum hat. So begeht derjenige einen Diebstahl, der einen gefälltten auf der Grenze gestandenen Baum wegnimmt, trotzdem er als Nachbar Miteigentum hat (§ 923 BGB.); auch der stiehlt, der als Entdecker einen Schatz, an dem er nach dem BGB. (§ 984) Miteigentum mit dem Eigentümer des Grund und Bodens hat, für sich wegnimmt.

9. Diebstahl liegt vor, wenn die Sache einem andern, der den Willen hat, die Herrschaft für sich oder einen andern über die Sache auszuüben, entzogen wird. Es braucht also nicht der Eigentümer selbst zu sein, dem die Sache weggenommen wird.

10. An einer verlorenen Sache kann ein Diebstahl nicht begangen werden (der sog. Funddiebstahl ist immer eine Unterschlagung, s. unten bei § 246 Bem. 6), weil der letzte Inhaber, der ja nicht weiß, wo die Sache ist, eine Herrschaft über dieselbe nicht ausüben kann. Entlaufene zahme Haustiere gehören zu den verlorenen Sachen.

Scharf zu trennen von den verlorenen Sachen sind verlegte Sachen, vergessene und versteckte Sachen. An ihnen kann Diebstahl begangen werden. — Weggeworfene Sachen, z. B. Hausmüll, können nicht gestohlen werden.

11. An Sachen, die zu einer Erbschaft gehören, kann nur dann ein Diebstahl begangen werden, wenn nach dem Tode des Erblassers schon

jemand die Herrschaft über dieselben ergriffen hat. In anderen Fällen wird die Wegnahme von Erbschaftsachen Unterschlagung sein (s. unten Bem. 4 zu § 246).

12. über Warenautomaten übt derjenige die Herrschaft aus, der sie füllt und besorgt.

13. Das Gesinde hat neben der Herrschaft nicht den Gewahrsam über die in der Wohnung befindlichen Sachen. Diensthoten begehen also Diebstahl, wenn sie solche Sachen wegnehmen. Anders liegt der Fall, wenn die Herrschaft dem Diensthote eine Sache besonders übergeben, anvertraut hat, wie z. B. den Wertbrief, der auf die Post zu tragen ist. An diesem begeht der Diensthote Unterschlagung, wenn er ihn sich zueignet.

Ebenso liegt die Sache bei Ladenpersonal, bei Aufsehern.

14. Ob der Inhaber die Sache rechtmäßig erlangt hat, ist gleichgültig. Es kann also auch dem Dieb die eben gestohlene Sache wieder gestohlen werden. Vgl. unten Bem. 6 am Ende zu § 246.

15. Zum Diebstahl gehört, daß der Täter in der Absicht handelt, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, d. h. sie dem andern für immer zu entziehen. Nimmt er die Sache nur weg, um sie einige Zeit zu gebrauchen, so liegt kein Diebstahl vor, auch nicht, wenn der Wegnehmende sie bloß als Pfand für eine Forderung besitzen will. Wohl aber liegt Diebstahl vor, wenn der Täter die Sache wegnimmt, um sie für sich zu versetzen, ohne an die Wiedereinlösung zu denken.

16. Rechtswidrig ist an und für sich auch die Wegnahme einer Geldsumme, um sich für eine Forderung an denjenigen, dem man sie wegnimmt, zu decken. Doch wird in solchen Fällen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, das immer vorhanden sein muß, dem Täter fehlen.

17. Eine gewinnüchtige Absicht ist zum Diebstahl ebensowenig erforderlich wie eine Heimlichkeit der Begehung.

18. Weggenommen ist die Sache — und damit der Diebstahl vollendet —, wenn der Täter sich selbst zum Herrn über dieselbe gemacht hat und die Herrschaft des andern aufgehoben hat, also sobald er die Sache von ihrem bisherigen Verwahrungsplatz aufgehoben hat. Er braucht sich noch nicht mit der Sache entfernt zu haben.

19. Der Versuch des einfachen Diebstahls ist kraft besonderer Vorschrift strafbar. Er liegt vor, wenn schon mit der Wegnahme begonnen war, also z. B. wenn der Dieb eben damit beschäftigt ist, Getreide oder ähnliches in einen Sack zu schaufeln, um es dann in diesem später wegzutragen. Unter Umständen ist ein Versuch ein Betreten eines Raumes in Diebstahlsabsicht.

Schöffeng. bis zu 3000 M. einschl. § 277 a. GVG.  
wenn mehr: Straf., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 5, 29 GVG.

**§ 243.** Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen wird;

3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

5. der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;

6. zu dem Diebstahle mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder

7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

1. Hier wird der sog. schwere oder erschwerte Diebstahl behandelt. — Ein weiterer Fall von durch seine Gefährlichkeit ausgezeichneten Diebstahl wird beim Raub in § 252 StGB. behandelt. — Der schwere Diebstahl im wiederholten Rückfall ist in § 244 StGB. mit besonders harter Strafe belegt.

2. Ziffer 1 findet nur Anwendung, wenn die gestohlenen beweglichen Sachen wirklich für den Gottesdienst irgend welcher Religionsgesellschaft bestimmt sind. Es gehört also nicht hierher der sog. Opferstockdiebstahl (sofern er nicht als Erbrechen eines Behältnisses unter die Erörterung der Ziffer 2 fällt).

3. Zu Ziff. 2: Gebäude sind nur unbewegliche Bauwerke mit Bedachung und Wänden, nicht Bergwerksschächte, Wohnwagen Umherziehender, wegfahrbare Bauhütten. — Umschlossener Raum ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, mindestens so groß, daß ein Mensch in denselben eintreten kann, und so verwahrt, daß der Eintritt Unberechtigter abgehalten wird: Buden, Hütten, Gärten, Hühnerhöfe, Bergwerksschächte (nicht aber Wagen Umherziehender, Taubenschlag, offene Schutzhütte). Die Umzäunung braucht nicht lückenlos zu sein. — Genaue Beschreibung der Ortlichkeit am besten an der Hand einer Skizze ist jeweils erforderlich.

Einbruch ist gewaltsames Eindringen von Außen durch Herstellung oder Erweiterung einer Öffnung. Einsteigen ist Eindringen unter Überwindung eines Hindernisses durch eine Öffnung, die nicht zum Eintritt bestimmt ist (durch Steigen, Springen, Kriechen, Sichhinablassen).

Behältnis ist jede abschließbare Räumlichkeit, beweglich oder nicht beweglich (also auch verschlossene Zimmer), groß oder klein (Koffer, Sack, Taubenschlag, Gas- oder Wasserleitungsrohr, Geldkassette, Kassenschrank). — Erbrechen heißt gewaltsam aufmachen. Das Erbrechen muß innerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes noch erfolgt sein. Nimmt der Dieb eine Geldkassette weg und erbricht sie außerhalb des Hauses, so ist der Diebstahl nicht erschwert.

4. Zu Ziff. 3: über die Bedeutung von Gebäude, umschlossenem Raum und Behältnis vgl. Bem. 3. — Die Eröffnung durch falschen Schlüssel oder ein anderes hier gemeintes Werkzeug liegt immer vor, wenn die Aufhebung des Verschlusses nicht gewaltsam erfolgt ist, sondern durch Inbewegungsetzen des Schließmechanismus (wenn nötig ist zur Beurteilung des Vorganges ein Schlosser als Sachverständiger beizuziehen). Der richtige Schlüssel wird, wenn er verloren war und von einem Unberechtigten gefunden wurde, zum falschen Schlüssel.

5. Zu Ziff. 4: Dieser Erschwerungsgrund ist besonders bei Diebstählen auf Bahnhöfen zu beachten. Er liegt auch für Bahnbeamte vor, wenn sie nicht im Namen der Bahnverwaltung den Gewahrsam ausüben über die Gegenstände der Beförderung. In diesem letzteren Falle wäre Amtsunterschlagung (§ 350 StGB.) gegeben. Das gleiche gilt für Postbeamte, für welche aber auch noch § 354 StGB. in Betracht kommt. — Auch das Aufbinden einer Schnur, die das Gepäck zusammenhielt, genügt schon zu dieser Erschwerung.

6. Zu Ziff. 5: über Waffen bei sich führen vgl. Bem. 11 und 12 zu § 123. Zu vergleichen ist auch § 252 und § 367<sup>9</sup> StGB.

7. Zu Ziff. 6: Hier wird der Bandendiebstahl getroffen.

8. Zu Ziff. 7: Hier handelt es sich um den Einschleichdiebstahl zur Nachtzeit (Eintritt der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung) in bewohnten Gebäuden (s. oben Bem. 3). — Einschleichen liegt nur vor, wenn ein unter Vermeidung von Geräusch erfolgtes heimliches Eindringen stattgefunden hat. — In diebischer Absicht ist nicht gegeben, wenn der Täter nur übernachten wollte und sich erst später zum Stehlen entschlossen hat. — Auch ein Hausbewohner selbst kann sich des Diebstahls mit dieser Erschwerung schuldig machen. — über umschlossener Raum vgl. Bem. 3.

9. Der Versuch eines schweren Diebstahls liegt vor, wenn auch nur mit einem die Erschwerung enthaltenden Tun (Einsteigen, Einbrechen, Einschleichen) begonnen ist.

10. Die Verbrauchsmittelentwendung des § 370<sup>5</sup> StGB. und der Diebstahl geringwertiger Gegenstände aus Not (§ 248a StGB.) werden nach den bezeichneten Bestimmungen milder bestraft, auch wenn einer der Erschwerungsgründe des § 243 StGB. vorliegt.

Schöffeng. bis zu 3000 M. einschl. § 277<sup>a</sup> GVG.  
wenn mehr: Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 5, 29 GVG.

§ 244. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

1. Das Verbrechen des Diebstahls im wiederholten Rückfall liegt nicht vor, wenn es sich lediglich um Diebstahl geringwertiger Gegenstände aus Not (§ 248a), um Verbrauchsmittelentwendung (§ 370<sup>5</sup>), um Holz- (Forst-) Diebstähle, um Feldpolizeiübertretungen handelt (vgl. Bem. 1 zu § 242 StGB.). Auch wirken frühere Bestrafungen wegen solcher Straftaten nicht rückfallbegründend.

2. Zu beachten ist, daß außer Vorbestrafungen wegen Diebstahls auch solche wegen Raubs und Hehlerei rückfallbegründend wirken (anders beim Raubrücksfall, § 250<sup>5</sup> und bei dem Hehlereirückfall, § 261 StGB.).

3. Zu der rechtskräftigen Beurteilung wegen Diebstahls, Raubs oder Hehlerei muß, um den Rückfall zu begründen, auch hinzukommen, daß die erkannte Strafe seinerzeit mindestens teilweise verbüßt, ganz oder teilweise erlassen ist (§ 245 StGB.).

4. Rückfallbegründend wirken auch frühere Bestrafungen wegen Versuchs des Diebstahls, des Raubs, der Hehlerei, sowie wegen Beihilfe zu diesen Straftaten.

Ebenso werden der Versuch des Diebstahls und die Beihilfe zu demselben wie der vollendete Diebstahl wegen Rückfallsverbrechens bestraft.

§ 245. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verfloßen sind.

1. Vgl. hierzu Bem. 3 zu § 244 StGB. Eine teilweise Verbüßung kommt z. B. vor, wenn der Verurteilte seinerzeit entsprungen ist oder vorläufig entlassen oder auf Wohlverhalten beurlaubt wurde.

2. Welcher Zeitraum zwischen erster und zweiter Bestrafung liegt, ist gleichgültig. Wenn nur seit dem letzten Tag der Verbüßung der zweiten Strafe bis zur Begehung des neuen (dritten) Diebstahls noch keine zehn Jahre verfloßen sind, dann tritt Rückfallsstrafe ein.

Schöffe n. g. bis zu 3000 M. einschl. § 27 Nr. 4 GVG.  
wenn mehr: Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 246.** Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

1. Die Unterschlagung unterscheidet sich vom Diebstahl dadurch, daß bei ersterer der Täter die fremde bewegliche Sache schon in seiner Innehabung hatte, während er beim Diebstahl sie erst einem andern wegnimmt (vgl. Bem. 9 zu § 242 StGB.).

2. Wegen der Bedeutung des Ausdrucks: „fremde bewegliche Sache“ vgl. die Bem. 2, 3, 4, 6–10 zu § 242.

3. Wegen im Miteigentum stehender Sachen vgl. insbesondere Bem. 8 zu § 242. Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft kann an Geldern der Gesellschaft Unterschlagung begehen, auch wenn er nach dem Gesellschaftsvertrage sonst zur bestimmungsmäßigen Verfügung über die Gelder berechtigt war.

4. An Sachen, die zu einer Erbschaft gehören, von der noch niemand Besitz ergriffen hat, weil der Erblasser gestorben ist und Angehörige nicht zur Stelle sind, wird Unterschlagung begangen, wenn der Täter sich in den Besitz derselben gesetzt hat und sie dann in seinem Nutzen verwertet (vgl. oben beim Diebstahl Bem. 11 zu § 242).

5. Eine Sache hat man in Besitz oder Gewahrsam, wenn man tatsächlich jederzeit über dieselbe verfügen kann.

Über die Frage, ob Dienstpersonal, Ladenangestellte, Aufseher Besitz oder Gewahrsam an den Sachen der Herrschaft, des Ladeninhabers, des Auftraggebers haben vgl. oben Bem. 13 zu § 242.

6. An der gefundenen Sache (s. oben Bem. 10 zu § 242) begeht der Finder, welcher die verlorene Sache behält und verheimlicht oder in seinem Nutzen verwertet, Unterschlagung, ebenso der Soldat an Beutestücken. — Wenn ein Dieb die gestohlene Sache bei einem Andern niederlegt hat, so begeht dieser eine Unterschlagung, wenn er sich die Sache aneignet, weil er erneut rechtswidrig eingreift in das Recht des Eigentümers. Vgl. oben Bem. 14 zu § 242.

7. Der Entdecker eines Schatzes in einer fremden Sache (Arbeiter, der einen Topf mit Goldmünzen auf einem fremden Acker findet), begeht keine strafbare Handlung, wenn er alsbald den Schatz mit der Absicht an sich nimmt, ihn allein zu behalten und zu verheimlichen. Der Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz gefunden wurde, muß sein Recht an dem Schatz (§ 984 BGB.) im bürgerlichen Rechtsstreit geltend machen. Wohl aber begeht der Entdecker eine Unterschlagung, wenn er für sich und den Eigentümer den Besitz erwirbt und später den Schatz für sich verwertet ohne Berücksichtigung des Miteigentümers. (Vgl. Bem. 8 zu § 242).

8. Der Verwahrer eines geschlossenen Koffers begeht, wenn er den Koffer öffnet und Sachen daraus an sich nimmt, Unterschlagung. Der Dienstbote des Verwahrers, der Sachen dem Koffer entnimmt, begeht Diebstahl. — Ein Geschäftsreisender, der für seinen Geschäftsherrn Gelder einzieht und nicht abliefert, begeht eine Unterschlagung, wenn er Vollmacht zum Geldeinzug hatte. Kassierte er ohne Vollmacht ein, so ist er wegen Betrugs zum Nachteil des zahlenden Kunden zu bestrafen, s. unten Bem. 9 d zu § 263.

9. Die rechtswidrige Zueignung kann sich in der mannigfaltigsten Art zeigen: Ableugnen des Besitzes, Verweigerung der Herausgabe, Gestattung der Wegnahme durch einen Dritten, Angebot an einen Dritten zum Verkauf, Verbrauch, Verpfändung, Verkauf (hierher auch Diskontierung = Verfilberung eines zur Aufbewahrung gegebenen Wechsels).

10. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung fällt weg, wenn der Täter das Einverständnis des Eigentümers voraussetzen darf z. B. beim Verbrauch von Geld bei jederzeitiger Bereitschaft und Möglichkeit sofortigen vollen Ersatzes.

11. Ebenso fällt die Rechtswidrigkeit der Zueignung auch weg, wenn der Täter glaubt wegen einer Gegenforderung ein Recht auf Aneignung einer Geldsumme zu haben.

12. Anvertraut ist die Sache dem Täter, wenn er auf Grund eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Vertrages mit dem Eigentümer oder seinem Vertreter, die Verfügungsgewalt über die Sache hat, im Gegensatz zu dem Fall, in dem er zufällig z. B. durch Fund in den Besitz der Sache gelangt ist.

13. Der Versuch der Unterschlagung, der z. B. in dem Hinbringen einer Sache zum Tröbder, dem sie der Täter zum Verkaufe anbieten will, gefunden werden könnte, ist strafbar.

**§ 247.** Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

1. Der Diebstahl oder die Unterschlagung zum Nachteil von Angehörigen, Vormündern oder Erziehern wird immer, sei der Wert noch

so hoch oder die Begehung noch so erschwert, nur auf Antrag bestraft. Der Diebstahl oder die Unterschlagung zum Nachteil des Lehr- oder Dienstherrn wird nur dann lediglich auf Antrag verfolgt, wenn die gestohlene oder unterschlagene Sache von unbedeutendem Wert ist.

2. über „Angehörige“ vgl. Bem. 2 zu § 52, Vormünder Bem. 3 zu § 174.

3. Lehrlinge genießen die Vergünstigung, daß der Strafantrag gestellt sein muß, nicht aber Gesellen, auch wenn sie beim Meister wohnen.

4. Gesinde zu persönlichem oder häuslichem Dienst fällt nur unter die Vergünstigung, wenn es mit dem Dienstherrn in Familiengemeinschaft zusammenlebt. Der Hausburche, der nur über Tags beim Dienstherrn ist, fällt nicht darunter. Strafantrag ist nicht erforderlich, wenn der Dienstherr die anderen Dienstherrn bestiehlt.

5. Wenn an dem Diebstahl oder der Unterschlagung mehrere als Täter, Teilnehmer oder Begünstiger beteiligt sind, von denen nur einem die Vergünstigung zustatten kommt, daß der Geschädigte Angehöriger usw. ist, so können die anderen unbedingt auch ohne Strafantrag belangt werden.

**§ 248.** Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

**§ 248 a.** Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

1. Im Anschluß an die Erweiterung der Genussmittelentwendung (§ 370<sup>5</sup>) zu einer Verbrauchsmittelentwendung ist hier durch das Abänderungsgesetz von 1912 eine milde Strafandrohung gegen Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Gegenstände (z. B. alter Kleider, kleiner Geldbeträge) aus Not eingefügt.

2. Die Milde kommt hauptsächlich dann in Betracht, wenn es sich um Diebstahl im wiederholten Rückfalle oder schwere Diebstähle nach § 243 handelt, weil dort die bisher bestehende Mindeststrafe eine sehr hohe war. Der Versuch ist nicht strafbar.

3. Ob die Not (wirtschaftliche Bedrängnis) eine verschuldete oder unverschuldete ist, erscheint gleichgültig. Auch eingebilddete Not entschuldigt, nicht aber eine Not, die der Täter selbst heben konnte z. B. dadurch, daß er in derselben Stadt seine zur Darreichung alles Nötigen bereiten Eltern besucht.

4. Wie bei §§ 264 a und 370<sup>5</sup> ist auch hier Strafantrag erforderlich.

## Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung.

### Vorbemerkung.

Die §§ 249 bis 252 behandeln den Raub, die §§ 253 bis 255 die Erpressung, § 256 bezieht sich auf Nebenstrafen bei diesen strafbaren Handlungen.

§ 249 umfaßt den einfachen, § 250 den schweren, § 251 den besonders schweren Raub, § 252 den raubähnlichen Diebstahl.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 249.** Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Unter Raub versteht man einen Diebstahl (vgl. § 242), bei welchem durch Gewalt oder Drohung ein der Wegnahme geleisteter Widerstand gebrochen oder ein beabsichtigter Widerstand verhindert wird.

2. Das so häufig vorkommende Wegreißen einer Sache (Handtasche einer Dame) aus der Hand des Besitzers ist Raub.

3. über Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr vgl. Bem. 7 zu § 113 und 1 a und b zu § 52.

4. Im übrigen vgl. die Bemerkungen beim Diebstahl, § 242 oben.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 250.** Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Teilnehmer am Raube bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
2. zu dem Raube mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platz, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4. der Raub zur Nachtzeit oder in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Täter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

1. Der § 250 behandelt den schweren Raub, für welchen im übrigen die Bemerkungen beim einfachen Raub (§ 249) und beim Diebstahl (§ 242) zu vergleichen sind.

2. Zu Ziffer 1: über Waffen bei sich führen vgl. Bem. 11 und 12 zu § 123 und Bem. 6 zu § 243.

3. Zu Ziffer 2: vgl. hierzu den Bandendiebstahl, wie er in § 243<sup>6</sup> bedroht ist.

4. Zu Ziffer 3: hier ist der Straßenraub bedroht. Zur „Eisenbahn“ gehört auch der Bahnhof.

5. Zu Ziffer 4: vgl. hierzu Bem. 8 zu § 243<sup>7</sup>. Während in § 243<sup>7</sup> nur die diebische Absicht erwähnt ist, wird hier außer der diebischen Absicht auch noch die räuberische Absicht erwähnt. Gewaltsam Eingang verschafft sich derjenige, welcher Gewalt gegen Sachen anwendet, Personen mit Gewalt überwältigt oder sie bedroht, daß sie ihm Eingang gewähren.

Zu dem Einschleichen oder sich gewaltsam Eingang verschaffen muß dann noch die Anwendung von Gewalt oder Drohung gegen eine im Gebäude anwesende Person kommen, wie sie der Tatbestand des Raubes (§ 249) erfordert.

6. Zu Ziffer 5: Der Rückfall in den Raub wird schon bei der zweiten Bestrafung (und nicht wie beim Diebstahl erst bei der dritten Bestrafung vgl. § 244) als schwerer Raub bestraft. Aber nur Vorstrafen wegen Raubs begründen diesen Rückfall. Wegen der Anwendung des § 245 vgl. die Bemerkungen zu diesem Paragraphen.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 251.** Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

1. Hier werden zwei Fälle als ganz besonders schwerer Raub mit hoher Strafe bedroht.

2. Unter Marterung eines Menschen versteht man absichtliche körperliche Peinigung durch Verursachung großer Schmerzen.

3. Was man unter schwerer Körperverletzung versteht, sagt § 224.

4. Hat der Räuber eine schwere Körperverletzung oder den Tod zufügen wollen, so liegt neben dem Tatbestand des besonders schweren Raubes auch der Tatbestand des § 224 oder des Mordes (§ 211), vielleicht des Totschlags (§ 212) vor.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 252.** Wer bei einem Diebstahle auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

1. Hier wird ein besonderer Fall des Diebstahls bedroht, wenn nämlich nach Vollendung des Diebstahls (auch eines einfachen) der Dieb mit Gewalt oder Drohung gegen eine Person vorgeht um sich die Frucht des Diebstahls zu erhalten.

2. Strafantrag ist in keinem Falle erforderlich. § 247 findet nicht Anwendung, weil der Täter gleich einem Räuber nicht wie ein Dieb zu bestrafen ist.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 253.** Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

1. In § 253 wird die einfache Erpressung, in § 254 eine Erpressung mittels besonders schwerer Drohungen und in § 255 die sogenannte räuberische Erpressung behandelt.

2. Wegen der Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung vgl. die Bemerkung zu § 240 (Nötigung). Zu den Tatbestandsmerkmalen der Nötigung muß, um die Handlung zu einer Erpressung zu machen, noch die Absicht hinzukommen, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil (also einen Vermögensvorteil, zu welchem weder Vertrag noch Rechtsordnung ein Recht gibt) zu verschaffen (eine Bereicherungsabsicht, vgl. unten § 263 Bem. 3).

3. Wenn aber diese Bereicherungsabsicht vorliegt, so bedarf es nicht der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, sondern es genügt die Ankündigung irgendeines Übels: Anzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft, Erhebung einer Klage im bürgerlichen Prozeßverfahren, Veröffentlichung in der Presse, Zurückbehaltung anvertrauter Gegenstände, z. B. einer Reisetasche.

Dazu kommt dann noch als weiteres Nötigungsmittel die auch in § 240 erwähnte Gewalt (vgl. dort Bem. 2), die aber hier nur als Gewalt an Sachen in Betracht kommt, weil § 255 die Gewalt gegen eine Person als Erschwerungsgrund aufstellt.

4. An dem Tatbestand der Erpressung ändert auch der Umstand nichts, daß der Drohende wirklich glaubte, es läge eine strafbare Handlung beim Bedrohten, dem er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ankündigt, vor. Er darf eben diesen Umstand nicht benötigen um sich ungerechterweise zu bereichern.

5. Das in Aussicht gestellte Übel braucht nicht vom Drohenden selbst auszugehen, es erfüllt auch den Tatbestand die in Aussicht gestellte als ein Übel zu empfindende Handlung eines Dritten.

6. Die Gewalt oder Drohung muß auf den zu Nötigenden bestimmend einwirken, ihn zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

7. Die Handlung ist vollendet, wenn der Genötigte die Handlung vorgenommen hat, geduldet oder unterlassen hat; ob er geschädigt wurde oder der Täter seine Bereicherungsabsicht wirklich erreicht hat, ist für die Vollendung des Tatbestandes gleichgültig.

8. Hat der Täter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht, so ist er nicht strafbar. Auch macht sich der Täter nicht der Erpressung schuldig, wenn er des Glaubens war, der verfolgte Vermögensvorteil stehe ihm wirklich zu. Doch kann in diesem Falle dann immer noch der Tatbestand der Nötigung bleiben.

9. Der Versuch, welcher insbesondere vorliegt, wenn der Bedrohte die Handlung usw. nicht vornahm, ist nach besonderer Bestimmung strafbar.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 254.** Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Überschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Erschwert, so daß Zuchthaus ohne Möglichkeit milderer Umstände erkannt werden muß, ist die Erpressung, wenn mit Mord (§ 211), Brandstiftung (§§ 306—308, 311) oder Überschwemmung (§§ 312, 313) gedroht wird.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 255.** Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

1. Räuberische Erpressung liegt vor, wenn die Gewalt nicht nur gegen Sachen, sondern an der Person des zu Nötigenden (vgl. oben Bem. 3 am Schlusse zu § 253) vorgenommen wird und wenn auf den Bedrohten mit Anklündigung sofortiger Ermordung oder Totschlag eingewirkt wird.

2. Die Bestrafung gleich einem Räuber erfolgt nach den §§ 249 bis 251.

**§ 256.** Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

### Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei.

#### Vorbemerkung.

In den §§ 257—262 werden Handlungen mit Strafe bedroht, die eigentlich Teilnehmerhandlungen an verschiedenen Delikten, verübt nach der Tat, sind und hier nur aus praktischen Gründen als besondere strafbare Handlungen aufgestellt sind. Es bedarf also zur Bestrafung nach diesen Bestimmungen zuerst der Feststellung einer vorausgegangenen anderen strafbaren Handlung.

Schöffeng., wenn die Handlung, auf welche die Begünstigung sich bezieht, zu dessen Zuständigkeit gehört. § 27 Nr. 8 GVG. sonst: Straf k., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 257.** Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wesentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die

Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

1. Es gibt zweierlei Begünstigungen:

Die persönliche Begünstigung, die nach der Tat geleistet wird, um den Täter der Bestrafung zu entziehen.

Die sachliche Begünstigung, die dem Täter die Vorteile seiner strafbaren Handlung sichern soll, ihm die Ausnützung der Straftat ermöglichen soll.

Beide Begünstigungen können nur nach Begehung von Verbrechen oder Vergehen, niemals nach bloßen Übertretungen geleistet werden.

2. Als Beistandsleistung kommt jede erdenkliche Unterstützung in Betracht. Einwirkung auf den Antragsteller, daß er den Antrag nicht stelle, ist aber nicht Begünstigung.

4. Die persönliche Begünstigung kann, ohne daß es der Haupttäter weiß, geleistet werden durch Einwirkung auf den Polizeibeamten, daß er die Anzeige nicht erstatte, durch erlogene Angaben gegenüber einem Kriminalbeamten (bloße Verweigerung der Angaben genügt nicht), durch Verdeckung der Spuren der Tat, durch Verbergen des Täters, durch Ermöglichen der Flucht des Täters, durch unberechtigte Zeugnisverweigerung vor dem Richter, durch Verleitung anderer Personen zu falschen Angaben, durch Wegschaffen von Belastungszeugen.

4. Eine persönliche Begünstigung kann auch verübt werden dadurch, daß sich jemand an Stelle des Verurteilten zum Strafantritt meldet. Wird dabei bewußtermaßen auch ein falscher Eintrag in die Gefangenenlisten der Strafanstalt bewirkt, so liegt auch Urkundenfälschung im Sinne des § 271 StGB. vor.

5. Auch durch Bezahlung einer Geldstrafe ohne Wissen des Verurteilten unter Täuschung der Behörde kann persönliche Begünstigung begangen werden.

6. Die sachliche Begünstigung, welche nur bei Verbrechen oder Vergehen vorkommen kann, die den Täter in eine bessere Vermögenslage gesetzt haben, wird begangen durch Ableugnen des Besitzes der gestohlenen Sache, die auf rechtmäßige Art in den Besitz des Begünstigers gekommen war, durch Aufbewahrung der unterschlagenen Gelder, durch Wegschaffung des gewilderten Wildes.

7. Ob der Vorteil wirklich dann erlangt oder behalten wurde, kommt für den Tatbestand nicht in Betracht.

8. Die Erschwerung, welche eintritt, wenn der Begünstiger seines Vorteils wegen Beistand leistete, ist nicht allein durch Vermögensvorteil bedingt, sondern es kommt jede günstigere Lage, in die sich der Begünstiger durch seinen Beistand setzen will, in Betracht.

9. In Abs. 2 wird die persönliche Begünstigung (s. oben Bem. 1), welche einem Angehörigen (s. oben Bem. 2—6 zu § 52 StGB.) geleistet wird, für straflos erklärt.

10. In Abs. 3 wird die vor der Tat zugesagte Begünstigung der Beihilfe im Sinne des § 49 StGB. gleichgestellt, weil dadurch dem Täter die eigentliche Tat erleichtert wird.

11. Wenn das begünstigte Verbrechen oder Vergehen nur auf Antrag bestraft wird, so gilt das auch für die Begünstigung.

Schöffeng. bzw. Strafk. wie bei § 257.

**§ 258.** Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG. bzw. Strafk., § 73 Nr. 2 GVG.

2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

Die des Vorteils wegen (s. oben Bem. 8 zu § 257 StGB.) geleistete Begünstigung wird hier als sog. Personenhehlerei (im Gegensatz zu der eigentlichen Hehlerei des § 259) mit besonders schwerer Strafe bedroht, wenn sie bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub begangen wurde.

Schöffeng. bzw. Strafk. wie bei § 257.

**§ 259.** Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.

1. Die hier behandelte Hehlerei (sog. Sachhehlerei) findet im Gegensatz zur Begünstigung (s. Bem. 1 zu § 257) auch bei Übertretungen (z. B. § 370<sup>5</sup> StGB.) Anwendung.

2. Wegen des Begriffs „Sachen“ vgl. Bem. 2 zu § 242. Im Gegensatz zu dem Tatbestand des Diebstahls können hier auch unbewegliche Sachen (z. B. Samen im Acker, Früchte auf dem Palm) in Betracht kommen. Auch an eigener Sache, z. B. der dem Gläubiger weggenommenen Pfandsache, kann vom Eigentümer selbst Hehlerei begangen werden.

3. Der Beschuldigte muß als Augenzeuge oder durch Mitteilung seitens des Täters oder eines anderen gewußt haben, daß die Sache

mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Es erfüllt auch den Tatbestand, wenn er den Umständen nach, womit Tatsachen aller Art gemeint sind, auf Grund eines normalen Verstandes annehmen mußte, daß die Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei. Kann der Beschuldigte Tatsachen vorbringen, die beweisen, daß er des guten Glaubens war, die Sache sei auf nicht strafbare Weise erlangt, so liegt Hehlerei nicht vor.

4. Mittels strafbarer Handlung ist die Sache erlangt, auch wenn der Haupttäter im einzelnen Falle, weil er noch nicht 12 Jahre ist oder weil er nicht die erforderliche Einsicht besessen hat, oder weil es am Strafantrag fehlt, nicht verurteilt werden kann.

5. Nicht mittels der strafbaren Handlung erlangt ist die Sache, wenn sie nur an die Stelle des durch die strafbare Handlung Erworbenen getreten ist, also z. B. das für einen gestohlenen Hundertmarkschein eingewechselte Silbergeld, die aus gestohlenem oder unterschlagenem Gelde gekauften Sachen. An diesen kann Hehlerei nicht begangen werden. Ebenso nicht an Schleichhandelswaren. Wohl aber an Lebensmitteln, die durch gefälschte Marken erworben waren.

6. Erbetteltes oder durch gewerbsmäßige Unzucht erworbenes Geld kann straflos an sich gebracht werden, weil das Geld ja zu Eigentum erworben ist von dem Bettler oder der Dirne, und das Strafbare in dem Heischen der Gabe, in der Ausübung des Erwerbs zu suchen ist.

7. Ein Ansiehbringen kann in dem Erwerben des Pfandscheins einer gestohlenen Sache, in der Annahme zum Geschenk, in dem Mitgenießen gestohlener, unterschlagener, durch Betrug, durch Jagdvergehen erlangter Sachen gefunden werden. Zum Verheimlichen genügt das Ableugnen des Besitzes.

In dem bloßen Mitgenießen ist Hehlerei nicht zu finden, wenn nicht eigene Verfügungsgewalt erlangt ist, wie sie etwa die Hausfrau über in die Küche gebrachte Sachen hat. Derjenige, der lediglich am Tisch mitißt, kann nicht als Hehler bestraft werden.

8. Mitwirkung zum Absatz kann auch in der Verarbeitung einer strafbar erlangten Sache, die dann vom Haupttäter selbst besser veräußert werden kann, gefunden werden.

9. Wegen des Ausdrucks „seines Vorteils wegen“ vgl. oben Bem. 8 zu § 257 StGB. — Daß jemand die gestohlene Sache zum gewöhnlichen Preis gekauft hat, kann ihn nicht vor Strafe schützen, wenn er durch flotten Verkauf seine Lage verbessern konnte, wenn auch nur durch den üblichen Gewinn beim Wiederverkauf. Andererseits ist der noch nicht Hehler, welcher die Sachen weit unter dem Wert erstand, wenn er damit, wie er wußte, kein Geschäft machen konnte.

Strafk. § 73 Nr. 6 GVG.

**§ 260.** Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Der Paragraph findet auf §§ 258 und 259 Anwendung.

2. Gewerbsmäßig handelt, wer die Absicht hat, aus der in Betracht kommenden Handlungsweise eine ständige, fortgesetzte, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit fließende Einkommensquelle zu machen.

3. Gewohnheitsmäßig handelt, wer einem Gange zur wiederholten Begehung der betreffenden Handlung nachgibt.

4. Auch ein einziger Fall kann schon zur Konstatierung der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit genügen, wenn aus der Art der Begehung ein sicherer Schluß auf die Absicht der fortgesetzten Begehung zu ziehen ist.

5. Mehrere Handlungen gleicher Art genügen nicht zur Annahme der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, wenn nicht ein innerer Zusammenhang derselben durch die bestehende Absicht der sofortigen Begehung nachzuweisen ist.

Strafk. § 73 Nr. 6 GVG.

**§ 261.** Wer im Inlande wegen Fehlerei einmal und wegen darauf begangener Fehlerei zum zweitenmale bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Fehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Bezieht sich die Fehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

1. Auch dieser Paragraph bezieht sich sowohl auf § 258 als § 259 StGB.
2. Für die im wiederholten Rückfall begangene Fehlerei kommen im Gegensatz zum Rückfallsdiebstahl nur Fehlereistrafen in Betracht (vgl. § 244 StGB. und Bem. 2 zu diesem Paragraph).
3. Zu Abs. 3 vgl. die Bem. zu § 245.

**§ 262.** Neben der wegen Fehlerei erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurteilung wegen Fehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

### Zweihundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue.

#### Vorbemerkung.

Steuer-, Zoll- und Postbetrug werden nicht als Betrug bestraft, wenn man in ihnen auch den Tatbestand finden könnte, dagegen erfüllt das bewußt unberechtigte Fahren auf einer Eisenbahn ohne Billet oder mit ungenügendem Fahrtausweis den Tatbestand des Betrugs.

Schöffeng., bis zu 300 M. einschl. § 27 Nr. 6 GVG.  
wenn mehr: Straf., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 263.** Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs

mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

1. Damit ein strafbarer Betrug vorliege muß der Täter den Willen, den Vorfall gehabt haben, sich oder einen andern zu bereichern, ohne dazu, wie er wußte, ein Recht zu haben. Wenn jemand aber durch listige Vorspiegelungen von einem Schuldner sein Geld erlangt, ist er kein Betrüger.

2. Wenn es dem Täter gelingt, seinen Bereicherungsvorfall zu verwirklichen, so muß dadurch auch das Vermögen eines andern geschädigt werden. Deshalb gehört es zum Tatbestande des vollendeten Betruges, daß das Vermögen eines andern geschädigt ist, die Absicht des Täters braucht aber nicht nachweislich auf die Schädigung gerichtet zu sein.

3. Eine Bereicherung ist nicht nur die Erlangung von Geld, Geldeswert oder des Besitzes einer Sache, z. B. einer Lebensmittelfarte, sondern auch das Erhalten von Kredit, von Stundung für eine Schuld, die Befreiung von einer Schuld, die Vergrößerung der Kundschaft, die Behinderung, daß ein anderer einen begründeten Anspruch erhebt oder eintreibt. Nicht ohne weiteres ist eine Bereicherung die Erlangung einer reichen Ehefrau, sofern der Täter ernstlich gewillt ist mit der Gattin zusammen zu leben.

4. Das Vermögen eines andern ist beschädigt, wenn es infolge der Handlung des Täters einen geringeren Wert hat als vorher.

Das liegt nicht nur vor, wenn der Geschädigte eine Sache, insbesondere Geld, wenn auch nur darlehensweise, hergibt, sondern auch wenn er für einen andern gutspricht, wenn er betrogen wird, einen gewährten Kredit zu verlängern.

Das ist sogar gegeben, wenn jemand einen Gewinn, der ihm mit Sicherheit sonst hätte zufallen müssen, aufgegeben hat. Dagegen gehört die Vereitelung ungewisser Hoffnungen nicht hierher. Wohl aber ist das Vermögen desjenigen geschädigt, der gegen gutes Geld wertlose oder ungeeignete Mittel einhandelt, selbst wenn er damit eine strafbare Handlung begehen wollte (z. B. wenn harmlose Kräuter als Abtreibungsmittel aufgehängt werden).

Durch einen in Aussicht stehenden späteren Ersatz wird das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nicht beseitigt.

5. Die auch durch stummes Verhalten mögliche Vorspiegelung falscher oder Entstellung wahrer Tatsachen erfüllt immer den Betrugs-tatbestand, die Unterdrückung wahrer Tatsachen, also das Verschweigen derselben, aber nur wenn der Täter durch Geheiß oder Vertrag eine Rechtspflicht und nicht nur eine moralische Pflicht, eine Anstandspflicht hatte, die wahre Tatsache mitzuteilen.

6. Tatsachen sind auch innere Absichten z. B. die Absicht zahlen zu wollen (bei Zechbetrug), das Vorhaben heimlich auszuführen (bei den sog. Mietrüchern). Vgl. Bem. 7 zu § 289.

7. Diejenige Person, bei der ein Irrtum erregt ist, braucht nicht die gleiche zu sein, wie diejenige, deren Vermögen geschädigt ist, wenn nur die betrorne Person die Möglichkeit hatte über das Vermögen der andern Person eine Verfügung auszuüben, wie die Ehefrau über das Vermögen des Mannes, der Handlungsbevollmächtigte über das Vermögen des Prinzipals, der Rechtsanwalt über das Vermögen seines Klienten, der Richter über das Vermögen des Fiskus und einer Prozeßpartei.

8. Wohl aber muß immer ein innerer Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung vorhanden sein.

Derjenige, welcher angibt in einen Irrtum versetzt worden zu sein, ist, deshalb immer ausdrücklich zu befragen, welche Vorspiegelung oder welche Unterdrückung auf ihn derartigen Eindruck gemacht hat, daß er betrogen wurde für sich oder seinen Auftraggeber eine Vermögensverfügung, insbesondere z. B. Hingabe von Geld, zu treffen.

Wenn jemand einem sich taubstumm stellenden Bettler eine kleine Gabe gibt um ihn los zu werden und nicht etwa, weil er ihn wirklich für taubstumm hält, so ist er nicht betrogen. Wenn er aber der Vorspiegelung des Bettlers, er sei taubstumm, glaubt und deshalb aus Mitleid statt weniger Pfennige die reiche Gabe von mehreren Mark gibt, dann ist er um den Mehrbetrag zwischen den wenigen Pfennigen und der größeren Gabe betrogen, weil hier der Zusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung gegeben ist.

9. Von häufig vorkommenden Betrugspezialitäten sind zu erwähnen:

- a) Der Zechbetrug (Zechprellerei), bei dem zu beachten ist, daß jeder Wirt als baldige Zahlung erwartet und zu beanspruchen hat. Liegt also in dem ganzen Verhalten eines vermögenslosen, dem Wirt unbekanntes Gastes ohne bare Mittel die Vorspiegelung der falschen Tatsachen, er sei willens und imstande bar zu zahlen, so ist der Betrugstatbestand gegeben.
- b) Der Haftgeldbetrug. Hier muß dem Täter nachgewiesen werden, daß er in dem Zeitpunkt, als er das Haftgeld annahm, nicht vorhatte den Dienst anzutreten. Außer durch Geständnis wird dies durch die Tatsache, daß sich der Täter gleichzeitig mehrfach verdingt hat, festzustellen sein.
- c) Der sog. Kostgeldbetrug, begangen angeblich dadurch, daß der Kostgänger am Zahltag mit Hinterlassung seiner Schuld verschwindet. Hier ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, weil der Betrugstatbestand nur gegeben ist, wenn dem Verschulbigten durch sein Geständnis oder besondere Umstände nachgewiesen wird, daß er von Anfang an oder wenigstens von seiner letzten Versicherung an, am Zahltag zahlen zu wollen, vorhatte, mit dem „Zahltage“ durchzubrennen.
- d) Der Einzug von Geldern durch Geschäftsreisende, die keine Vollmacht zum „Inkasso“ haben, s. oben Bem. 8 am Ende zu § 246.
- e) Das Falschspiel, die Bauernfängerei, der sog. Italienerbetrug (Landsmann hebt die Barschaft auf und entfernt sich heimlich).
- f) Die „Tricks“ der „Schieber“, die wertlosen Sachen den Anschein großer Werte geben und sich darauf ansehnliche Darlehen verschaffen.

10. Der strafbare Versuch ist immer dann gegeben, wenn die Vorspiegelung nicht geglaubt wurde. Immer aber muß schon einer bestimmten Person gegenüber die Vorspiegelung gebraucht sein. Ein Betrugsversuch ist also nicht gegeben (sondern nur straflose Vorbereitungs-handlung), wenn jemand in einer Zeitung durch lügenhafte Annoncen unternimmt, die Leser der Annonce zu Geldhingaben zu verleiten. Es muß mindestens noch nachgewiesen werden, daß die Annonce schon auf bestimmte Personen gewirkt hat.

11. Betrügerische Schädigung um geringwertige Gegenstände aus Not wird milder und nur auf Antrag bestraft (vgl. § 264 a).

Schöffeng. bis zu 3000 M. einschl. § 277 a GVG.  
wenn mehr: Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 7, 29 GVG.

**§ 264.** Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweitenmale bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

1. Vgl. hierzu die Bem. zu §§ 244, 245. — Der Betrug wird nur härter bestraft, wenn wiederholter Rückfall vorliegt, wenn also schon der dritte Betrugsfall gegeben ist.

2. Rückfallbegründend ist nicht der Notbetrug um geringwertige Gegenstände (§ 264 a).

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

**§ 264 a.** Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines andern durch Täuschung (§ 263 Ab. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

1. Im Anschlusse an die Erweiterung der Genußmittelentwendung zu einer Gebrauchsmittelentwendung (§ 370<sup>5</sup>) und an die Neuschaffung eines Diebstahls und einer Unterschlagung geringwertiger Gegenstände aus Not (§ 248 a) ist hier durch das Abänderungsgesetz von 1912 eine gleiche Bestimmung für Bagatelldiebstahl aus Not geschaffen, deren Bedeutung besonders darin liegt, daß solche Straftaten nicht rückfallbegründend wirken und nur auf Antrag bestraft werden.

2. Im übrigen muß auch hier der Betrugstatbestand gegeben sein. Nur bedarf es nicht der Feststellung einer eigentlichen Vermögens-

beschädigung. Auch die Erwindelung geringer Geldbeträge fällt unter diese Bestimmung.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 265.** Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuer- gefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundert- fünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis- strafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geld- strafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

1. Der hier behandelte sog. Versicherungsbetrug enthält zwei Fälle:
  - a) Den sog. Brandversicherungsbetrug, der mit der noch schwerer zu bestrafenden Brandstiftung der §§ 306 ff. zusammenfällt, wenn es sich um ein Gebäude (§ 306) oder um eine der in § 308 bezeichneten Sachen handelt.
  - b) Den sog. Seeversicherungsbetrug.
2. Unter betrügerischer Absicht versteht man die Absicht, die Ver- sicherungssumme für sich oder einen anderen rechtswidrig zu gewinnen.
3. über die Bedeutung von „in Brand setzen“ vgl. Bem. 3 zu § 306.
4. Die Bestimmung ist nötig neben der Bestimmung des § 263, Betrug, weil bei der hier bezeichneten Handlung keine Täuschungs- handlung zu sein braucht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 266.** Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massen- verwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Ver- walter von Stiftungen, wenn sie ausdrücklich zum Nach- teile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nach- teile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaff- ner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit ver- pflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Ge- schäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Ge-

fängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

1. Das hier behandelte Vergehen der Untreue hat mit dem Betrug nur die Verletzung von Treu und Glauben gemeinsam. Nähere Ver- wandtschaft hat es besonders in vielen unter Ziff. 2 fallenden Fällen mit der Unterschlagung (§ 246 StGB.).

2. In den Fällen aller drei Ziffern muß der Täter, damit der Tatbestand gegeben sei, absichtlich d. h. vorsätzlich und nicht bloß fahr- lässig oder leichtsinnigerweise zum Nachteile seines Auftraggebers ge- handelt haben. Damit meint das Gesetz, daß der Täter dem Auftrags- geber eine mindestens zeitweilige Beschädigung oder Gefährdung des Vermögens zugefügt und diese Vermögensbeeinträchtigung auch gewollt haben müsse. Zu welchem Endzweck, aus welchem Motiv er dabei ge- handelt hat, ist gleichgültig. Meistens wird eigene Bereicherung ihm vorgeschwebt haben.

3. Gemeinsam ist auch allen Fällen des Paragraphen, daß sich der Täter bewußt gewesen sein muß, er habe zu seiner Handlung kein Recht, also er handle rechtswidrig.

4. Der Tatbestand wird ebenso erfüllt, wenn der Täter eine Hand- lung vornimmt, also z. B. das Geld seines Auftraggebers im eigenen Interesse ausgibt, wie wenn er eine Unterlassung begeht, es z. B. vor- sätzlich unterläßt, vorhandene Gelder zinstragend anzulegen.

5. In der Ziff. 1 sind zu den Vormündern auch die Gegenvormünder zu rechnen. Unter Kuratoren sind die mannigfaltigen „Pfleger“ und der Konkursverwalter zu verstehen. Unter die Güterpfleger gehört der „Verwalter“ bei einer Zwangsverwaltung. „Sequester“ sind Verwalter von Sachen während eines über dieselben schwebenden Rechtsstreites. Massenverwalter kommen bei Liquidationen z. B. von Genossenschaften vor. Verwalter von Stiftungen gehören nur insoweit hierher, als sie nicht, wie in manchen Ländern die Verwalter kirchlicher Fonds und Stiftungen, Beamte sind, auf welche die Bestimmungen der Beamtens- unterschlagung Anwendung finden.

6. In Ziff. 2 sind unter Bevollmächtigten nur solche Personen zu verstehen, denen auch eine gewisse Selbständigkeit bei der Beforgung von Geschäften übertragen ist, nicht also bloße Boten, die nur ganz be- stimmte Aufträge in vorher vorgeschriebener Weise auszuführen haben (z. B. Zeitungsträgerinnen, die Abonnementgelder einzuziehen haben). Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, Angestellte einer Genossen- schaft, Vorstandsmitglieder einer Innung, Liquidatoren von Gesellschaften können hierher gehören. Es ist stets besonderer Wert auf Feststellung der erteilten schriftlichen oder mündlichen Vollmacht tunlichst im Wort- laut durch Weibung des Statuts usw. zu legen.

7. Unter den „anderen Vermögensstücken“ sind insbesondere be- wegbliche Sachen, also z. B. auch bares Geld zu nennen.

8. In Ziff. 3 sind solche Personen als Verüber des Vergehens ge- meint, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit ver- pflichtet sind.

Dazu gehören Feldmesser, sofern sie nicht staatliche oder kommunale Beamte sind, Versteigerer oder Auktionatoren. Weiter sind darunter begriffen: die Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer

und Stauer, das sind lauter Einzelbenennungen von verpflichteten Gewerbetreibenden zur Feststellung des Feingehaltes der Metalle und der Beschaffenheit, der Menge oder richtigen Verpackung von Waren (vgl. auch § 36 der GewD.). Mäkler sind Vermittler. Die im HGB. §§ 93 ff. erwähnten Handelsmäkler gehören nicht hierher, weil sie nur Privathandelsmäkler ohne Verpflichtung sind.

Als weiter nicht besonders aufgeführte derartige Gewerbetreibende sind die Marktscheider (Bergwerksvermesser) und gewisse Medizinalpersonen, z. B. Tierärzte zu nennen.

9. Wenn mit der Handlung beabsichtigt wurde, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen — es wird dies meistens der Fall sein — dann tritt die höhere Strafe des Abs. 2 ein.

### Dreißundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung.

#### Vorbemerkung.

1. Der 23. Abschnitt enthält außer dem, was allgemein als „Urkundenfälschung“ bezeichnet wird (§§ 267—270), noch das Bewirken falscher Eintragung in öffentliche Bücher (§§ 271—273, die sog. intellektuelle Urkundenfälschung) und einige verwandte Tatbestände: Urkundenunterdrückung, Grenzsteinverrückung (§ 274), Stempelfälschungen (§§ 275, 276) und Anfertigung oder Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse (§§ 277—279.)

2. Zu den eigentlichen Urkundenfälschungen ist noch die Übertretung des § 363 (Fälschung von Legitimationspapieren zum Zwecke besseren Fortkommens), zu den Stempelfälschungen noch die Übertretung des § 364 beizuziehen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 267.** Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturskunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

1. Zur Erfüllung des Tatbestandes der Urkundenfälschung muß zweierlei vorliegen: die eigentliche Fälschung und das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde. Liegt nur die Fälschung vor, sei es auch mit der Absicht, später davon Gebrauch zu machen, so ist bei dem Vergehen der einfachen Urkundenfälschung kein strafbarer Tatbestand gegeben, weil hier der Versuch nicht strafbar ist (anders bei der Urkundenfälschung aus Gewinnsucht s. Bem. 4 zu § 268 und bei der Übertretung des § 363 f. Bem. 2 daselbst). Liegt nur das Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde vor, so tritt die Vorschrift des § 270 ein.

2. Die Fälschung und das Gebrauchmachen ist aber nur dann strafbar, wenn der Täter im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat, also nicht etwa glaubte, zur Abgabe der Unterschrift eines andern ermächtigt zu sein, und in „rechtswidriger Absicht“ die Doppelhandlung ausführte. In rechtswidriger Absicht handelt aber jeder, der mit einer falschen Urkunde im Rechtsleben einen Beweis erbringen will. Eine rechtswidrige Absicht liegt also nicht vor, wenn der Täter nur zum Scherz, aus Neckerie oder zur Übung gehandelt hat. Dagegen kann ihn

die Verfolgung eines erlaubten Endzwecks, also wenn er eine berechnete Forderung mit einem falschen Beweisstück durchsetzen oder damit seine Verteidigung in einem Strafverfahren führen will, nicht vor Strafe schützen.

3. Unter Urkunde versteht das Gesetz jeden sinnlich wahrnehmbaren leblosen Gegenstand, der bestimmt ist, als Beweismittel für eine rechtlich erhebliche Tatsache zu dienen. Zu den „Urkunden“ gehören also nicht nur Schriftstücke, sondern auch Grenzzeichen jeder Art, Wasserstandsmarken, Stempelab- und -Eindrücke u. a. m.

4. Die Urkunden teilt das Gesetz ein in öffentliche und private Urkunden. Die öffentlichen Urkunden werden in jedem Falle unter den Schutz des Gesetzes vor Fälschungen gestellt, während die privaten strafrechtlich nur in Betracht kommen, wenn sie beweiserheblich sind (s. unten Bem. 9).

5. Öffentliche Urkunden sind solche, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (RPD. § 415).

6. Zu den öffentlichen Behörden gehören auch die Staatseisenbahnverwaltungen und die Pfarrämter, soweit sie Zeugnisse für das Publikum auszustellen haben.

7. Zu den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen gehören in erster Reihe die Notare, dann aber auch alle Amtspersonen, welche das Recht haben, Unterschriften zu beglaubigen.

8. Öffentliche Urkunden sind unter anderen: die Quittungskarten der Reichsversicherungsordnung § 1414 (sie sind nicht etwa Legitimationspapiere, für deren Fälschung nur § 363 StGB. in Betracht käme), Stempelabdrücke und Gesundheitscheine öffentlicher Fleischbeschauer, von Staatsbahnverwaltungen ausgestellte Fahrkarten jeder Art und Frachtpapiere. Auf Frachtbriefen und ähnlichen Urkunden sind die Eintragungen der Staatsbahnverwaltungen (nicht aber die der Privatbahnen), Postämter usw. öffentliche Urkunden, soweit sie nicht lediglich für den inneren Dienst bestimmt sind, die Eintragungen der Privaten aber Privaturlunden.

Unbeglaubigte Abschriften öffentlicher Urkunden kommen weder als öffentliche noch als private Urkunden in Betracht.

9. Private Urkunden kommen für den Tatbestand nur in Betracht (s. oben Bem. 4), wenn sie zum Beweise irgendeines Rechts (seiner Entstehung, Erhaltung, Veränderung oder Erlöschung) vom Rechtsleben (nicht etwa vom Aussteller) bestimmt und geeignet sind.

10. Die beweiserheblichen Privaturlunden brauchen nicht notwendig eine Unterschrift zu haben, wie ja überhaupt nicht bloß Schriftstücke als Urkunden in Betracht kommen (s. oben Bem. 3), wenn sich nur der Aussteller aus der Urkunde auf irgendeine Weise ergibt. Auch unleserliche Unterschriften fallen unter die Strafe, nicht aber bloße Schnörkel. Die Urkunden können auch aus Namensunterschriften allein bestehen, so das Wechselakzept, handschriftliche Namensangabe als Bestätigung eines Vertragschlusses, insbesondere eines Dienstvertrags.

11. Beweiserhebliche Privaturlunden sind unter anderen: Rechnungen, ärztliche Rezepte, wie sie häufig von Morphiniisten gefälscht werden, Entschuldigungen wegen Schulversäumnissen, Schreiben an die

Expedition einer Zeitung wegen Aufnahme eines Inserats, nicht aber bloße Unterscheidungsmerkmale, wie z. B. die auf zur Versteigerung bestimmten Holzstößen angebrachten Nummern.

12. Verfälschen heißt unberechtigt eine echte Urkunde so verändern, daß das Verständnis des ursprünglichen Inhalts oder die Erkenntnis, wer der Aussteller sei, in Frage gestellt wird. Die Veränderung braucht nicht notwendig durch Schriftzüge zu erfolgen, sie kann auch durch Abschneiden oder Abreißen eines Teils eines Schriftstücks, durch Ausradieren vor sich gehen.

13. „Fälschlich anfertigen“ heißt eine Urkunde so herstellen, daß sie von einem andern als dem wirklichen Aussteller herzurühren scheint. Also mit der Wahrheit oder Unwahrheit des Inhalts der Urkunde hat dieses Tatbestandsmerkmal nichts zu tun. Eine schriftliche Lüge ist als Urkundenfälschung nicht strafbar. Der Hauptfall einer fälschlichen Anfertigung ist die Unterzeichnung eines Schriftstücks mit einem fremden oder einem gar nicht existierenden Namen.

14. Das Gebrauchmachen zum Zwecke einer Täuschung (s. oben Bem. 1) braucht nicht dem gegenüber stattzufinden, welcher verpflichtet oder beschädigt werden soll: Vorzeigung einer falschen Urkunde beim Richter, um einen Prozeß zu gewinnen.

Bei Aufgabe einer Depesche mit falschem Namen fertigt der Täter unter Benützung der Telegraphenanstalt die Depeschenausfertigung, welche dem Privaten zugestellt wird, fälschlich an und macht auch nur diesem gegenüber zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch. Es ist also als Beweismittel die Depeschenausfertigung jeweils sicher zu stellen, besonders für den Fall, daß die Aufgabedepesche und die Streifen bei der Post schon vernichtet sein könnten.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 268.** Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;

Schwurg. § 80 GVG.

2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

1. Zu § 268 wird das Verbrechen der erschweren oder gewinnächtigen Urkundenfälschung behandelt.

Das Vergehen des § 267 wird durch das Hinzukommen der Absicht sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern zu schaden zum Verbrechen.

Zu der rechtswidrigen Absicht, wie sie der § 267 erfordert (Bem. 2 zu § 267), muß auch die Absicht sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen vorliegen, ohne daß aber dieser Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein muß, wie z. B. beim Betrug (§ 263) oder bei der Erpressung (§ 253) verlangt wird.

Es begehrt also auch der das Verbrechen des § 268, der um einen Rechtsstreit über eine berechtigte Forderung zu gewinnen, eine falsche Urkunde wissentlich im Prozesse dem Richter vorzeigt.

Will der Täter sich eine Bereicherung verschaffen, auf welche er kein Recht hat, so liegt gleichzeitig Betrug oder Betrugsversuch vor.

2. Was unter Vermögensvorteil zu verstehen ist, ergibt die Bem. 3 zu § 263.

Auch das ist ein Vermögensvorteil, wenn der Täter sich im Besitze gestohlener oder unterschlagener Sachen halten, also die Entdeckung begangener strafbarer Handlungen verhindern will.

3. über öffentliche Urkunde vgl. Bem. 5 bis 8 und über beweiserhebliche Privaturkunden Bem. 9 bis 11 zu § 267.

4. Da die in § 268 bedrohten Handlungen Verbrechen sind, so kann schon das Beginnen mit dem Anfertigen der falschen Urkunde einen strafbaren Versuch enthalten (vgl. Bem. 1 zu § 267).

**§ 269.** Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

1. Durch diese Vorschrift, welche die sog. „Blankettfälschung“ behandelt, wird klargestellt, daß die unbefugte Ausfüllung eines in Blanks, d. h. mit einstweiliger Freilassung wesentlicher Punkte, unterschriebenen Schriftstücks der in § 267 erwähnten „fälschlichen Anfertigung einer Urkunde“ vgl. Bem. 13 zu § 267) gleich geachtet und bestraft wird, wenn im übrigen die Tatbestandsmerkmale des § 267 oder sogar des § 268 vorliegen.

2. Die Hauptfälle, die unter diesen Paragraph fallen, sind das Ausfüllen von in Blanks akzeptierten oder girierten Wechseln mit höheren Summen als ausgemacht waren.

**§ 270.** Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

1. Vgl. hierzu Bem. 1 zu § 267: während sonst zur „Urkundenfälschung“ zwei Handlungen gehören, nämlich das Anfertigen und das Gebrauchmachen, ist hier bestimmt, daß auch das bloße Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde, wenn es wissentlich geschieht, zu bestrafen ist.

Die Urkunde kann entweder verfälscht oder fälschlich angefertigt (Bem. 12 und 13 zu § 267) sein.

Einerlei ist, ob die Urkunde rechtswidrig oder nicht rechtswidrig hergestellt worden ist, ob sie also schon einmal zu einer strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt war oder etwa nur aus Scherz oder zur Übung (z. B. von Studenten beim Unterricht im Wechselrecht) hergestellt war.

2. Im übrigen müssen, um eine Bestrafung eintreten zu lassen, die Tatbestandsmerkmale des § 267 oder § 268 vorliegen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 271.** Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

1. Wie schon in Bem. 13 zu § 267 ausgeführt ist, wird eine schriftliche Lüge nicht bestraft (wenn nicht etwa mit Hilfe derselben ein Betrug begangen ist). Wenn nun aber jemand veranlaßt, daß solche Lügen in öffentlichen Urkunden festgelegt werden, dann muß Strafe eintreten. Es ist dies die sog. intellektuelle Fälschung, die in den §§ 271, 272 und 273 entsprechend den §§ 267, 268 und 270 geregelt ist.

2. Nur wenn der die Urkunde aufnehmende Beamte guten Glaubens ist, kommt dieses Vergehen in Frage. Sonst liegt Anstiftung zum Beamtenvergehen der falschen Beurkundung im Amte (§ 348) vor.

3. Nicht die Bewirkung der falschen Beurkundung jeder und aller Erklärungen, Verhandlungen und Tatsachen kommt in Betracht, sondern nur die von rechtserheblichen Tatsachen usw., welche zum Beweise der Entstehung, Erhaltung, Veränderung oder Erlöschung irgendeines Rechtes bestimmt und geeignet sind.

4. Über öffentliche Urkunden vgl. die Bem. 5 bis 8 zu § 267.

Als öffentliche Bücher und Register sind hier zu erwähnen: die Standesbücher, Grundbücher, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Schöfferegister.

Die Gefangenenbücher oder Gefangenenregister kommen nur dann in Betracht, wenn sie nicht nur für den inneren Dienst, sondern im öffentlichen Interesse geführt werden.

5. Wenn sich jemand unter falschem Namen oder mit falschen Geburtsdaten eine Quittungskarte gemäß Reichsversicherungsordnung § 1414 ausstellen läßt, so macht er sich nach diesem Paragraphen strafbar.

6. In dem häufig vorkommenden Falle, daß jemand für einen andern eine Strafe antritt oder verbüßt, ist er zu bestrafen, wenn er wußte, daß Listen über die Strafverbüßung geführt werden, s. oben Bem. 4 Abs. 3.

7. Vollenendet ist das Vergehen, wenn die Urkunde abgeschlossen ist. Der Versuch ist nicht strafbar, wenn keine Gewinnsucht beim Täter mit unterläuft (§ 272).

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 272.** Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Dieser Paragraph entspricht dem § 268 bei der Urkundenfälschung. Vgl. die Bem. 1, 2 und 4 zu dem § 268.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.  
Schwurg. § 80 GVG.

**§ 273.** Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft.

1. Dieser Paragraph entspricht dem § 270 bei der gewöhnlichen Urkundenfälschung. Nur ist darauf hinzuweisen, daß bei der Bewirkung einer falschen Beurkundung ja ein Gebrauchmachen von der falschen Beurkundung nicht zum Tatbestand gehört, wenn auch die Absicht des Gebrauchmachens nahezu immer vorliegen wird.

2. Wie die falsche Beurkundung zustande gekommen ist, ob durch strafbare Handlung des Erklärenden oder des Beamten oder durch Irrtum ist für diesen Tatbestand, wie er hier in § 273 festgestellt ist, gleichgültig.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 274.** Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt oder

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

1. In diesem Paragraphen sind zwei ganz verschiedene nur äußerlich verwandte Fälle zusammengestellt: die Urkundenvernichtung der Ziff. 1 und die Grenzsteinverrückung der Ziff. 2.

2. Zur Urkundenvernichtung sind verwandte Tatbestände zu vergleichen in § 133 (vgl. die Bem. 2 zu diesem Paragraph) und in der Sachbeschädigung (§ 303), sowie für Beamte in § 348 Abs. 2. Es kann auch in Betracht kommen, ob derjenige, welcher eine Urkunde unterdrückt, nicht einen Diebstahl oder eine Unterschlagung an derselben begeht.

Wegen des Begriffs „Urkunde“ vgl. Bem. 5 bis 8 zu § 267.

Unter „Absicht“ einem andern Nachteil zuzufügen versteht das Gesetz, daß der Wille des Täters auf Herbeiführung irgendeiner Beeinträchtigung, nicht bloß eines Vermögensverlustes gerichtet sei, wenn er auch daneben im Endzweck sich selbst irgendeinen Vorteil verschaffen wollte. Unterdrücken ist dauerndes oder zeitweises Beiseiteschaffen, Verheimlichen.

3. Der Grenzstein oder das Grenzzeichen muß, wenn es den Schutz des Gesetzes genießen soll, nach dem geltenden öffentlichen Recht des Landes oder mindestens nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten gesetzt sein. Ob er dann wirklich auf der richtigen Grenze sitzt, ist gleichgültig. Also macht sich auch der strafbar, welcher behauptet und schließlich im Rechtsstreit erhärtet, die Grenze ziehe anders. Er darf eben nicht willkürlich und einseitig das richtig gesetzte Zeichen entfernen.

Nicht nur die Grenzsteine kommen in Betracht, welche das Eigentum verschiedener Personen scheiden, sondern auch diejenigen, welche die einzelnen Abteilungen und ganzen Gemarkungen von Gemeinden, ja schließlich die Gebiete von Ländern voneinander trennen (vgl. auch § 92 Ziff. 2).

Welcher Beweggrund den Täter leitet, ist gleichgültig, wenn er nur das Bewußtsein hat, daß durch seine Tat ein anderer geschädigt werde.

Vgl. auch noch hierzu die Übertretung des § 370 Ziff. 1 StGB.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 275.** Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe, oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden.

Die §§ 275, 276 und 364 sollen die Stempel- und Postwertzeichen schützen.

§ 275 bedroht die fälschliche Anfertigung (ohne daß Gebrauchmachen hinzukommen muß) in Ziff. 2, die Verfälschung zu höherem Wert (wieder ohne Gebrauchmachen) in Ziff. 3 und das Gebrauchmachen von falschen oder verfälschten derartigen Wertzeichen in Ziff. 1.

Der § 276 bedroht das wissentliche Wiederverwenden schon einmal verwendeter derartiger Wertzeichen.

§ 364 bedroht endlich das Veräußern oder Feilhalten schon einmal verwendeter derartiger Wertzeichen.

Schöffeng. § 73 N. 2 GVG.

**§ 276.** Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung benützt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt.

1. In Abs. 1 wird das wissentliche Wiederverwenden schon einmal verwendeter Stempelwertzeichen, ohne daß es darauf ankommt, was mit dem Entwertungszeichen geschehen ist, in Abs. 2 das Wiederverwenden von Postfreimarken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens bedroht.

Bei beiden Tatbeständen ist ausdrücklich erwähnt, daß die Defraudationsstrafe daneben eintritt.

2. Werden Postfreimarken ohne Entfernung des Entwertungszeichens noch einmal verwendet, so tritt nur die Defraudationsstrafe des § 27 RPostG. ein.

3. Die Entfernung des Entwertungszeichens kann auf chemischem oder mechanischem Wege (also durch Radieren), sie kann auch durch Ausschneiden und Zusammensetzen vom Entwertungszeichen nicht getroffener Markenteile erfolgen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 277.** Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

1. Die §§ 277, 278 und 279 bedrohen fälschliche Anfertigung, Verfälschung, unrichtige Ausstellung und Gebrauchmachen von falschen oder verfälschten Zeugnissen über die Gesundheit eines Menschen (nicht von Tieren) zur Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften.

2. In § 277 ist wie in § 267 (vgl. Bem. 1 zu § 267) zum Tatbestand außer der Fälschung auch noch das Gebrauchmachen erforderlich.

3. über Ärzte und approbierte Medizinalpersonen vgl. § 29 GewD. Auch nach Landesgesetz approbierte Medizinalpersonen können in Betracht kommen, z. B. die „Bader“ in Bayern. Hebammen gehören nicht hierher.

4. Als Versicherungsgesellschaften kommen nur Lebens-, Alters- und Unfallversicherungsgesellschaften in Betracht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 278.** Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

über Ärzte und approbierte Medizinalpersonen vgl. Bem. 3 zu § 277, über Versicherungsgesellschaften Bem. 4 daselbst.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 279.** Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 bis 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Hier wird wie in § 270 das Gebrauchmachen von Zeugnissen bedroht, welche nach §§ 277, 278 entstanden sind, wenn auch ohne daß jemand strafrechtlich dafür zur Rechenschaft gezogen werden kann (vgl. die Bem. 1 zu § 270).

**§ 280.** Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerott.

### Vorbemerkung.

1. Die Bestimmungen der Konkursordnung §§ 239—244 sind an Stelle der §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs getreten, die sich nur gegen Kaufleute wandten, während jetzt jedermann durch die konkursrechtlichen Strafbestimmungen bedroht wird.

2. Die Konkursordnung behandelt:

a) in § 239 den betrügerischen Bankerott, bei welchem das wesentliche ist, daß dem Schuldner bewiesen werden muß, er habe die Absicht gehabt, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Ein oft vorkommender Fall ist der, daß der Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen der Konkurs durch das Amtsgericht eröffnet ist, unter Mitnahme einer ansehnlichen Summe in das Ausland entflieht.

Die Fälle der Ziffern 3 und 4 können nur von Vollkaufleuten begangen werden, weil nur diese die Verpflichtung haben Bücher zu führen.

b) in § 240 den einfachen Bankerott, bei welchem der Täter sich vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in 4 Ziffern aufgeführten Bestimmungen vergangen haben muß; ein häufig vorkommender Fall ist die in Ziffer 2 bedrohte Verschleuderung von Vermögenswerten.

c) in § 241 die Gläubigerbegünstigung begangen in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und mit dem Willen bestimmten Gläubigern etwas zu gewähren, wozu eine Verpflichtung nicht bestand (z. B. Hingabe von Fahrnissen an Zahlungs Statt), und sie hierdurch vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen.

d) in § 242 die Bankerottunterstützung, die selbständige Teilnahme an dem betrügerischen Bankerott, wie er in den Fällen des § 239 Ziff. 1 und 2 RD bedroht ist.

e) in § 243 den Stimmverkauf von Konkursgläubigern.

f) in § 244 die Anwendungen der Bestimmungen der §§ 239 bis 241 auf die Mitglieder des Vorstandes gewisser Gesellschaften. Vgl. auch § 83 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom Jahre 1898 (RGBl. S. 846).

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 239. KonkOrdn.** Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 240. KonkOrdn.** Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnisstrafe bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette, oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnisstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

Strafk., Überw. zulässig. § 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 241. KonkOrdn. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

Schwurg. § 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 242. KonkOrdn. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite geschafft hat, oder

2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

Strafk., Überw. zulässig. § 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 243. KonkOrdn. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 244. KonkOrdn. Die Strafvorschriften der §§ 239 bis 241 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

### Fünfundzwanzigster Abschnitt.

#### Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

##### Vorbemerkung.

1. In diesem Sammelabschnitt sind folgende strafbare Handlungen bedroht:

§§ 284—286 das Glücksspiel, neu geordnet durch das Reichsgesetz vom 23. Dezember 1919 (RGBl. 2145),

(§ 287 ist erjzt durch §§ 14 ff. des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, RGBl. S. 441),

§ 288 die Zwangsvollstreckungsvereitelung,

§ 289 die unberechtigte Wegnahme der Pfandsache,

§ 290 der unberechtigte Gebrauch verpfändeter Sachen durch Pfandleiher,

§ 291 Munitionswegnahme,

§§ 292—295 unberechtigtes Jagen,

§§ 296 und 296 a unberechtigtes Fischen,

§ 297 Anbordnahme von Kontrebande,

§ 298 Entlaufen eines Schiffsmannes mit der Feuer,

§§ 299, 300 Verletzung fremder Geheimnisse,  
 §§ 301, 302 Kreditierung an Minderjährige,  
 §§ 302a bis 302d Wucher.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 284.** Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage gestraft.

Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

1. Über das Glücksspiel im weitesten Sinne, soweit es verboten ist, handelten bisher die §§ 284–286 und der § 360 Ziff. 14. Durch das Gesetz von 1919, das den nach dem Kriege besonders in den Großstädten hervorgetretenen unhaltbaren Auswüchsen mit großer Strenge entgegenzutreten will, ist an Stelle des bisherigen § 285 ein allgemeines Verbot der öffentlichen Veranstaltung eines Glücksspiels an die Spitze gestellt. Dadurch wurde der § 360<sup>14</sup> überflüssig.

2. Glücksspiel im Sinne der §§ 284, 285 ist ein Spiel, dessen Entscheidung mindestens in der Hauptsache vom Zufalle abhängig ist. Dabei kommt auf die Benennung nichts an, indem öfters auch das Glücksspiel „Wette“ genannt wird (die „Rennewette“ ist ein Glücksspiel). Auch das ändert nichts an dem Charakter eines Spiels als Glücksspiel, daß der Gewandtere bessere Hoffnung auf Erfolg („Chancen“) haben kann als der Ungewandte, der Neuling.

Kartenspiele, bei denen neben dem Zufall der günstigen Karte Berechnung und schlaue Auswahl der sich bietenden Möglichkeiten zur Entscheidung beiträgt, wie z. B. Whist, Skat, Cego sind keine Glücksspiele im Sinne des Gesetzes.

3. Als Beispiele vom Glücksspielen seien hier angeführt: die Würfelspiele, „meine, deine Tante“, Kartenlotterie, Dreikartenspiel, Mäuscheln mit und ohne Abzwang, das Zwicken, das Sezen am Totalisator bei Rennen, das Buchmachen. Die Geldspiel- (Schleuder-) Automaten sind Glücksspiele, wenn nicht durch besondere Einrichtungen die Geschicklichkeit derjenigen Kreise, die den Automaten benutzen, eine Hauptrolle spielt. Mitwirkung einzelner Spieler, die durch ihre Geschicklichkeit besondere Erfolge erzielen, kommt nicht in Betracht.

4. Öffentlich ist das Glücksspiel veranstaltet, wenn unbestimmt welche und wieviele Personen daran teilnehmen können.

5. Einrichtungen zum Glücksspiel sind Karten, Roulettes, Würfel, auf deren Sicherstellung für die Untersuchung stets besonders zu achten ist.

6. Der Absatz 2 richtet sich gegen die in letzter Zeit besonders in Berlin massenhaft aufgeschossenen Clubs, die zur Umgehung des Gesetzes gebildet wurden.

7. Vgl. auch die Ausführungsbekanntmachung vom 27. Juli 1920 (RGBl. 1482) über die behördliche Erlaubnis und das Reichsgesetz

vom 4. Juli 1905 betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 284 a.** Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage gestraft.

Während bisher die Teilnehmer am Glücksspiel nur dann bestraft wurden, wenn sie aus dem Glücksspiel ein Gewerbe machten, wird jetzt jeder bestraft, der sich an einem öffentlich veranstalteten Glücksspiel (Absatz 1 und 2 des § 284) irgendwie beteiligt.

**§ 284 b.** In den Fällen der §§ 284, 284 a sind die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden.

Spieleinrichtungen s. oben Bem. 5 zu § 284.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 285.** Wer aus dem Glücksspielen ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark, bei milderen Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.

1. Ein Gewerbe macht aus dem Glücksspiel, einerlei, ob öffentlich oder nicht öffentlich veranstaltet, wer dasselbe in der Absicht fortgesetzt ausübt, einen Erwerb aus demselben zu ziehen, sei es nun, daß er aus diesem Erwerb die Lebenszeit mindestens für einen Teil des Jahres, in welchem sein anderes Gewerbe schlecht geht, oder auch nur Mittel zum Fröhnen für seine Spielleidenschaft ziehen will.

2. Strafbar ist beim Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in erster Reihe der Bankhalter, d. h. derjenige Mitspieler, welcher das Gesamtrisiko trägt, die Karten gibt und die Gewinne auszahlt. In richtigen Spielerkreisen hat dieser Bankhalter auch die ganze Gesellschaft mit Getränken und Erfrischungen freizuhalten. Strafbar macht sich aber beim Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit auch der einzelne Teilnehmer (sog. Pointeur), der nichts weiter tut, als Einsätze zu machen. S. auch Bem. zu § 284 a.

Der Unternehmer, welcher, ohne an den Gewinn- und Verlustmöglichkeiten teilzunehmen, gegen einen feststehenden Gewinn die Spielmöglichkeit gewährt, macht sich nicht des gewerbsmäßigen Glücksspiels schuldig, ist aber nach § 284 strafbar, wenn das Glücksspiel öffentlich veranstaltet ist.

3. Derjenige, welcher das Lokal, die Karten, das Roulette zur Verfügung stellt, kann sich der Beihilfe zum gewerbsmäßigen Glücksspiel, Grofch, Strafgesetzbuch. 5. Aufl.

derjenige, welcher die Spieler vor der Polizei verbirgt, der Begünstigung (§ 257) schuldig machen.

4. Auf der Spielbank liegende Gelder unterliegen der Einziehung nach § 40 und sind deshalb ebenso wie Karten, Roulette, Würfel und Streichhölzer (wie sie bisweilen bei „meine, deine Tante“ gebraucht werden), sofort sicher zu stellen.

§ 285 a. In den Fällen der §§ 284, 284 a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den in § 362 Absatz 3, 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

Einen Ausländer kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiete verweisen.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Beschuldigten öffentlich bekannt zu machen ist.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Schöffeng. § 27 Nr. 3d GVG.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

1. Der Paragraph verbietet öffentliche, d. h. dem Publikum zugängliche Auspielungen jeder Art ohne besondere Erlaubnis und hebt in Abs. 1 die Auspielungen von Geld, denn das sind die Lotterien, ausdrücklich hervor.

2. Auspielungen in Privatzielen oder in geschlossenen Vereinen sind keine öffentlich veranstalteten. Arrangiert aber ein Verein bei einem Garten- oder Waldfest einen Glückshafen, Tombola usw., bei welchem jeder beliebige Lose nehmen kann, so wird die Auspielung zu einer öffentlichen, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht vorgenommen werden kann.

3. Öffentliche Auspielung liegt dann vor, wenn von irgendeinem Unternehmer dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnis einer durch Zufall bedingten Ziehung einen Wertgegenstand zu gewinnen; bei der Lotterie ist es Geld, bei den übrigen Auspielungen irgendeine andere bewegliche oder unbewegliche Sache.

4. Die obrigkeitliche Erlaubnis wird von den Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Steuerbehörden wegen der Reichsstempelabgaben erteilt. Die Auspielung ist ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltet, auch wenn der der Erlaubnis zugrunde liegende Auspielungsplan nicht eingehalten wird, also z. B. wenn mehr Lose ausgegeben werden als im genehmigten Plan enthalten waren.

5. Strafbar macht sich auch derjenige, welcher nicht wußte, daß zu einer öffentlichen Auspielung obrigkeitliche Genehmigung erforderlich sei und in dieser Unkenntnis eine Auspielung veranstaltete. Dagegen wird nur vorsätzliches Handeln bestraft; wenn also ohne Wissen des Vereinsvorstandes untergeordnete Organe mehr Lose ausgeben, als vorgesehen waren, kann der Vereinsvorstand nicht bestraft werden, die untergeordneten Organe nur, wenn in ihrem Tun die selbständige Veranstaltung eine Auspielung zu finden ist.

6. Wegen Beihilfe zur unerlaubten Veranstaltung der Auspielung kann derjenige zur Verantwortung gezogen werden, welcher in Kenntnis der ganzen Sachlage Lose vertreibt.

7. Auch derjenige macht sich der Beihilfe schuldig, welcher sog. Anteilsscheine vertreibt von Serienlosengesellschaften, die in Wahrheit aber gar keine Gesellschaften, sondern nur Privatunternehmungen im Ausland wohnender Spekulanten sind. Für das Treiben dieser Leute kommt auch noch das Reichsabzahlungsgezet vom 16. Mai 1894 und § 56 Abs. 2<sup>o</sup>, 148<sup>7</sup> a der GewD. in Betracht.

8. Der Unternehmer einer unerlaubten Auspielung macht sich auch noch einer Übertretung oder eines Vergehens gegen das Reichsstempelgezet schuldig.

### § 287.

Durch § 14 des Reichsgezetes über den Markenschutz vom 30. November 1874 aufgehoben, jetzt ersetzt durch §§ 14 ff. des Reichsgezetes vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 288. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

1. Während § 137 (Verstrickungsbruch) die Verletzung der staatlichen Autorität, welche die Zwangsvollstreckung durchgeführt hat, bestraft, wendet sich der § 288 gegen die Benachteiligung der Gläubiger durch Vereitelung der erst bevorstehenden Zwangsvollstreckung.

2. Unter Zwangsvollstreckung ist außer dem gewöhnlichen Fall der Vollstreckung infolge eines bürgerlichen Rechtsstreits auch die Vollstreckung zur Durchführung einer im Strafverfahren erkannten Einziehung oder einer Einziehung im Verwaltungsstreitverfahren und Steuerrekursionsverfahren zu verstehen.

3. Drohend ist die Zwangsvollstreckung, wenn sie nahe bevorsteht, wenn der Gläubiger seine bestimmte Absicht, seine Forderung nunmehr zur Durchführung zu bringen, zu erkennen gegeben hat. Dabei ist es gleichgültig, ob er die Klage schon erhoben hat oder etwa erst, wie bei Erhebung eines Wechselprotestes, in ganz bestimmt nahe Aussicht gestellt hat.

4. Strafbar ist nur, wer bei seiner Veräußerungshandlung gerade durch diese Handlung die Befriedigung des betreibenden Gläubigers vereiteln wollte. Wenn er lediglich handelte um einen andern Gläubiger, der ihm keine Ruhe ließ, loszubekommen, so macht er sich nicht strafbar, mag er auch das Bewußtsein gehabt haben, daß durch seine Handlungsweise schließlich die Befriedigung des betreibenden Gläubigers vereitelt werde.

5. Vermögensbestandteil ist alles was zum Vermögen des Schuldners gehört und was der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Kompetenzstücke (§ 811 ZPO.) gehören also nicht hierher.

6. Unter Veräußerung ist neben dem Verkaufen auch das Verschenken, das Schenken an Zahlungs Statt, das Belasten mit einer Hypothek begriffen.

7. Unter Beiseiteschaffung ist auch die Vernichtung, das Wegbringen unter einem Scheinkaufvertrag, das Verbergen verstanden. Auch das Vorausserheben noch nicht verfallener Mietzinse gehört hierher.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 289.** Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückhaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

1. über die Begriffe „bewegliche Sachen“ und „fremde Sachen“ vgl. die Bem. 3 und 4 zu § 242.

2. Der Nutznießer oder Nutzbraucher hat sein Recht entweder auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund eines Vertrages oder endlich auf Grund der Erziehung. Gesetzliche Nutznießungsrechte gibt es im Familienrecht: Vater und Mutter haben sie an dem Vermögen der Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, Ehemann hat Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau.

3. Der Pfandgläubiger leitet sein Recht an beweglichen Sachen ebenfalls aus dem Gesetz her oder aus Vertrag (Faustpfandreht). Von gesetzlichen Pfandrechten sind insbesondere anzuführen: das des Vermieters oder Verpächters an der eingebrachten Sache des Mieters oder Pächters, das des Kommissionsärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers an den infolge ihres Gewerbes an sie gekommenen Handelswaren.

Der Hypothekengläubiger, dessen Recht sich auf die vom Grundstück getrennten Bestandteile und Zubehörstücke erstreckt, kommt hier nicht in Betracht, weil er kein Besitz- oder ähnliches Recht an den Sachen hat. (Vgl. Bem. 2 zu § 137).

4. Gebrauchsrechte haben die Mieter an der gemieteten Sache, der Entleiher an der entliehenen Sache und vielleicht auch Leibgebinger (Austräger, Altenteiler) nach ihrem Vertrag.

5. Zurückbehaltungsrechte haben z. B. der Finder an der gefundenen Sache und gewisse Kaufleute nach Handelsrecht.

6. Unter „rechtswidriger Absicht“ versteht das Gesetz die Absicht das bestehende Recht des Gläubigers zu brechen, zu vereiteln.

7. Wegnehmen heißt hier (vgl. Bem. 18 zu § 242) Aufheben des Herrschaftsverhältnisses des Gläubigers über die bewegliche Sache mindestens gegen dessen zu vermutenden Willen. Strafbar macht sich also der Mieter, wenn er seine Möbel, obwohl ihm der Hausherr (Vermieter) dies ausdrücklich gesagt hat oder obwohl er voraus wußte, daß der Hausherr von seinem Rechte Gebrauch machen wolle, aus der gemieteten Wohnung wegschafft. Vgl. Bem. 6 zu § 263. — Auf die Kompetenz (§ 811 ZPO.) erstreckt sich das Recht des Vermieters nicht.

8. Der Versuch ist hier nach ausdrücklicher Vorschrift (Abs. 3) strafbar.

Schöffeng. § 27 Nr. 3 d GVG.

**§ 290.** Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

1. Öffentlich sind die Pfandleiher, wenn sie ihr Gewerbe dem Publikum offenstehend treiben. Ob sie die durch die Gew.-D. (§ 34) vorgeschriebene Erlaubnis erwirkt haben oder nicht, ist gleichgültig. Auch diejenigen, welche sog. Rückkaufsgeschäfte machen, gehören hierher.

2. Das unbefugte in Gebrauch nehmen kann auch durch Weiterverpfändung geschehen. Dadurch kann aber die strafbare Handlung zur Unterschlagung werden, wenn nämlich die jederzeitige und sofortige Einlösung nicht möglich ist.

Schöffeng. § 27 Nr. 3 d GVG.

**§ 291.** Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zweignet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

1. Während die strafbare Handlung an Artilleriemunition überall begangen werden kann, kann sie an Bleikugeln nur in den Schießständen verübt werden. Der Ausdruck Bleikugeln ist in weitem Sinne auch auf Geschosse aus anderem Material als Blei anzuwenden.

2. Der Tatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung kommt bezüglich der hier aufgeführten Munition nicht in Betracht, dagegen ist er für das Wegnehmen der Messinghülsen anzuwenden.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

**§ 292.** Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

1. Die §§ 292 bis 295 betreffen das unberechtigte Jagen. Vgl. dazu noch den § 368<sup>11</sup> über das Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild und Singvögeln.

2. Jagen heißt jagdbares Wild aufsuchen, verfolgen oder erlegen. Der Versuch des unberechtigten Jagens ist nicht strafbar; es ist aber schon vollendetes und nicht etwa versuchtes Jagen, wenn jemand das Feld oder den Wald mit schußbereitem Gewehr durchstreift, um irgend- ein dem Täter selbst gar nicht bestimmt vorschwebendes Wild zu erreichen. Es ist vollendetes Jagen, wenn jemand auf dem Anstand steht, wenn zwei miteinander das Feld durchstreifen um sich gegenseitig zuzutreiben oder auch, wenn der Zufall günstig ist, das Wild im Lager lebendig zu fangen oder tot zu schlagen. Es ist vollendetes Jagen, wenn jemand Schlingen stellt. Ob das Jagen Erfolg hat ist ganz gleichgültig, wie ja auch der sich strafbar macht, der aus bloßer Jagdlust dem Wild nachstellt und gar nicht beabsichtigt, dasselbe nach Hause mitzunehmen.

Dagegen ist kein Jagen das bloße Ausschneiden von Wild aus Neugierde.

Auch das Aneignen von Fallwild (d. h. infolge natürlichen Todes umgestandenes, in der Schlinge eines Wilderers verendetes, vom Jagdberechtigten geschossenes aber nicht gefundenes Wild) ist unberechtigtes Jagen, solange nicht infolge Verwesung lediglich ein wertloser Kadaver vorliegt.

Das Erlegen oder Fangen von Wild in Gehegen (Wildparks), ebenso das Wegnehmen von Wild, welches sich in vom Jagdberechtigten gestellten Fallen usw. gefangen hat, ist Diebstahl.

3. Was jagdbares Wild ist entscheidet sich nach Landesrecht. Es gibt Haarwild und Federwild.

Das Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild ist nicht Jagdvergehen, sondern wird nach § 368<sup>11</sup> StGB. gebüßt. (Vgl. daselbst Bem. 1 und 2).

Das Auffammeln abgeworfener Wildstangen kann nur nach jagdpolizeilichen Bestimmungen bestraft werden, wenn nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung die abgeworfenen Geweihe dem Jagdrecht unterworfen wurden, wie dies in Preußen, Bayern und Baden geschehen ist.

4. Des unberechtigten Jagens macht sich sowohl derjenige schuldig, der gar keine Jagdberechtigung hat, wie derjenige, welcher das Jagdgebiet, auf dem er erlaubterweise jagt, überschreitet.

Maßgebend dafür, wo unberechtigt gejagt ist, ist der Standort des Wildes, nicht derjenige des Jägers. Strafbar ist also auch derjenige, welcher von seinem Jagdgebiet aus Wild, das auf fremdem Jagdgebiet steht, schießt oder sich aus dem fremden Jagdgebiet durch seinen Hund oder einen Gehilfen zutreiben läßt.

Strafbar ist auch wer von ihm auf eigener Jagd angeschossenes Wild auf fremdes Gebiet verfolgt und dort aufnimmt oder von seinem Hunde vom fremden Jagdgebiet apportieren läßt, sofern mit dem Jagdnachbar nicht ausdrücklich gegenseitige „Jagdfolge“ vereinbart ist.

Nicht strafbar ist dagegen, wer auf seinem eigenen Jagdgebiet stehendes Wild durch fremdes Gebiet anschleicht oder von fremdem Gebiet aus erlegt, sofern nicht sein Gebaren unter die Übertretungsvorschrift des § 368<sup>10</sup> StGB. fällt.

5. Nur das vorsätzliche Erlegen von Wild, nicht etwa das Töten aus Versehen z. B. beim Scheibenschießen ist strafbar, wenn der Täter auch das Bewußtsein hatte, daß es sich um jagdbares Wild handelt, und daß er an der betreffenden Stelle keine Berechtigung hat, zu jagen. Wenn also ein Jagdberechtigter aus Versehen oder Unkenntnis seiner Grenze überschreitet, so macht er sich nur nach § 368<sup>10</sup> StGB. strafbar, er begeht kein Jagdvergehen.

6. Derjenige, welcher einem Unberechtigten Wild zutreibt, macht sich der Beihilfe zum Jagdvergehen schuldig.

7. Was unter Angehörigen zu verstehen ist, besagt § 52 Abs. 2 (vgl. die Bem. 2 folgende dazu).

Wenn der Angehörige eines Mannes, welcher einer Jagdgesellschaft angehört, auf dem Gebiet der Gesellschaft unberechtigt jagt, so ist ein Strafantrag nicht erforderlich.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 293.** Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

1. Das Jagdvergehen ist erschwert, wenn es nicht weidmännisch mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit einer unweidmännischen Vorrichtung ausgeübt wird. Solche Vorrichtungen sind schon ein Stock, mit dem das Wild totgeschlagen werden soll, ganz besonders aber Schlingen, Netze, Fallen.

2. Erschwert ist das Jagdvergehen auch, wenn es in der nach Landesrecht zu bestimmenden Schonzeit für das betreffende Wild, wenn es nicht auf offenem Feld, sondern im Wald, der Berstee und Deckung bietet, wenn es zur Nachtzeit, d. h. zwischen Eintritt der Dunkelheit und Beginn der Morgendämmerung, wenn es von mehreren gemeinschaftlich, d. h. bewußt und gewollt zusammenwirkend verübt ist.

3. Der Erschwerungsgrund liegt aber nicht vor, wenn der Täter die Schonzeit nicht kannte, oder sich in der Art des Wildes geirrt hat, also aus Versehen eine Rehgeißel schoß, die er für einen Bock hielt.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 294.** Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch

kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

1. Gewerbmäßig handelt, wer die Absicht hat aus dem Wilderlegen eine ständige, fortgesetzte, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit fließende Einkommensquelle zu machen.

2. Das wird meistens der Fall sein, wenn das Wild verkauft werden soll (Wildbrethändler), kann aber auch vorliegen, wenn das Wild im eigenen Haushalt verbraucht werden soll.

3. Ob der Erschwerungsgrund des § 293 vorliegt oder nicht, kommt für das gewerbmäßige unberechtigte Jagen nicht in Betracht.

**§ 295.** Neben der durch das Jagdvergehen bewirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Da der Paragraph die Einziehung zwingend vorschreibt, einerlei ob das Jagdgerät usw. dem Täter oder einem ganz Unbeteiligten gehört, so ist auf die Beschlagnahme der Gegenstände besonderer Wert zu legen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 296.** Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Die §§ 296, 296 a und 370<sup>4</sup> betreffen das unberechtigte Fischen. Daneben kommen noch die fischereipolizeilichen Bestimmungen der Landesgesetze in Betracht, nach welchen auch zu entscheiden ist, welche Wassertiere außer den Krebsen noch der Fischereiberechtigung unterliegen und wer berechtigt ist zu fischen.

2. Fischen heißt den Fischen nachstellen. Ob wirklich Fische gefangen werden ist für den Begriff gleichgültig (vgl. die Bem. 2 zu § 292 betreffend das Jagen). Auch die Aneignung toter Fische, sofern sie nicht wertlose Kadaver sind, fällt unter den Begriff des Fischens.

3. Die Grundbestimmung, nämlich das Verbot unberechtigt zu fischen und zu krebsten findet sich in der Übertretung des § 370<sup>4</sup> StGB. Hier werden nur eine Reihe von Erschwerungen als Vergehen bedroht.

4. Zur Nachtzeit bedeutet hier (wie bei § 293) die Zeit zwischen Eintritt der Dunkelheit und Eintritt der Morgendämmerung. Das Einlegen und Herausnehmen von Fangvorrichtungen während der Nachtzeit fällt unter die Erschwerung, ebenso das absichtliche Liegenlassen der Fangvorrichtungen während der Nacht.

5. Fackellicht zieht gewisse Fische besonders an und ist deshalb besonders verpönt. Aus welchem Material die Fackel besteht ist natürlich gleichgültig. Es kommt nur darauf an, daß eine große, offene, flackernde Flamme hervorgebracht wird.

6. Schädliche Stoffe sind auf Fische vergiftend oder betäubend wirkende.

7. Explodierende Stoffe sind solche, welche unter Gasdruck gewaltjam und plötzlich sich entzündend.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 296 a.** Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Täter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeug enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

Hier handelt es sich um unbefugtes Fischen von Ausländern, d. h. Nichtdeutschen in denjenigen Teilen des Meeres, welche noch innerhalb der Hoheitsgrenze eines der Länder liegen. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist das Fischen in den bezeichneten Gewässern den Staatsangehörigen vorbehalten.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, Nr. 1, 29 GVG.

**§ 297.** Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Reeders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Der Paragraph bedroht die unbefugte Anbordnahme von „Zoll- oder Kriegskontrebande“, d. h. von Gegenständen, welche nach den zollgesetzlichen Vorschriften der anzulassenden Häfen oder nach den völkerrechtlichen Grundsätzen über den Seekrieg die Beschlagnahme oder Einziehung der Ladung oder des ganzen Schiffes veranlassen können.

2. Bestraft wird, wer die Gegenstände im Bewußtsein vom Bestehen der bezeichneten Vorschriften an Bord nimmt, ohne daß er gerade eine gewinnjüchtige Absicht dabei zu haben braucht. Derjenige, welcher die Ware kreditweise liefert, kann sich der Beihilfe schuldig machen.

3. Reeder ist der Eigentümer eines zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes.

Schöffeng. § 27 Nr. 3 d GVG.

**§ 298.** Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläßt, oder sich verbogen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

1. Vgl. hierzu die §§ 81<sup>3</sup>, 100<sup>1</sup> der deutschen Seemannsordnung.  
2. Die Vorschrift findet gegen deutsche und nicht deutsche Schiffsleute Anwendung, welche auf einem deutschen Schiff im Inland oder Ausland Feuer (d. h. Lohnvorschuß) nehmen und dann vertragsbrüchig werden.

Ob die Handlung im Inland oder Reichsausland begangen ist, ist gleichgültig.

Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.

**§ 299.** Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Bekennnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Jedes auf irgend eine Art, vielleicht auch durch Umschnürung, verschlossene Schriftstück soll nur von demjenigen geöffnet werden dürfen, zu dessen Kenntnissnahme es bestimmt ist. Das wird wohl in den meisten Fällen der Adressat sein. Allein die Adresse ist nicht unbedingt maßgebend. So kann ein Brief auch zur Kenntnissnahme der ganzen Familie des Adressaten bestimmt sein.

2. Unbefugt ist die Eröffnung, wenn nicht strafprozessuale (§§ 99, 100, 110 StPD.) oder konkursrechtliche (§121 RD.) Bestimmungen oder familienrechtliche Vorschriften dazu die Befugnis geben.

Der Vormund oder Vater kann zur Eröffnung von Briefen an seine Pflegebefohlenen, der Ehemann zur Eröffnung von Briefen an seine Ehefrau unter besonderen Umständen befugt sein.

3. Kriminell strafbar ist aber das unbefugte Eröffnen nur, wenn sich der Täter bewußt war, daß er keine Befugnis zur Eröffnung habe, wenn z. B. der Beamte wußte, daß ihm seine Amtsgewalt die Eröffnung nicht erlaube.

Welcher Beweggrund dabei den Täter leitete ist gleichgültig. Derjenige, welcher aus Neugierde einen Brief eröffnete, wird ebenso bestraft, wie der, welcher in gewinnsüchtiger Absicht handelte.

4. Das Eröffnen besteht in dem Beseitigen des Verschlusses, wobei ein Zerreißen des Kuverts oder der Umschnürung nicht notwendig vorliegen muß.

Das Kenntnissnehmen von dem Inhalt gehört nicht zu dem Tatbestand.

5. Für Postbeamte gilt die besondere Vorschrift des § 354 StGB.

6. Strafantragsberechtigt ist der Eigentümer des Briefes. Bei zur Post gegebenen Briefen bleibt der Absender Eigentümer bis zu dem Moment, in welchem der Postbote den Brief dem Adressaten bestellt hat. Dann erst wird der Adressat Eigentümer. — Die Verfolgung kann vom Verletzten im Wege der Privatklage erfolgen (s. § 414 StPD. im Anhang).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 300.** Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie

die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Gewissen Personen der Rechtspflege und Heilspflege wird hier die Wahrung von Privatgeheimnissen zur Pflicht gemacht. Auf andere Personkreise, insbesondere Beamte, ist die Bestimmung nicht auszudehnen. Beamten ist die Wahrung des Dienstgeheimnisses sowieso vorgeschrieben, die Verletzung der Vorschrift wird disziplinarisch bestraft.

2. „Advokaten“ gibt es seit 1. Oktober 1879 nicht mehr in Deutschland. — Was unter Notaren zu verstehen ist, bestimmt die Landesgesetzgebung. — Verteidiger in Strafsachen können außer Rechtsanwälten nach den §§ 138, 139, 144 StPD. noch eine Reihe anderer Personen sein.

Als Ärzte kommen nur approbierte Ärzte in Betracht, unter diesen aber auch Zahnärzte. Nicht hierher gehören Tierärzte.

4. Privatgeheimnisse sind Mitteilungen, welche mit der ausdrücklichen oder aus den begleitenden Umständen zu entnehmenden Auflage der Geheimhaltung gemacht werden.

5. Offenbaren heißt nichts anderes als an eine andere Person mitteilen.

6. Nur die unbefugte Mitteilung an einen andern ist strafbar. Die Mitteilung bei der Einvernahme als Zeuge ist nicht unbefugt, auch wenn der Mitteilende das Recht gehabt hätte, das Zeugnis zu verweigern. Die Nichtanzeige des Vorhabens eines schweren Verbrechens wird sogar nach § 139 StGB. bestraft.

7. Nur diejenigen Privatgeheimnisse kommen in Betracht, die den genannten Personen kraft ihres Amtes usw., also in Ausübung desselben anvertraut wurden. Gleichgültig ist aber der Grund, aus dem sie einem andern dann mitgeteilt werden, in der Absicht zu beleidigen oder aus bloßer Schwatzhaftigkeit.

8. Strafantragsberechtigt ist derjenige, der das Geheimnis anvertraut hat und auch das Familienhaupt desselben.

9. Vgl. hierzu auch die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 230). Sie bedroht in § 7 in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigte und dafür verpflichtete Personen, die unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die infolge ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 301.** Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekennnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen läßt, wird mit Gefängnis

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend-  
fünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die §§ 301 und 302 sollen die Minderjährigen (die das 21. Lebens-  
jahr noch nicht vollendet haben) gegen Ausbeutung ihres Leichtsinns und  
ihrer Unerfahrenheit schützen.

Der § 301 enthält den Leichtern, der § 302 den durch Annahme  
der Verpfändung der Ehre erschwerten Fall.

Als verbotene Geschäftsabschlüsse kommen die einzeln aufgezählten  
Geschäfte in Betracht, welche wesentlich zuungunsten des Minderjährigen  
ausfallen. Wenn dabei noch eine übermäßige Zinsfestsetzung mit unter-  
läuft, so kommen die Bestimmungen über Wucher (§§ 302 a—e) zur  
Anwendung.

Gleichgültig ist für beide Paragraphen, ob der Täter von dem  
Minderjährigen das Versprechen heischte oder der Minderjährige sich  
dazu erbot.

Strafantragsberechtigt ist in beiden Paragraphen der Minderjährige  
und der gesetzliche Vertreter desselben (§ 65 StGB.).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 302.** Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Be-  
nutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minder-  
jährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf  
Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder  
Beteuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung  
einer anderen, auf Gewährung geldwerter Sachen gerichteten  
Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird  
mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu  
dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen  
Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forde-  
rung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minder-  
jähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, ab-  
treten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

1. Zu vgl. Bem. zu § 301.

2. Der Abs. 3 bedroht mit Strafe auch denjenigen, welcher sich  
eine der in Abs. 1 erwähnten Forderungen bewußt und in gewinnstüch-  
tiger Absicht im Ernste oder auch nur zum Scheine übertragen läßt  
(§§ 398 ff. BGB.).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 302 a.** Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leicht-  
sinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf  
ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder  
auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben

wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten  
Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den  
üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Um-  
ständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Miß-  
verhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit  
Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe  
bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der  
bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Die §§ 302 a bis e enthalten die Strafbestimmungen gegen den  
Wucher.

In § 302 a wird der sog. Kreditwucher, der Normalfall des Wuchers,  
in § 302 b der durch Verschleierung, Wechselmäßigkeit oder Ehrverpän-  
dung erschwerte Kreditwucher, in § 302 c das sog. Mitwuchern eines  
Käufers der wucherischen Forderung, in § 302 d der gewerbs- und ge-  
wohnheitsmäßige Wucher und in § 302 e der sog. Sachwucher bedroht.

2. Der in § 302 a behandelte Kreditwucher hat zur Voraussetzung  
den Abschluß eines Gelddarlehens (Empfang von Geld gegen die Ver-  
pflichtung die empfangene Sache zurückzuerstatten, § 607, BGB.) oder  
eines andern Geschäfts, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dient.  
Diesen Zwecken dient jedes Geschäft, welches zur Befriedigung eines  
Bedürfnisses, für welches in der eigenen Wirtschaft Mittel nicht vor-  
handen sind, Geldmittel anderer Personen in Anspruch nimmt.

3. Der „übliche Zinsfuß“ ist nicht der gesetzliche von 4 und 5 Pro-  
zent, sondern der unter gleichen Zeit- und Ortsverhältnissen für Ge-  
schäfte gleicher Art allgemein angewandte.

4. Wer das Geschäft begonnen hat, ob sich der Wuchersucher an den  
Geldgeber gewandt oder umgekehrt der Geldgeber sich dem Wuchersucher auf-  
gebrängt hat, ist für den Tatbestand gleichgültig.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 302 b.** Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen  
Vermögensvorteile (§ 302 a) verschleiert oder wechselmäßig oder  
unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter  
ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt,  
wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geld-  
strafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust  
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Hier wird eine erschwerte Art des Kreditwuchers bedroht (vgl.  
Bem. 1 und 2 zu § 302 a).

2. „Verschleiert“ heißt unter der Form eines erlaubten Geschäfts  
verdeckt. Ein Beispiel ist: es wird gleichzeitig ein Kaufvertrag abge-  
schlossen, nach welchem der Bewucherte für gänzlich wertlosen oder für  
ihn unbrauchbaren Plunder einen hohen Kaufpreis schuldig geworden  
zu sein versichert. Dabei ist dann der Kaufpreis die Entschädigung für  
das gleichzeitig gegebene Darlehen.

§ 302 c. Dieselben Strafen (§ 302 a, § 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

Hier wird das Mit- oder Nachwuchern eines Käufers der Darlehensforderung — also eines Rechtsnachfolgers des ersten Gläubigers — bedroht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 302 d. Wer den Wucher (§§ 302 a bis 302 c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

über die Begriffe „gewerbs- und gewohnheitsmäßig“ vgl. die Bem. 2 und 3 zu § 260 StGB.

§ 302 e. Dieselbe Strafe (§ 302 d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

1. Für den Sachwucher, der hier bedroht ist, kommen alle Rechtsgeschäfte in Betracht, bei welchen die Erlangung irgend eines Vermögensvorteils angestrebt wird von dem Wucherer, welcher die Gelegenheit zu unrechtmäßigem Gewinn benutzt. Als Beispiele sind zu nennen: Viehlei- und Verkaufsgeschäfte, Zerstückelung von Grundstücken, Stellenvermittlung, Vermittlung von Forderungsabtretungen, Ausbeutung eines Arbeiters, Ankauf von Sachen zu Schundpreisen.

2. Der hier behandelte sog. Sachwucher ist im Gegensatz zu Kreditwucher (§ 302 a) nur strafbar, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ausgeübt wird. Beim Kreditwucher erschwert die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit die Strafbarkeit (§ 302 d), beim Sachwucher begründet sie erst die Strafbarkeit.

3. über den Begriff „gewerbs- und gewohnheitsmäßig“ vgl. Bem. 2 und 3 zu § 260 StGB.

### Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung.

Schöffeng. bis zu 3000 M. einschl. § 27 Nr. 7 GVG.  
wenn mehr: Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

1. Nur eine vorsätzlich verübte Sachbeschädigung ist strafbar. Eine nicht gewollte und nur fahrlässig begangene Sachbeschädigung ist nicht mit Strafe bedroht, auch nicht, wenn sie bei Gelegenheit der Verübung einer strafbaren Handlung, etwa eines Widerstands oder einer Körperverletzung, durch Zerreißen von Kleidungsstücken, vorkommt. Welchen Zweck der Täter mit der Handlung verfolgt, ist gleichgültig. Straffrei wird er jedoch, wenn er in Folge Notwehr, Notstands, Einwilligung des Eigentümers, erlaubter Selbsthilfe oder besonderer gesetzlicher Vorschriften das Recht zu der Handlung hatte.

2. über den Begriff „Sache“ vgl. Bem. 2 zu § 242. Auch an unbeweglichen Sachen kann das Vergehen begangen werden. Eine besonders häufige Ausübung der Straftat kommt an Tieren vor.

3. Was eine „fremde“ Sache ist, wurde in Bem. 4 zu § 242 StGB. erläutert.

4. Beschädigung einer Sache liegt nur vor, wenn der Stoff, aus dem die Sache besteht, vermindert oder verletzt wird. Bei zusammengesetzten Sachen, z. B. Maschinen, kann dies auch durch Auseinandernehmen bei sehr schwieriger Wiederzusammensetzung oder durch Einführen anderer Sachen zwischen die einzelnen Teile geschehen, z. B. Einstreuen von Sand in eine Dampfmaschine. — Darnach ist keine Beschädigung das Fliegenlassen eines gezähmten Vogels, das Wegwerfen eines Ringes in einen Teich oder Fluß.

Ob eine Vermögensschädigung des Eigentümers eintritt oder nicht, ist gleichgültig.

5. Eine Beschmutzung einer Sache ist auch eine Beschädigung, wenn der Schmutz nicht etwa, wie z. B. bei Metallen, ohne Beeinträchtigung des Stoffes wegzuwaschen ist.

6. Zerstören heißt schwer beschädigen, z. B. durch Töten eines Tieres, auch durch Gift, durch Anzünden, durch Vernichten mittels Explosion.

7. Der Versuch ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 2 strafbar.

8. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Pächter, der Mieter, der Nutznießer, überhaupt jeder, der durch die Beschädigung oder Zerstörung in seinem Recht unmittelbar verletzt wird. — Die Verfolgung kann vom Verletzten im Wege der Privatklage erfolgen. (s. unten § 414 StGB. im Anhang).

9. Was unter den in Abs. 4 erwähnten Angehörigen zu verstehen ist, ergibt sich aus den Bem. 2 bis 6 zu § 52.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 304.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

1. Die Sachbeschädigung des § 304 als erschwerte unterscheidet sich von der des § 303 dadurch, daß die Sachen keine fremden zu sein brauchen, überhaupt in niemandens Eigentum stehen können (es kann also der Eigentümer selbst an eigener Sache sich des Vergehens schuldig machen, wenn er nicht die freie Verfügung über die Sache mehr hat) und daß kein Strafantrag erforderlich ist.

Sonst müssen alle Merkmale vorliegen, wie sie bei § 303 erläutert sind.

2. über Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, vgl. Bem. 2 zu § 243.

3. Ein öffentliches Denkmal ist ein Denkmal, das an einem öffentlichen Platze steht.

4. Eine Wasserleitung dient zum öffentlichen Nutzen. Die Entziehung des Zuflusses, unter Umständen die bloße Verunreinigung des Wassers kann als Beschädigung angesehen werden. — Auch ein Arrestlokal wird als dem öffentlichen Nutzen dienend angesehen werden können.

5. Der Versuch ist auch hier strafbar.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 305.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. In § 305 sind besonders schwere, die Allgemeinheit berührende Fälle von Sachbeschädigung schwer bedroht. Doch ist hier erfordert, daß die Sache eine fremde ist.

2. über den Begriff von Gebäude vgl. Bem. 3 zu § 243.

3. Für den Begriff Schiff kommt nur ein großes schweres Wasserfahrzeug, nicht eine Gondel, ein Rachen und ein Kahn in Betracht.

4. Unter Eisenbahn ist der Unter- und Oberbau des Schienenwegs verstanden. Vgl. auch § 315.

5. Ein Strafantrag ist nicht nötig.

## Siebenundzwanzigster Abschnitt.

### Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

#### Vorbemerkung.

Wer das Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens nicht anzeigt, wird nach § 139 StGB. bestraft.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 306.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

1. Die §§ 306 bis mit 308 behandeln die vorsätzliche, der § 309 die fahrlässige Brandstiftung. Der § 310 findet sowohl auf die vorsätzliche als auch die fahrlässige Brandstiftung Anwendung, ebenso § 311.

2. Vorsätzlich stiftet Brand, wer den Willen hat ein Gebäude usw. durch Feuer ganz oder teilweise zu zerstören. Wer nur einen Balken zur Vertilgung von Ungeziefer anzünden will, handelt nicht als vorsätzlicher Brandstifter.

3. Das Inbrandsetzen eines Gebäudes geschieht dadurch, daß man einen Teil des Gebäudes anzündet, oder Zündstoffe an demselben lagert oder irgend eine sonstige Vorrichtung trifft, die bewirkt, daß ein Teil des Gebäudes vom Brand ergriffen wird. Veranstaltung einer Explosion wird in § 311 besonders behandelt.

Solange Gebäudeteile nicht schon so brennen, daß sie auch nach Abbrennen oder Entfernung des Zündstoffes weiterbrennen, liegt noch kein vollendetes Inbrandsetzen vor, wohl aber kann Versuch der Brandstiftung gegeben sein.

4. Zum Unterschied von § 308 kommt es bei den in § 306 genannten Gebäuden usw. gar nicht darauf an, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Wegen der Gefährlichkeit der Handlung für die Mitmenschen, für die Allgemeinheit wird die Brandstiftung von Gebäuden usw., die von Menschen bewohnt sein können, ohne Möglichkeit der Annahme milderer Umstände mit Zuchthaus von einem Jahre an bestraft.

5. Gebäude ist ein mit dem Erdboden in fester Verbindung stehendes unbewegliches Bauwerk. Es genügt, wenn die Verbindung mit dem Erdboden auch nur durch die eigene Schwere des Bauwerks hergestellt wird. Vgl. im übrigen Bem. 3 zu § 243.

Großsch., Strafgesetzbuch. 5. Aufl.

6. Nur Schiffe, welche so groß sind, daß Menschen darin wohnen können, kommen in Betracht, dazu gehören aber auch Flöße mit Wohnstätten.

7. Hütte ist ein unbedeutendes nur oberflächlich befestigtes Bauwerk; auch ein vorübergehend aus Holz und Stroh errichtetes Bauwerk gehört hierher.

8. Räumlichkeit ist ein abgeschlossener beweglicher oder unbeweglicher Raum, auch Eisenbahnwagen, Postkutschen, kleine Schiffe.

9. Wegen des sehr häufig mit Brandstiftung in Verbindung stehenden Versicherungsbetrugs vgl. § 265 und die Bem. 1a dazu.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 307.** Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wenn

1. Der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löscherätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

1. Der § 307. behandelt besonders schwere Fälle der vorsätzlichen Brandstiftung.

2. Hier handelt es sich in Ziff. 1 nur um den Tod eines Menschen als zufällige Folge. Hat der Täter den Tod des Menschen beabsichtigt, so liegt Mord oder Totschlag vor.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 308.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Während nach § 306 derjenige, welcher Kirchen und bewohnte Gebäude in Brand setzt, bestraft wird, einerlei ob sie ihm gehören oder nicht, wird nach § 308 milder und unter Zulassung mildernder Umstände derjenige, der die hier aufgezählten Sachen in Brand setzt, nur dann bestraft, wenn die Sachen fremdes Eigentum sind oder nach ihrer Lage und Beschaffenheit Kirchen und bewohnte Gebäude mit in das Feuer hereinziehen können.

2. über die Bedeutung von vorsätzlich vgl. Bem. 2 zu § 306.

3. über Gebäude vgl. Bem. 5, über Schiff Bem. 6, über Hütte Bem. 7 zu § 306.

4. Unter Magazine und Bergwerken sind, da ja Gebäude schon aufgeführt sind, solche Vorrichtungen zu verstehen, welche nicht als Gebäude angesehen werden können, also unter Magazine z. B. Waren unter einem Wetterstuhdach, unter Bergwerken mit Einbauten versehene Schächte oder Stollen.

5. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle Rohprodukte, die aus dem Grund und Boden unter Ausnützung desselben gewonnen werden ohne den Boden selbst mit zu ergreifen.

6. Vorräte sind nur erhebliche Mengen.

7. Früchte auf dem Felde kommen in Betracht einerlei, ob sie noch im Boden stehen oder schon geerntet auf dem Felde lagern.

8. Als Waldungen kommen alle zur Gewinnung von Forstprodukten bestimmten Flächen in Betracht, auch wenn auf denselben keine Bäume, sondern nur Moos, Gras, Sträucher stehen.

9. Fremdes Eigentum ist für den Ehemann auch alles, was im Eigentum seiner Ehefrau steht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 309.** Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

1. Fahrlässige Brandstiftung liegt vor, wenn der Täter bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den Brand der in §§ 306 und 308 bezeichneten Sachen als erfahrungsmäßige Folge seines lässigen Umgehens mit Licht und Feuer voraussehen konnte.

2. Fahrlässiges Inbrandsetzen eines Gebäudes liegt nur vor, wenn Gebäudeteile (nicht also nur Möbel, Vorhänge eines Zimmers) schon so in Brand geraten waren, daß sie auch nach Entfernung des Zündstoffes selbständig und allein weitergebrannt hätten. Dies ist bei den häufig zur Anzeige gelangenden Zimmerbränden zu beachten.

3. Die Erschwerung der Verurteilung des Todes eines Menschen liegt auch vor, wenn ein Mensch beim Löschen oder Retten tödlich verunglückt ist.

4. Straffreiheit für einen besonderen Fall gibt § 310.

**§ 310.** Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte

Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

1. Der hier festgestellte Strafaufhebungsgrund kommt sowohl bei der vorsätzlichen wie bei der fahrlässigen Brandstiftung dem Täter zugute.

Bei der vorsätzlichen Brandstiftung kommt er aber nur in Betracht, wenn die Brandstiftung vollendet war, weil ja für den Rücktritt vom bloßen Versuch schon § 46 StGB. Vorsorge getroffen hat.

2. Entdeckt ist der Brand, wenn ein ganz unbeteiligter Dritter ihn wahrgenommen hat, noch ehe dem Täter oder der von ihm herbeigerufenen Hilfe die Löschung gelungen ist. Die Wahrnehmung muß aber so beschaffen sein, daß sie eine Verhinderung der Tat oder eine Strafverfolgung gegen den Täter nach sich ziehen konnte.

3. Die Straffreiheit kommt dem Täter zugute, auch wenn er nicht allein, sondern mit fremder Hilfe den Brand bewältigt hat.

**§ 311.** Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Hier wird festgestellt, daß wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung auch der bestraft wird, welcher durch Umgehen mit Explosivstoffen die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer der in den §§ 306, 308 aufgezählten Sachen verursacht hat.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 312.** Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

1. Die §§ 312 und 313 bedrohen die vorsätzliche, der § 314 die fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr in § 312 für Menschenleben, in § 313 für Eigentum, in § 314 für Leben oder Eigentum.

2. Überschwemmung ist nicht jedes Unterwassersetzen eines Grundstücks, etwa durch zeitweises Öffnen einer Schleuse — darin kann vielleicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gefunden werden — sondern nur die Überflutung beträchtlicher Flächen von Grund und Boden oder eines Bergwerks durch Loslassen des Wassers als Naturkraft, sei es aus Flüssen, sei es aus Seen.

Auch die Vergrößerung einer schon vorhandenen Überschwemmung fällt hierunter.

3. Aber nicht immer wird die Verursachung einer Überschwemmung nach den §§ 312—314 bestraft, sondern nur wenn sie mit „gemeiner Gefahr“ herbeigeführt wird, d. h. so, daß sie unbestimmt welche und wieviele Personen oder Sachen, also die Öffentlichkeit, gefährdet, während der Täter die Beschränkung der Gefahr nicht mehr in der Hand hat.

4. Bestraft wird die Herbeiführung einer Überschwemmung aber nur, wenn der Täter nicht dazu berechtigt war, wie etwa durch Notstand (§ 54 StGB.). Damit ist aber nicht gemeint, daß sich der Täter decken kann hinter ein ihm zustehendes Privatrecht, wie z. B. eine Stauberechtigung.

5. Vorsätzlich hat der Täter die Überschwemmung herbeigeführt, wenn er die Überflutung wollte und sich bewußt war, daß dabei gemeine Gefahr entstehe.

6. Erschwert ist die in § 312 bedrohte Herbeiführung einer Überschwemmung, wenn durch die Überschwemmung ein Mensch den Tod erleidet, sei es auch, daß er nur bei Rettungsarbeiten verunglückt.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 313.** Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

Ist jedoch die Absicht des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

1. Wegen der Begriffe Überschwemmung, gemeine Gefahr und vorsätzlich vgl. die Bem. 2, 3 und 5 zu § 312.

2. Unter Eigentum ist das Recht an Sachen aller Art: Grundstücken, Gebäuden, Bergwerken und beweglichen Sachen, also z. B. Feldfrüchten verstanden.

3. Milder wird die Handlung nach Absatz 2 bestraft, wenn die Absicht des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet war. Dabei ist der Fall gemeint, daß der Täter den Schutz beabsichtigte, ohne in Notstand, wie ihn § 54 StGB. aufstellt, zu sein, wenn er also z. B. mit seinem oder seiner Angehörigen Leben nicht beteiligt ist oder wenn er den Notstand verschuldet hatte. Liegt Notstand im Sinne des § 54 StGB. vor, so tritt Straflosigkeit ein (s. Bem. 4 zu § 312).

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 314.** Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigentum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

1. über die Begriffe Überschwemmung, gemeine Gefahr, Eigentum vgl. die Bem. 2 und 3 zu § 312, 2 zu § 313.

2. Durch Fahrlässigkeit führt der Täter die Überschwemmung herbei, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den Eintritt der Überschwemmung als erfahrungsmäßige Folge seines Handelns voraussehen konnte und rechtswidrig handelte (vgl. Bem. 4 zu § 312).

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 315.** Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt,

oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

1. Die §§ 315 bis 320 wenden sich gegen die stets mit gemeiner Gefahr verbundene Gefährdung von Eisenbahn und Telegraph. In den §§ 315 und 317 wird vorsätzliche, in den §§ 316 und 318 jahrlässige Gefährdung bedroht.

Der erst im Jahre 1891 hinzugekommene § 318 a stellt klar, daß Rohrpostanlagen und Fernsprechanlagen (Telephon) auch unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

In § 319 wird eine Nebenstrafe für Angestellte von Bahnen und Telegraphen festgesetzt, in § 320 werden die Vorsteher der erwähnten Anlagen und die Verurteilten selbst bedroht, wenn sie sich an die Verhängung der Nebenstrafen nicht kehren.

2. Unter Eisenbahnen sind hier auf festen Schienen mit elementaren Naturkräften — Dampf, Elektrizität — betriebene Bahnen verstanden, also Lokomotiv- oder elektrische Bahnen, nicht aber Drahtseilbahnen und Pferdebahnen. Einerlei ist, ob die Bahn öffentlichen oder privaten Zwecken dient, also kommt auch ein Fabrikanschlußgleise oder eine Bergwerkseisenbahn für diesen Tatbestand in Betracht.

3. Eisenbahnanlage ist der Schienenweg und alles was dazu gehört: nämlich die Beförderungsmittel und sonstiges Zubehör: Stellwerke Eisenbahntelegraphen usw.

4. Beförderungsmittel sind die Waggons aller Art, Lokomotiven, Tender.

5. über die Bedeutung von Beschädigung vgl. Bem. 4 zu § 303.

6. Hindernisse auf der Fahrbahn werden bereitet durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Loslösen oder Zurückrücken der Schienen, durch Loslassen oder in Bewegungsetzen von gebremsten Wagen.

7. Transport umfaßt die Beförderungs- und Zugmittel: Waggons, Lokomotiven und Tender, die Beförderungsgegenstände: Menschen (natürlich auch die Beamten), Tiere und Güter. Einerlei ist, ob es sich um Züge handelt, welche von Station zu Station verkehren, oder nur um in der Station rangierende Lokomotiven und rangiert werdende oder im Ausladen begriffene Wagen, um Verkehrszüge oder Bau- und Arbeitszüge.

Von Menschenhand bewegte Kurbelwagen (sogenannte Dräsinen) gehören nicht zum Transport.

8. In Gefahr wird der Transport gesetzt, wenn begründete Besorgnis vorliegt, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der Eisenbahn einen Schaden erleide. Ein bestimmter Transport braucht nicht gefährdet

zu sein um den Tatbestand zu vollenden, wenn nur der Transport im allgemeinen gefährdet ist. Eine bloße Erschwerung des Betriebs wie z. B. durch Herbeiführung einer Verspätung braucht nicht immer den Transport zu gefährden, kann dies aber doch unter Umständen z. B. durch Besorgnis eines Zusammenstoßes bewirken.

9. Das Ingefahrsetzen muß vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangen sein, aber auf einen Schaden braucht sich der Vorsatz nicht gerichtet zu haben.

10. Die Erschwerungsgründe des Absatz 2 kommen auch in Betracht, wenn die verletzte oder getötete Person nicht dem Transport selbst angehört hat, wenn also ein neben der Bahn arbeitender Landwirt oder ein Spaziergänger verletzt oder getötet wird.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 316.** Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

1. über die Begriffe von Eisenbahn, Transport und Ingefahrsetzen vgl. die Bem. 2, 7 und 8 zu § 315.

2. Fahrlässigerweise ist die Handlung begangen, wenn der Täter bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht als erfahrungsmäßige Folge seines Handelns hätte voraussehen können, daß ein Transport in Gefahr gesetzt werde.

3. Der Abs. 2 trifft alle Bahnangestellten (auch die von Privatbahnen) vom Betriebsoberbeamten bis zum letzten Hilfsweichenwärter, umfaßt auch die Bahntelegraphisten, sofern nur die Pflichtvernachlässigung die Ursache der Gefährdung ist.

4. Nicht jede Nichtbeobachtung irgend einer Dienstvorschrift erfüllt den Tatbestand des Absatz 2, sondern nur die Außerachtlassung einer wesentlichen Vorschrift und diese letztere nur, wenn nicht ein zuständiger Vorgesetzter mündlich anderes angeordnet hat oder veränderte Verhältnisse die Außerachtlassung zur Pflicht machen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 317.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

1. Unter Telegraphenanlage versteht man eine Einrichtung, welche Gedanken von einem Ort zum andern durch Elektrizität mit und ohne Draht oder durch das Licht (sogenannte optische Telegraphen) überträgt. Fernsprechanlagen und Rohrpostleitungen gehören, wie § 318 a klar- gestellt hat, auch hierher.

2. Im Gegensatz zu den Eisenbahnanlagen in §§ 315, 316 ist hier verlangt, daß die Anlagen öffentlichen Zwecken, also den Interessen der Allgemeinheit dienen, einerlei übrigens ob sie im Eigentum des Staates oder eines Privaten (z. B. einer Aktiengesellschaft) stehen.

3. Der Betrieb wird verhindert, wenn die Anlage bestimmungs- gemäß nicht mehr benutzt werden kann.

4. Wegen der Gefährdung vgl. Bem. 8 zu § 315.

5. Zur Erfüllung des Tatbestandes muß die Handlung vorsätzlich begangen sein im Gegensatz zu § 318, in welchem fahrlässiges Handeln bestraft wird.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 318.** Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neun- hundert Mark bestraft.

Gleiche Strafen trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

1. Fahrlässigerweise verhindert oder gefährdet jemand den Betrieb, wenn er bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt als erfahrungsmäßige Folge seines Verhaltens die Verhinderung oder Gefährdung hätte voraussehen können.

2. Wegen der Pflichtvernachlässigung vgl. die Bem. 3 und 4 zu § 316.

**§ 318 a.** Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpost- anlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

**§ 319.** Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 320.** Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- anstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder an- gestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 321.** Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter, zerstört oder be- schädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG. Schwurg. § 80 GVG.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperver- lezung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

1. Die §§ 321 bis 324 wenden sich gegen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen durch Beeinträchtigung von Wasser- bauten und Bergwerksanlagen (§ 321), von Schifffahrtszeichen (§ 322), von Schiffen (§ 323), von Brunnen und Wasserbehältern sowie durch Verkauf gefährlicher Gegenstände (§ 324), sofern die Handlung vor- sätzlich begangen ist. In § 326 werden dann die gleichen Handlungen, auch wenn sie nur fahrlässig begangen sind, aber nur dann mit Strafe bedroht, wenn durch die Handlung ein Schaden oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

2. Unter Wege sind Land- und Wasserwege zu verstehen.

3. Da nur vom Fahrwasser in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen die Rede ist, so kommen Landseen, Haffe, Hafeneingänge und sifbare Flüsse nicht für diesen Tatbestand in Betracht.

4. Aus dem Gebrauch des Ausdrucks „Anderer“ geht hervor, daß die Gefährdung eines einzelnen Menschen den Tatbestand nicht erfüllt, sondern daß immer mehrere in Betracht kommen müssen als gefährdet.

Schwurg. § 80 GVG.

§ 322. Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

1. Vgl. hierzu die Bem. 1 zu § 321.

2. Der § 322 bezieht sich auf die Schifffahrt auf dem Meer, den Landseen und Flüssen.

3. Nur vom Staat oder öffentlichen Korporationen aufgestellte Zeichen für die Schifffahrt sind hier gemeint, nicht die von einem Privaten etwa eingerichteten.

Schwurg. § 80 GVG.

§ 323. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

1. Vgl. hierzu die Bem. 1 zu § 321.

2. Unter Schiff ist See- oder Flußschiff verstanden, sofern es nur zum Aufenthalt von Menschen dient.

Schwurg. § 80 GVG.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissenschaftlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zucht-

haus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

1. Vgl. hierzu die Bem. 1 zu § 321.

2. Nur Wasserbehälter, welche zum Gebrauche von Menschen dienen, fallen hierunter, nicht also Fischbehälter und Viehtränken.

3. Für den zweiten in diesem Paragraph mit Strafe bedrohten Fall des Verkaufs gefährlicher Sachen kommen neben Nahrungs- und Genußmitteln, Medikamenten auch andere Gebrauchsgegenstände in Betracht, z. B. Spielsachen, Tapeten, Stoffe und ähnliches.

4. Zu dem zweiten Fall sind auch die Übertretungen des § 367<sup>7</sup> und die §§ 10 und 11 des Reichsnahrungsmittelgesetzes zu vergleichen.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Vgl. hierzu die Bem. 1 zu § 321.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissenschaftlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

1. Die §§ 327 und 328 bedrohen die wissenschaftliche Nichtbeachtung sanitätspolizeilicher Maßregeln gegen Verbreitung von Seuchen; § 327 wendet sich gegen eine solche Nichtbeachtung von ansteckenden Krankheiten, welche Menschen befallen, § 328 gegen eine Nichtbeachtung von Viehseuchen.

Nur wissenschaftliche Verletzung der erwähnten Vorschriften d. h. vorsätzliche Zuwiderhandlung mit dem Bewußtsein, gegen die behördliche Anordnung zu handeln, wird nach den §§ 327, 328 bestraft, bloße fahrlässige Zuwiderhandlung kann aber nach den Spezialgesetzen einer Strafe unterliegen. Siehe unten Bem. 3 und Bem. 2 bis 5 zu § 328.

2. Unter „ansteckenden Krankheiten“ im Sinne von § 327 sind nur Menschenkrankheiten gemeint. Aber darunter fallen auch Viehseuchen, die

auf Menschen übergehen wie z. B. die Tollwut der Hunde, die Trichinenkrankheit der Schweine.

3. Hierher einschlagende Reichsgesetze sind:

Die internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897 (RGBl. 1898 S. 973) betr. Cholera und Pest; internationale Übereinkunft vom 3. Dezember 1903 (RGBl. 1907 S. 425);

Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (RGBl. 1900 S. 306), gegen Ausfuß (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, orientalische Beulenpest, Pocken (Blattern): Anzeigepflicht;

Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (RGBl. 1900 S. 547): bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden: vor und nach der Schlachtung amtliche Untersuchung; Vereinszollgesetz § 134.

4. Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist am 11. Dezember 1908 eine jetzt mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung der vorläufigen Reichsregierung ergangen (RGBl. 1431), deren § 3 lautet:

„Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe eintritt.

Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten oder Verlobte handelt, nur auf Antrag ein.

Die Strafverfolgung verfährt in sechs Monaten.“

Aus der Verordnung ergibt sich weiter, daß unter Geschlechtskrankheiten verstanden sind: Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht an welcher Körperstelle die Krankheit auftritt. Die behandelnden Ärzte und sonstigen Heilpersonen sollen die Kranken über die Strafbarkeit des geschlechtlichen Verkehrs belehren.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 328.** Wer die Abperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

1. Vgl. hierzu die Bem. 1 und 3 zu § 327.

2. Hierher einschlagende Reichsgesetze sind:

Reichsgesetz vom 7. April 1869: Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (RGBl. S. 105);

Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (RGBl. S. 95);

Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (RGBl. S. 163); Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Kraft seit 1. Mai 1912.

3. Die beiden Gesetze gegen die Rinderpest sind strenger als § 328.

4. Das Gesetz über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen füllt eine Lücke aus, weil § 328, der nur die wissenschaftliche Zuwiderhandlung bedroht, unzulänglich war.

5. Das Gesetz zur Abwehr der Viehseuchen umfaßt alle Seuchen der Haustiere mit Ausnahme der oben (Bem. 3) erwähnten Rinderpest. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Anwendung, wenn dem Zuwiderhandelnden nicht nachzuweisen ist, daß er wissenschaftlich, d. h. in Kenntnis der behördlichen Anordnung und mit dem Bewußtsein, daß die Anordnung durch die Handlung verletzt wird, gehandelt hat.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 329.** Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Hier wird in Absatz 1 ein vorsätzlicher, in Absatz 2 ein fahrlässiger Vertragsbruch in für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Fällen mit Strafe bedroht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 330.** Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

1. Hier wird sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die Regeln der Baukunst bedroht.

2. Unter „Bau“ ist sowohl Hoch- als Tiefbau (Bergbau, Wasser- und Straßenbau) verstanden, auch Abbrucharbeiten und größere Reparaturbauten, z. B. Hebung eines Gebäudes, gehören hierher, auch Ausschachtung einer Baugrube, Errichtung von Gerüsten samt Leitern sind zum Bau zu rechnen.

3. Es muß durch das Zuwiderhandeln Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer entstanden sein. Eine solche kann vorliegen, wenn auch der Bau noch nicht wirklich bezogen ist, auch wenn die Gefahr nur eine mittelbare ist, wie z. B. bei der Möglichkeit eines Brandausbruchs.

4. Mit dem Vergehen nach § 330 treffen, wenn Menschen verletzt oder getötet sind, fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung mit Übertretung einer Gewerbspflicht zusammen (vgl. §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB.).

### Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte.

#### Vorbemerkung.

1. Was Beamter ist, ergibt sich aus § 359 in Verbindung mit dem Reichs- oder Landesstaatsrecht.

2. Der Abschnitt enthält nicht alle strafbaren Handlungen, die von Beamten als solchen begangen werden können. Denn abgesehen von disziplinarisch zu ahnenden Vergehen, die gar nicht im StGB. sondern in den Beamtengesetzen vorgesehen sind und die neben der strafrechtlichen Ahndung in besonderem Verfahren gebüßt werden, sind noch strafbare Handlungen von Beamten in §§ 140<sup>2</sup>, 174<sup>2</sup>, 266<sup>1</sup> und<sup>3</sup> aufgestellt.

Andererseits enthält der Abschnitt auch strafbare Handlungen von Nichtbeamten in §§ 333, 334 Abs. 2 (Bestechung eines Beamten, Richters durch einen Nichtbeamten).

3. Ein Beamtenvergehen liegt nur vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat die Beamteneigenschaft hatte. Ob er dann bis zur Aburteilung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist oder nicht, ändert nichts an der Strafbarkeit. Ob die Handlung im Inland oder Ausland begangen ist, ist gleichgültig für die Bestrafung, § 4 Abs. 2<sup>1</sup> StGB.

4. Nichtbeamte können bei den Beamtenvergehen und -Verbrechen als Anstifter oder Gehilfen sich strafbar machen. Als Mittäter können sie nur bei denjenigen strafbaren Handlungen in Betracht kommen, die an und für sich für jeden Menschen strafbar sind und nur an Beamten strenger gebüßt werden, wie z. B. die Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung im Amt, Hausfriedensbruch im Amt, §§ 340 ff. Auf den nichtbeamteten Täter kommen dann die gewöhnlichen Vorschriften wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch (§§ 223, 239, 123) in Anwendung.

Vgl. hierzu auch die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 230), die in den §§ 2 bis 4 die Bestechung von Personen bestraft, die in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt sind und dafür verpflichtet worden sind.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 331.** Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Alles was man unter Bestechung zusammenfaßt, wird in den §§ 331 bis 334 behandelt: in § 331 Geschenkaufnahme eines Beamten für eine nicht pflichtwidrige Handlung, in § 332 für eine pflichtwidrige Handlung, in § 333 Bestechung eines Beamten (für pflichtwidrige Handlungen) durch einen Nichtbeamten, in § 334 Abs. 1 die Richterbestechlichkeit, in § 334 Abs. 2 die Richterbestechung durch einen Nichtbeamten.

2. Nach § 331 darf ein Beamter ohne Genehmigung seiner Behörde niemals Geschenke annehmen oder fordern, auch wenn das Geschenk für eine nicht pflichtwidrige Amtshandlung gegeben würde.

Die Annahme von Geschenken für Handlungen, welche gar nicht in das Amt einschlagen, gehört nicht hierher. Sie wird disziplinar geahndet, wenn der Beamte dabei seine dienstliche Ehre verletzete.

3. Als „andere Vorteile“ kommen in Betracht: Genuß von Speise und Trank, Gestattung von Beischlaf usw.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 2, 29 GVG.

**§ 332.** Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

1. Troßdem § 332 nur von „Handlung“ spricht, ist darunter doch nur eine Amtshandlung gemeint, weil sich die schwere gesetzliche Bestimmung gegen den Amtsmißbrauch richtet, während, wie oben in Bem. 2 zu § 331 ausgeführt ist, die Annahme von Geschenken für nicht in das Amt einschlagende Handlungen lediglich eine disziplinar zu behandelnde Tat ist.

2. Die am meisten in Betracht kommende Handlung ist die pflichtwidrige Unterlassung einer Anzeige seitens eines Vollzugsbeamten (Schußmanns, Gendarmen, Zelhüters usw.).

3. Damit der Tatbestand des § 332 vorliege, muß sich der Beamte bewußt sein, die Amtshandlung sei eine pflichtwidrige. Ist dies nicht nachweisbar, so kann in Frage kommen, ob nicht wenigstens der Tatbestand des § 331 vorliegt.

4. Fordert ein Beamter ein Geschenk für eine Handlung, die gar nicht in seinen Dienstkreis gehört, zu deren Ausführung er gar nicht die Macht hat, so kann, wenn derjenige, welcher das Geschenk geben soll, guten Glaubens ist, ein Betrug oder Betrugsversuch vorliegen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73, 29 GVG.

**§ 333.** Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

1. Der Nichtbeamte macht sich nur strafbar, wenn er den Beamten zu einer Handlung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, verleiten will (§ 332).

2. Der Hauptfall ist das Anbieten eines Geschenkes an einen Vollszugsbeamten, damit er eine Anzeige unterlasse.

3. Durch Anbieten des Geschenks an die Ehefrau des Beamten wird der Tatbestand auch erfüllt.

4. Vollendet ist die Handlung schon mit dem bloßen Anbieten; ob der Beamte annimmt oder nicht, ob er dann die Handlung wirklich ausführt oder nicht, ist hier für das Vorliegen des Tatbestandes gleichgültig.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 334.** Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zugunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

1. Der § 334 dehnt die Bestimmungen der §§ 332 und 333 auf Richter jeder Art, also auch Handelsrichter, Gewerberichter, Gemeinderichter, einerlei ob sie ständig oder nicht ständig in der richterlichen Funktion, ob sie Beamte oder Nichtbeamte sind, aus.

2. In Abs. 2 wird entsprechend dem § 333 der Richter mit Strafe bedroht, welcher eine Richterbestechung vornimmt.

3. Ist es wirklich zu einer Rechtsbeugung gekommen, so hat man auch § 336 in Anwendung zu bringen.

**§ 335.** In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urteile das Empfangene oder der Wert desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 336.** Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Während die Richterbestechung des § 334 auch noch Geschworene und Schöffen nennt, sind diese hier nicht aufgenommen, können also für eine Rechtsbeugung allein, wenn keine Bestechung vorliegt, nicht bestraft werden.

2. Unter Beugung des Rechtes versteht man die Entscheidung einer Rechtsache entgegen der Überzeugung des Beamten.

3. Die Rechtsbeugung kann in Strafsachen (auch in Polizeistrafsachen) ebensowohl wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen.

### § 337.

Dieser Paragraph ist ersetzt durch den § 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23), der einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht.

Auf bloßes fahrlässiges Handeln des Geistlichen findet die Bestimmung aber keine Anwendung.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 338.** Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieser Paragraph bedroht entsprechend dem § 171 (Verbrechen der Bigamie) den Standesbeamten und Geistlichen, der die Abschließung der zweiten unerlaubten Ehe ermöglicht.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 339.** Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die dafelbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen worden ist.

1. Nicht nur Beamte, welche Zwangsmaßregeln unmittelbar auszuüben haben, sondern überhaupt alle Beamten können sich dieses Vergehens schuldig machen.

2. Mißbrauch der Amtsgewalt liegt auch vor, wenn der Beamte eine ihm an und für sich zustehende Zwangsgewalt, ohne daß die Voraussetzungen zur Ausübung derselben vorliegen, anwendet oder über die der Ausübung durch die Dienstvorschriften gezogenen Grenzen ausdehnt. Dies gilt insbesondere bei Anwendung der Waffengewalt.

3. Im übrigen müssen bei dem Vergehen des Abs. 1 alle Tatbestandsmerkmale der Nötigung (vgl. die Bem. zu § 240) vorliegen.

4. In Abs. 3 wird die Verhinderung der Ausübung der Abgeordnetenrechte (§ 106), die Wahlverhinderung (§ 107), die Verhinderung der Gottesdienstausübung (§ 167) und die Erpressung (§ 253), wenn sie von Beamten durch Mißbrauch der Amtsgewalt ausgeübt sind, der Strafe der angezogenen Paragraphen unterstellt.

Großh., Strafgesetzbuch. 5. Aufl.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 340.** Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Schwurg. § 80 GVG.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

1. In § 340 wird bestimmt, daß Beamte, wenn sie in Ausübung ihres Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begehen, insofern ungünstiger gestellt sind, als sie auch, wenn nur eine einfache Körperverletzung vorliegt, ohne daß ein Antrag gestellt ist, verfolgt werden müssen, und daß sie nicht straffrei erwidern dürfen (vgl. § 233).

2. Es müssen alle Tatbestandsmerkmale der Körperverletzung, wie sie in § 223 bestimmt ist, vorliegen. Ob aber eine einfache oder eine erschwerte Körperverletzung (§ 223a) vorliegt, kommt nur bei der Strafzumessung in Betracht.

Für die schwere Körperverletzung des § 224 trifft der Abs. 2 des § 340 eine besondere Vorschrift.

Ist aber Todesfolge eingetreten so kommt § 226 zur Anwendung.

3. Der Beamte wird nach dieser Vorschrift bestraft, nicht nur wenn er die Körperverletzung selbst begeht, sondern auch wenn er sie von anderen, z. B. von Untergebenen, begehen läßt. Darunter ist aber nicht schon ein bloßes Nichtverhindern der Untergebenen gemeint (ein solches würde disziplinar zu ahnden sein), sondern nur ein, wenn auch stillschweigendes, Anordnen.

4. Solange die Körperverletzung Folge der rechtmäßigen Ausübung des Amtes ist, ist der Beamte natürlich straflos. Sobald der Beamte aber bewußt die ihm durch Dienstvorschriften (z. B. bei Ausübung der Waffengewalt, der Schulzucht) gezogenen Grenzen überschreitet, ist er für die in dieser Überschreitung begangenen Mißhandlungen nach § 340 strafbar.

Wenn der Beamte fahrlässigerweise die gezogenen Grenzen überschreitet, so kann er nach § 230 wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Rechenhaft gezogen werden.

Strafk., Überw. zulässig bzw. Schwurg. Vgl. § 239.

**§ 341.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

1. Auch Beamte, die bestimmungsgemäß gar nicht die Befugnis zu Verhaftungen haben, können nach dieser Vorschrift bestraft werden.

2. Zwangsgestellung heißt Vorführung. (§§ 134, 235, 489 StPD.).

3. Die Vorschriften über Verhaftungen, vorläufige Ergreifung und Festnahme finden sich in den §§ 112—132 StPD., § 890 ZPD. und § 106 RD.

4. Vornehmen lassen bedeutet hier dasselbe wie begehen lassen in § 340. Vgl. die Bem. 3 zu § 340.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 342.** Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Solange ein Beamter durch gesetzliche Vorschriften das Recht hat eine fremde Wohnung zu betreten, kann er sich natürlich nicht eines Hausfriedensbruchs schuldig machen. Wenn er aber während einer Amtshandlung unter bewußter Nichtachtung der bestehenden Vorschriften eine fremde Wohnung betritt oder seine Amtshandlung unterbricht oder gegen seine Vorschrift den Aufenthalt verlängert, so kann er sich nach dieser Bestimmung strafbar machen.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 343.** Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Die Vorschrift findet wie auf leitende Beamte auch auf Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes Anwendung.

2. Unter Untersuchung ist ein strafgerichtliches oder disziplinäres Verfahren verstanden.

3. Erpressen heißt jemanden widerrechtlich nötigen.

4. Als Zwangsmittel wären zu denken: Fesseln, Mißhandlung, Einsperrung, Drohung.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 344.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachteil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

1. Als Beamte kommen hier nur staatsanwaltliche Beamte, welche Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragen, und richterliche Beamte, welche die Eröffnung oder Fortsetzung beschließen, in Betracht.

2. Unter Untersuchung ist auch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, auch eine Disziplinaruntersuchung gegen einen Beamten mit einbegriffen.

3. Gegen den Richter, der vorsätzlich zum Nachteil einer Partei unter Beugung des Rechts ein Urteil erläßt, findet § 336 Anwendung.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 345.** Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

1. Nur Beamte, welche mit der Strafvollstreckung befaßt sind, also Amtsrichter, Staatsanwälte und Strafanstaltsbeamte, sowie richterliche Beamte, welche die vollstreckbaren Urteilsausfertigungen erteilen, kommen für diese Strafbestimmung in Betracht.

2. Als zu vollstreckende Strafen sind gerichtliche, polizeiliche, verwaltungsgerichtliche und disziplinarische Strafen, auch bloße Ordnungsstrafen gemeint.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 346.** Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

1. Als Beamte kommen hier Polizeibeamte, staatsanwaltschaftliche Beamte, Richter und Strafanstaltsbeamte in Betracht.

2. Unter Verfolgung einer strafbaren Handlung ist Verfolgung im polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren gemeint, also nicht die Verfolgung eines bloßen Disziplinarvergehens.

3. Eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung heißt eine Bestrafung nach einem mildern Gesetze.

4. Da der § 152 Abs. 2 StGB. der Staatsanwaltschaft die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, so macht sich nach der Bestimmung des § 346 StGB. derjenige staatsanwaltschaftliche Beamte strafbar, welcher mit dem Bewußtsein, gegen seine gesetzliche Verpflichtung zu handeln, die Verfolgung unterläßt.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

**§ 347.** Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut

ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

1. Hier ist entsprechend dem § 121 StGB. der Beamte, welcher einen Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt, in Abs. 1 besonders schwer bedroht.

2. Zu dem Begriffe des Gefangenen vgl. die Bem. 1 zu § 120 oben.

3. Dem Abs. 2 entspricht für Nichtbeamte die Bestimmung des § 121 Abs. 2 StGB. Vgl. über die Bedeutung von Entweichung und von Fahrlässigkeit die Bem. 2—4 zu § 121 oben.

Strafk. Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 348.** Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

1. Während der Nichtbeamte, welcher vorsätzlich bewirkt, daß eine Lüge in öffentlichen Urkunden festgelegt wird, nach § 271 StGB. bestraft wird (s. die Bem. 1 und 2 zu § 271), wird der Beamte, welcher vorsätzlich falsch beurkundet, nach § 348 bestraft.

2. Nur Beamte, welche zur Aufnahme öffentlicher Urkunden, d. h. zur Festlegung von Erklärungen oder Tatsachen mit öffentlichem Glauben, befugt sind, nicht etwa solche, welche derartige Urkunden lediglich auszufertigen haben, sind in der Vorschrift des § 348 Abs. 1 gemeint.

3. Beamte, die sich nach dieser Vorschrift strafbar machen können, sind: Richter, Notare, Standesbeamte, Gerichtsvollzieher, Postboten, Gemeindevorstände, Fleischbeschauer.

4. Durch das Erfordernis der Vorsätzlichkeit wird bestimmt, daß nur derjenige strafbar ist, welcher sich bewußt ist Beamter zu sein, die Zuständigkeit in öffentlichen Beurkundungen und die Pflicht zu haben, rechtlich erhebliche Tatsachen festzulegen und richtig zu beurkunden.

5. Das bloße Unterlassen einer Beurkundung erfüllt nur dann den Tatbestand, wenn durch diese Unterlassung andere Beurkundungen falsch erscheinen.

6. Der Abs. 2 des § 348 bedroht entsprechend den Vorschriften der §§ 133, 267, 274<sup>1</sup> den Beamten, welcher derartige Handlungen unter Verletzung der ihm auferlegten besonderen Vertrauenspflicht begeht.

7. Unter Beiseiteschaffung ist eine wenigstens vorübergehende Aufhebung der amtlichen Gebrauchsbereitschaft der Urkunde verstanden.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 349.** Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

Hier wird die falsche Beurkundung im Amte und die Urkundenunterdrückung eines Beamten besonders hart bedroht, wenn sie aus Gewinnsucht begangen ist.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 350.** Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

1. Amtsunterschlagung liegt nur vor, wenn für den Beamten die Empfangnahme der Gelder oder andern Sachen, die er sich rechtswidrig zueignet (vgl. die Bem. zu § 246), einen Teil seiner dienstlichen Obliegenheiten bildet. Erhielt er die Gelder nur gelegentlich seiner Dienstausübung, weil ein Beamter als besonders vertrauenswürdiger Mittelsmann gilt, so kann nur die gewöhnliche Unterschlagung des § 246 StGB. in Frage kommen.

2. über die Bedeutung von „unterschlägt“ vgl. die Bem. 9 zu § 246 oben.

3. Während der Tatbestand der gewöhnlichen Unterschlagung durch sofortige Ersatzmöglichkeit ausgeschlossen sein kann (Bem. 10 zu § 246 oben), erfüllt bei der Amtsunterschlagung schon die Verwendung amtlich vereinnahmter Gelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand, weil derartige Gelder nach Sinn und Absicht der amtlichen Vorschriften immer streng getrennt von den eigenen Geldern zu halten sind. Strenge genommen dürfte also nicht einmal eine Umwechslung gegen eigene Gelder erfolgen. Jedenfalls kann sich der Beamte aber nie darauf berufen, er sei in der Lage, durch Verkauf von Vermögensstücken oder durch die Hilfe von Verwandten Ersatz zu leisten.

4. Die Amtsunterschlagungen können auch den Tatbestand der Untreue im Sinne des § 266<sup>2</sup> StGB. enthalten.

5. Die erschwerte Amtsunterschlagung ist in § 351 StGB. behandelt.

6. Wegen der Unterschlagungen durch Postbeamte vgl. noch § 354. Auch an sog. „Tangbriefen“ wird Unterschlagung begangen.

Schwurg. § 80 GVG.

**§ 351.** Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher

unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

1. Zu dem Tatbestande der Amtsunterschlagung tritt in den meisten Fällen noch die Erschwerung dieses Paragraphen hinzu, weil den Beamten die Buchführung in der Regel vorgeschrieben ist und die Entdeckung sofort stattfinden müßte, wenn die Bücher richtig weiter geführt würden.

2. „In Beziehung auf die Unterschlagung“ ist die unrichtige Buchführung erfolgt, wenn dadurch die Unterschlagung vorbereitet, ermöglicht oder gegen Entdeckung gesichert werden soll.

3. Eine unrichtige Führung liegt auch vor, wenn die vorgeschriebenen Einträge nicht gemacht werden oder die Führung eines vorgeschriebenen Registers ganz unterlassen wird.

4. Unter „Auszug“ ist eine verkürzte Wiedergabe verstanden.

5. „Belege“ sind Urkunden, deren Beilage zur Buchführung zum Beweise der Richtigkeit bei der Rechnungsprüfung vorgeschrieben ist.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 352.** Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1. In dieser Strafbestimmung wird das sog. „übermäßige Sportulieren“ bedroht.

2. Beamte, die in Betracht kommen, sind Notare, Gerichtsvollzieher, Fleischbeschauer usw.

3. Advokaten gibt es seit 1879 nicht mehr.

4. Von Rechtsbeiständen kommen nur staatlich bestellte in Betracht, nicht also Rechtsagenten, die nur zugelassen sind.

5. Nur das bewußt rechtswidrige überfordern, nicht bloß leichtsinniges Mehrheischen wird bestraft.

6. Fordert der Beamte ein Geschenk, so macht er sich nicht nach dieser Bestimmung, sondern nach den §§ 331 ff. wegen Bestechung strafbar.

Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.

**§ 353.** Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird,

wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

1. Wie der vorhergehende Paragraph (§ 352) sich gegen das Drücken des Publikums durch übermäßiges Sportulieren wendet, so bestraft dieser Paragraph in Abs. 1 Abgabebeamte des Staates oder einer Gemeinde, die das Publikum durch Erhebung höherer als der geschuldeten Abgabebeträge schrauben und dann den höher erhobenen Betrag nicht buchen.

2. Beamte, welche in einem gewerblichen Betrieb des Staates oder der Gemeinden — Eisenbahn und Post sind keine gewerblichen Betriebe in diesem Sinne — beschäftigt sind, werden nicht von diesem Paragraphen betroffen.

3. Meistens werden die in dem § 353 bedrohten Handlungen auch gleichzeitig Amtsunterschlagung enthalten. Möglich ist aber auch, daß solche überhobene Abgabebeträge zur Deckung beabsichtigter Unterschlagungen einstweilen zurückbehalten werden, dann liegt nur das Vergehen des § 353 Abs. 1 vor.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 353 a.** Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mitteilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet.

Dieser Paragraph ist dem StGB. erst im Jahre 1873 aus Anlaß des diplomatischen Ungehorsams des Grafen Arnim, ehemaligen deutschen Botschafters in Paris, beigelegt worden; er heißt deshalb der Arnim-Paragraph.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 354.** Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

1. Hier wird für Postbeamte eine Sondervorschrift gegeben, die oft Handlungen treffen wird, welche auch als Amtsunterschlagungen anzusehen sind (vgl. Bem. 6 zu § 350), im übrigen aber auch unzulässige Manipulationen mit Briefen (nicht Kreuzbandsendungen) und Paketen verhindern soll, die nur vorübergehende sind und sich nicht auf Aneignung richten.

2. Der weiter in § 354 vorhergesehene Fall des Gestattens unzulässiger Manipulationen an Paketen und Briefen durch einen Nichtbeamten ist eine Beihilfehandlung. Auf den Nichtbeamten wird eine der Vorschriften der §§ 133, 242 (Diebstahl), 246 (Unterschlagung), 274<sup>1</sup> (Urkundenunterdrückung) oder 299 Anwendung finden.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 355.** Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

1. Wie in § 354 für Postbeamte, so ist hier für Telegraphenbedienstete eine den richtigen Betrieb sichernde Vorschrift gegeben. Eigene unzulässige Manipulationen, die auch gleichzeitig Urkundenfälschung sein können, und Gestattung der Vornahme solcher Handlungen durch Nichtbeamte sind bedroht.

2. Abs. 2 sichert auch das Telephongehheimnis gegen das Ausschwätzen durch Beamte und ähnliche Handlungen.

*Strafk., Überw. zulässig. §§ 73 Nr. 1, 29 GVG.*

**§ 356.** Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Strafk. § 73 Nr. 2 GVG.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

1. Ein Rechtsanwalt (Advokaten gibt es seit 1879 nicht mehr), der in derselben Sache (bürgerlicher Rechtsstreit, Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grundbuchsache, Privatstrafklage) „beiden Herren dient“, wird, wenn er dies vorsätzlich und in entgegengesetztem Interesse tut, nach der Vorschrift des Absatz 1 bestraft.

2. Handelt es sich um ein mit einer Partei verabredetes Benachteiligen der andern Partei, so tritt die schwere Strafandrohung des Abs. 2 ein.

**§ 357.** Ein Amtsvorgesetzter, welche seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

1. über die Bestimmungen gegen die Anstiftung hinaus wird hier der Amtsvorgesetzte oder mit der Kontrolle betraute Beamte mit Strafe bedroht, auch wenn die Anstiftung erfolglos war (vgl. oben Anm. 1 zu § 48) oder wenn er die strafbare Handlung nur geschehen läßt.

2. Wegen des Ausdrucks „unternimmt“ vgl. Bem. 1 zu § 105.

**§ 358.** Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Hier ist für eine Reihe von Beamtenvergehen und Verbrechen eine Nebenstrafe, die erkannt werden kann, aber nicht muß, festgesetzt.

**§ 359.** Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

1. Hier wird für das ganze StGB. und alle Reichsstrafgesetze bestimmt, was unter „Beamten“ zu verstehen ist.

2. Auch diejenigen Bediensteten, welche in einen gewerblichen Betrieb (z. B. Staatsbrauerei) des Staates oder einer Gemeinde angestellt sind,

werden als Beamte angesehen. Es macht auch keinen Unterschied für die Beamteneigenschaft, welche Beschäftigung dem Bediensteten angewiesen ist, so daß also auch der Geizer, der an einem staatlichen Museum angestellt ist, Beamter im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist.

3. Die berufsmäßigen Militärpersonen (im Gegensatz zu den zur Erfüllung der Dienstpflicht Dienenden), also auch die Gendarmen sind Beamte; ebenso die Volkswehrleute.

4. Beamte sind auch die als Vertreter eines Postagenten verpflichteten (weiblichen) Personen, sowie die Postillone einer im Staatsbetrieb befindlichen Posthalterei.

5. Auch Bedienstete von Privatbahnen sind Beamte, wenn sie als Bahnpolizeibeamte verpflichtet sind.

6. Das Hauptbeispiel für mittelbar angestellte Beamte sind die Gemeindebeamten. Dann sind solche Beamte aber auch die von öffentlichen Verbänden bestellten Bediensteten, auch die Rechner (Rendanten) der evangelischen und katholischen Gemeinden.

7. Beamte sind aber nicht die Geistlichen und Pfarrer, sofern ihnen nicht noch besondere staatliche Funktionen übertragen sind.

## Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen.

### Vorbemerkung.

1. Zahlreiche Übertretungen finden sich auch in den Reichsgesetzen (z. B. der GewD.), in den Polizeistrafgesetzen der einzelnen Länder sowie in sonstigen Landesgesetzen.

2. Während bei den Verbrechen und Vergehen jeweils ausdrücklich bestimmt ist, daß sie vorsätzlich (im Gesetze durch Worte wie: vorsätzlich, wissentlich, absichtlich, in der Absicht, ausgedrückt) oder fahrlässig (§§ 163, 222, 230, 309) begangen sein müssen, enthalten die Bestimmungen über Übertretungen hierüber nichts. Daraus geht hervor, daß sie vorsätzlich und fahrlässig begangen werden können. Ausnahmen liegen nur dann vor, wenn nach der Natur der strafbaren Handlung überhaupt nur vorsätzliche Begehung möglich ist (z. B. §§ 360<sup>11</sup>, 361<sup>4</sup>, 363).

3. Im übrigen finden aber auf die Übertretungen alle Bestimmungen des allgemeinen Teils Anwendung, also auch die Schulds- und Strafausschließungsgründe der §§ 51 ff.; s. die Vorbem. vor § 51.

4. Mittäterschaft (§ 47) und Anstiftung (§ 48) gibt es auch bei Übertretungen. Beihilfe (§ 49) zu Übertretungen und Begünstigung (§ 257) solcher sind jedoch nicht strafbar.

5. Der Versuch einer Übertretung ist nie strafbar (§ 43).

6. Strafantrag ist nur zur Verfolgung des § 370 Ziff. 5 und 6 erforderlich.

7. Die Verjährung aller Übertretungen tritt schon in 2 Monaten ein.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 360.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

## 1.

Die Ziffer 1 ist ersetzt durch § 19 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (RGBl. 1914 S. 199 ff.); f. Bem. 2 zu § 92 StGB. (Landesverrat).

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Borräte von Waffen oder Schießbedarf aufammelt;

Die Bestimmung soll die Vorbereitung von Hoch- und Landesverrat verhindern. Vgl. hierzu Verordnung über den Waffenbesitz vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 31) mit den dort angedrohten hohen Strafen und das Reichsgesetz vom 7. Aug. 1920 über die Entwaffnung der Bevölkerung (RGBl. S. 1553).

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketen, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabsolgt;

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabsolgt;

Die Ziffern 4 und 5 sollen Münzverbrechen, Urkundenfälschungen und Stempelvergehen verhüten, indem sie gewisse Versuchshandlungen zu denselben bedrohen.

6. wer Waren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von

solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

Die Bestimmung soll das Papiergeldwesen schützen. Hierher können sogenannte „Bezierscheine“ gehören.

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

Der Gebrauch des Adlers ist allen deutschen Fabrikanten freigegeben, nur soll er nicht in Form eines Wappenschildes verwendet werden.

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

1. Eine Uniformmütze ist noch keine „Uniform“.

2. Die Tracht eines Geistlichen ist durch diese Bestimmung nicht geschützt, sie ist keine Amtskleidung. Amtszeichen sind z. B. die Bürgermeisterketten.

3. Die Landeskokarde, welche bei Ehrverlust nicht getragen werden darf, ist kein Ehrenzeichen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung.

4. Titel ist eine vom Staat verliehene Benennung. Zur Führung fremdherrlicher Titel bedarf es der Erlaubnis.

5. Die Doktor-Eigenschaft ist eine „Würde“, welche von Universitäten verliehen wird. Die Benennung „Arzt, Zahnarzt“ ist durch die GewD. (§ 147<sup>a</sup>) geschützt und gehört also nicht hierher.

6. Nach Artikel 109 der Reichsverfassung gelten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staate nicht verliehen werden. Natürliche Kinder dürfen das Adelsprädikat (Fürst, Graf, Freiherr oder Baron, einfaches „von“) ihrer Eltern nicht führen.

7. Auch das Führen eines falschen Vornamens ist strafbar, dagegen nicht die Angabe sonstiger unrichtiger Personalien (Geburtsdaten, Namen der Eltern usw.).

8. Zuständiger Beamter ist derjenige, welcher ein Recht auf Erforschung des Namens hat. Auch der Wahlvorsteher gehört hierher.

9. Wer zum Scherz, als Maskerade eine Uniform anlegt und Schauspieler sowie andere Künstler, die einen Künstlernamen führen, sind natürlich nicht strafbar.

9. wer gesetzliche Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeträgen beim Eintritte gewisser Be-

dingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

Durch § 108 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (RGBl. 1901 S. 139 ff.), ist diese Vorschrift, soweit private Versicherungsunternehmungen in Betracht kommen, aufgehoben und ersetzt.

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

Gemeine Gefahr besteht bei Feuersbrünsten, Wassersnot, Schneeverwehungen.

11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;

1. Ruhestörung und grober Unfug kann nur vorsätzlich, nicht fahrlässig begangen werden. Dagegen ist es möglich, daß die Übertretung durch eine Unterlassung begangen wird: Nichtverhinderung von Hundengebell, von Hahnenstrei, Nichtschließen von Fenstern bei Klavierspiel. Nur Verletzung und Gefährdung der öffentlichen Ordnung fällt unter diese Bestimmung, nicht die Beeinträchtigung eines einzelnen Menschen oder einer einzelnen Familie. Das Publikum muß gestört sein.

2. Ruhestörender Lärm kann auch im geschlossenen Zimmer begangen werden, wenn der Lärm draußen gehört werden muß, auch unter Umständen am hellen Tag.

3. Ein grober Unfug kann sein: eine Prügelei, durch die das Publikum gestört wird, Verbreitung eines das Publikum beunruhigenden Gerüchts, Entblößen der Geschlechtsteile auf offener Straße ohne geschlechtliche Beziehung (sonst § 183).

12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;

Vgl. hierzu GewD. §§ 38, 35.

13. wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

1. Das Quälen usw. der Tiere ist nur strafbar, wenn es öffentlich d. h. von unbestimmt welchen und wievielen Personen wahrnehmbar, oder in Argernis erregender Weise vor sich geht.

2. Roh ist die Mißhandlung, wenn sie eine niedrige Gefinnung verrät.

3. Die Handlung der Tierquälerei kann nur vorsätzlich begangen werden, aber auch durch Unterlassung: Nichtgewähren von Luft bei einem Tiertransport, Versagen von Nahrung.

4. Das Schächten (nach jüdischem Ritus) und die Versuche von Gelehrten an lebenden Tieren fallen nicht unter diese Bestimmung.

14.

(Hier wird das Halten von Glücksspielen bedroht. Die Materie ist jetzt in den §§ 284—286 geordnet.)

In den Fällen der Nummer 2, 4, 5 und 6 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Vorräte von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

Wegen der Polizeiaufsicht vgl. §§ 38 und 39 des StGB.

2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt;

1. Ausgewiesen können werden:

Ausländer aus dem Bundesgebiet des Deutschen Reichs nach den §§ 39<sup>2</sup>, 285 a Abs. 2, 362 Abs. 3 StGB. sowie nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, wenn sie sich lästig machen, von der höheren Landespolizeibehörde und im letzteren Falle durch die nach Landesrecht zuständige Polizeibehörde,

Deutsche aus einem Bundesstaat nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867. Vgl. aber Art. 111 der Reichsverfassung.

2. Wegen der den unter Polizeiaufsicht Stehenden auferlegten Aufenthaltbeschränkungen vgl. § 361 Ziff. 1.

3. wer als Landstreicher umherzieht;

1. Als „Landstreicher“ zieht umher, wer ohne Zweck, Mittel und Erwerb sich von Ort zu Ort begibt.

2. Ist der Täter unfähig zu arbeiten, so wird nur unter besonderen Umständen Landstreicherei vorliegen. Vgl. auch § 361 Ziff. 8.

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören vom Betteln abzuhalten unterläßt;

1. „Betteln“ heißt eine milde Gabe zum Lebensunterhalt (also in Geld, Nahrungsmitteln, Kleidern usw.) heischen. Ob die Gabe wirklich gewährt wurde ist gleichgültig.

2. Nicht unter Betteln fällt die Bitte um Unterstützung bei Verwandten oder Freunden, das sogenannte „Kollektieren“, d. h. Sammeln für fremde Zwecke, das Erheben des Meistergeschenks, das Angehen einer Verpflegungsstation.

3. Straßlos ist das Betteln im Notstand bei Hungersnot.

4. Betteln unter unwahren Vorspiegelungen ist Betrug, siehe Bem. 8 zu § 263.

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

Der Zustand, von dem diese gesetzliche Bestimmung spricht, darf nicht ein nur vorübergehender sein.

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

1. Gewerbsmäßig wird die Unzucht (s. oben Bem. 4 zu § 180) betrieben, wenn eine Weibsperson aus dem fortgesetzten unzuchtigen Verkehr mit Männern eine Erwerbsquelle macht. Ein einmaliges Sich-Preisgeben gegen Entgelt genügt nicht.

2. Die Straflosigkeit der polizeilich beaufsichtigten gewerbsmäßigen Unzucht gilt nur für den Bezirk der Polizeibehörde, welche die Kontrolle ausübt.

3. Das Ansiehbringen von Geld, welches durch Unzucht erworben ist, fällt nicht unter den Begriff der Hehlerei, dagegen kann der Erwerb unter Umständen als Zuhälter (§ 181a StGB.) bestraft werden.

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

Ein direkter Zwang zur Arbeit findet, solange der Täter in Freiheit ist (vgl. § 362, Arbeitshaus), nicht statt. Zum indirekten Zwang zur Überwindung der Arbeitsscheu dient diese Bestimmung.

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist

sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe; „Unterkommen“ heißt Wohnung und Lebensunterhalt.

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;

1. Wie im zweiten Teil der Ziff. 4 das Nichtabhalten von Kindern vom Betteln, so wird hier das Nichtabhalten von bestimmt bezeichneten anderen strafbaren Handlungen bedroht.

2. Großjährige Kinder stehen nicht mehr unter der Gewalt der Eltern, auch wenn sie noch im Haushalt der Eltern leben.

3. Unter „Diebstählen“ ist auch der Mundraub (§ 370<sup>5</sup> StGB.) mit inbegriffen.

4. Ob die Kinder selber bestraft werden können oder etwa deshalb noch nicht, weil sie unter 12 Jahren sind, ist für die Anwendung dieser Bestimmung gleichgültig.

10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

1. Verpflichtet Unterhalt zu gewähren sind:

Verwandte in gerader Linie untereinander, zuerst die Abkömmlinge, dann die Verwandten aufsteigender Linie, die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen, Ehegatten.

Geschiedene Ehegatten: der für den allein schuldigen Teil erklärte Ehegatte, sowie derjenige Ehegatte, der wegen Geisteskrankheit des andern Teils geschieden ist.

Der uneheliche Vater.

Der Vater des für ehelich erklärten Kindes gegenüber diesem und seinen Abkömmlingen.

Der Adoptivvater vor den leiblichen Verwandten.

Der Erbe gegenüber Familienangehörigen des Erblassers an den ersten 30 Tagen nach Eintritt des Erbfalls.

2. Als zuständige Behörde kann die Polizei, die Armenbehörde oder die Obervermundschaftsbehörde in Betracht kommen.

In den Fällen Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 362.** Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus, in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

1. Vgl. auch § 285 a. — Abs. 1 gibt eine Ausnahme davon, daß zur Haft Verurteilte sonst nicht zu arbeiten brauchen. (§ 18 Abs. 2 StGB.).

2. Die Absätze 2, 3 und 4 regeln die Überweisung an die Landespolizeibehörde.

3. Wenn der ausgewiesene Reichs-Ausländer (Abs. 4) wieder zurückkehrt, wird er nach § 361 Ziff. 2 bestraft.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 363.** Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszufüllende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wesentlich von einer

solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausstellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

1. Der § 363 schafft für gewisse Fälle der Urkundenfälschung (§§ 267 ff. StGB.) eine Milderung, wenn sie zum Zwecke des besseren Fortkommens, d. h. zur Schaffung einer besseren Lebenslage, begangen sind.

2. Die Bestimmung geht nur insofern, allerdings unter der milderen Übertretungsstrafe, weiter als die Bestimmungen über Urkundenfälschung, als schon die bloße Anfertigung oder Verfälschung bestraft wird, während zum Tatbestand der Urkundenfälschung immer noch das Gebrauchmachen hinzukommen muß (vgl. Num. 1 zu § 267). Danach ist auch der Landstreicher zu bestrafen, in dessen Besitz bei der Verhaftung falsche Pässe usw. gefunden werden, wenn er auch noch nicht Gebrauch davon gemacht hat.

3. Quittungskarten nach dem Invalidenversicherungsgezet gehören nicht hierher, weil sie keine Legitimationspapiere sind, sondern einen ganz bestimmten Rechtsanspruch beweisen. Fälschungen in solchen Quittungskarten sind nach den allgemeinen Bestimmungen über Urkundenfälschung zu bestrafen. Ebenso verhält es sich mit Wandergewerbscheinen, weil diese ein Recht verleihen.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 364.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wesentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wesentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

1. Vgl. hierzu die §§ 275, 276 StGB.

2. Der Handel mit gebrauchten Post- und Telegraphenwertzeichen (Briefmarken usw.) ist nach Abs. 2 straflos, wenn die Entwertungszeichen nicht entfernt sind.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 365.** Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus

verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

1. Schankstube ist ein dem Publikum offen stehender Raum, in dem gewerbmäßig Getränke aller Art zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, also auch Kaffeehallen, Teestuben.

Auch Bahnhofrestaurationen fallen unter die Bestimmung gegenüber den Gästen, welche nicht der Eisenbahn wegen darin verkehren, sondern kommen, um da zu zechen.

Zur Schankstube gehören auch Privatzimmer des Wirts, in denen dieser nach der Polizeistunde weiterwirtschaftet.

2. Öffentliche Vergnügungsorte sind Plätze, an denen irgendeine Vorrichtung zum Vergnügen des Publikums vorhanden ist. Geschlossene Räumlichkeiten brauchen es nicht zu sein.

Lokale geschlossener Gesellschaften gehören nicht hierher, auch wenn sie in Wirtschaften gemietet sind.

3. Die Polizeistunde wird geboten durch allgemeine Verordnung oder durch besondere polizeiliche Verfügung an den Wirt.

4. Die Gäste sind strafbar, auch wenn sie sich erst nach dem Eintritt der Polizeistunde in die Wirtschaft begeben.

5. In einer Gastwirtschaft übernachtende Fremde werden von dem Gebot nicht betroffen.

6. Der Wirt schützt sich vor Strafe, wenn er die Gäste nicht mehr bedient und auf ihrer Entfernung ernstlich besteht. Auch wenn der Wirt nur fahrlässigerweise versäumt, den beschriebenen Verpflichtungen nachzukommen, macht er sich strafbar. Er muß also im Verhinderungsfalle Sorge dafür tragen, daß sein Vertreter die Polizeistunde einhält.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 366.** Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

Vorschriften über die Sonntagsruhe enthält die GewD. in den §§ 41 a, 55 a, 155 a ff. über den Maifeiertag RGBl. 1919, 393.

Zur übrigen erläßt die Landesgesetzgebung die näheren Vorschriften und bestimmt die in Betracht kommenden Festtage.

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

Das übermäßig schnelle Fahren ist auch für Automobile und Fahrräder nach den dafür erlassenen Landesvorschriften verboten. Vgl. auch Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437—444) §§ 21 ff. und Grundzüge dazu §§ 17, 22.

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;

Aus dem Ausdruck „mutwillig verhindert“ ergibt sich, daß die Handlung vorsätzlich begangen sein muß. Bloßes fahrlässiges Nichtzurückfahren fällt daher nicht unter diese Vorschrift.

4. wer in den Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; Vgl. hierzu noch § 367<sup>11</sup> StGB.

6. wer Hunde auf Menschen heßt;

Nicht zur Strafbarkeit nach dieser Bestimmung gehört, daß der Hund den Menschen verlegt. Kam es zu einer Verletzung, so liegt Körperverletzung unter Umständen mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung vor. Aus dem Ausdruck „heßen“ geht hervor, daß die Übertretung nur vorsätzlich begangen werden kann.

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

1. Unrat sind nicht nur ekelerregende Stoffe, sondern alle Stoffe, welche verunreinigen können, also z. B. auch Farbe, frisch gemischter Kalk.

2. Menschen brauchen nicht getroffen worden zu sein, dagegen müssen die Steine usw. die fremden Häuser auch wirklich erreicht haben.

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

Wird ein Mensch beschädigt, so kann außerdem fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB.) vorliegen.

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

1. Öffentliche Wege und Plätze sind solche, welche dauernd dem allgemeinen Verkehr dienen, einerlei, ob sie im Privateigentum oder Eigentum des Staates oder der Gemeinde stehen.

2. Für Übertretung dieser Vorschrift durch Bedienstete ist unter Umständen der Geschäftsherr strafrechtlich verantwortlich.

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

Die näheren Ausführungsbestimmungen sind durch straßenpolizeiliche Vorschriften gegeben (Radfahrordnungen, Automobilordnungen). S. oben Bem. zu Ziffer 2 dieses Paragraphen.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 366 a.** Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 367.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

Vgl. auch hierzu § 168 StGB.

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

1. Gift ist ein Stoff, der geeignet ist, in kleinen Mengen in den Körper gebracht, vermöge seiner chemischen Beschaffenheit die menschliche Gesundheit zu zerstören. Vgl. auch Bem. 2 zu § 229. Der Handel mit Gift wird durch Landesgesetze geregelt.

2. Die Arzneien, welche dem freien Verkehr entzogen sind, werden von der kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (RGBl. 380), Ergänzungen dazu 1903 (RGBl. 281), 1907 (RGBl. 418, 774) und 1908 (RGBl. 146), in zwei Abteilungen einzeln aufgezählt: das Verzeichnis A enthält Zubereitungen, welche schon ihrer Form wegen (z. B. Abkochungen,

Gemenge, Lösungen, Pastillen, Astringentien) ohne Rücksicht auf die Substanzen, aus denen sie zusammengesetzt sind, dem freien Verkehr entzogen sind, unter der Voraussetzung, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden.

Im Verzeichnis B sind dagegen nur chemische Präparate aufgeführt, die ihrer inneren Beschaffenheit wegen an das Publikum nur in Apotheken verkauft werden dürfen, einerlei in welcher Form sie auftreten und welchen Zwecken sie dienen sollen.

3. Der Großhandel mit Arzneimitteln ist vollständig freigegeben.

4. Der An- und Verkauf von Arzneimitteln und Giften im Umherziehen ist verboten durch §§ 56<sup>2, 9</sup>, 148<sup>7 a</sup> GewD.

5. Für die Errichtung chemischer Fabriken ist § 16 GewD. maßgebend.

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

1. Vgl. hierzu noch §§ 16, 147<sup>2</sup> GewD. über Schießpulverfabriken und Anlagen zur Feuerwerkerei usw.

2. Die hier gegebene Bestimmung findet Anwendung auf die nicht gewerbsmäßige Zubereitung explodierender Stoffe.

3. Für die zu den explodierenden Stoffen gehörenden Sprengstoffe vgl. § 9 des RG. vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. S. 61 ff.).

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

1. Hier wird die Strafbestimmung für Vorschriften über die Art des Verkehrs mit den in § 367 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Stoffen gegeben.

2. Die Landesgesetzgebung regelt den Handel und Verkehr mit Giften.

3. Für die Sprengstoffe vgl. Bem. 3 zu § 367<sup>4</sup> StGB.

4. Vgl. noch die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 93) § 29 und § 5 der Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 (RGBl. 763).

5 a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

Vgl. § 5 II der Postordnung vom 28. Juli 1917 (s. Bem. 4 zu § 367<sup>5</sup> StGB.).

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre

Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt:

1. Aufbewahren heißt lagern bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Das vorübergehende Lagern von Hölzern auf dem Ofen oder Herd ist deshalb nicht strafbar.

2. Hierher gehören Bestimmungen der Landesgesetze über Feuerzeug, Petroleum und Mineralöle.

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

1. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung beschränkt sich neben den §§ 10 und 11 des RG. vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Gemüsmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., auf den Verkauf und das Feilhalten von Getränken und Eßwaren ohne Verschweigung des Umstandes, daß sie verdorben sind, und auf das Feilhalten ohne Anwendung einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.

2. Feilhalten heißt zum Verkauf bereit halten.

3. Tabake gehören nicht hierher.

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

1. Vgl. hierzu § 368<sup>7</sup>. Beamte, die mit Dienstrevolver instruktionsgemäß schießen, machen sich natürlich nicht strafbar. — Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch Stellen auf Privatgrundstücken, ja selbst in Privaträumlichkeiten, die von Menschen besucht zu werden pflegen.

2. Selbstgeschosse sind an von Menschen besuchten Orten angelegte, sofern nur ihr Wirkungskreis (man denke an Entladung durch Tiere) auf solche Orte sich erstreckt, wenn sie auch an Stellen liegen, die von Menschen regelmäßig nicht betreten werden.

3. Ob mit Feuegewehr blind oder scharf geschossen wird, ist für diesen Tatbestand gleichgültig. Patronen sind auch Schießwerkzeuge.

9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

Vgl. noch für Handfeuerwaffen, deren Läufe und Verschlüsse mit einem Prüfungszeichen versehen sein müssen, das RG. vom 19. Mai 1891 (RGBl. S. 109).

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem

Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;

1. Vgl. §§ 223, 223 a, 227 über die Körperverletzung. — über die Bedeutung von „Schlägerei“ Bem. 1 zu § 227, „ohne sein Verschulden“ Bem. 5 ebenda.

2. Der Angriff braucht nicht von mehreren gemacht zu sein. Es darf aber nicht zu einer Körperverletzung des Angegriffenen gekommen sein, sonst findet § 223 a StGB. Anwendung.

11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bössartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

1. Vgl. noch § 366<sup>5</sup> StGB.

2. Ausgebrochene wilde Tiere, die nicht sofort verfolgt werden, sind herrenlos (§ 960 BGB.) und können von jedermann getötet werden.

3. Als bössartige Tiere kommen hier in Betracht: bissige Hunde, schlagende oder beißende Pferde, stoßende Ochsen und Bullen.

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann;

1. Unter Gruben sind Bergwerksgruben gemeint. Weiher, die sich in Bodenvertiefungen aus Regen bilden und wegen ihres Gebrauchs zum Viehtränken oder für Feuergefähr nicht bedeckt werden können, gehören nicht hierher.

2. Als Öffnung kann das Fehlen einer Sprosse in einem Treppengeländer angesehen werden.

3. Strafbar ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Inhaber, der Verwalter.

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

1. Ob das Gebäude an einer öffentlichen Straße liegt oder nicht ist gleichgültig.

2. Auch bloßes Versäumnis in der Ausbesserung oder mangelhafte Ausbesserung fällt unter diese Strafbestimmung.

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

Vgl. auch § 330. — Unter Bauten sind auch Wegebauten sowie Anlagen von Sand- und Lehmgruben, von Steinbrüchen, verstanden. —

Unter Sicherungsmaßregeln sind nicht nur Maßnahmen zum Schutze von Personen, sondern auch zum Schutze von Gebäuden verstanden.

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;

1. Die verschiedenen hier genannten Personen sind nebeneinander strafrechtlich haftbar.

2. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, daß nach dem maßgebenden Landesrecht eine polizeiliche Genehmigung des Baues überhaupt erforderlich ist.

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Auf das Abhalten von Mitbieten oder Weiterbieten bei einer Versteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Schwaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

1. Die Ziff. 3 und 4 des § 368 verfolgen den Zweck, alle Feuerstätten der Häuser, bestehender oder neu errichteter, immer in brandsicherem Zustande zu erhalten.

2. Feuerstätte ist nicht nur die zur Aufnahme des Feuers dienende Vorrichtung, sondern alles, was zur feuersicheren Konstruktion der Ofen und Herde gehört.

4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

1. Vgl. die Bem. zu § 368<sup>3</sup>. — Das Gebot richtet sich an den Hauseigentümer und dessen verantwortlichen Vertreter, nicht aber an den Mieter und Pächter.

2. Auch der ist strafbar, welcher eine bestehende richtig konstruierte Feuerstätte so umgestaltet, daß sie feuergefährlich wird.

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

Nach dieser Vorschrift kann das Tabakrauchen in Scheunen usw. selbst mit verwahrten Tabakspfeifen unter Umständen bestraft werden.

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

Vgl. hierzu noch die Landesforstgesetze.

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuernwehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

Vgl. hierzu noch § 367<sup>8</sup>. — Diese Strafvorschrift soll die bezeichneten Handlungen wegen ihrer Feuergefährlichkeit verhindern. — Ob scharf oder blind geschossen wird, ist gleichgültig.

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

1. Das Gehen über fremde Gärten usw. ist befugt und kann deshalb nicht bestraft werden, wenn der Täter sich auf ein Wegerecht (Dienstbarkeit) oder ein Jagdrecht berufen kann.

2. Der strafbare Tatbestand liegt nur vor, wenn der Täter bewußt unbefugt seinen Weg über den Garten usw. nimmt.

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

1. „Sonstige Befugnis“ besitzen Militärpersonen im Dienst, Gendarmen, Wald- und Jagdhüter.

2. Öffentlicher Weg liegt nur vor, wenn der Weg zum allgemeinen Verkehr für jedermann bestimmt ist. Schneisen im Walde sind nicht ohne weiteres öffentliche Wege. Zum Wege gehören nicht mehr die Böschungen und Gräben.

3. Zur Jagd ausgerüstet ist, wer ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, etwa ein Schießgewehr, so bei sich führt, daß er bei sich bietender Gelegenheit sofort davon Gebrauch machen kann. Daß der Hahn zur Ruhe gestellt oder das Schloß mit einem Taschentuch unvidelt ist, hebt diese Bereitschaft nicht auf.

4. Nicht strafbar ist, wer im Irrtum war, der Jagdberechtigte sei mit dem Betreten einverstanden. Jeder Jäger darf der Meinung sein, der benachbarte Jagdberechtigte gestatte ihm, sein Gebiet zur kurzen Ruhe oder zu ähnlichen Zwecken nahe der Grenze zu betreten.

Mit Unkenntnis oder Irrtum über die Grenzen seines eigenen Jagdgebietes kann sich der Täter wirksam nur entschuldigen, wenn die Unkenntnis oder der Irrtum nicht durch Fahrlässigkeit verursacht ist.

5. „Betroffen wird“ heißt nichts anderes, als daß dem Beschuldigten auf irgend eine Weise nachgewiesen werden muß, er sei auf fremdem Jagdgebiet außerhalb des Weges gewesen.

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

1. Über die Befugnis des Jagdberechtigten, Eier und Junge von jagbarem Federwild auszunehmen, entscheiden die Landesjagdgesetze. Nichtjagdberechtigte machen sich nach § 368<sup>11</sup> strafbar.

2. In Ansehung der Singvögel ist die Vorschrift des § 368<sup>11</sup> durch das Reichsgesetz vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln (RGBl. S. 111, neue Fassung RGBl. 1908, 317) beseitigt und ersetzt.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 369.** Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Personen, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;

1. Die obrigkeitliche Anweisung kann von der Polizeibehörde, dem Untersuchungsrichter, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsvollzieher ausgehen.

2. Die Vorschrift ist in sicherheitspolizeilichem Interesse zum Schutze gegen diebische Angriffe gegeben.

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

Vgl. die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349); die Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 (RGBl. 1911 S. 960); Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße (RGBl. S. 249), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1909 (RGBl. S. 891) und Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (RGBl. S. 120).

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Die Einziehung ist zwingend vorgeschrieben, auch wenn die Unvorschriftsmäßigkeit bis zur Urteilsfällung gehoben sein sollte.

Schöffeng. § 27 Nr. 1 GVG.

**§ 370.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

1. Vgl. § 274 Abs. 2 StGB. — Nach dem hier in Betracht kommenden Tatbestand wird hier über die Grenzen hinausgegangen ohne die Grenzsteine zu verrücken.

2. An öffentlichen Wegen (d. h. solchen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, vgl. § 116 Bem. 2) kann auch derjenige, in dessen Privateigentum der Weg steht, sich der Übertretung schuldig machen. Der Privateigentümer darf sogar seinen Privatweg nicht abgraben, ohne sich nach der vorliegenden Übertretung strafbar zu machen, wenn andern eine Grunddienstbarkeit an diesem Wege zusteht.

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Hüften haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Erlaubnis oder einer Konzession der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

1. Diebstahl gibt es nur an beweglichen Sachen. Die Erde ist aber, solange sie im Grundstück ist, unbeweglich; darum bedurfte es dieser Bestimmung.

2. Auch die Wegnahme von ungestochenem Torf fällt unter diese Strafbestimmung, ebenso das Wegnehmen von Tropfsteingebilden aus Höhlen. — Die unbefugte Aneignung von Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Erlaubnis der Behörde bedarf, ist durch die Landesberggesetze geregelt.

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

1. Wenn der Käufer wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Uniformstücke mittels strafbarer Handlung erlangt seien, dann liegt Hehlerei (§ 259 StGB.) vor. Ist ihm dies nicht nachzuweisen, dann macht er sich nach dieser Übertretungsbestimmung strafbar, selbst wenn die Stücke einwandfreies Eigentum des Verkäufers waren.

2. Armatur ist Ausrüstung zum Kriegsdienst.

4. wer unberechtigt fischt oder krebst;

1. Vgl. § 296 über das Fischen und Krebsen zur Nachtzeit.

2. Der Begriff des Fischens und Krebsens umfaßt alle Handlungen, durch welche Fische, Krebse oder Muscheln aufgesucht und verfolgt werden um sie zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen. Daß dabei Fische oder Krebse erbeutet wurden, ist nicht erforderlich.

3. Die Wegnahme von Fischen, die sich in fremdem Eigentum befinden, aus geschlossenen Gewässern, Fischteichen, Fischkästen ist Diebstahl, vielleicht auch Mundraub, s. § 370<sup>5</sup>.

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

1. Die frühere Genußmittelentwendung (der Mundraub) ist hier durch das Abänderungsgesetz von 1912 zu einer unberechtigten Verbrauchs-

mittelwegnahme (Diebstahl und Unterschlagung) erweitert. Vgl. die Bem. zu § 248 a und § 264 a. Wie § 248 a eine Ausnahme macht von den §§ 242 und 246, so legt § 370<sup>5</sup> Ausnahmen fest von diesen Paragraphen und von § 248 a. Nur kommt bei § 370<sup>5</sup> die Not nicht in Betracht.

Aber auch hier wird noch der volle Tatbestand des § 242 (Diebstahls) und des § 246 (Unterschlagung) verlangt. Die Eigenart der Übertretung liegt lediglich in der Eigenschaft, der Menge und dem Wert des Weggenommenen. Der Diebstahl von Nahrungs-, Genuß- und Verbrauchsmitteln bleibt Übertretung, auch wenn er mittels Einbruchs, Einsteigens, Erbrechen von Behältnissen, falschen Schlüsseln begangen ist. Nur wird in solchen Fällen auch noch Hausfriedensbruch und vielleicht Sachbeschädigung (zerstörte Türen, Schränke usw.) vorliegen.

Werden die Nahrungs-, Genuß- und Verbrauchsmittel mittels Gewalt weggenommen, so liegt Raub vor (§ 249 StGB.).

Rückfall, § 244, wird durch diese Übertretung nie begründet.

2. Nahrungsmittel sind die der Ernährung des menschlichen Körpers in fester oder flüssiger Gestalt dienenden Mittel, auch wenn noch vorherige Zubereitung erforderlich ist. Also gehören hierher: rohe, noch auf dem Acker befindliche, nicht untergepflügte Saatkartoffeln, Backhese, lebende Tiere, Fische.

3. Genußmittel sind Gegenstände, die dem menschlichen Körper zugeführt und dadurch verbraucht werden: Zigarren, Tabake.

4. Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs sind Brennholz (aber nicht Bauholz), Kohlen und sonstiges Brennmaterial, Beleuchtungsmittel, Seilmittel, Nähmaschinen und ähnliches. Geld kommt hier nicht in Betracht. Handtücher und überhaupt Wäschestücke gehören nicht hierher. Ebenjowenig Brotarten.

Biehfutter zum alsbaldigen Verbrauch in der eigenen Wirtschaft gehört hierher. Vgl. auch § 370<sup>6</sup>.

5. Bei der Einschätzung, ob unbedeutender Wert oder geringe Menge vorliegt, ist auf die Verhältnisse des Geschädigten und des Täters, auch auf eine Mehrheit von Tätern, unter die sich das Weggenommene verteilt, Rücksicht zu nehmen und weitherzig zu verfahren. Selbst 15 Flaschen Wein wurden noch als geringe Menge, 56 Heringe als von unbedeutendem Wert angenommen. Wenn ein Gefäß mitgenommen wird, auf welches sich die Zueignungsabsicht nicht richtet, so ändert sich daran nichts, daß nur diese Übertretung vorliegt. So ist es Mundraub, wenn ein Faß Bier gestohlen wird, wobei es dem oder den Tätern aber nur auf das Getränk ankommt. — Bei Bestimmung des Werts ist der allgemeine Wert zugrunde zu legen (z. B. bei einem Spunde, der dann von dem Diebe zum Schlachten um geringes Geld verschleudert wird).

6. „Zum alsbaldigen Verbrauch“ ist die Wegnahme erfolgt, wenn der Täter ein augenblickliches Bedürfnis oder Gelüst befriedigen wollte. Dabei braucht aber das Verzehren usw. nicht an Ort und Stelle zu erfolgen, ja es kann sogar, wie schon erwähnt (oben Bem. 2), noch eine Zubereitung, bei lebenden Tieren ein Töten und Abziehen vorhergehen. Dagegen ist die Handlung gemeiner Diebstahl, wenn der Täter Vorräte ansammeln wollte oder mit der Absicht das Gestohlene zu verkaufen oder damit sein Eigentum zu schmücken (z. B. Rosensträucher für seinen Garten) die Sachen weggenommen hat.

Übertretung bleibt es aber, wenn der Täter bei der Wegnahme auch daran dachte, seiner Familie oder seinen Hausgenossen den Mitgenuß zu verschaffen. Aus Not braucht nicht gehandelt zu sein wie bei § 248a.

7. Zur Verfolgung ist Strafantrag erforderlich s. Abs. 2 des § 370.

8. Abs. 2 der Ziff. 5 bringt den § 247 Abs. 2 StGB. auch hier zur Anwendung. Mittäter, die zu dem Verletzten nicht in dem Verwandtschaftsverhältnis stehen, werden bestraft. Der Anstifter bleibt aber wie der Täter selbst straflos, auch wenn er nicht Verwandter ist.

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

1. Ein Diebstahl liegt hier nicht vor, weil die Zueignungsabsicht fehlt.

2. Zum Vieh gehört Groß- und Kleinvieh, auch Federvieh.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

## Anhang.

### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.

#### Vorbemerkung.

Die erkennenden Gerichte in Strafsachen sind:

- die Schöffengerichte,
- die Strafkammern,
- die Wuchergerichte (vorübergehend),
- die Schwurgerichte,
- das Reichsgericht.

Der Amtsrichter allein kann in gewissen besonderen Fällen Urteile erlassen (§ 211 Abs. 2 StPD.) und durch schriftlichen Strafbefehl Strafen festsetzen (§ 447 StPD.). Die Strafsenate der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts kommen noch als Rechtsmittelinstanzen in Betracht.

Über die für die Zuständigkeit wichtige Dreiteilung aller strafbaren Handlungen gibt § 1 StGB., über das Höchst- und Mindestmaß der einzelnen Strafarten geben §§ 14—29 StGB. Auskunft. Es sind in Strafsachen der Regel nach nur zwei Rechtszüge (Instanzen) vorhanden. Nur in Schöffengerichtssachen gibt es zuerst eine Berufung an die Strafkammer und dann noch ein Rechtsmittel, Revision, an die Oberlandesgerichte, in Bayern an das Oberste Landesgericht. Die Revision ist aber nur eine Rechtsberufung, die eine Wiederholung der Beweisaufnahme nicht zuläßt (s. u. §§ 354, 374 StPD.).

Auf die bisher der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen finden die allgemein gültigen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren Anwendung (RGBl. 1921 S. 1579).

In Bezirken, in denen auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung einem Regierungskommissar oder einem Militärbefehlshaber übertragen ist oder übertragen wird, können außerordentliche Gerichte gebildet werden. Die Bildung der außerordentlichen Gerichte erfolgt auf Anordnung des Reichsministers der Justiz, der auch die Amtsbezirke der einzelnen Gerichte und ihren Sitz bestimmt. Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (RGBl. 371—374).

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Straf-

gesetzbuch und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

3. für Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden;
  - 3a. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
  - 3b. für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuches;
  - 3c. für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
  - 3d. für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291, 298 des Strafgesetzbuchs, sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175);
  4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen dreitausend Mark nicht übersteigt;
  5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen dreitausend Mark nicht übersteigt;
  6. für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt;
  7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt;
  - 7a. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen dreitausend Mark nicht übersteigt, und für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt;
  8. für das Vergehen der Begünstigung sowie für die Vergehen und Verbrechen der Fälschung in den Fällen des § 258 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf die sich die Begünstigung oder die Fälschung bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.
1. Durch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, die alle unter obigen § 27 fallen, wird an der Zuständigkeit des Schöffengerichts

gerichts auch dann nichts geändert, wenn die Höhe der Wertsumme maßgebend ist wie in den Ziffern 4—7 oben.

2. Die Strafverfolgung in allen oben aufgeführten Sachen obliegt dem Amtsanwalt.

3. Zu Ziffern 4—6 ist zu merken, daß der Versuch dieser Vergehen dann vor das Schöffengericht gehört, wenn der Wert der in Betracht kommenden Sache, auf die es bei der strafbaren Handlung abgesehen war, 3000 M nicht überstiegen hätte. Ist auch eine annähernde Ermittlung des Wertes nicht möglich, so muß die Zuständigkeit der Strafkammer angenommen werden. Diebstahl und Betrug im wiederholten Rückfalle gehören seit dem Entlastungsgesetz vom März 1921 bei einem Wert bis zu 3000 M vor die Schöffengerichte, bei höherem Wert können sie an die Schöffengerichte überwiesen werden. Amtsunterstellungen sind von der Strafkammer abzuurteilen.

Notentwendung und Notbetrug (§§ 248 a, 264 a StGB.) fallen immer unter die schöffengerichtliche Zuständigkeit nach § 27 Ziffer 2.

**§ 29.** Für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, kann der Staatsanwalt vorbehaltlich des § 74 die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Das gleiche gilt für die Verbrechen des Diebstahls und Betrugs (§§ 243, 244, 264 des StGB.), die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

1. Neben der durch § 27 begründeten Zuständigkeit kennt das Gesetz auch eine durch Überweisung hergestellte Zuständigkeit, welche bei gewissen Vergehen und Verbrechen Platz greift, für deren Aburteilung eigentlich die Strafkammern zuständig sind.

Die Überweisung darf nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Maßregel soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen über ihre Angemessenheit zwischen Staatsanwaltschaft und dem eigentlich zuständigen Gericht Einverständnis besteht. Die Behandlung der Sache erfolgt bis zur Überweisung durch den Staatsanwalt und nicht den Amtsanwalt.

2. Das Reichsgesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 (RGBl. Nr. 202 S. 1037) ist durch Art. VII des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) aufgehoben. Die Bestimmungen dieses neuesten Gesetzes sind in den Gesetzestext eingearbeitet.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
  2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
  3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
  4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
  5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
  6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
  7. für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.
1. Zu Ziffer 1 vgl. § 27 und § 29 (Überweisung an das Schöffengericht).
2. Die Ausnahme für die Verbrechen der §§ 86, 100 und 106 wurde wegen der politischen Natur dieser strafbaren Handlungen gemacht.
3. Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchgerichte). Vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909). Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

#### Artikel I.

§ 1. Für den Bezirk eines jeden Landgerichts wird ein Wuchgericht zur schnellen Aburteilung folgender Straftaten eingesetzt:

1. Der Verbrechen und Vergehen gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (RGBl. S. 112) in der Fassung des Artikel II § 1 dieser Verordnung;
2. der Verbrechen und Vergehen wider die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) und der Vergehen gegen sonstige Vorschriften, welche die Überschreitung von Höchstpreisen mit Strafe bedrohen;
3. der Verbrechen und Vergehen nach Artikel II §§ 2, 3 dieser Verordnung;

4. der Vergehen gegen § 5 der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) in der Fassung des Artikel III Nr. 2 dieser Verordnung.

Das Wuchgericht ist ferner zuständig für andere nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder der Strafkammern gehörige Straftaten, insbesondere Bestechungen und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Gegenständen, soweit sie in der Absicht begangen sind, eine im Absatz 1 bezeichnete Straftat vorzubereiten oder zu fördern oder den Täter zu begünstigen.

Daß dieselbe Handlung noch ein anderes Strafgesetz verletzt steht der Zuständigkeit des Wuchgerichts nicht entgegen.

§ 2. Die Staatsanwaltschaft soll nur solche Strafsachen vor die Wuchgerichte bringen, welche sich zur schnellen Aburteilung eignen.

Bevor der Staatsanwalt das Verfahren wegen einer Straftat der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Art einstellt, soll er der Behörde oder Bewirtschaftungsstelle Gelegenheit zur Äußerung geben, die den Verkehr mit dem Gegenstande zu überwachen hat, auf den sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 7. Bei dringendem Verdacht einer Straftat der in § 1 Absatz 1, 2 bezeichneten Art darf im Verfahren vor den Wuchgerichten und vor den ordentlichen Gerichten der Beschuldigte wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft genommen werden, ohne daß der Verdacht der Flucht einer weiteren Begründung bedarf. —

Hierzu Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchgerichte). Vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909).

Hierzu ist noch das Reichsgesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (RGBl. S. 2107) erlassen, von dem folgende Bestimmungen hier einschlagen:

§ 1. Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen Preistreiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände schuldig macht, wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens zwanzigtausend Mark bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 2. Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen,

1. wenn der Täter aus Habgucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt;

2. wenn der Täter durch Preistreiberei aus Habgucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet;

3. wenn es der Täter unternimmt, Vieh, Lebensmittel, Futtermittel oder Düngemittel ins Ausland zu verschleusen, es sei denn, daß es sich um geringfügige Werte handelt.

§ 6. Für die Verbrechen des § 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig.

§ 7. Bestrafungen wegen der bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutze

einer Verkehrsregelung erlassen sind, finden nicht mehr statt, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist.

4. Die Wuchergerichte werden zu gegebener Zeit vom Reichsjustizminister mit Zustimmung des Reichsrats außer Kraft gesetzt.

**§ 74.** Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für die nach § 145 a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen;
- (2. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Rauffahrtschiffe usw.);
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes usw., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

1. Die sämtlichen hier aufgeführten Handlungen sind Vergehen. Sie sollen aber wegen ihrer Schwierigkeit oder Wichtigkeit nur von der Strafkammer abgeurteilt werden mit Ausschluß der Überweisung an das Schöffengericht.

2. Die Ziffer 2 ist aufgehoben durch § 29 des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtschiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319).

3. Die Ziffer 4 betrifft unzulässige kirchliche Eheschließungen.

4. Die Ziffer 5 umfaßt betrügerische Manipulationen von Vorstandsmitgliedern einer Bank.

**§ 76.** Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte.

Wegen der Berufung vgl. § 354 StPD. (unten).

**§ 79.** Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

**§ 80.** Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

1. Die Zuständigkeit der Strafkammern ergibt sich aus § 73 Ziffer 2—7, die des Reichsgerichts aus § 136 Ziffer 1.

2. In Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg sind die Schwurgerichte auch für gewisse durch die Presse begangene strafbaren Handlungen zuständig.

**§ 81.** Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

**§ 136.** In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht kasse fließender Abgaben und Güste ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

Auch nach dem Reichsgesetz gegen Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 ist das Reichsgericht zuständig. (S. oben bei § 92 StGB.)

Bei Verbrechen oder Vergehen, die ein Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hat, ist das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig.

Der Oberreichsanwalt ist verpflichtet, nach deutschem Rechte strafbare Handlungen der bezeichneten Art auch dann zu verfolgen, wenn die Tat im Ausland begangen und durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist.

Das Verfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt nach den Vorschriften, die für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster und letzter Instanz gelten.

Die Geschäfte, die in § 72 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, erledigt der erste Strafsenat des Reichsgerichts.

Das Hauptverfahren findet vor einem der übrigen Strafsenate des Reichsgerichts statt. Reichsgesetz vom 18. Dezember 1919 (RGBl. 2125). Ergänzung dazu vom 12. Mai 1921 (RGBl. S. 508).

**§ 143.** Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

In Preußen ist nach Art. 16 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte bei einer Anzahl von Amtsgerichten die Bearbeitung der Vergehenssachen der Staatsanwaltschaft des Landgerichts übertragen.

**§ 148.** Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

**§ 153.** Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Vgl. hierzu § 159 StPD.

## Auszug aus der Strafprozeßordnung.

### Vorbemerkung.

Die §§ 51—54 handeln von der Zeugnispflicht bei gerichtlichen Vernehmungen. über die außergerichtlichen, insbesondere die polizeilichen Vernehmungen s. unten bei § 161.

**§ 51.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

Wegen der Verwandtschaften vgl. die Bemerkungen bei § 51 StGB.

**§ 52.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

**§ 53.** Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für

die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

Der Ausdruck „öffentliche Beamte“ ist in weitestem Sinne zu verstehen. Gemeint sind die Beamten aller Dienstgrade. Auch Gemeindebeamte gehören hierher. Bei Zweifelsfällen, ob der Gegenstand der Vernehmung ein solcher ist, auf den sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, beschließt die vorgesetzte Dienstbehörde, deren Entscheidung für den Richter maßgebend ist.

Polizeibeamte können sich allgemein für ermächtigt erachten über ihre Wahrnehmungen bei strafgerichtlichen Ermittlungen auszusagen. Sache der vorgesetzten Behörde ist es in besonderen Fällen geltend zu machen, daß aus dienstlichen Gründen die Pflicht der Amtsverschwiegenheit Platz greift.

**§ 54.** Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Vorbemerkung: Die folgenden Bestimmungen handeln von der Herbeischaffung der Beweismittel und der Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen. Als Mittel dazu werden geregelt: der Zwang zur Herausgabe (§ 95 Abs. 2), der nur dem Richter zusteht, die Durchsuchung, das Ersuchen an Behörden (insbesondere die Post) um Herausgabe.

Wenn die Sachen nicht freiwillig herausgegeben werden, bedarf es der Beschlagnahme.

Die Durchsuchung dient weiter auch noch zur Ermöglichung der Ergreifung des Beschuldigten (§§ 102—104).

**§ 94.** Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Stillschweigende Einwilligung genügt, um die Gegenstände ohne weiteres in Verwahrung nehmen zu können.

**§ 95.** Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

**§ 97.** Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen, der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

Beschuldigter heißt soviel wie Verdächtiger.

Die hier bezeichneten Mitteilungen, mit anderen Worten Korrespondenz zwischen Beschuldigten und Verwandten, Geistlichen, Verteidigern und Ärzten, sind überhaupt der Beschlagnahme entzogen. Werden sie aber freiwillig herausgegeben, so ist ihre Verwahrung statthaft. Die in Händen des Beschuldigten selbst befindlichen Papiere unterliegen sämtlich der Beschlagnahme.

**§ 98.** Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlagnahme genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der

Militärbehörde, und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

1. Nur die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch die Landesregierungen ernannten Polizei- und Sicherheitsbeamten (vgl. oben § 153 StGB.) sind in Absatz 1 gemeint. Andere Polizeibeamte können nur beschlagnahmen, wenn sie aus Gründen der Wohlfahrt oder Sicherheit des Publikums handeln.

2. Die richtliche Bestätigung wird nur ganz ausnahmsweise von den Polizeibeamten direkt nachgesucht, wenn der Richter leichter erreichbar ist, sonst immer durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft.

3. Dem auf frischer Tat Betroffenen dürfen Sachen, die er bei sich führt, abgenommen werden. Da aber jedermann befugt ist, einen auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten festzunehmen, so können einem solchen von jedem Beliebigen die Sachen abgenommen werden.

**§ 99.** Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

**§ 100.** Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

Die in den §§ 99 und 100 behandelte Postbeschlagnahme, die sich auf alle Sendungen: Briefe, Karten, Pakete und Telegramme, bezieht,

kann nur vom Richter oder Staatsanwalt veranlaßt werden. Sie ist eine Ausnahme von der sonst auf das Strengste durchzuführenden Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. Die Polizeibeamten können diese Beschlagnahme nur anregen bei der Staatsanwaltschaft oder dem Richter.

**§ 102.** Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Helfer verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Selbstverständliche Voraussetzung jeder Durchsuchung ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen sei. Sie ist aber zulässig bei jedem Verdächtigen und wird wohl häufig die erste Maßregel des Angriffs sein; s. oben Bem. 3 zu § 98.

**§ 103.** Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Eine Befragung oder Aufforderung der betroffenen Person die Spuren zu zeigen oder die Gegenstände herauszugeben ist nicht vorgeschrieben. Sie wird aber, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, Obliegenheit des die Durchsuchung leitenden Beamten sein, weil dadurch eine freiwillige Herausgabe oder die Widerlegung der Annahme möglich wird, daß die Voraussetzungen der Durchsuchung gegeben seien.

**§ 104.** Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche

der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Polizeiaufsicht vgl. §§ 38, 39 StGB.

**§ 105.** Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

Die Anordnung der Durchsuchung kann auch von dem Amtsanwalt ausgehen. Die in Absatz 2 vorgeschriebene Zuziehung von Urkundspersonen wird aber nur entbehrlich, wenn der Staatsanwalt selbst oder sein mit Staatsanwaltsbefugnissen ausgerüsteter Vertreter anwohnt. Räume der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Art dürfen ohne richterliche Anordnung betreten werden, auch wenn Gefahr nicht im Verzuge ist. — Auf Einhaltung der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Beschränkungen kann der Berechtigte verzichten.

**§ 106.** Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Untersuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

Die Durchsuchung muß mit möglichster Schonung, aber so gründlich als nur möglich vollzogen werden. Sie hat nur dann einen Wert, wenn Sicherheit gegeben ist, daß alles geschehen ist, was getan werden konnte.

**§ 107.** Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

**§ 108.** Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

**§ 109.** Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 110.** Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Weidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Papiere ist hier im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt alle Arten von Schriftstücken, auch Handlungs- und Rechnungsbücher, nicht aber Drucksachen. Wenn die Papiere gehören, ist gleichgültig. Zur Durchsicht ist ausdrückliche Genehmigung erforderlich. Der vorsichtige Beamte wird sie sich daher schriftlich oder vor Zeugen geben lassen.

**§ 111.** Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Schon vor Beendigung der Untersuchung sind alle Sachen zurückzugeben, deren Verwahrung nicht mehr erforderlich erscheint.

**§ 112.** Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

1. Der § 112 findet nach seinem Wortlaut nur Anwendung auf den Angeschuldigten, d. h. den vom Strafverfahren Betroffenen, gegen den

schon die öffentliche Klage erhoben ist durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder Einreichung der Anklageschrift. Durch § 127 Abs. 2 sind seine Bestimmungen aber auch für die dem Polizeibeamten zustehende vorläufige Festnahme für anwendbar erklärt.

2. Als sichernde Maßnahme kommt nur die Haft in Betracht. Eine andere Art von Freiheitsentziehung, z. B. der Hausarrest, ist nicht erwähnt und könnte deshalb nur ganz ausnahmsweise, etwa bei schwerer Erkrankung des Beschuldigten, in Betracht kommen.

3. Was Verbrechen ist, besagt der § 1 StGB. Heimatlose sind solche Leute, die keinen Wohnsitz und keinen bleibenden Aufenthalt haben, z. B. umherziehende Künstler. Wegen der Landstreicherei vgl. Bem. zu § 361 Ziffer 3 StGB. Ausländer heißt natürlich Reichsausländer.

**§ 113.** Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

1. Bei den hier genannten geringfügigen strafbaren Handlungen (Übertretungen und Vergehen, welche nur mit Geldstrafe bedroht sind, § 1 StGB.) ist die Untersuchungshaft erheblich eingeschränkt. Gefahr der Tatbestandsverdunkelung (sog. Kollusionsgefahr) kann hier nie die Verhängung der Untersuchungshaft begründen, sondern nur Fluchtverdacht.

2. über Polizeiaufsicht vgl. § 38 StGB. Die Übertretungen, wegen deren Überweisung an die Landespolizeibehörde möglich ist, siehe in § 361 Ziffer 3—8 und § 285 a StGB.

**§ 114.** Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund zur Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht tunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

**§ 115.** Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

Um die Einhaltung der in § 114 Abs. 3 und § 115 festgesetzten Bekanntmachungs- und Vernehmungsfrist zu ermöglichen, hat der Polizei-

beamte, welcher den Haftbefehl vollzogen hat, die Vorlage der Meldung tunlichst zu beschleunigen. Sonn- und Feiertage machen keine Ausnahme. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Ergreifung, sondern der Einlieferung in das Gefängnis, welches zur endgültigen, nicht etwa nur vorübergehenden Unterbringung bestimmt ist.

**§ 127.** Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig.

1. Hier wird die ohne richterlichen Befehl mögliche vorläufige Festnahme behandelt, zu der die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten, auch wenn sie nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, befugt sind. Zulässig ist sie, wenn nach den §§ 112, 113 oben ein Haftbefehl erlassen werden könnte und die Ergreifung so dringlich ist, daß sie nicht bis zur Entscheidung des Richters aufgeschoben werden kann.

2. Beim Antreffen oder der Verfolgung auf frischer Tat ist jedermann, also auch der Polizeibeamte, zur Festnahme berechtigt, auch wenn die Voraussetzungen des Haftbefehls (s. oben §§ 112, 113) nicht vorliegen.

3. Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen der Polizeibeamte befugt ist, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine Person in Gewahrsam zu nehmen, bleiben von der Strafprozeßordnung unberührt.

4. Wenn eine vorläufige Festnahme erlaubt wäre, so kann auch eine andere Polizeibehörde oder ein benachbarter Polizeibeamter telegraphisch oder telephonisch um die Festnahme ersucht werden. Nur Steckbriefe können lediglich von dem Richter oder dem Staatsanwalt auf Grund eines Haftbefehls erlassen werden. Ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief ergehen lassen, wenn ein Festgenommener entweicht (§ 131 StPD.).

**§ 128.** Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

Die Vorführung muß so schnell als möglich, aber nicht unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirkes erfolgen. Der Polizeibeamte wird den Verhafteten zuerst seiner Behörde einliefern, die dann das weitere Erforderliche veranlaßt. Auch der Staatsanwaltschaft kann der Festgenommene vorgeführt werden, die ihn dann mit ihren Anträgen vor den Richter bringen läßt.

Vorführen heißt, den Verhafteten dem Richter unter Meldung des Sachverhalts zur Verfügung stellen.

**§ 132.** Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist der, die möglichst schnelle Freilassung im Falle eines Irrtums oder einer Verwechslung herbeizuführen. Will der Festgenommene tunlichst schnell dem Amtsrichter, welcher den Haftbefehl erlassen hat, vorgeführt werden, so ist dem stattzugeben. Der nächste Amtsrichter ist derjenige, welcher am schnellsten zu erreichen ist, einerlei ob er der Richter des Ergreifungsbezirks ist oder nicht.

**§ 156.** Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

1. Alle deutschen Behörden und Beamten, wie sie in Abs. 1 bezeichnet sind, müssen ohne Rücksicht auf ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit schriftliche wie mündliche Anzeigen und Anträge entgegennehmen und an die zuständige Stelle weiter leiten.

2. Zu Abs. 2 vgl. § 61 StGB. und die Bemerkungen dazu.

**§ 157.** Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und

Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

1. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die Entscheidung darüber, ob es in einem so wichtigen Falle einer gerichtlichen Tatbestandshebung oder der näheren Ermittlung der Todesart bedürfe, den einzelnen Polizeibehörden nicht überlassen werden kann. Die Entscheidung muß vielmehr in allen Fällen einer Justizbehörde vorbehalten bleiben.

2. Ein nicht natürlicher Tod liegt auch vor, wenn jemand an dem Bisse eines Tieres, an Blüßschlag oder an irgend einer Verletzung mit darauffolgendem längern oder kürzern Krankenlager gestorben ist. Auch das Ersticken an einem Speisebrocken gehört zu den gewaltsamen Todesfällen. Auch Selbstmord verpflichtet zur Anzeige.

3. Die Anzeige ist an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (nicht an den Amtsanwalt) oder an den Amtsrichter zu machen, je nachdem die eine oder die andere Behörde schneller erreichbar ist. Wenn beide Behörden den gleichen Sitz haben, ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu richten.

4. Neben der Anzeigepflicht hat die verpflichtete Behörde auch die Sorge den Leichnam bis auf weiteres sicher zu stellen und alle Veränderungen an demselben oder seiner Umgebung hintanzuhalten.

**§ 159.** Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlung jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Vgl. hierzu § 153 GVG. oben. Ob die eigene oder eine fremde deutsche Staatsanwaltschaft das Ersuchen stellt, ist gleichgültig.

**§ 161.** Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Ausschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

1. Eine allgemeine Rechtspflicht, von den Polizeibehörden und den Organen der Polizei in betreff begangener Straftaten sich als Zeuge vernehmen zu lassen oder anfragenden Beamten derselben Rede und Antwort zu stehen, besteht nicht. Entstehen durch Zeugnisverweigerungen Hindernisse, so muß sich die davon benachrichtigte Staatsanwaltschaft an den Amtsrichter mit ihren Anträgen wenden. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes können aber behufs Feststellung der Persönlichkeit der bei der Straftat gegenwärtig gewesenen Personen zur Festnahme und Vorführung derselben schreiten, falls diese die Absicht sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen, und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten der Beamten vereitelt werden kann.

2. Landesgesetzlich besteht aber eine erzwingbare Pflicht geladener Personen zum Erscheinen vor der Polizeibehörde.

**§ 163.** Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Zu diesen Untersuchungshandlungen gehört auch die Erlassung von Haftbefehlen und Steckbriefen. Es sind deshalb die Meldungen in Fällen bei denen die Erlassung des Haftbefehls eilt, dem Amtsrichter vorzulegen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht den gleichen Amtssitz hat.

**§ 197 a.** Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 GVG. begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen.

**§ 354.** Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte.

**§ 355.** Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündigung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündigung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

**§ 374.** Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Vgl. oben die Vorbemerkung vor dem Auszug aus dem GVG.

**§ 414.** Im Wege der Privatklage können von dem Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. das Vergehen des Hausfriedensbruches im Falle des § 123 StGB.;
2. die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187, 189 StGB., wenn nicht eine der in § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a Abs. 1 und des § 230 StGB., sofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist;
4. das Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 StGB.;
5. das Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 StGB.;
6. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 StGB.;
7. alle nach dem Gesetze gegen den unlautern Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind.

Die gleiche Befugnis steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Streitigkeiten vertreten werden.

**§ 416.** Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

1. Von Beleidigungen, die hierher gehören, handeln die §§ 185—187, 189 StGB. Die Antragsdelikte der §§ 103, 104 sowie die Ermächtigungsdelikte, §§ 99, 101, 197 StGB., werden stets von der Staatsanwaltschaft verfolgt.

2. Die Personen, welche selbständig auf Bestrafung Antrag stellen können, sind aus den §§ 195, 196, 232 Abs. 3 StGB. zu ersehen.

3. Minderjährige über 18 Jahre, welche selbständig Strafantrag stellen können (§ 65 StGB.), sind zur Privatklage nicht berechtigt, weil

sie einen gesetzlichen Vertreter haben, wohl aber Ehefrauen. Gesetzliche Vertreter haben noch die wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten.

4. Der zur Privatklage Berechtigte ist stets befugt, bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage zu stellen, und er muß, wenn er dies tut, einen Bescheid bekommen. Durch seinen Antrag wahrt er die vorgeschriebene Antragsfrist, auch wenn nachher die Staatsanwaltschaft ablehnt.

5. Ob ein öffentliches Interesse vorliegt, entscheidet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Sie kann darüber sofort nach Stellung des Antrages oder nach Anstellung von Ermittlungen entscheiden.

**§ 447.** Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrages gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Überweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Gegen einen Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

## A.

- Abbildungen, unzüchtige 80, 81.  
 Abdruck von Stempeln 188.  
 Abermalige Verurteilung nach Bestrafung im Ausland 4.  
 Abgaben, ungerechtfertigte 184.  
 Abgeordneten, Redefreiheit 5.  
 Abhänge, unverwahrte 201.  
 Abirrung des Schlags 22, 91, 98, 103.  
 Abpfügen 205.  
 Abreißen öffentlicher Bekanntmachungen 52.  
 Abschriften von Urkunden 133.  
 Absicht beim Diebstahl 112.  
 — rechtswidrige 132.  
 — zu beleidigen 82, 86.  
 Absichtlich zum Nachteil handeln 130.  
 Absperungsgebote 172.  
 Abtreibung 93.  
 Abtretung von Forderungen gegen Minderjährige 155.  
 Abzahlungsgesetz 147.  
 Acker, unbefugte Betretung 204.  
 Adelsprädikate 189.  
 Adoptivverwandtschaft 19, 99, 193.  
 Ähnde Flüssigkeit, Gegenstände 99, 199.  
 Aktenvernichtung 52.  
 Aktien 60.  
 Aktiengesellschaftsvorstand im Konkurs 143.  
 Almosen 192.  
 Alter, jugendliches 22, 23.  
 Amerikanisches Duell 88.  
 Amt 96, 103.  
 Ämter, öffentliche 11, 168.  
 Amtliche Berufung auf Eid 62.  
 Amtliche Siegel erbrechen 53.  
 Amtlich verwahrte Urkunden, Akten 52.  
 Amtsausübung, rechtmäßige 18, 41.  
 — unbefugte 51, 52.  
 — Kleidung 189.  
 — -pflicht 96.  
 — -unterschlagung 182.  
 — -verschwiegenheit 184.  
 — -zeichen 189.  
 Anbieten zum Verbrechen 16.  
 Andenkenbeschimpfung 84.  
 An der Person verübte Gewalt 44.  
 Androhung eines Verbrechens 109.  
 — gemeingefährl. Verbrechens 49.  
 Anfang der Ausführung 12.  
 Angehörige, bestohlen 19, 117, 208.  
 — betrogen 126.  
 — Jagdvergehen 150.  
 — sachbeschädigt 159.  
 Ankauf gestohlener Sachen 124.  
 Anlagenbeschädigung 160.  
 Annahmung öffentlichen Amtes 51.  
 Annahme an Kindes Statt 19.  
 Annoncenbetrug 129.  
 Anrechnung im Ausland vollzogener Strafen 4.  
 Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen 50, 51.  
 — von Soldaten 41.  
 — zum Zweikampf 90.  
 Anschuldigung, falsche 65.  
 Anschbringen bei Hehlerei 125.  
 Anspeien 97.  
 Anstalten, unbefugt errichten 189, 190.  
 Ansteckende Krankheiten 171, 172.  
 Ansteckung, syphilitische 97, 172.  
 Ansteckungsstoffe 102, 172.  
 Anstiftung 15, 17.  
 — durch Mehrere 15.

- Anstiftung, eines Nichtbeamten zum Beamtenvergehen 15.  
 Anteilscheine zu Losgesellschaften 147.  
 Antrag bei Körperverletzung 103.  
 Antragsfrist 23.  
 Anvertraute Sache 117.  
 Anwendungsgebiet des Strafgesetzes 2.  
 Anwerben für ausländische Macht 55.  
 Anzeige bei einer Behörde 65.  
 Apotheker, offenbaren Geheimnis 154.  
 Arbeitshaus 146, 194.  
 Arbeitsstehen 192.  
 Argernis durch Gotteslästerung 66.  
 — durch Tierquälerei 191.  
 — durch Unzucht 79.  
 Artilleriemunition 149.  
 Arzneihandel 198, 199.  
 Arzt tötet rechtmäßig 91.  
 — stellt Zeugnis aus 139.  
 — treibt ab rechtmäßig 91.  
 Ärzte beim Zweikampf 90.  
 — mißhandeln 99.  
 — Unzucht 72.  
 — verraten Geheimnis 154.  
 Ärztliche Operationen 91, 94, 96, 98.  
 — Zeugnisse, falsche 139, 140.  
 Arrestlokal 160.  
 Attacke 88.  
 Auf der Stelle erwiderte Beleidigung 87.  
 Aufforderung zum Hochverrat 31.  
 — zum Ungehorsam 40.  
 — zum Verbrechen 16.  
 Auflauf 43.  
 Aufruhr 52.  
 Aufseher einer Jagd 44.  
 Aufstand erregen 32.  
 Aufsteigende Linie der Verwandten 97.  
 Auktionator 131.  
 Ausbenterische Zuhälterei 78.  
 Ausbeutung von Schuldnern 156.  
 Ausführung 12.  
 Ausgeben falschen Geldes 59.  
 Ausgewiesener kehrt zurück 191, 194.  
 Ausland 4, 24.  
 — im A. begangene strafbare Handlungen 3, 5.  
 — im A. begangene Übertretungen 4.  
 — im A. erfolgte Verurteilung 3.  
 Auslandsverbrecher 3.  
 Ausländer als Landesverräter 33.  
 Ausländer ausgewiesen 191, 194.  
 — fischen unberechtigt 152.  
 Auslieferung eines Deutschen 4.  
 Auslagenerpressung 179.  
 Ausfah 172.  
 Aussetzung 95.  
 Auspielung 146.  
 Auswanderungsgesetz 77, 106.  
 Auswanderung Wehrpflichtiger 54.  
 Auswanderungsverleitung 57.  
 Auswärtiges Amt 184.  
 Ausweisung 191.  
 Außerordentliche Gerichte 209.  
 Automaten 144.  
 Automobile 197, 198.
- B.
- Bahnangestellte 168  
 Bahnhofrestauration 196.  
 Banden-Diebstahl 113, 114.  
 — Raub 119.  
 Bankerott 140.  
 — Unterstützung 142.  
 Bankhalter 145.  
 Banknoten 58, 59, 60.  
 Bartausrückung 97.  
 Bauernfängerei 128.  
 Bäume, eingepflanzte 54.  
 Baupolizei 202.  
 Bautengefährdung 173.  
 Beamtenbegriff 186  
 — -beleidigung 86, 87.  
 — -nötigung 42.  
 — -unzucht 72.  
 — -verbrechen 174.  
 Beamte lassen Gefangene entweichen 180.  
 — öffentlichen Glaubens 181.  
 — verleiten Untergebene 186.  
 Beamter nötigt 177.  
 Bedrohung 108, 109.  
 Beerdigungen 198.  
 Befehl eines Vorgesetzten 18.  
 Beförderung der Unzucht 76.  
 Beförderungsmittel 165.  
 Befreiung von Gefangenen 45, 180.  
 Befriedetes Besitztum 47.  
 Begehungsort 2.  
 Begräbnisstätten 68, 198.  
 Begünstigung 122.  
 Behältnis 112, 114.  
 Behörde 41, 65.

Behördenstrafantrag 87.  
 Beihilfe 16.  
 — zu fahrlässigen Handlungen nicht möglich 16.  
 Beischlaf 72.  
 — gewaltfamer 74, 75.  
 — mit Geisteskranken 74.  
 — zwischen Verwandten 71.  
 Beiseiteschaffen von Urkunden 52, 181.  
 — von Vermögensstücken 141, 147.  
 Bekanntmachung, öffentliche 52.  
 Beleidigung 81, 230.  
 — von Bundesfürsten 36.  
 — des Kaisers 34.  
 — des Landesherrn 34, 35.  
 Beleidigungsabsicht 82, 86.  
 — strafantrag 86.  
 Berechnung der Freiheitsstrafen 7.  
 Bereicherungsabsicht bei Erpressung 121.  
 Bereicherungsvorsatz beim Betrug 127.  
 Bergwerke 162, 201.  
 Bergwerksanlagengefährdung 168.  
 — brand 162.  
 Berichte über Parlamentsverhandlungen 5.  
 Beruf 96, 103.  
 Berufspflicht 96.  
 Berufung, Rechtsmittel 209, 229.  
 — auf den geleisteten Eid 62.  
 Beschäftigung der Gefangenen 7.  
 Beschimpfung 66, 82.  
 — der Kirche 66.  
 — des Andenkens Verstorbener 83.  
 — eines Grabes 68.  
 Beschlagnahme 220.  
 — falscher Münzen 58, 61.  
 — von Gegenständen 54.  
 Beschnitten von Geldstücken 60, 61.  
 Besserungsanstaltszöglinge 45.  
 Bestandteile von Grundstücken 54.  
 Bestechlichkeit von Beamten 174, 183.  
 Bestechung eines Beamten 175.  
 Bestechung nichtbeamter Personen 174.  
 Beteiligung an Schlägerei 101.  
 Betenerungsformel 62.  
 Betrügerische Absicht 129.  
 Betrügerischer Bankerott 141.  
 Betrug 126.  
 — rückfall 129.  
 — versuch 128.  
 Bettelbetrug 128.

Betteln 192.  
 Biegung des Rechts 176.  
 Beurkundung, falsche 135.  
 — falsche im Amt 181.  
 Beurlobtenstand 41.  
 Beutestücke 116.  
 Bevölkerungsklassen 50.  
 Bevollmächtigte bei Untreue 131.  
 Bewaffneter Haufen 49.  
 Bewegliche Sachen 111, 116.  
 Beweiserheblichkeit 133.  
 Bewußtlose zum Beischlaf 75.  
 Bewußtlosigkeit 18.  
 Bibel 67.  
 Bienschwarm 111.  
 Bigamie 70.  
 Bilanz 142.  
 Blankettfälschung 135.  
 Blattern 172.  
 Blatterngift 102.  
 Bleikugeln 149.  
 Blutschande 71, 72.  
 Bordellinhaber 77.  
 Boshafte Behandlung 99.  
 Böswilliges Abreißen von Bekanntmachungen 53.  
 Bracker 130, 131.  
 Brandstiftung 161.  
 Brandversicherungsbetrug 129.  
 Brennumaterial 162, 207.  
 Briefmarkenhandel 195.  
 Brieföffnen 153.  
 Brücken 159.  
 Brunnenvergiftung 170.  
 Bürgerwehren 41.  
 Buchmacher 144.  
 Bundesfürsten 30, 37.  
 Bundesgebiet 30.  
 Bundesratssprengung 38.  
 Buße bei der Beleidigung 84.  
 — bei Körperverletzung 103.

## C.

Cession von Forderungen an Minderjährige 155.  
 Cholera 171.  
 Clubs von Spielern 144.  
 Converts von Briefen 153, 185.

## D.

Dämme, Beschädigung 160, 169.  
 Dauer der Einzelhaft 8.

Dauernde Unfähigkeit zum Dienst im Heere 9.  
 Dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter 9.  
 Deichsellos fahren 197.  
 Denkmälerbeschädigung 160.  
 Depesche, gefälschte 134.  
 Desertieren 56.  
 Deutsche dürfen nicht ausgeliefert werden 4.  
 — Staatsangehörigkeit Wehrpflichtiger 56.  
 Dieb auf frischer Tat 120.  
 — gleich Räuber 120.  
 Diebstahl 110.  
 Diebstahlversuch 12, 13, 112, 114.  
 Dienst in feindlicher Macht 32.  
 Dienstabendiebstahl 112, 116, 118.  
 Dienstliche Anzeigen 86.  
 Dienstpflicht 56.  
 Diensträume 48.  
 Dienstrevolver 103.  
 Dietriche fertigen 205.  
 Diplomatenungehorsam 184.  
 Diplomatischer Landesverrat 33.  
 Dirnenaufsicht 192.  
 — zuhälter 78.  
 Disziplinarbefehle 40.  
 Dokortitel 189.  
 Doppelteche 70, 177.  
 Dräsen 166.  
 Drahtseilbahnen 166.  
 Dreiteilung der strafbaren Handlungen 1.  
 Drohung 42, 104, 108, 109.  
 — als Nötigung zur Tat 18.  
 — bei Erpressung 121.  
 — beim Forstwiderstand 44.  
 — bei gegenwärtiger Gefahr 120.  
 Duell 88.  
 Dulden von Glücksspiel 145.  
 Duldung der Wegnahme 16.  
 Durchsuchung 221—223.  
 Dünnengefährdung 198.  
 Dynamit 199.

## E.

Ehebetrug 69.  
 — bruch 71.  
 — erschleichung 70, 76.  
 — frauenbeleidigung 86.  
 — gatten sind Angehörige 19.

Egehinderung, arglistige Verschweigung 69.  
 Ehemann, Antragsrecht 86.  
 — als Zuhälter 78.  
 — manuskrippteil 77.  
 Ehrengerichtsmitglieder 89.  
 Ehrenzeichen 10.  
 Ehrlose Bestimmung 8.  
 Ehrverlust 10.  
 Eichstempel 204.  
 Eidesbruch 64.  
 Eidesstattversicherung 63.  
 Eier, ausnehmen 204.  
 Eigennutz, strafbarer 143.  
 Eigennütige Unzuchtspföderung 77.  
 Einatmen von Gift 102.  
 Einbruch 112, 114.  
 Eindringen 47.  
 Einfacher Bankerott 140.  
 Einfahren von Pferden 197.  
 Einlassen mit ausländischer Regierung 31.  
 Einleitende Bestimmungen 1.  
 Einrichtungen der Kirchen 67.  
 Einschleichen 115.  
 Einsicht in die Strafbarkeit 21.  
 Einsperrung widerrechtliche 107.  
 Einsteigen 112, 114.  
 Einteilung der strafb. Handlungen 1.  
 Einwilligender wird getötet 93.  
 Einzelhaft 8.  
 Einziehen von Jagdgerät 152.  
 Einziehung 11.  
 — falschen Geldes 58, 61.  
 Eisenbahnbillete 126, 132, 133.  
 Eisenbahnkuppe 48, 108.  
 — transportgefährdung 165—168.  
 Eisenbahnverkehrsordnung 199.  
 Elektrische Arbeit 110.  
 Elektrische Bahnen 166.  
 Eltern 99.  
 Elternkuppelei 77.  
 Eltern sind Angehörige 19.  
 Entblößung des Geschlechtssteils 79.  
 Entführung 105.  
 Entlastungsgesetz 209, 47, 81.  
 Entschuldigung, falsche von Zeugen, Schöffen usw. 54.  
 Entstellung, erhebliche 99.  
 Entweichen Gefangener 180.  
 Entweichenlassen von Gefangenen 45.  
 Endzündliche Gegenstände 199, 200.

Epilepsie 18.  
 Erbieten zum Verbrechen 16.  
 Erbrechen 112.  
 Erbschaftsachen 112, 116.  
 Erdwegnahme 205.  
 Erfolglos gebliebene Anstiftung 15.  
 — gebliebene Anstiftung zum Meineid 64.  
 Erneuerungsscheine 60.  
 Erpressung 121.  
 — durch Beamte 179.  
 Erschleichung einer Ehe 69, 70.  
 Erschwerte Amtsunterschlagung 182.  
 — Erpressung 122.  
 — Körperverletzung 98.  
 Erschwerte Sachbeschädigung 158.  
 — Urkundenfälschung 134.  
 Erschwertes Jagdvergehen 150.  
 Ersatzreservissen 188.  
 Erwiderung von Körperverletzungen 104.  
 Erziehermißhandlung 99.  
 Erzieherunzucht 72.  
 Erwaren, verdorbene 200.  
 Exhonorant 80.  
 Explosionsverursachung 159, 161, 164.

**F.**

Fackellicht 152.  
 Fahrenflucht 56, 57.  
 Fahren, ordnungswidriges 197, 198.  
 Fährbahn 166, 197.  
 Fahrarten 126, 130, 133  
 Fahrlässig begangene Übertretungen 187.  
 Fahrlässige Brandstiftung 163.  
 — Eisenbahngefährdung 166.  
 — falsche Strafvollstreckung 180.  
 — Gefangenenerfreier durch Beamte 180.  
 — Handlung, Versuch nicht denkbar 12.  
 — Körperverletzung 102, 174.  
 — Körperverletzung im Amt 178.  
 — Sachbeschädigung 159.  
 — Telegraphengefährdung 168.  
 — Tötung 95, 96, 174.  
 — Verletzung durch Werfen 22.  
 Fahrlässiger Falscheid 64.  
 Fahrlässigkeit 55, 58, 95.

Fahrrad, Herunterstoßen 99.  
 Fahrradordnungen 198.  
 Fahrwasserföhrung 169.  
 Falle bei Jagdvergehen 150.  
 Fallsucht 18.  
 Fallwild 149.  
 Falsche Anschuldigung 65.  
 — Aussagen vor Gericht 61.  
 — Beurkundung bewirken 135.  
 — Beurkundung im Amt 181.  
 — Rüsse 194, 195.  
 — Namen 189.  
 — Schlüssel 114.  
 — ärztliche Zeugnisse 139, 140.  
 — Gutachten 62.  
 — Zeugnisse 62.  
 Falscheid 64.  
 Falschspiel 128.  
 Fälschlich anfertigen 133.  
 Fälschung 131.  
 — von Geld 58, 59.  
 Faustpfandrecht 149.  
 Federwild 150, 204.  
 Feilhalten unzüchtiger Schriften 80.  
 Feindschaften gegen befreundete Staaten 37.  
 Feldmesser 131.  
 Feldpolizeiübertretung 110.  
 Fernsprecher 168, 185.  
 Festnahme durch Beamte 178.  
 Festtagsfeier 196.  
 Festungshaft 7.  
 — pläne 188.  
 Feuer nicht verwahrt 203.  
 Feuerarbeiter 205.  
 — gewehr 199, 204.  
 — böschgeräte 203.  
 — stätten 202, 205.  
 — wehren 41.  
 — werkerei 199, 200, 203.  
 — zeichen 169.  
 Fischdiebstahl 111, 152, 206.  
 Fischen 206.  
 — bei Nachtzeit 152.  
 Fleischbeschau 172, 181.  
 — scheine 133.  
 Flüssigkeit ägende 99, 199.  
 Förderung der Desertion 56.  
 Form des Strafantrags 23.  
 Formale Beleidigung 82.  
 Formulare zu Beglaubigungen 188.

Forstdiebstahl 110.  
 — widerstand 44, 45.  
 Frachtführer 148.  
 Freiheitsberaubung 107, 108.  
 — entziehung durch Beamte 178.  
 Fremde Kriegsdienste 32.  
 — Sachen 111.  
 Friedensgefährdung durch Anreizung zu Gewalttätigkeiten 50.  
 — störung 49.  
 Friedhöfe 68.  
 Frist für Strafantrag 23.  
 Fruchtatreibung 93.  
 Früchte auf dem Halme 53.  
 — auf dem Halme brennen 162.  
 Funddiebstahl 111.  
 — unterschlagung 116.  
 Fußangeln 200.  
 Futterwegnahme 208.

**G.**

Gärten, unbefugtes Begehen 240.  
 Gastwirtschaft 195, 196.  
 Gebäude 112.  
 — inbrandsetzung 161.  
 — zerstörung 160.  
 Gebiet des Deutschen Reichs 2.  
 Gebräuche der Kirchen 67.  
 Gebrauchmachen von falscher Beurkundung 135, 136.  
 — von falscher Urkunde 135.  
 Gebrauchsrechte 148.  
 Gebrechlichkeit 95.  
 Gebührenüberhebung 184.  
 Geburt 93.  
 Gefährdung der Sittlichkeit 81.  
 — des öffentlichen Friedens 49.  
 — einer Eisenbahn 165—168.  
 Gefährliche Körperverletzung 98.  
 Gefährliches Werkzeug beim Forstwiderstand 44.  
 Gefangene 45, 46.  
 Gefangenenanstalt 7.  
 Gefangenenerfreier 45.  
 — befreiung durch Beamte 180.  
 — meuterei 46.  
 — registereinträge 136.  
 Gefangene entweichen Beamten 180.  
 Gefängnisbeamtenunzucht 71.  
 Gefängnisstrafe 7.  
 Gegenstände, d. Verletzten entzogene 224.

Gegenstimmen 42  
 Geheime Verbindung 49.  
 Geheimnisse verlegt 154.  
 Geheimnisverrat Nichtbeamteter 155.  
 Gehen über fremden Grund 204.  
 Gehilfe 16, 17.  
 Gehorsam gegen unbekannte Obere 49.  
 Gehörverlust 99.  
 Geisteskrankenbeischlaf 74.  
 Geisteskrankheit 18.  
 — durch Körperverletzung 100.  
 Geistliche nicht Beamte 187.  
 Geistlicher gefährdet öffentl. Frieden 50.  
 — mißhandelt 99.  
 — schließt Ehe 177.  
 — übt Unzucht 73  
 Gelbes Fieber 172.  
 Geldlotterie 144, 145.  
 Geldspielautomaten 144.  
 — strafe 9.  
 Gemeindewahlrecht 39.  
 Gemeingefährlicher Gebrauch der Sprengstoffe 54.  
 Gemeingefährliches Verbrechen 161.  
 Gemeinshaftlicher Forstwiderstand 44.  
 — Hausfriedensbruch 47.  
 Gendarmen 42.  
 — beleidigung 87.  
 — sind Beamte 187.  
 — sind Militärpersonen 5.  
 Genossenschaftsvorstandim Konkurs 143.  
 Genußmittelentwendung 110, 206 bis 208  
 Gepäckwagen 48.  
 Gerichtsverfassung 209—216.  
 Gerichtsverhandlungen, geheime 81.  
 — vollzieher, pfändet 53.  
 Gericht 175.  
 Gerichte, außerordentliche 209.  
 Geringwertige Sachen 118, 129.  
 Gerüst 173.  
 Gesamtstrafe 27, 28.  
 Gesandtenbeleidigung 37.  
 Gesandtschaftshotel 2.  
 Geschäftsräume 47.  
 Geschäftsreisender zieht Gelder ein 117, 128.  
 Geschäftssträgerbeleidigung 37.  
 Geschenkannahme von Beamten 174.  
 Geschiedene Ehegatten 193.  
 Geschlechtskrankheiten 172.

- Geschlossene Gesellschaftslokale 196.  
 Geschöpfe 149.  
 Geschwisterbeischlaf 71.  
 Geschworenenentschuldigung 53.  
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 141.  
 Gesetzliche Vertreter bei Strafantrag 24.  
 Gesindediebstahl 112, 116.  
 Geständnisverpressung 179.  
 Gesundheitschädigung 97.  
 —zeugnis 139.  
 Getreidewegnahme 208.  
 Gewalt 19, 104, 119.  
 — gegen Gefängnisbeamte 46.  
 — bei Nötigung 107.  
 — bei Raub 119.  
 — beim Widerstand 41.  
 Gewalttamer Ausbruch 46.  
 Gewalttame Todesfälle 227.  
 Gewalttame Wahlverhinderung 38.  
 Gewalttunzucht 74.  
 Geweihe 150.  
 Gewehr auf fremdem Jagdrevier 204.  
 — Einziehung 152.  
 — unerlaubtes Schießen 200, 204.  
 Gewerbe 96, 103.  
 Gewerbsmäßiges Glücksspiel 145.  
 — Jagdvergehen 151.  
 Gewerbsmäßiger Fehler 125.  
 — Wucher 158.  
 Gewerbsmäßige Unzucht 192.  
 Gewerbspflicht 96, 174.  
 Gewichte Gewerbetreibender 205.  
 Gewinnüchtige Absicht 112.  
 — falsche Beurkundung 181.  
 — Urkundenfälschung 134  
 Wohnheitsmäßige Unzuchtsförderung 76.  
 Gift 102.  
 —handel 198, 199.  
 —mord 92.  
 Gläubigerbegünstigung 142.  
 Glied des Körpers 99.  
 Glücksspiel 143, 146.  
 —halten 191.  
 Gottesdienstgegenstände 113.  
 — —sachenbeschädigung 160.  
 — —führung 67.  
 — —verhinderung 67.  
 Gotteslästerung 66.  
 Grabzerstörung 68.  
 Grausame Behandlung 99.  
 Grenzgewässer 4.  
 —steine 138.  
 —verrückung 137.  
 Grober Unfug 190.  
 Größliche Verletzung des Schamgefühls 80, 81.  
 Gutachten, falsches 62.  
 Güterbestätiger 131.  
 —pfleger 131.
- H.**
- Haarwild 149.  
 Haftbefehl 225.  
 Haftgeldbetrug 128.  
 —strafe 7.  
 Handelsbücher 141.  
 Handelsgesellschaftsliquidation 142.  
 —mäkler 131.  
 —schiffe 2.  
 Handtaschenräuber 119.  
 Hauptstrafen 6.  
 Hausfriedensbruch 47.  
 —in Amt 179.  
 Hausmüll 111.  
 Haustiere 111.  
 Hausvater eines Armenhauses 72.  
 Hauswirtschaftlicher Verbrauch 207.  
 Hazardspiel 144.  
 Hebamme treibt ab 94.  
 —verrät Geheißnis 154, 155.  
 Hehlerei 124.  
 —rückfall 126.  
 Herausforderung 88.  
 Heken eines Hundes 41, 197.  
 Heuer 153.  
 Hiebaffen bei Schlägerei 98.  
 Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr 190.  
 Hilflos 95.  
 Hilfsbeamte d. Staatsanwaltschaft 214.  
 Hinterlistiger Überfall 99.  
 Hochbau 173.  
 Hochverrat 29—31.  
 Höchstbetrag der Geldstrafe 9.  
 Holzdiebstahl 110.  
 Hunde hegen 197.  
 Hütteinbrandsetzung 161.  
 Hygienische Waren 81.  
 Hypnotisieren 104, 108.  
 Hypothekengläubiger 148.

- I.**
- Jagdausgerüsteter 204.  
 —bares Wild 150.  
 —beamter 44.  
 —berechtigter 44.  
 —geräte-Einziehung 152.  
 —vergehen 150.  
 —widerstand 43.  
 Jagen 150.  
 Inbrandsetzen 129, 161, 164.  
 Indirekte Anzeige bei Behörden 66.  
 Inhaberschuldverschreibung 58.  
 Innehabung einer Sache 116.  
 Inzeratenaufgabe 133.  
 Intellektuelle Urkundenfälschung 135.  
 Interimsfahne 60.  
 Invalidenquittungskarte 133, 136, 195.  
 Inverkehrbringen falschen Geldes 59.  
 Irrenanstaltsinsassen 45.  
 Irrtum des Täters 22.  
 —über Bestehen von Vorschriften 22.  
 Irrtum in der Person des Getöteten 91.  
 —in der Person des Mißhandelten 98.  
 Irrtumserregung 127.  
 Italienerbetrug 128.  
 Jünglinge 20, 21.
- K.**
- Kaffeehalle 196.  
 Kaiser mordversuch 29.  
 Kampfspiel 87.  
 Kanzelparagraph 50.  
 Kartellträger 88, 89, 90.  
 Kartenspiele 144.  
 Kinder als Werkzeuge 14, 20.  
 —nicht abhalten 192.  
 —raub 104, 105.  
 —von Eltern verpuppt 78.  
 —zur Unzucht 73, 75.  
 Kindesalter, Straflosigkeit 20.  
 Kindesunterschnebung 69.  
 Kindermißhandlung 98.  
 Kindsmord 92, 17.  
 Kinematograph 80.  
 Kippen 60.  
 Kirchenbeschimpfung 66.  
 —christliche 67.  
 —inbrandsetzung 161.  
 —unfug 66, 67.  
 Klassen der Bevölkerung 50.  
 Knabenliebe 74.
- Kollektieren 192.  
 Kommissionär 148.  
 Kompetenzstufte 54, 148.  
 Konkurrenz verschiedener strafbarer Handlungen 27.  
 Konkurs 140.  
 Konkursverwalter 130.  
 Kontrebande an Bord 153.  
 Körperliche Mißhandlung 97.  
 Körperschaft, politische, beleidigt 87.  
 Körperverletzung 97, 230.  
 —beim Widerstand 44.  
 —im Amt 178.  
 Kostgeldbetrug 128.  
 Koupens 60.  
 Kraftfahrzeuge 196.  
 Krankenanstalten 72.  
 Krankhafte Störung des Geistes 18.  
 Krankheit, Absperrung 170.  
 Krebsen 111, 152, 206.  
 Kreditgefährdung 84.  
 Kreditierung an Minderjährige 144.  
 Kreditwucher 157.  
 Kriegsdienste 104.  
 —gebrauch 33.  
 —lieferung 173.  
 —schiffe 2.  
 —verbrechen 3, 217.  
 Kuppelerei 76.  
 Kupplerische Zuhälterei 78.  
 Kurator 130.  
 Kurbelwagen 165.  
 Küstensaum 2.
- L.**
- Ladenpersonaldiebstahl 112, 116.  
 Lagerhalter 129.  
 Lähmung 99.  
 Landesgrenze 4.  
 —herrenbeleidigung 30, 34.  
 —fokarde 189.  
 —polizeiüberweisung 194.  
 —strafgesetze 4.  
 —verrat 29, 32—34.  
 Landfriedensbruch 48.  
 —streichelei 191.  
 —sturm 56.  
 —tagsmitglieder 5.  
 —wehr 56.  
 Landwehrlente wandern aus 188.

Landzwang 49.  
Länder 3.  
Lästerung Gottes 66.  
Lebensgefährdung 99.  
— längliche Strafen 7.  
Lebensmittelfarten 125, 127.  
Legitimationspapiere 133.  
Lehrerunzucht 72.  
— züchtigungen 98, 99.  
Lehrherrunzucht 73.  
Lehrlingsdiebstahl 116.  
Leibesfrucht 93.  
Leibliche Eltern 95.  
— Eltern bei Unzucht mit Kindern 73.  
Leichendiebstahl 68, 111.  
Leichnam, beerdigen 198.  
Leitern eines Gerüstes 173.  
Lesbische Liebe 74.  
Lieferungsverträge 173.  
Liquidator 131.  
List 104.  
Lockspitzel 16.  
Lokomotivbahnen 166.  
Lohnabtreibung 94.  
Lootsignale 58.  
Löschchen eines Brandes 164.  
Löschgerätschaften unbrauchbar 162.  
Losreißung vom Bundesgebiet 30.  
Lotterie 146.

## M.

Magazinbrand 162.  
Majestätsbeleidigung 34.  
Mannschaft, bewaffnete 49.  
Mäkler 131.  
Markenfälschung 138.  
— schutz 143, 147.  
Marktscheider 131.  
Marterung eines Menschen 120.  
Maschinenbeschädigung 158.  
Maschinen in Gebäuden 54.  
Massenverwalter 131.  
Maße Gewerbetreibender 205.  
Maß- und Gewichtsordnung 205.  
Maßstab für die Dreiteilung der strafbaren Handlungen 1.  
Medizinalpersonen mißhandeln 99.  
— stellen Zeugnis aus 140.  
Medizinalpersonenunzucht 72.  
Meeresufergefährdung 198.  
Mehrere Antragsberechtigte 23.

Meineid 61.  
Mensch 91.  
Menschenkrankheiten 171.  
— -schemraub 104.  
— -menge 40, 43.  
Menschliche ansteckende Krankheiten 171.  
Messer (Werkzeug) 98.  
— (Gewerbetreibender) 131.  
Meuterei 46.  
Mieterpfand 149.  
Mietrücker 127, 149.  
Milderungsgründe 20.  
Mildestes Gesetz im Zweifel 2.  
Militärbeamte 5.  
— -gerichtsbarkeit 5, 209.  
— -gesetze 5.  
— -personen 5.  
— -personen sind Beamte 186.  
— -pflicht 56.  
— -strafgesetzbuch 5.  
Militärische Geheimnisse 31, 34.  
Militärischer Landesverrat 31.  
Minderjährigenausnützung 155.  
Minderjährige als Verletzte 24.  
Mindestbetrag der Geldstrafen 9.  
Mißbrauch des Ansehens 15.  
Miteigentum 111.  
Mitgenossen bei Fehlerei 125.  
Mitschuldiger beim Ehebruch 70.  
Mittäterschaft 14.  
Mittelbarer Täter 14, 20.  
Mittel der Anstiftung 15.  
— zur Abtreibung 94.  
Miturheberschaft 14.  
Mitwuchern 158.  
Montierungsstücke kaufen 206.  
Mord 29, 91.  
Motiv der Anstiftung 15.  
Mormonen 71.  
Morphium 18, 133.  
Mündliche Aufforderung 17.  
Mündliches Anbieten 17.  
Münzbetrug 59.  
— -fälschung 59.  
— -verbrechen 58.  
Müßiggang sich hingeben 191.  
Mull 111.  
Mundraub 110, 205.  
Munitionsentwendung 149.  
Muselmänner 71.  
Mutter, Tötung des Kindes 93.

## N.

Nachcid 62.  
Nachgefolgter Tod 100.  
Nachlaß haftet nur für schon rechtskräftige Geldstrafe 9.  
Nachschlüssel 113.  
Nachwuchern 158.  
Nächtlicher Raub 119.  
Nachtzeit beim Fischen 151.  
Nahrungsmittelentwendung 207.  
— -vergiftung 169, 171.  
Nationalversammlung 38.  
Nebenstrafen 6.  
Nichtanzeige gemeingefährlichen Verbrechen 54.  
Nichtauslieferung Deutscher 4.  
Nichtbeamte bei Bestechung 175, 176.  
Nichtdeutsche Landesherren 37.  
Nießbraucher 148.  
Not 118.  
Notare verraten Privatgeheimnis 154.  
Notbetrug 129.  
Notentwendung 118.  
Nötigung 108.  
— bei der Erpressung 120.  
— durch Beamte 177.  
— zur Tat 18.  
— zur Unzucht 75.  
Notstand 20.  
Notwehr 19.  
— gegen Amtsausübung 20, 42.  
— gegen Dieb 19.  
Notzucht 75.  
Nugnießer 148.

## O.

Obrigkeit 40.  
Öffentlich angeschlagene Befanntmachungen 52.  
— veranstaltete Glückspiele 144.  
Öffentliche Anreizung verschiedener Klassen 50.  
— Beleidigung 83, 88.  
— Friedensstörung 48.  
Öffentliche Klage 231.  
— Urkunde 133.  
— Zusammenrottung 42.  
Öffentlichem Nutzen dienend 160.  
Öffentlicher Glaube für Beamte 181.  
— Platz beim Aufmarsch 43.  
Öffentliches Argernis durch Unzucht 79.

Orsch, Strafgesetzbuch. 5. Aufl.

Öffentliches Interesse 230.  
Öffnungen nicht verwahren 201.  
Offenbarungseid 62, 64.  
Offizier des Beurlaubtenstandes 88.  
— des Beurlaubtenstandes wandert aus 55.  
Ohne feste Deichsel fahren 197.  
— Geläute fahren 196.  
Omnibus 48.  
Onanie 74.  
Operationen der Ärzte 18, 91, 94, 98.  
Opferstoddiebstahl 114.  
Opium 18.  
Orden 10.  
Ordenträger unbefugtes 189.

## P.

Pächterpfand 148.  
Päderastie 74.  
Papiergeld 58, 59.  
— falsches 59.  
Passiver Widerstand 42.  
Passfälschung 195.  
Personen des Soldatenstandes 40.  
Personenhehlerei 124.  
Personenstandsbeamter schließt Doppel-Ehe 177.  
— -unterdrückung 69.  
Persönliche Begünstigung 122, 123.  
— Verhältnisse des Teilnehmers 17.  
Pein 172.  
Pfandentziehung 148, 149.  
— -gläubiger 149.  
— -leiher 149, 189.  
— -rechte, gesetzliche 149.  
Pfändung rechtswirksam 54.  
Pfändungsbruch 53, 54.  
Pferdebahnen 166.  
Pferdereinwetten 144.  
Pfleger mißhandeln 99.  
Pflegerunzucht 72, 73.  
— -verwandtschaft 19.  
Pfleger mißhandelt 99.  
Pläne von Festungen 188.  
Plünderung 49.  
Pöcken 172.  
Poiteur 144.  
Polizeiaufsicht 11.  
— -aufsichtsübertretung 191.  
— -beamte 220, 228.  
— -hunde 103.

Polizeistrafgesetze 187.  
 — -stundenübertretung 196.  
 Post 185.  
 — -beamte, unterdrücken, unterschlagen 182, 185.  
 — -beschlagnahme 220.  
 — -defraudationen 126, 139.  
 — -freimarkenfälschung 138, 139, 195.  
 Postwagen 48  
 Präservativs 81.  
 Privatgeheimnisse 154, 155.  
 Privatklage 210, 229.  
 Privaturfunde 133.  
 Prozeßstrafen 40.  
 Pulverexplosion 164.

## Q.

Quälerei von Tieren 199.  
 Quittungskarten 133, 136, 195.

## R.

Rädelshörer beim Aufruhr 42.  
 — beim Landfriedensbruch 49.  
 Rasenwegnahme 206.  
 Raub 119.  
 Räuberische Erpressung 122.  
 Raufhandel 101, 201.  
 Räume zum öffentlichen Dienst 47, 48.  
 — zum öffentlichen Verkehr 48.  
 Raupen 202.  
 Raufsch 18.  
 Rezepte 133.  
 Rechnungsfälschung 183.  
 Rechtmäßige Amtsausübung 41.  
 Rechtsanwältinnen dienen beiden Parteien 185.  
 — — verraten Geheimnis 155.  
 — -beugung 176  
 — -erheblichkeit 133, 135.  
 — -sache, Befestigung des Richters 176.  
 — -widrige Absicht bei Fälschung 132.  
 — -widriger Vermögensvorteil bei der Erpressung 121.  
 — -Vermögensvorteil beim Betrug 127.  
 — -widriges Handeln bei Untreue 130.  
 — -widrige Zuneigung 112, 117.  
 — -wirksame Pfändung 54.  
 Regentenbeleidigung 35, 36.  
 Registerfälschung 183.

Reichsbanknoten 58.  
 Reichsgericht 215.  
 Reichstassenfcheine 58.  
 Reichstagsmitglieder 38.  
 — — -sprengung 38.  
 — -verfassung 4, 30.  
 Religionsdiener gefährdet öffentlichen Frieden 51.  
 — — -schließt Ehe 177.  
 — -vergehen 66.  
 Renkontre 88.  
 Rennwette 144, 145.  
 Reservisten 56.  
 — wandern aus 188.  
 Rene 13, 14.  
 Revision 209, 229.  
 Rhein 4.  
 Richterbestechlichkeit 176.  
 — -bestechung 176.  
 — -sicher Eid 62.  
 Rinderpest 172.  
 Rohrpostanlage 162.  
 Ronlette 145.  
 Ruderkommando 58.  
 Rückfallsbetrug 129.  
 — -diebstahl 115.  
 Rückfallshehlerei 126.  
 Rückfälliger Räuber 119, 120.  
 Rückkaufshändler 190.  
 Rücktritt vom Versuch 13—14.  
 Rückwirkende Kraft hat Strafgesetz nicht 2  
 Ruhe der Verjährung 25.  
 Ruhestörung 190.

## S.

Sachbeschädigung 158, 159.  
 — an einer Urkunde 51.  
 Sachen 110, 116.  
 — bei der Hehlerei 124.  
 — gepfändete 53.  
 Sachhehlerei 124.  
 — -wucher 157.  
 Sachliche Begünstigung 123.  
 Sachverständigenentschuldigung 54.  
 Samen ausgefähter 54, 124.  
 Sandgraben 206.  
 Sanitätskolonnen 42.  
 Sanitätskonvention 172.  
 Schaffner 130, 131.

Schamgefühl verletzende Schriften 80, 81.  
 Schamverletzung 73.  
 Schanker 172.  
 Schankstube 196.  
 Schatzentdeckung 116.  
 Schauer 131.  
 Scherzweise Beleidigung 82.  
 Schieber 128.  
 Schießen, unerlaubtes 199, 203.  
 Schießgewehr bei Forstwiderstand 44, in übrigen S. 200, 201.  
 — -pulver 199, 200.  
 Schiffsfahrzeichen 170.  
 Schiffe als Begehungsort 2.  
 Schiffsdienste 104.  
 — -inbrandsetzung 161.  
 — -mann entläßt 153.  
 — -zusammenstoß 58.  
 — -zerstörung 160.  
 Schimpfworte 82, 86.  
 Schlaftrunkener 18.  
 Schlägerei 101.  
 — -beteiligung 201.  
 Schleichhandel 125.  
 Schleuderautomaten 144.  
 Schlingen beim Jagdvergehen 151.  
 Schlösser öffnen unbefugt 204.  
 Schließel, falsche 114.  
 Schnellfahren 194.  
 Schöffeneentschuldigung 54.  
 Schöffengericht 209, 211, 215.  
 Schonzeit beim Wild 150.  
 Schornsteine 203.  
 Schuldaußschießung 18.  
 Schuldverschreibungen auf den Inhaber 58, 60.  
 Schulsaal 48.  
 Schulverjämnißzeugnis 132.  
 Schutzgebiete 4, 56.  
 Schutzwehren 41.  
 Schwachsinrige 18.  
 Schwangere 93.  
 Schwere Brandstiftung 162.  
 — Körperverletzung 99.  
 — Kupperei 77.  
 Schwere Diebstahl 112, 113.  
 — Raub 119.  
 Schwiegereltern und Kinder 19.  
 Schwurgericht 214.  
 Seestrafenordnung 58.

Seeversicherungsbetrug 129.  
 Seevermögensverlust 99.  
 Sekundanten 99.  
 Selbstanzeige 65.  
 — -bestellung 74.  
 — -befreiung von Gefangenen 45.  
 — -geschosse 200.  
 — -hilfe 18.  
 — -mord 91.  
 — -verschuldete Trunkenheit 18.  
 — -verstümmelung 57.  
 Sequester 130, 131.  
 Serienlosgefellschaften 147.  
 Senden 172.  
 Sicherheitsbeamte 222, 227.  
 Sicherung des Gestohlenen 16.  
 Siedtum 100.  
 Siegelbruch 53.  
 Signalordnung 58.  
 Singvögel 150, 204.  
 Sittlichkeitsdelikte 70.  
 Sklaverei 104.  
 Soldatenaureizung 40.  
 — -stand 5.  
 Sonntagsfeier 196.  
 Spediteur 149.  
 Spielbank 144.  
 Spieler 144.  
 Spiel sich hingeben 192.  
 Spionage 31, 34.  
 Sportulieren, übermäßiges 184.  
 Sprachverlust 99, 100.  
 Sprengstoffe 199.  
 Sprengung gesetzgebender Versammlungen 38.  
 Staatenaußschuß 38.  
 Staatsanwälte 180.  
 Staatsanwaltschaft 216, 227.  
 — -form, neue 38.  
 — -bürgerliche Rechte 38.  
 — -geheimnisse verraten 33.  
 Standesbeamter 177.  
 Stauer 131.  
 Steckbrief 227.  
 Stehendes Heer 56.  
 Steinewerfen 196.  
 Stempelgesetz 146, 147.  
 — -anfertigung 188.  
 — -markenfälschung 138, 139.  
 — -papier, gebrauchtes 195.  
 Steuerdefraudationen 126.

Stiefeltern, Angehörige 19.  
 Stiefelternbeischlaf mit Stiefkindern 72.  
 Stimmkaufl 39.  
 Stimmverkauf von Gläubigern 142.  
 Stockwaffen 200.  
 Störung der Geistestätigkeit 18.  
 — des Gottesdienstes 67.  
 Strafe der Jugendlichen 21, 22.  
 Strafanstaltsbeamte 72, 180.  
 — antrag 23.  
 — arten 6.  
 — ausschließungsgründe 13.  
 — barer Eigennuß 143.  
 Strafentziehung der Beamten 180.  
 — kammern 212—214.  
 — prozessordnung 217—231.  
 — rechtlicher Irrtum entschuldigend nicht 22.  
 — unmündigkeit 20.  
 — verfolgungsverjährung 25.  
 — vollstreckungsverjährung 25.  
 — vollstreckung, unberechtigte 180.  
 Strandung eines Schiffes 170.  
 Straßenbahnwagen 48.  
 Straßengefährdung 198.  
 — polizeiübertretung 198.  
 — raub 119.  
 Syphilis 97, 172.  
 — gift 102.

## I.

Tabakwegnahme 207.  
 Talons 60.  
 Talweg 4.  
 Tätige Neue 13, 14.  
 Tätliche Beleidigung 82.  
 Tätlicher Angriff 41, 44.  
 Tätlichkeit gegen Bundesfürsten 35.  
 — gegen Landesherrn 34.  
 Tauben 111.  
 Taubstumme 22.  
 Taubstummer, Strafantragsteller 25.  
 Täuschende Entziehung von der Wehrpflicht 57.  
 Täuschung beim Betrug 127, 128.  
 — zur Erschleichung einer Ehe 69.  
 Teestube 196.  
 Teilnahme 14.  
 — an geheimer Verbindung 49.  
 Telegraphenbeamte verfälschen, unterdrücken 184.

Telegraphengefährdung 167, 168.  
 Telegramm, gefälschtes 134.  
 Telephon 168, 185.  
 Chronologänderung 29.  
 Tiefbau 172.  
 Tiere laufen lassen 197, 201.  
 — quälerei 190.  
 — Unzucht mit solchen 74.  
 — vernachlässigung 136, 201.  
 — werden getötet 158.  
 — wilde, zahme 111.  
 Titel, unberechtigter 189.  
 Tod des Antragberechtigten 23.  
 — eines Menschen bei Brand 162, 163.  
 — infolge Notzucht 75.  
 Todesfolge 96, 100.  
 — strafe 6.  
 Dorfstechen 205.  
 Totalligator 144.  
 Tötliche Waffe 89.  
 Totschlag 92.  
 — bei strafbarer Handlung 92.  
 Tötung, Einwilligender 93.  
 — im Zweikampf 89, 90.  
 Transport einer Eisenbahn 166, 167.  
 Trauungsvorpiegelung 76.  
 Trichinen 200.  
 Tripper 172.  
 Trunk sich hingeben 192.  
 Trunkenbolde 192.  
 Trunkenheit 16, 18.  
 Typhus 172.

## II.

überfall 99.  
 Übergangsgezet 29.  
 Überlegung beim Mord 191.  
 Übermäßig Schnellfahren 196.  
 Überschreitung der Notwehr 19.  
 — des Züchtigungsrechts 98, 103.  
 Überschwemmung 165.  
 Übertretung der Kampfregeln 89.  
 Übertretungen 1, 187.  
 Überweisung an Landespolizei 146, 194.  
 Überwirtschaften 196.  
 üble Nachrede 83.  
 Umhüllener Raum 112, 114.  
 Umwandlung von Geld in Freiheitsstrafen 9.

Umzäunung 114.  
 Unbefugte Amtsausübung 51, 52.  
 Unberechtigte Festnahme 178.  
 Unbescholtenes Mädchen 79.  
 Unbrauchbarmachung von Druckschriften 11.  
 Uneheliche Geburt 93, 193.  
 Unerlaubte Auswanderung 188.  
 — Entfernung 57.  
 — Lotterie 146.  
 Unfähigkeit für Eisenbahn- usw. Dienst 168.  
 — zum Militärdienste 9.  
 — zur Bekleidung öffentlicher Ämter 10.  
 Unfug an einem Grab 68.  
 — grober 190.  
 — in einer Kirche 66.  
 Ungebührlicher Lärm 190.  
 Uniformtragen, unberechtigtes 189.  
 Unkenntnis des Täters 22.  
 Unlauterer Wettbewerb 84.  
 Unleserlichkeit der Unterschrift 133.  
 Unparteiischer beim Zweikampf 90.  
 Untaugliches Abtreibungsmittel 94.  
 Untauglichmachen f. Wehrpflicht 57.  
 Anteilbarkeit des Strafantrags 23.  
 Unterbrechung der Verjährung 25, 26.  
 Unterdrückung des Personenstandes 69.  
 — von Tatsachen 127.  
 Untergebenverleitung 186.  
 Unterhaltspflicht 193, 194.  
 Unterhaltspflichtvernachlässigung 96, 193.  
 Unterkommensauflage 193.  
 Unterlassene Anzeige 54.  
 Unternehmer beim Glücksspiel 145.  
 Unternehmen der Verleitung zum Meineid 63.  
 — des Hochverrats 31.  
 Unterschlagung eines Kindes 69.  
 Unterschlagung 116.  
 — im Amt 182.  
 Unterschrift 133.  
 Unterstützung von Beamten 41.  
 Untersuchungshaft 224—226.  
 Untersuchung, unberechtigte 179.  
 Untersuchungshaftrechnung 23.  
 Untreue 130.  
 Unwiderrechtliche Gewalt 18.  
 Unzucht 77.

Unzuchtentführung 105.  
 — gewerbe 192.  
 — mit Tieren 74.  
 Unzüchtige Antänbungen 80.  
 — Handlungen 73.  
 — Handlung von Vertrauenspersonen 72.  
 — Handlungen zwischen Verwandten 72.  
 — Schriften, Bilder 79.  
 Unzurechnungsfähigkeit 18.  
 Urkundenbegriff 133.  
 — fälschung 132.  
 — unterdrückung durch Beamte 181.  
 — vernichtung 52, 137.

## B.

Bagabunden 191.  
 Vater, Antragsrecht 24, 84.  
 Vatermord 92.  
 Verabredung eines Hochverrats 30.  
 Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen 51.  
 Veränderung der Staatsform 29, 38.  
 — des Personenstandes 69.  
 Verbindung, geheime 49.  
 Verbrauchsmittelentwendung 110, 115, 118, 206—208.  
 Verbrechen 1.  
 Verein wird beleidigt 82.  
 Vereinte Kräfte beim Aufruhr 43.  
 Verfälschen 133.  
 Verfassungsänderung 29.  
 Verführung zum Beischlaf 79.  
 Vergehen 1.  
 Vergessene Sachen 111.  
 Vergiftung 101.  
 Verhältnis der Strafen zueinander 8.  
 Verhinderung am Gottesdienst 67.  
 — der Gesetzwollziehung 50.  
 Verhütung der Empfängnis 81.  
 Verjährung 25—26.  
 — der Verletzung der Wehrpflicht 56.  
 Verkehrsräume 48.  
 Verleitung zur Auswanderung 54.  
 — zum Beischlaf 76, 79.  
 — zum Desertieren 56.  
 — zum Falscheid 64.  
 — zum Meineid 63.  
 Verletzung der Wehrpflicht 55.

Verletzung einer Amtspflicht, Beschuldigung 65.  
 — von Geheimnissen 154.  
 Verleumdung 83, 84  
 — des Staates 51.  
 Verlobte 19.  
 Verlorene Sachen 111, 116.  
 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 10.  
 — der Wahlrechte 10.  
 Vermögensbeschädigung bei der Untreue 130.  
 — — beim Betrug 127.  
 — — beschlagnahme 34, 56.  
 — — vorteil beim Betrug 127.  
 — — vorteilerringung 134.  
 Veröffentlichung bei Beleidigungen 87.  
 Verrat militärischer Geheimnisse 31, 34, 187.  
 Verschiedenheit der Beteiligung 15.  
 Verschleierte Wucher 157.  
 Verschluß, amtlicher 53.  
 Verschollener Ehegatte 71.  
 Verschwägerter 19.  
 Verschwägerterbeischlaf 72.  
 Verschweigung 127.  
 Versicherungsanstalten 189.  
 — betrug 130.  
 — gesellschaftstänschung 139.  
 Versteckte Sachen 111.  
 Versteigerer 131.  
 Versteigerungen, öffentliche 202.  
 Verstorbenenbeschimpfung 84.  
 Verstorbener Kaiser 35.  
 Verstrickungsbruch 53.  
 Versuch 12—14.  
 — des Betrugs 129.  
 — des Diebstahls 13, 110, 112, 114.  
 — fahrlässiger Handlungen nicht denkbar 12.  
 — an untauglichem Gegenstand 13.  
 — mit untauglichem Mittel 13.  
 Versuchsstrafe 13.  
 Vertreter im Strafantrag 24  
 Verwandte 19  
 Verwandtenkörperverletzung 97.  
 — kuppelei 77.  
 — tötschlag 92.  
 Verweilen ohne Befugnis 47.  
 Verzicht auf Strafantrag 23.  
 Vieheinfuhrverbot 172.  
 Viehfutter 208.

Viehstehen 171, 172.  
 Volksabstimmung 39.  
 Vollendeter Versuch 14.  
 Vollendung der strafbaren Handlung 12.  
 Vollstreckungsverweigerung 147.  
 — verjährung 25, 26.  
 Voranschbarkeit 96.  
 Vorbeifahren verhindern 197.  
 Vorbereitung des Hochverrats 30.  
 — eines Münzverbrechens 61.  
 — straflos 12.  
 Voreid 62.  
 Vorhaltungen von Vorgesetzten 86.  
 Vorläufige Entlassung 8  
 — Festnahme 41, 226, 227.  
 Vormund übt Amt aus 9.  
 — mißhandelt 99.  
 Vormünderuntreue 130.  
 — unzücht 71.  
 Vorräte verbrennen 162.  
 Vorjäßliche Tötung 91.  
 Vorjäßlich begangene Übertretungen 186.  
 Vorjähub für fremde Kriegsmacht 32.  
 Vorpiegelung 127.  
 Vorurteile der Tat sichern 122, 123.  
 Vorteilswegen 124, 125.

### W.

Waffe 98.  
 — beim Diebstahl 114.  
 — bei der Haufenbildung 49.  
 — beim Hausfriedensbruch 47, 48.  
 — beim Raub 119.  
 — beim Zweikampf 87, 88.  
 Waffenbesitz 188.  
 Wäger 131.  
 Wahlfälschung 38.  
 — kandidat 39.  
 — kommissionsmitglieder 38.  
 — stimmkauf 39.  
 — verhinderung durch Beamte 177.  
 Wahlvorsteher 189.  
 Wahrheitsbeweis 83.  
 Wahrnehmung berechtigter Interessen 85.  
 Waldbrand 162.  
 — eigentümer 43.  
 — gefährdung 203.  
 Wandergewerbeschein 195.

Wappenführung unbefugte 189.  
 Warenempfehlungskarten 188.  
 Warteaal 48.  
 Wärter in Krankenanstalten 73.  
 Wasserbautengefährdung 169.  
 — behältervergiftung 169.  
 — leitungsgefährdung 159, 169.  
 Wechsel 135, 136.  
 Wechselseitige Beleidigungen 87.  
 Wegnehmen eigener Sachen 148.  
 Wehrlosenmißhandlung 98.  
 Wehrpflicht 56.  
 — entziehung, täuschende 57.  
 Weiber, widernatürliche Unzucht 74.  
 Weibliche Lehrer 73.  
 Weidmännisches Jagen 150.  
 Weinberge 202, 203.  
 Werber 56.  
 Werkzeuge 14, 20, 98.  
 Wette 144.  
 Wetterführung 169.  
 Wichtigkeit der Dreiteilung der strafbaren Handlungen 1.  
 Wider besseres Wissen 83, 84.  
 — das Leben 91.  
 — die öffentliche Ordnung 47.  
 — natürliche Unzucht 74.  
 — rechtliches Eindringen 47.  
 — ruf falscher Aussagen unter Eid 63, 65.  
 — stand gegen Beamte 41.  
 — — gegen bewaffnete Macht 41.  
 — — gegen Gefängnisbeamte 46.  
 — — gegen Staatsgewalt 40.  
 — Willen der Schwangern 94.  
 Wild zutreiben 150.  
 Wildern 150.  
 Wilde Tiere 111.  
 — Tiere halten 197, 201.  
 Wildstangen 150.  
 Willenlose zum Beischlaf 75.  
 Wippen 61.  
 Wirt duldet Glückspiel 145.  
 — wirtschaftet über 196.  
 Wirtschaftliche Maßnahmen 22.  
 Wissenschaftliche Eidesverletzung 62.  
 Wohnung 47.

Wohnungsinbrandsetzung 161.  
 Wörtliche Beleidigung 82.  
 Wucher 156.  
 Wuchergerichte 209, 212.  
 Würfelspiele 144.

### Z.

Zahlungseinstellung 140, 141.  
 Zahme Tiere 111.  
 Zechbetrug 127, 128.  
 Zeitungsannoncen, unzüchtige 80.  
 Zeitungsberichte 51.  
 Zeitungsträgerinnen 131.  
 Zerreißen von Kleidungsstücken 159.  
 Zerstörung fremden Eigentums im Notstand 20, 159.  
 Zeugen beim Zweikampf 90.  
 — entschuldigung 54.  
 Zeugnisverweigerung 217, 219.  
 Zeugnisfähigkeit 99.  
 Ziehmütter 99.  
 Zigarren 207.  
 Zimmerbrand 163.  
 Zinsschein 60.  
 Zolldefraudationen 126.  
 Zopfabschneider 97, 111.  
 Zubehör der Eisenbahn 165, 166.  
 Zuchtstrafe 7.  
 Züchtigungsrecht 18, 98.  
 Zugehobener Eid 62.  
 Zuhälter 78.  
 Zulässigkeit von Polizeiaufsicht 11.  
 Zurechnungsfähigkeit 18.  
 Zur Jagd ausgerüstet 204.  
 Zurückbehaltungsrechte 148.  
 Zurücknahme des Strafantrags 24.  
 Zusammenrotten von Gefangenen 46.  
 Zusammenrottung 42, 46.  
 — zu Gewalttätigkeiten 47.  
 Zusammenstoß von Schiffen 58.  
 Zusammentreffen strafbarer Handlungen 26.  
 Zuständigkeit der Gerichte 29, 209 bis 215.  
 Zwangsvollstreckungsverweigerung 147.  
 Zweifel, zugunsten des Beschuldigten 2.  
 Zweikampf 88.

**Unentbehrlich für die Beamten  
des Polizei-, Sicherheits- und Kriminaldienstes**

**Dr. Hans Groß,  
Handbuch für Untersuchungsrichter  
als System der Kriminalistik**

7. umgearbeitete Auflage von  
**Dr. Erwein Höpler**, Generalstaatsanwalt in Wien.  
ca. 80 Bogen. Mit zahlreichen Abbildungen.  
Für den Strafrechtspraktiker ein unentbehrliches Handbuch. Im Druck.

**Die Erforschung des Sachverhalts  
strafbarer Handlungen**

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes  
von weiland **Dr. Hans Groß**, a. ö. Professor des Strafrechts an der  
Karl-Franzens-Universität Graz.  
6. ergänzte Auflage, bearbeitet von  
**Dr. Erwein Höpler**, Generalstaatsanwalt in Wien.  
Mit zahlreichen Abbildungen im Text. 8°, X, 232 S. Geb. Mk. 24.50.

**Praktischer Leitfaden für  
kriminalistische Tatbestandsaufnahmen**

Für Kriminal- und Sicherheitsbeamte  
herausgegeben von Polizeikommissär **Wilhelm Volzer** in Wien.  
3. gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage.  
8°. XII, 136 S. Steif geheftet Mk. 12.—.  
Die schwierige Aufgabe, für das Verhalten am Tatort dem Kriminal-  
beamten eine feststehende Anleitung zu geben, ist meisterhaft gelöst.  
Polizeibeamtenblatt 1921, Nr. 21.

**Handbuch für den praktischen Kriminaldienst**

Ein Lehrbuch für Gendarmerie und Polizeischulen, ein Lern- und Nach-  
schlagebehelf für jeden Kriminalbeamten. Mit über 50 Abbildungen  
herausgegeben von Polizeikommissär **Wilhelm Volzer** in Wien.  
8°. ca. 16 Bogen. Geb. ca. Mk. 28.—.

**Signalementslehre**

von **Dr. Hans Schneider**, Leiter des Erkennungsdienstes des  
Polizeipräsidiums Berlin.  
2. Auflage in Vorbereitung.

**J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München,  
Berlin und Leipzig.**

